MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Hamburg

Tätigkeitsbericht 2004

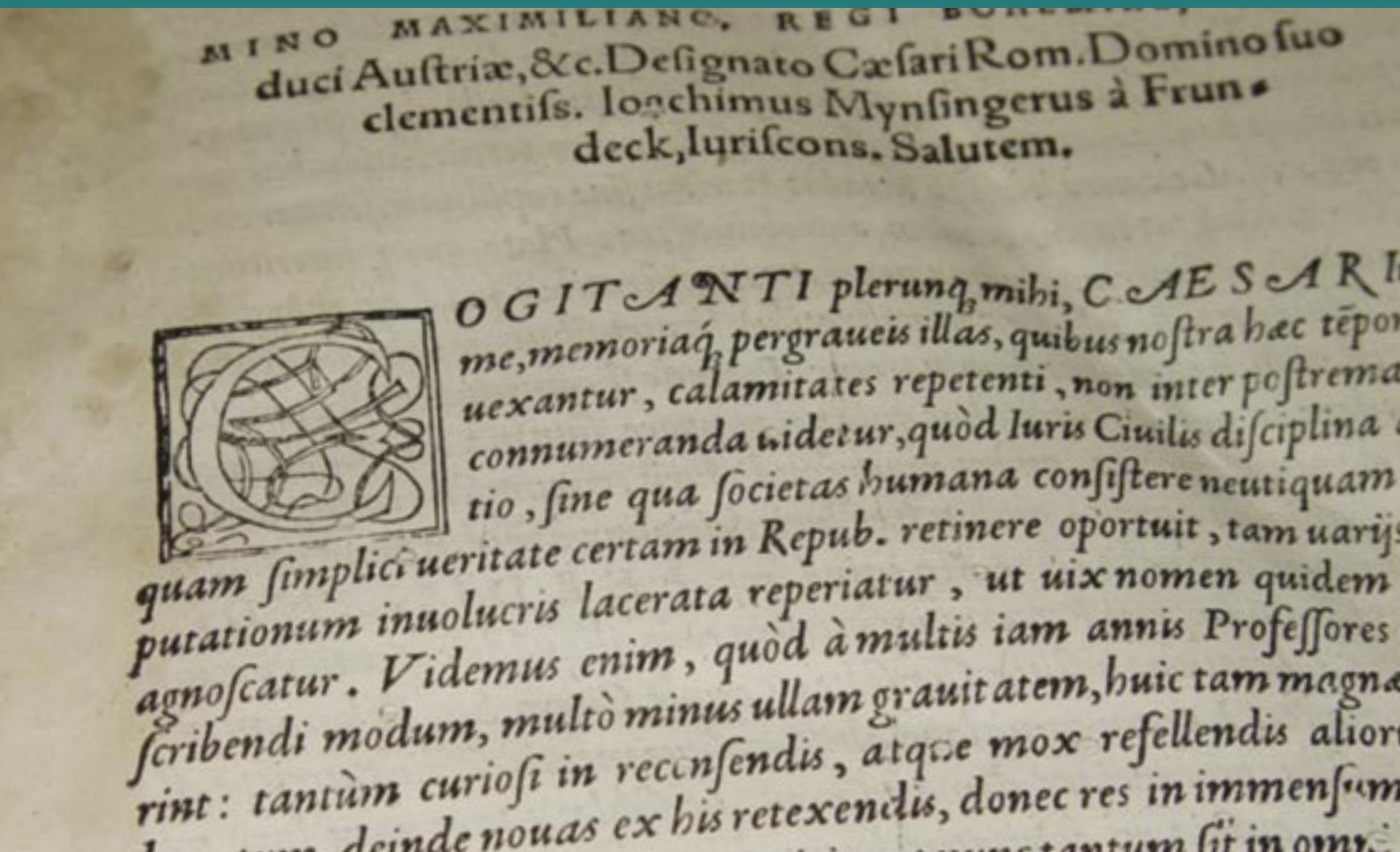
duci Auſtriæ, &c. Deſignato Cæſari Rom. Domino ſuo
clementiſs. Ioachimus Mynſingerus à Frun-
deck, Iuriſcons. Salutem.

COGITANTI plerunq; mihi, CAESARI
me, memoriaq; pergraueis illas, quibus noſtra hæc tẽpo
uexantur, calamitates repetenti, non inter poſtrema
connumeranda uidetur, quòd Iuris Ciuilis diſciplina
tio, ſine qua ſocietas humana conſiſtere neutiquam
quam ſimplici ueritate certam in Repub. retinere oportuit, tam uarij
putationum inuolucris lacerata reperiatur, ut uix nomen quidem
agnoſcatur. Videmus enim, quòd à multis iam annis Profeſſores
ſcribendi modum, multò minus ullam grauitatem, huic tam magna
rint: tantùm curioſi in recenſendis, atque mox refellendis alior
deinde nouas ex his retexendis, donec res in immenſum

Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg

Tätigkeitsbericht 2004

Vorwort

Über diesen Tätigkeitsbericht

Der Tätigkeitsbericht des Instituts ist, solange es ihn gibt, immer wieder Gegenstand von Diskussionen und Experimenten gewesen. Über viele Jahre diente er vor allem dem Zweck einer nüchternen und möglichst flächendeckenden Berichterstattung über die Aktivitäten des Instituts und seiner Mitarbeiter. Um eine Bestandsaufnahme sollte es gehen, deren dürren Fakten der Unterhaltungswert einer Unternehmensbilanz zukam. Einer Gewichtung der einzelnen Forschungsleistungen enthielt man sich weitestgehend, jede Veröffentlichung, jedes Projekt sollte aus sich heraus wirken. Dies entsprach dem Credo der Max-Planck-Gesellschaft, neuhochdeutsch auch bottom-up-Ansatz genannt, wonach wahre Wissenschaft durch das Erkenntnisinteresse und die Initiative des Einzelnen generiert wird und sich die einzelnen Forschungsleistungen deshalb auch nur im begrenzten Umfang als Teile einer übergreifenden Forschungsplanung verstehen lassen.

Die Zeiten ändern sich. Der Glaube an die Steuerbarkeit wissenschaftlicher Erkenntnisprozesse nimmt zu, damit auch der Wunsch nach umfassenden Forschungsplanungen und -programmen. Zugleich dringt eine allgemein-gesellschaftliche Tendenz in den Bereich der Wissenschaft vor, die Informationsvermittlung nur noch insoweit akzeptiert, wie sie dem Leser eine gewisse Kurzweil bereitet. Show-Effekte, wie sie in den letzten Jahren in die Berichterstattung über Wetter und Börsenkurse Einzug gehalten haben, werden zunehmend auch in der Wissenschaft erwartet. Aus beiden Entwicklungen ergibt sich der Wunsch nach einer stärkeren Fokussierung der Tätigkeitsberichte und damit nach einer Selektion von Informationen, der in der Vergangenheit verschiedentlich an das Institut herangetragen worden ist.

Zwischen dem traditionellen Ziel einer objektiven, flächendeckenden und gegenüber dem einzelnen Wissenschaftler fairen Berichterstattung und den neueren Tendenzen, die sich eher am Horizont und Lesegenuss des Adressaten orientieren, bestehen erhebliche Spannungen. Der Tätigkeitsbericht 2004 versucht, beiden Anliegen gerecht zu werden. Im Interesse der Anschaulichkeit zeigt er Schwerpunkte der Forschungstätigkeit auf und berichtet über ausgewählte Veranstaltungen, Kooperationen und Gutachten des Instituts. In anderen Abschnitten geht es dagegen um eine möglichst vollständige Erfassung aller wissenschaftlichen Aktivitäten des Instituts, seiner Mitarbeiter und der Bibliothek: Veröffentlichungen, Vorträge, Beratungstätigkeiten, Gastgeberfunktionen der Bibliothek etc. Wir hoffen, damit den unterschiedlichen Erwartungen an einen solchen Bericht gerecht zu werden.

Für die Mühen um die Entwicklung und Umsetzung dieser Konzeption gebührt besonderer Dank Herrn Dr. Axel Metzger, Frau Angelika Harksen und Frau Ingeborg Stahl.

Hamburg, April 2005

Jürgen Basedow
Geschäftsführender Direktor

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 1

Schwerpunkte 7

Europäisches Privatrecht 7
Internationales Privatrecht I: 9
Das Kollisionsrecht des geistigen Eigentums

Internationales Privatrecht II: 13
Transsexualität und Staatsangehörigkeit
Grundgesetz 13
Europäische Menschenrechtskonvention 14
Staatsangehörigkeit als Differenzierungskriterium 15
Rechtsvergleich: Liberalisierung 16
Alternative I: Allseitige Kollisionsnorm 18
Alternative II: Übergang zum Aufenthaltsprinzip 19
Ergebnis 20

Unternehmensrecht I: 20
Reforming Company and Takeover Law in Europe
Unternehmensrecht II: 23
Die Personengesellschaft im Konzern zwischen Markt und Organisation

Rechtsvergleichung I: Islamisches Recht 26
Iranisches Familien- und Erbrecht 26
Justizaufbau in Afghanistan 27

Rechtsvergleichung II: Engagement in Südosteuropa 31
Gesetzgebungsberatungsvorhaben mit Bulgarien 31
Erstmalige Kodifikation des bulgarischen Internationalen Privatrechts 31
Entwurf von Vorschriften für das Handelsregister 32
Zusammenarbeit mit den jugoslawischen Nachfolgestaaten 32
Gastvorlesungen an der Juristischen Fakultät Zagreb/Kroatien 34
Einladungen zum Slowenischen Juristentag in Portorož und zu den Budvaer Juristentagen in Montenegro 34
Internationale Konferenz „The European Judicial Area“ in Maribor (Slowenien) 34
Sonstiges 35

Rechtsvergleichung III: „Double Cross“ 36
Southern Cross 38
Northern Cross 39

Rechtsvergleichung IV: „Jurists Uprooted“ 42
German Refugees in Oxford – Some Personal Recollections 43
Kurt Lipstein 47

Veröffentlichungen und Herausgeberschaften 49

Veröffentlichungen 49
Veröffentlichungen des Instituts 49
Veröffentlichungen der Mitarbeiter 51

Herausgeberschaften 76
Sammelbände und Tagungsbände 76
Zeitschriften, Schriftenreihen, Material- und Gesetzessammlungen 79

Veranstaltungen 84

Symposien und Tagungen 84
Changes of Governance in Europe, Japan, and the U.S. 84
Deutsch-Griechische Konferenz 87
Zehntes Hamburg-Tel Aviv Seminar über deutsches und europäisches Privatrecht 88
Rechtsstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften - Legal Status of Cohabitants 89
The Shari'a in the Afghan Constitution and its implications for the legal order: Family and succession law, commercial law and trade 91
Hamburger Forum für Internationales Sportrecht 94
Arbeitskreis Wirtschaftsrecht in Iberoamerika 95
Intellectual Property in the Conflict of Laws 96

Jahrestreffen des Vereins der Freunde des Instituts 96
Ernst-Rabel-Vorlesung 96
Gastvorträge 98

Forschungskooperationen 99

International Max-Planck-Research School for Maritime Affairs at the University of Hamburg 99
Kooperierende Einrichtungen 99

Beteiligte Wissenschaftler 99
Forschungsschwerpunkte der Research School 101

Kooperation mit der Universität Cambridge 105
Europäisches Versicherungsvertragsrecht 107
Stipendien an ausländische Gastwissenschaftler 110
Bibliotheksgäste 111

Nachwuchsförderung 112

Abgeschlossene Habilitationen 112
Habilitationsvorhaben 112
Abgeschlossene Dissertationen 112
Promotionsvorhaben 113
Entwicklung ehemaliger Habilitanden 114
„Aktuelle Stunde 2004“ wöchentlicher Mitarbeiter- und Gästeworkshop, Mittelweg 41 b 115
„Club Mittelweg“ 117
Wissenschaftliches Konzil am Institut 117

Gutachten 119

Niederlande: Die stille Verpfändung von Forderungen 119
Brasilien: Unterhaltspflicht des zurückgelassenen Ehemanns? 121
US-amerikanisches Zivilprozessrecht 123

Sonstige Tätigkeiten der wissenschaftlichen Mitarbeiter 124

Lehrveranstaltungen 124
Vorträge 127
Ehrungen 135
Tätigkeiten in wissenschaftlichen Gremien und Vereinigungen 136
Beratung und Wissenstransfer 140

Die Bibliothek des Instituts 142

Bestand und Bestandsaufbau 142
Bestandserschließung 143
Aufstellung der Literatur 144
Benutzung 145
Mitarbeiter 146

Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken und Institutionen 147
Statistische Angaben zur Bibliothek 148

Redaktionen im Institut 149

RabelsZeitschrift 149
Schriftenreihen „Studien“, „Beiträge“ und „Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“ 149
IP-Rechtsprechung 150
Buchpublikationen 150
Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law 151

Erweiterungsbau 152

Verein der Freunde 154

Drittmittel, Spenden, Sponsoring 155

Statistische Angaben zum Personal 156

Schwerpunkte

Europäisches Privatrecht

Die europäische Privatrechtsangleichung auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts, im internationalen Privatrecht sowie im Gesellschafts-, Versicherungs- und Wettbewerbsrecht steht langfristig im Mittelpunkt des Forschungsprogramms des Instituts. Viele Aktivitäten, von denen an anderer Stelle dieses Berichts die Rede sein wird, sind auf die europäische Privatrechtsangleichung bezogen. Die Wege zur europäischen Vereinheitlichung des Privatrechts führen zum Teil über gesetzgeberische Maßnahmen, d.h. einerseits Richtlinien und Verordnungen der EU, andererseits internationale Übereinkommen, zum Teil aber auch über die Ausarbeitung wissenschaftlicher Prinzipien. Mittlerweile sind eine ganze Reihe internationaler Projekte, Kommissionen und Arbeitsgruppen entstanden, die den Grundlagen für eine solche europäische Privatrechtsgesetzgebung nachgehen. Das Institut ist in mannigfaltiger Weise an diesen Arbeiten beteiligt.

Im Bereich des Bürgerlichen Rechts ging es im Berichtszeitraum vor allem um die Frage, ob den unterschiedlichen nationalen Rechtsordnungen gemeinsame Rechtsgrundsätze zu entnehmen sind, die eine hohe internationale Akzeptanz erwarten lassen und einen Grundstein für ein vereinheitlichtes europäisches Privatrecht bilden könnten. Im Vordergrund standen dabei noch nicht konkrete Gesetzesentwürfe, sondern vielmehr die Voraussetzungen, unter denen diese Entwürfe künftig werden entstehen können. Das Institut hat sich im Berichtszeitraum diesem Kerngebiet der Europäischen Privatrechtsvereinheitlichung in verschiedenen Veröffentlichungen gewidmet. So setzt sich *Reinhard Zimmermann* in mehreren Beiträgen mit der Rolle der Principles of European Contract Law als Grundlage für eine „weiche“ Harmonisierung der europäischen Rechtsordnungen auseinander (vgl. „Die Principles of European Contract Law als Ausdruck und Gegenstand europäischer Rechtswissenschaft“, Zentrum für Europäisches Wirtschaftsrecht der Universität Bonn, Vorträge und Berichte, Heft 138, 2004, 56 S.; „Restitutio in integrum: Die Rückabwicklung fehlgeschlagener Verträge nach den Principles of European Contract Law, den Unidroit Principles und dem Avant-projet eines Code Européen des Contrats“, in: Heinrich Honsell u.a. [Hrsg.], Privatrecht und Methode: Festschrift für Ernst A. Kramer, 2004, 735-754; „Principles of European Contract Law and Principles of European Tort Law: Comparison and Points of Contact,“ in: Koziol/Steininger [Eds.], European Tort Law (2004), 2-31).

Erschienen ist zudem ein von *Ulrich Drobnig* mitherausgegebener Band mit dem Titel „The Interaction of Contract Law and Tort and Property Law in Europe: A Comparative Study“, welcher die Interferenzen des Vertragsrechts zum Deliktsrecht einerseits und zu bestimmten Aspekten des Sachenrechts andererseits in den Mitgliedstaaten der EU untersucht (von Bar/Drobnig, The Interaction of Contract Law and Tort and Property Law in Europe: A Comparative Study, Sellier, 2004, 541 S.). Das Ergebnis der Untersuchungen lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass die Überschneidungen zwischen Vertrags- und Deliktsrecht insgesamt außerordentlich stark sind, während sie sich für das Verhältnis zwischen Vertragsrecht und den zu untersuchenden Aspekten des Sachenrechts in engen

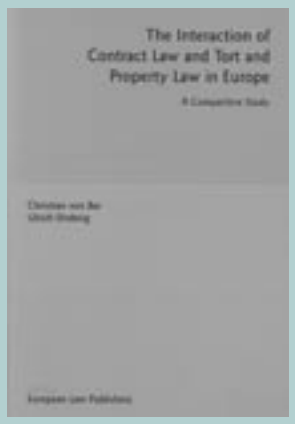

Grenzen halten.

Auf dem Gebiet des Europäischen Kollisionsrechts gehörten die gegenwärtigen Reformvorhaben der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf das EVÜ sowie die neu zu schaffende Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom") zu den Kerngebieten der Institutsarbeit. So wurde im Berichtszeitraum die von einer Arbeitsgruppe unter Leitung von *Jürgen Basedow* erarbeitete Stellungnahme des Instituts zum Grünbuch der Kommission über die Reform des EVÜ in Rabels Zeitschrift veröffentlicht (Band 68 [2004] S. 1-118). Die Stellungnahme des Instituts nimmt zu den Regelungen des Übereinkommens sowie zu den Entwurfsvorschlägen der Kommission eingehend Stellung und schlägt zahlreiche Änderungen vor. Es erschienen im Berichtszeitraum verschiedene weitere Veröffentlichungen *Jürgen Basedows* zum internationalen europäischen Schuldrecht, in der Festschrift Sonnenberger ein Beitrag zur „Verselbständigung des europäischen ordre publique" (Coester/Martiny/von Sachsen Gessaphe [Hrsg.], Privatrecht in Europa – Vielfalt, Kollision, Kooperation, Festschrift für Hans Jürgen Sonnenberger zum 70. Geburtstag, 2004, S. 291-319). In der Festschrift Jayme widmete er sich dem Thema „Internationales Verbrauchervertragsrecht – Erfahrungen, Prinzipien und europäische Reform" (Mansel/Pfeiffer/Kronke/Kohler/Hausmann [Hrsg.], Festschrift für Erik Jayme, Band I, 2004, S. 3-23). Ein weiterer Beitrag betraf den Verbraucherschutz im Allgemeinen und in Versicherungsverträgen nach der künftigen „Rom I"-Verordnung („Consumer contracts and insurance contracts in a future Rome I-regulation", in: Meeusen/ Pertegás/Straetmans [Eds.], Enforcement of international contracts in the European Union – convergence and divergence between Brussels I and Rome I, 2004, S. 269-295). Zur Tätigkeit des Instituts im Bereich des Kollisionsrechts der geistigen Eigentumsrechte siehe den Bericht unten auf S. 9.

Im europäischen und internationalen Gesellschafts- und Konzernrecht lag ein weiterer Schwerpunkt der Institutsarbeit. Unter der Federführung von *Klaus J. Hopt* wurden sowohl am Institut als auch in externen Arbeitskreisen unter Beteiligung von Institutsmitarbeitern Fragen der europäischen Rechtsangleichung auf diesen Gebieten untersucht. So erschien im Berichtszeitraum unter der Mitherausgeberschaft von *Klaus J. Hopt* ein Band zum Thema „Reforming Company and Takeover Law in Europe" (Ferrarini/Hopt/Winder/Wymersch, Reforming Company and Takeover Law in Europe, Oxford University Press, 2004, 1104 S.). Im Mittelpunkt der Veröffentlichung stehen Probleme des Gesellschafts- und Übernahmerechts und der Corporate Governance. Hierzu werden Reformmöglichkeiten auf den drei genannten Gebieten aus internationaler – Europa, Nordamerika und Australien – und ökonomischer Perspektive aufgezeigt. In einem weiteren Beitrag setzte sich *Klaus J. Hopt* mit den Arbeiten der High Level Group of Company Law Experts auseinander (Kapitalmarktorientierte Gesellschaftsrechtsentwicklung in Europa – Zur Arbeit der High Level Group of Company Law Experts, in: Nobel, P. [Hrsg.], Internationales Gesellschaftsrecht einschließlich internationales Kapitalmarktrecht, 2004, S. 73-98). Geschildert werden die Hintergründe der beiden Berichte der High Level Group für die Europäische Kommission, welche die Grundlage für die 13. Richtlinie über Übernahmeangebote und den Aktionsplan Gesellschaftsrecht der Europäischen Kommission waren. Zur Mitwirkung des Instituts am Aktionsplan der Europäischen Kommission „Modernisierung des Gesellschaftsrechts und Verbesserung der Corporate Governance in der EU" siehe den Bericht unten auf S. 20.

Im Europäischen Wettbewerbsrecht schließlich ist für den Berichtszeitraum das Erscheinen der zweiten Auflage des Lehrbuchs von *Ernst-Joachim Mestmäcker* und *Heike Schweitzer* zu verzeichnen (Europäisches Wettbewerbsrecht, 2. Auflage, 2004, 1225 S.). Die Neuauflage des Lehr- und Handbuchs zum Europäischen Wettbewerbsrecht stellt die Wettbewerbsordnung der EG komplett und auf aktuellem Stand dar. Sie umfasst das Wettbewerbsrecht der Unternehmen (Kartelle, Fusionen, öffentliche Unternehmen) ebenso wie die wettbewerbsrechtlichen Pflichten der Mitgliedstaaten (Vergaberecht, Beihilfen). Wettbewerbsregeln und Binnenmarkt werden als Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung der europäischen Wirtschaft in ihren systematischen Bezügen und in ihrer Bedeutung für das Weltwirtschaftsrecht (WTO) behandelt.

Zu den Aktivitäten im Bereich des Versicherungsrechts siehe den Bericht „Europäisches Versicherungsvertragsrecht“ unten auf S. 107.

IPR I: Das Kollisionsrecht des geistigen Eigentums

Einer der Schwerpunkte der Tätigkeit des Instituts lag im Jahr 2004 im Bereich des internationalen Privatrechts des geistigen Eigentums.

Immaterialgüter, also insbesondere geistige Werke, technische Erfindungen und geschäftliche Zeichen, überschreiten wegen ihres ubiquitären Charakters leichter als körperliche Gegenstände die staatlichen Grenzen, mögen diese auch noch so undurchlässig sein. Diese naturgegebene Internationalität der Immaterialgüter hat bereits früh zur Ausbildung eines dichten Netzes internationaler Konventionen geführt. Die großen Konventionen des geistigen Eigentums haben ihre Wurzeln in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Den Anfang machte die „Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums“ im Jahr 1883, nur drei Jahre später folgte die „Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst“. Beide Verträge wurden in der Folge mehrfach revidiert und durch weitere Abkommen ergänzt.

Der Ansatz der Staatsverträge bestand von Anfang an nicht in einer direkten Vereinheitlichung der nationalen Rechtssysteme. Vielmehr sichern die Vertragsstaaten den Angehörigen der anderen Vertragsstaaten das Recht zu, diese wie eigene Staatsangehörige zu behandeln und ihnen gewisse, in den Verträgen genannte Mindestrechte zu gewähren. Vor diesem Hintergrund verwundert es kaum, dass sich auch heute noch erhebliche Unterschiede in den Urheber-, Patent- und Markenrechtsgesetzen der Verbandsstaaten feststellen lassen. Die Staatsverträge auf dem Gebiet des geistigen Eigentums basieren auf der Vorstellung, dass jeder Verbandsstaat selbst zu entscheiden hat, in welchem Umfang er Immaterialgüter schützen möchte. Dementsprechend ist im Staatsgebiet jedes Verbandsstaates ausschließlich das jeweils geltende nationale Urheber-, Patent- und Markenrecht anzuwenden. Dieser Grundsatz der Territorialität der Immaterialgüterrechte findet sich zwar nicht ausdrücklich in den Staatsverträgen geregelt, er wird aber weltweit als immanentes, den Staatsverträgen zugrunde liegendes Prinzip anerkannt.

Entsprechend dem Territorialitätsgrundsatz richtet sich der Schutz von Immaterialgütern im Grundsatz nach dem Recht desjenigen Staates, für den Schutz beansprucht wird. Bei registrierten Rechten, wie dem Patent und der eingetragenen Marke, ist also für jeden

einzelnen Staat, für den Schutz beansprucht wird, zu prüfen, ob ein entsprechendes Schutzrecht eingetragen worden ist. Wurde ein entsprechendes geistiges Eigentumsrecht erteilt, so ist dieses Recht ausschließlich nach dem Recht des Erteilungsstaates zu beurteilen: Liegen beispielsweise Verletzungshandlungen in mehreren Staaten vor, so kommen für jedes Schutzland die jeweiligen rechtlichen Regelungen zur Anwendung. Dieses „Mosaikprinzip“ findet auch bei nicht- eingetragenen Rechten, insbesondere dem Urheberrecht Anwendung. Für den Schutz urheberrechtsschutzfähiger Werke bedarf es in den meisten Staaten heute zwar keiner Registrierung mehr. Gleichwohl handelt es sich bei „dem“ Urheberrecht an einem Musikstück nicht etwa um ein einheitliches Recht, welches nach einer einzigen Rechtsordnung zu beurteilen ist, sondern um ein Bündel nationaler Urheberrechte. Möchte etwa ein Filmunternehmen die Verbreitung von urheberrechtswidrig hergestellten Videokassetten in Deutschland, Österreich und der Schweiz untersagen lassen, so ist für jedes Land nach dem jeweiligen Urheberrechtsgesetz zu prüfen, ob der Film urheberrechtsfähig ist, ob das Filmunternehmen Inhaber der Rechte an dem Film ist und ob die Verbreitung der Videokassetten eine Urheberrechtsverletzung darstellt.

Trotz einzelner regionaler Abweichungen hat sich das Territorialitätsprinzip als weltweiter Standard im internationalen Immaterialgüterrecht etablieren können. Die Regelung hat sich als praktikabel bewährt, auch wenn sie im Einzelfall zur Anwendung mehrerer Rechtsordnungen auf einen Fall führen kann. Für die territoriale Begrenzung der Immaterialgüterrechte spricht, dass sie eine „extraterritoriale“ Anwendung der Wirtschaftspolitik der Erteilungsstaaten verhindert. Ein Beispiel für die Sinnhaftigkeit territorial begrenzter Schutzrechte bietet die großzügige Erteilung von Patenten im Bereich Informationstechnologie durch das US-amerikanische Patentamt. Diese Erteilungspraxis ist international sehr umstritten. Es wird befürchtet, dass der in manchen Teilmärkten ohnehin nicht sehr intensive Wettbewerb durch eine flächendeckende Erteilung von Patenten im Bereich Software weiter geschwächt werden könnte. Das Territorialitätsprinzip begrenzt die Auswirkungen solcher Patente auf die USA. Die in den USA durch Patente geschützten Verfahren können in anderen Staaten, in denen die Patentämter keine entsprechenden Schutzrechte erteilt haben, weiter durch jedermann benutzt werden.

Durch das Aufkommen des Internets sieht sich das Konzept territorial beschränkter Immaterialgüterrechte heute vor schwierige Probleme gestellt. Wird ein geschützter Gegenstand im Internet bereitgehalten, so ist er de facto weltweit abrufbar. Dies kann zu Rechtsverletzungen in einer kaum zu überblickenden Vielzahl von Staaten führen. Entsprechende Probleme stellen sich vor allem im Urheberrecht, da dieses in den meisten Staaten auch ohne Registrierung geschützt wird. Wird beispielsweise ein Musikstück im Internet unter Verletzung des Urheberrechts zum Download angeboten, so muss bei einer Schadensersatzklage für jeden Staat einzeln entsprechend der jeweiligen Rechtsordnung beurteilt werden, ob eine Rechtsverletzung vorliegt und welche Ansprüche dem Rechtsinhaber hieraus erwachsen. Dies stellt bereits heute die Rechtsinhaber vor unüberwindbare Hindernisse bei der Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte. Ein Rechtsstreit auf Grundlage von hundert oder mehr Rechtsordnungen führt zu unzumutbaren Kosten bei der Rechtsverfolgung und ist praktisch kaum durchführbar.

Auch bei Unterlassungsklagen in Internetfällen kann der Territorialitätsgrundsatz zu unbefriedigenden Ergebnissen führen. Als Beispiel sei auf die bereits erwähnten US-amerikanischen Patente aus dem Bereich der Informationstechnologie verwiesen. Wird

die Verbreitung eines entsprechend geschützten Computerprogramms im Internet für die USA auf der Grundlage eines entsprechenden Patents untersagt, so wirkt dieses Verbot faktisch weltweit, weil der Beklagte sein Internetangebot aller Erfahrung nach vollständig einstellen wird. Damit setzt sich das strengste Recht faktisch weltweit durch. Die Folge ist eine Durchsetzung nationaler Wettbewerbspolitik auch jenseits der Staatsgrenzen.

Der Territorialitätsgrundsatz stößt in entsprechenden Fällen offensichtlich an seine Grenzen.

Die internationalen Organisationen, namentlich die Haager Konferenz und WIPO, haben seit Ende der 90er Jahre Verhandlungen und Konferenzen zu den Fragen der internationalen Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts bei Verletzungen von geistigem Eigentum abgehalten, ohne dass die Bemühungen bislang in eine staatsvertragliche Regelung gemündet wären. Seit dem Jahr 2003 hat sich die internationale Debatte in ein Projekt des American Law Institute (ALI) mit dem Titel „Intellectual Property: Principles governing jurisdiction, choice of law, and judgments in transnational disputes". verlagert. Mittlerweile liegt ein zweiter Entwurfstext vom Januar 2004 vor. Der Entwurf sieht eine weitgehende Abschwächung des Territorialitätsprinzips zugunsten eines Modells weicher Anknüpfungskriterien vor, die in eine Gesamtabwägung des Richters einfließen sollen. Die angeführten Kriterien eröffnen dem Richter die Möglichkeit, anstelle der jeweiligen territorial begrenzten Rechtsordnung das Recht des Rechtsinhabers auf den gesamten Verletzungsfall anzuwenden. Kombiniert ist diese Regelung mit der Eröffnung weitreichender internationaler Zuständigkeiten der US-amerikanischen Gerichte. Die Regelung des Entwurfs könnte dazu führen, dass US-amerikanische Rechtsinhaber, etwa marktmächtige Filmstudios oder Softwarehäuser, ihre weltweiten Schadensersatzansprüche vor US-Gerichten nach US-Recht einklagen könnten. Der Regelungsvorschlag ist weit gefasst und seinem Wortlaut nach nicht auf die Internetfälle begrenzt. Dies lässt eine erhebliche Erosion des Territorialitätsprinzips und in der Folge eine extraterritoriale Anwendung des US-amerikanischen Immaterialgüterrechts befürchten.

Einen Gegenakzent zu dem Entwurf des ALI bietet der 2003 veröffentlichte Vorschlag der EG-Kommission für eine „Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht" (‚Rom II')". In ihrem ursprünglichen Entwurf hatte die Kommission die Verletzung geistiger Schutzrechte nicht näher bedacht. Auf eine Eingabe des Instituts hin übernahm sie in ihrem offiziellen Vorschlag im Wesentlichen den Formulierungsentwurf des Instituts für eine besondere Kollisionsnorm zur Verletzung von Schutzrechten. Der Vorschlag der Kommission zielt im Grundsatz auf die Beibehaltung des Territorialitätsprinzips für das Immaterialgüterrecht. Vorgeschlagen wird des Weiteren eine besondere Regelung für europäische Gemeinschaftsschutzrechte (Gemeinschaftsmarke etc.). Die Eingabe des Instituts ist im Jahr 2003 in Rabels Zeitschrift veröffentlicht worden (vgl. Basedow et al. [„Hamburg Group for Private International Law"], „Comments on the European Commission's Draft Proposal for a Council Regulation on the Law Applicable to Non-Contractual Obligations", RabelsZ [67] 2003, 1).

Vor dem Hintergrund dieser internationalen Rechtsentwicklung hat das Institut gemeinsam mit dem Münchener Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum und Steuerrecht am 2. und 3. März 2004 in Hamburg eine Tagung mit dem Titel „Intellectual Property in the Conflict of Laws" veranstaltet. Nach der Begrüßung durch *Jürgen Basedow* kamen in einer ersten Sitzung zunächst Vertreter der Europäischen Kommission (Olivier

Tell), des American Law Institute (Prof. Catherine Kessedjian) und der Haager Konferenz (Dr. Andrea Schulz) zu Wort, die den aktuellen Stand der Gesetzgebungsvorhaben bzw. Projekte vorstellten und mit den internationalen Teilnehmern diskutierten. In einem zweiten Block wurde zu Fragen des Vertragsrechts im Bereich des geistigen Eigentums referiert. *Axel Metzger* gab einen Überblick über die Regelungen zur Rechtsübertragung und zu Lizenzverträgen. Professor Josef Drexl referierte zu den besonderen Problemen des Verbraucherschutz- und Wettbewerbsrechts. Professor Haimo Schack beleuchtete die Rolle international zwingender Vorschriften im Bereich des geistigen Eigentums. Der zweite Tag war den außervertraglichen Schuldverhältnissen gewidmet. Professor Winfried Tilmann referierte zu den besonderen Fragen der Gemeinschaftsschutzrechte, Dr. Matthias Leistner zum internationalen Recht des Lauterkeitsrechts, Professor Marta Pertegás Sender zu den Fragen der grenzüberschreitenden Verletzung von Patenten, Professor Annette Kur zu den besonderen Problemen der Markenverletzung im Internet und schließlich Professor Graeme Dinwoodie zu Fragen des internationalen Urheberrechts. Ein Tagungsband mit den Beiträgen der Konferenz ist Anfang 2005 im Verlag Mohr Siebeck erschienen (Basedow/Drexl/Kur/Metzger [Eds.], Intellectual Property in the Conflict of Laws, mit einem Vorwort von Stig Strömholm, Mohr Siebeck).

Die Zusammenarbeit mit dem Münchener Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum und Steuerrecht zu den Fragen des internationalen Immaterialgüterrechts wird seit Dezember 2004 im Rahmen einer internationalen Arbeitsgruppe fortgeführt. Es zeigt sich, dass der spezifische Sachverstand des Münchener Instituts im Bereich der Schutzrechte des geistigen Eigentums und des Hamburger Instituts im Bereich des Internationalen Privatrechts in diesem Bereich zusammengeführt werden müssen, um sachgerechte Lösungen für den Schutz geistiger Eigentumsrechte im internationalen Kontext zu entwickeln. Geplant ist die Erstellung eines Regelungsvorschlags zum Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte sowie zu den besonderen Fragen des internationalen Verfahrensrechts, die sich in diesem Zusammenhang stellen.

Der Vorschlag der EG-Kommission für eine „Rom II"-Verordnung war zudem für *Jürgen Basedow* und *Axel Metzger* Anlass, sich in einem Beitrag in der Festschrift für Mark Moiseevič Boguslavskij mit dem Territorialitätsprinzip und dem Vorschlag der Kommission auseinanderzusetzen (vgl. „Lex loci protectionis europea – Anmerkungen zu Art. 8 des Vorschlags der EG-Kommission für eine „Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht" („Rom II")", in: Trunk/Knieper/Svetlanov [Hrsg.], Russland im Kontext der internationalen Entwicklung: Internationales Privatrecht, Kulturgüterschutz, geistiges Eigentum, Rechtsvereinheitlichung – Festschrift für Mark Moiseevič Boguslavskij, 2004, S. 153-172).

IPR II: Transsexualität und Staatsangehörigkeit

Das Institut hat sich im Berichtszeitraum mit den internationalprivatrechtlichen Rechtsfragen der Transsexualität auseinander gesetzt Die Ergebnisse wurden in Buchform veröffentlicht, (Basedow/Scherpe [Hrsg.], Transsexualität, Staatsangehörigkeit und internationales Privatrecht – Entwicklungen in Europa, Amerika und Australien, Mohr Siebeck, 2004, 166 S). Die Studie geht auf ein von *Jürgen Basedow* und *Jens M. Scherpe* koordiniertes Gutachten zurück, das vom Institut im April 2004 für das BVerfG erstattet wurde. Dies geschah im Zusammenhang mit einem konkreten Normenkontrollverfahren (Az. 1 BvL 1/04), in dem das Gericht vor die Frage gestellt wurde, ob es mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes vereinbar sei, dass nach dem deutschen Transsexuellengesetz nur deutsche Staatsbürger oder Personen mit deutschem Personalstatut den Antrag auf Anerkennung einer Geschlechtsumwandlung stellen dürfen. Die 18 Länderberichte wurden von Mitarbeitern des Instituts erstellt, mit Ausnahme der Länderberichte für die Türkei (verfasst von Prof. Yeşim M. Atamer, Istanbul, zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens Gast am Institut) und des Länderberichtes Belgien (verfasst von Prof. Walter Pintens, Leuven). Für die übrigen Texte zeichnen die Koordinatoren verantwortlich. Die Studie soll im Folgenden zusammengefasst werden.

Grundgesetz

Das Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz/ TSG) vom 10.9.1980 regelt u.a. das Verfahren zur Feststellung des neuen Geschlechts und das Verfahren zur Namensänderung. Die Antragsberechtigung für das Feststellungsverfahren ist gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 TSG auf Deutsche und Personen mit deutschem Personalstatut beschränkt. Aus der früheren Rechtsprechung des BVerfG zum Transsexuellengesetz ergibt sich für die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 8 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 TSG im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz die Vorgabe, dass eine Ungleichbehandlung von Deutschen bzw. Personen mit deutschem Personalstatut und anderen Personen dann einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG darstellt, wenn nicht Gründe von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die Ungleichbehandlung rechtfertigen. In die Abwägung, ob § 8 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 TSG mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist, sind insbesondere mögliche Kollisionen mit anderen Grundrechten einzubeziehen. In Betracht kommen hier namentlich das Grundrecht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) i. V. mit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) sowie die Eheschließungsfreiheit (Art. 6 Abs. 1 GG).

Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG schützt die engere persönliche Lebenssphäre, insbesondere auch den Intim- und Sexualbereich, und gewährleistet das Recht des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu bestimmen, aus welchem Anlass und in welchen Grenzen er persönliche Lebenssachverhalte offenbart. Die Nichtanerkennung des geänderten Geschlechts zwingt die betroffenen Personen, rechtlich in der Rolle des ursprünglichen Geschlechtes zu verbleiben. Insbesondere am Arbeitsplatz, bei

Behördengängen und generell im Alltagsleben hat dies massive Auswirkungen auf das Leben dieser Personen und stellt einen massiven Eingriff in das Grundrecht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit dar. Auch die Eheschließungsfreiheit ist betroffen. Die Nichtanerkennung des postoperativen Geschlechts führt dazu, dass der betroffenen Person die Eheschließung mit einem Partner versagt bleibt, der dasselbe Geschlecht hat wie die betroffene Person vor der Operation. Auch an diesem Punkt wird folglich Ausländern – anders als Deutschen bzw. Personen mit deutschem Personalstatut – das Recht versagt, entsprechend des von ihnen gefühlten und durch die Operation erlangten Geschlechts zu leben und im Ergebnis damit die Eheschließungsfreiheit negiert.

Europäische Menschenrechtskonvention

© Council of Europe

Art. 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und Art. 12 (Recht auf Eheschließung) der EMRK waren im Zusammenhang mit Beschwerden von Transsexuellen mehrfach Gegenstand der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (bzw. der früheren Kommission). In seiner letzten Entscheidung zu diesem Themenkreis, der Entscheidung „Goodwin“, hat der EuGHMR (Große Kammer) in einer einstimmigen Entscheidung in der Nichtanerkennung des postoperativen Geschlechts einen Verstoß gegen Art. 8 und Art. 12 EMRK gesehen, so dass nur noch das „Wie“ der Anerkennung im Ermessen der Vertragsstaaten steht.

Den Verstoß gegen Art. 8 EMRK hat der EuGHMR im Wesentlichen damit begründet, dass es zu einem ernsthaften Eingriff in das Privatleben kommen kann, wenn das staatliche Recht zu einem wichtigen Aspekt der eigenen Identität in Widerspruch steht. Durch den Gegensatz von gesellschaftlicher Wirklichkeit (also faktischer Zugehörigkeit zum neuen Geschlecht) und rechtlicher Zugehörigkeit zum ursprünglichen Geschlecht würden Transsexuelle in eine anormale Lage versetzt, die Gefühle der Verletzbarkeit, der Erniedrigung und der Angst auslösen könnten (Ziffer 77 des Urteils). Den Verstoß gegen Art. 12 EMRK sieht der EuGHMR darin, dass das Recht auf Eheschließung in seinem Wesensgehalt angetastet werde, wenn das innerstaatliche Recht für die Eheschließung auf das bei der Geburt registrierte (und nicht das geänderte) Geschlecht abstelle.

Staatsangehörigkeit als Differenzierungskriterium

In der Begründung des Gesetzesentwurfs zum Transsexuellengesetz heißt es bezüglich der hier in Frage stehenden Beschränkung der Antragsberechtigung auf Deutsche beziehungsweise Personen mit deutschem Personalstatut lediglich:

„Bei der in Nummer 1 vorgesehenen Beschränkung des Personenkreises ist davon ausgegangen worden, dass die Entscheidung über die Änderung der Vornamen – und nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfes auch der Geschlechtszugehörigkeit – eines ausländischen Transsexuellen dem Heimatstaat vorbehalten bleiben sollte."

Alleiniges Kriterium für eine Differenzierung ist die Staatsangehörigkeit, und das ohne nähere Begründung. Ohne dass dies in den Gesetzgebungsmaterialien seinen Niederschlag gefunden hätte, scheint ein weiterer Aspekt bei der Beschränkung der Antragsbefugnis eine Rolle gespielt zu haben: Es bestand offenbar die Sorge, dass die generelle Öffnung des Freistellungsverfahrens einen „Transsexuellentourismus" nach Deutschland ausgelöst hätte, dass also Transsexuelle aus anderen Ländern in größerer Zahl nach Deutschland gekommen wären, um ihre Geschlechtsumwandlung hier offiziell feststellen zu lassen. Der Ausschluss von Ausländern von dem Feststellungsverfahren sollte dem vorbeugen.

Zu der Zeit, als das Transsexuellengesetz geschaffen wurde, wurde das Staatsangehörigkeitsprinzip in Fragen des Personalstatuts in Wissenschaft und Rechtspolitik noch ganz überwiegend gebilligt. So ist es auch zu erklären, dass die entsprechende Bestimmung nicht näher begründet und auch im parlamentarischen Verfahren nicht weiter hinterfragt wurde. Man ging gemeinhin davon aus, dass die engste Beziehung eines Menschen zu seinem Heimatstaat besteht und dass eine Einmischung in die personenstandsrechtlichen Angelegenheiten dieses Staates nicht angezeigt sei. Auch sollten auf diese Weise „hinkende Rechtsverhältnisse" vermieden werden, die für die Beteiligten nachteilige Rechtsfolgen zeitigen könnten. Es dringt jedoch seither zunehmend die Erkenntnis vor, dass die aus der strikten Anwendung des Staatsangehörigkeitsprinzips resultierenden Nachteile im Einzelfall schwerer wiegen als diejenigen, die sich als Folge des Abweichens vom strikten Staatsangehörigkeitsprinzip aus einem hinkenden Rechtsverhältnis ergäben, und dass daher – nicht zuletzt aus verfassungsrechtlicher Sicht – ein Abgehen vom strikten Staatsangehörigkeitsprinzip geboten sein könne.

Dem Staatsangehörigkeitsprinzip liegt wie erwähnt die Annahme zugrunde, dass es zwischen dem Einzelnen und seinem Heimatstaat bzw. dessen Kultur eine enge, gewachsene Verbindung gebe, welche stärkere Bindungen schaffe als der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt und auch rechtlich berücksichtigt werden müsse. Die Richtigkeit dieser Annahme steht vor dem Hintergrund gestiegener Mobilität und vereinfachter Einbürgerungsmöglichkeiten zunehmend in Frage; bei Personen mit doppelter oder gar mehrfacher Staatsangehörigkeit ist sie nachgerade unwahrscheinlich. Hier hat sich in gewissem Maße auch schon ein rechtspolitischer und rechtsdogmatischer Wandel vollzogen, der auf der Erkenntnis fußt, dass oftmals die rechtlichen und tatsächlichen Bindungen an das Aufenthaltsland größer sind als an das Land der Staatsangehörigkeit. Zwar bestimmt das deutsche Recht Fragen des Personen-, Familien- und Erbrechts traditionell nach dem Personalstatut, seit 1986 sind jedoch in vielen Teilbereichen abweichende und differenzierende Anknüpfungen im EGBGB vorgesehen.

Eine Entwicklung vom Staatsangehörigkeitsprinzip zum Aufenthaltsprinzip lässt sich

nicht nur als Rechtsentwicklung generell auf dem europäischen Kontinent feststellen, sondern findet sich auch in internationalen Übereinkommen; so ist z.B. die Haager Konferenz für internationales Privatrecht dazu übergegangen, die Staatsangehörigkeit als Anknüpfung bei einer gewissen Mindestaufenthaltsdauer zugunsten des Rechts des gewöhnlichen Aufenthaltes zurücktreten zu lassen.

Das Staatsangehörigkeitsprinzip kann jedenfalls aus heutiger Sicht nicht mehr die uneingeschränkte Geltung beanspruchen wie noch zur Entstehungszeit des Transsexuellengesetzes, so dass eine Überprüfung der rechtspolitischen Sinnhaftigkeit und auch der Verfassungsmäßigkeit dieses Prinzips von Fall zu Fall vorzunehmen ist. Dabei kommt dem Blick auf die Rechtsentwicklung in anderen Staaten eine bedeutende Aufgabe zu, dies unter zwei Gesichtspunkten: Erstens lassen sich hinkende Rechtsverhältnisse, die das Staatsangehörigkeitsprinzip zu verhindern bestimmt war, nicht allein mit den Mitteln des deutschen Rechts bekämpfen. Soweit nämlich andere Staaten ihrerseits das Staatsangehörigkeitsprinzip aufgeben, wird die Zahl der hinkenden Rechtsverhältnisse tendenziell eher erhöht, wenn Deutschland an dem Prinzip festhält; die Härten, die das Staatsangehörigkeitsprinzip durch die Ungleichbehandlung der inländischen Wohnbevölkerung mit sich bringt, sind dann immer weniger gerechtfertigt, Einschränkungen der Grundrechte werden unverhältnismäßig. Zweitens wird der Blick über die Grenzen zeigen, ob die anfängliche Furcht vor dem Transsexuellentourismus noch begründet ist.

Rechtsvergleich: Liberalisierung

Seit Abfassung des Transsexuellengesetzes haben sich nahezu alle Länder in der einen oder anderen Form mit den Rechtsproblemen der Transsexualität befassen müssen. Wie nicht anders zu erwarten sind die rechtlichen Regelungen sehr unterschiedlich, es lassen sich jedoch klare Tendenzen ausmachen. Von den untersuchten Rechtsordnungen ist lediglich in Irland nach dem letzten Stand der dortigen Rechtsprechung die Anerkennung einer Geschlechtsänderung ausgeschlossen, in Portugal ist sie zumindest unwahrscheinlich. Mit Blick auf die eindeutigen Aussagen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der *Goodwin*-Entscheidung dürften jedoch die Tage dieser restriktiven Haltung in den genannten Ländern gezählt sein.

Im Übrigen sind in den untersuchten Rechtsordnungen zwei grundlegende Lösungsansätze zu unterscheiden, einerseits Spezialgesetze, andererseits Lösungen über Richterrecht oder Verwaltungspraxis. Die Verwaltungspraxis konzentriert sich freilich häufig auf Fragen der Namensänderung und/oder der Änderung der diversen Register, zu einem abstrakten Verfahren zur Feststellung der Geschlechtsänderung kommt es so nur selten.

Außer Deutschland haben inzwischen Finnland, Italien, die Niederlande, Schweden, das Vereinigte Königreich und die Türkei spezielle Gesetze für die Rechtsfragen der Transsexualität erlassen, ebenso die kanadische Provinz Québec sowie die australischen Bundesstaaten South Australia und Western Australia. In Brasilien und Spanien befinden sich Gesetzesentwürfe in Vorbereitung. Mit Ausnahme Schwedens und Québecs ist die Anerkennung der Geschlechtsänderung weder in den bestehenden Gesetzen noch in den Entwürfen an Voraussetzungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit gekoppelt, sondern es wird allenfalls ein Wohnsitz (z.B. Finnland) oder eine bestimmte Mindestaufenthalts-

dauer (z.B. Niederlande) gefordert, wobei zu erkennen ist, dass die neueren Gesetze bzw. Entwürfe sehr anerkennungsfreundlich sind. Teilweise fehlen aber auch Bestimmungen, die für Ausländer gelten, und die Lücken müssen durch Richterrecht geschlossen werden (Italien, vgl. dazu unten sogleich). Die Ausnahme für Schweden erklärt sich schlicht damit, dass Schweden 1972 als erstes Land der Welt eine Regelung zur Anerkennung der Geschlechtsänderung geschaffen hat und einen „Transsexuellentourismus" verhindern wollte; insofern dürfte der Grund für die Beschränkung auf schwedische Staatsangehörige entfallen sein. Auch in den Ländern mit Verwaltungspraxis bzw. Richterrecht ist eine ausdrückliche Beschränkung der Anerkennung der Geschlechtsänderung auf die eigenen Staatsbürger unbekannt. Fragen der Anerkennung des postoperativen Geschlechts von Ausländern jenseits des Registerrechts und der Namensänderung wurde in den Ländern ohne ausdrückliche Gesetzgebung nur im Rahmen von Verfahren erörtert, die Eheschließungen Transsexueller zum Inhalt hatten, namentlich in Österreich und Frankreich.

Verfahren, die demjenigen vergleichbar sind, das zur Vorlage beim Bundesverfassungsgericht geführt haben, sind aus Frankreich, Italien und Österreich bekannt geworden. In allen Fällen wurde durch die erkennenden Gerichte, die französische *Cour d'Appel Paris*, das italienische *Tribunale di Milano* und den österreichischen *Verwaltungsgerichtshof* entschieden, dass das geänderte Geschlecht zu respektieren sei. Zur Begründung wurde insbesondere auf Rechtsprechung des EuGHMR zu Art. 8 und 12 EMRK und die Rechtsprechung des EuGH verwiesen; weiter wurde angeführt, dass die Nichtanerkennung des postoperativen Geschlechts im ausländischen Recht einen Verstoß gegen den nationalen *ordre public* darstelle und dass daher auf das nationale Recht zurückzugreifen sei, welches die Anerkennung zulasse.

Die Beschränkung des deutschen Transsexuellengesetzes, nur deutschen Staatsangehörigen bzw. Personen mit deutschem Personalstatut die Anerkennung des geänderten Geschlechts zu ermöglichen, ist somit ausweislich des Rechtsvergleichs eine inzwischen nur noch vereinzelt und überwiegend bei älteren Gesetzen wie dem Transsexuellengesetz auftretende Regelung, die heute wohl in dieser Form nicht mehr erlassen würde. Es ist also festzuhalten, dass die personenstandsrechtliche Anerkennung der Geschlechtsumwandlung heute international viel weiter verbreitet ist als vor zwanzig Jahren bei Erlass des Transsexuellengesetzes. Sie ist in der Gerichts- und Verwaltungspraxis oder sogar der Gesetzgebung so vieler Länder vollzogen, dass der Anreiz zu einem „Tanssexuellentourismus" nach Deutschland, wenn er denn jemals bestanden haben sollte, heutzutage jedenfalls weitgehend entfallen ist. Unter diesem Gesichtspunkt besteht also kein Grund mehr, die Beschränkung der Antragsbefugnis gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 TSG aufrechtzuerhalten. Sie lässt sich aber auch aus dem Bestreben zur Vermeidung hinkender Rechtsverhältnisse kaum noch legitimieren. Wenn nämlich etliche andere Länder, darunter unsere Nachbarstaaten, in dieser Frage nicht mehr am Staatsangehörigkeitsprinzip festhalten, entfällt die wesentliche Prämisse des § 8 Abs. 1 Nr. 1 TSG. Die Erweiterung der Zuständigkeit anderer Staaten über den Kreis der eigenen Staatsbürger hinaus hat zur Folge, dass ein Deutscher die Anerkennung der Geschlechtsumwandlung nicht nur in Deutschland, sondern vielleicht auch im Land seines Wohnsitzes erwirken kann, dies u.U. nach anderen Regeln als denen des Transsexuellengesetzes. Hinkende Rechtsverhältnisse lassen sich dann nicht mehr durch eine Beschränkung der eigenen deutschen Zuständigkeit vermeiden, sondern nur noch durch eine großzügige Anerkennung ausländischer Entscheidungen zur Geschlechts-

umwandlung gemäß § 16a FGG. Jedenfalls wird aber die verfassungsrechtliche Bedeutung des Ziels, hinkenden Rechtsverhältnissen vorzubeugen, stark relativiert.

Alternative I: Allseitige Kollisionsnorm

Die weite Verbreitung von Verfahren zur Anerkennung der Geschlechtsumwandlung schwächt die rechtspolitische Legitimation für die Beschränkung der Antragsbefugnis gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 TSG auf Deutsche nachhaltig. Die damit verfolgten Zwecke können wie dargelegt nicht mehr erreicht werden. Mit dieser Feststellung wird zugleich der Ungleichbehandlung von deutschen und im Inland wohnenden ausländischen Antragstellern der sachliche Grund entzogen, der sie bei Erlass des Gesetzes zunächst im Sinne von Art. 3 Abs. 1 GG rechtfertigen konnte. Soweit § 8 Abs. 1 Nr. 1 TSG einen Eingriff in Grundrechte darstellt, ist die Verhältnismäßigkeit dieses Eingriffs durch die internationale Rechtsentwicklung entfallen. Diese Würdigung wird im Folgenden durch einen Blick auf die legislatorischen Alternativen zu der gegenwärtigen Regelung untermauert. Es zeigt sich dabei, dass es durchaus mildere Mittel gibt, mit denen die Zwecke des Gesetzgebers verfolgt werden könnten.

Nach der Vorstellung des Gesetzgebers sollten die Entscheidung über die Änderung der Vornamen und der Geschlechtszugehörigkeit eines ausländischen Transsexuellen dem Heimatstaat vorbehalten bleiben. Um dies zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber die deutsche Staatsangehörigkeit bzw. das Personalstatut zur Antragsvoraussetzung erhoben. Das grundsätzliche Anliegen des Gesetzgebers war es, sich nicht in die Personenstandsangelegenheiten eines fremden Staates einzumischen. Hierzu hätte sich aber noch eine andere Möglichkeit angeboten, namentlich die Schaffung einer allseitigen Kollisionsnorm, die das *materielle Heimatrecht* zur Regelung der Personenstandsfragen beruft, wie das im EGBGB grundsätzlich der Fall ist. Das strikte Staatsangehörigkeitsprinzip wird freilich im EGBGB des Öfteren durchbrochen; in gewissem Rahmen findet eine solche Einmischung in das Recht des fremden Landes im Bereich der Personenstandsangelegenheiten also bereits statt.

Am deutlichsten wird diese „Einmischung“ bei einer Rechtslage, die auch für die hier interessierende Fragestellung in Betracht kommt. Art. 6 EGBGB sieht nämlich die Nichtanwendung ausländischen Rechts vor, wenn Rechtsnormen berufen werden, die mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar sind (Satz 1), insbesondere dann, wenn ihre Anwendung mit Grundrechten nicht vereinbar wäre (Satz 2). Die entsprechende Norm wurde im Zuge der IPR-Reform von 1986 geschaffen und übernahm die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs zu diesem Bereich. Art. 6 EGBGB gilt auch für die Fälle, in denen aufgrund des Staatsangehörigkeitsprinzips ein fremdes Recht berufen wird. Für den vorliegenden Fall kommt die Anwendung des Art. 6 EGBGB nicht in Betracht, da § 8 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 TSG gerade kein ausländisches materielles Recht beruft, also keine Kollisionsnorm ist, sondern lediglich die Antragsbefugnis normiert. Im Ergebnis jedoch läuft die fehlende Antragsbefugnis letztlich darauf hinaus, dass der (potentielle) Antragsteller auf die Verfahren und damit das Recht in seinem Heimatland verwiesen wird. Dies war zumindest die Intention des Gesetzgebers, wenn er solche Entscheidungen

„dem Heimatstaat vorbehalten“ möchte. Dennoch steht für den Fall einer im Heimatstaat fehlenden Antragsbefugnis bzw. dem Fehlen eines solchen Verfahrens im Heimatstaat kein dem Art. 6 EGBGB vergleichbares Korrektiv zur Verfügung.

Zumindest aus heutiger Sicht stellt sich die Frage, ob es tatsächlich erforderlich gewesen ist, die Antragsbefugnis zu beschränken und ob nicht eine allseitige Kollisionsnorm, die das Heimatrecht zur Entscheidung über die Geschlechtsänderung beruft, besser geeignet gewesen wäre. In letzterem Falle wäre jedenfalls den Bedenken des Gesetzgebers durchaus Rechnung getragen: Die Anwendung des Heimatrechts bei der Feststellung der Änderung des Geschlechts würde nämlich gleichzeitig die Anerkennung im Heimatstaat sichern.

Eine solche Regelung hätte überdies den Vorteil gehabt, dass mit Art. 6 EGBGB ein Korrektiv zur Verfügung stünde, welches in den Fällen greifen könnte, in denen das Heimatrecht die Änderung des Geschlechts nicht kennt oder verweigert. Angesichts der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist wohl davon auszugehen, dass die Nichtanerkennung der Geschlechtsänderung (wie in dem zur Vorlage führenden Fall) durch das Heimatrecht den deutschen *ordre public* verletzen würde und die entsprechenden Rechtsnormen nicht anzuwenden wären. Gerichte in Italien, Frankreich und Österreich haben zumindest in einer vergleichbaren Konstellation entsprechend entschieden.

Bundesverfassungsgericht

Alternative II: Übergang zum Aufenthaltsprinzip

Zwar kommt diese Intention in den Gesetzgebungsmaterialien nicht zum Ausdruck, jedoch hat bei der Schaffung des § 8 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 TSG auch – wie in Schweden – der Gedanke eine Rolle gespielt, man müsse einen „Transsexuellentourismus“ nach Deutschland verhindern, schließlich war Deutschland zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des TSG eines der wenigen Länder mit ausdrücklichen gesetzlichen Regelungen zur Anerkennung des postoperativen Geschlechts. Zur Begrenzung eines „Transsexuellentourismus“ hätten sich statt einer Beschränkung der Antragsbefugnis durch die Staatsangehörigkeit aber auch andere Lösungsmöglichkeiten angeboten, namentlich die nunmehr z.B. im niederländischen Recht vorhandene Mindestaufenthaltsfrist von einem Jahr. Im Ergebnis bedeutet eine solche Regelung einen Übergang von der Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit hin zur Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt nach Ablauf dieser Frist. Hierdurch würde einerseits die grundsätzliche Vorherrschaft des Staatsangehörigkeitsprinzips festgeschrieben, andererseits eine der Lage der Betroffenen gerecht werdende Lösung geschaffen.

Anstatt die deutsche Staatsangehörigkeit bzw. ein deutsches Personalstatut zur Antragsvoraussetzung zu erheben, bestünde auch die Möglichkeit, die Feststellung des geänderten Geschlechts von der Frage der Staatsangehörigkeit zu entkoppeln, wie dies z.B. in den Niederlanden und in Finnland durch Gesetz und in Dänemark durch dauernde Verwaltungspraxis der Fall ist. Ohnehin ist eine verfahrensrechtliche Voraussetzung, die an die Staatsangehörigkeit anknüpft, in europarechtlicher Hinsicht bedenklich; in den Verordnungen der EU finden sich daher Anknüpfungen an den Wohnsitz bzw. den gewöhnlichen Aufenthalt, vgl. etwa Art. 5 Nr. 2 EuGVVO, Artt. 2 f. EheVO. Die schwindende Bedeutung des Staatsangehörigkeitsprinzips, ja der Staatsangehörigkeit selbst, sowie die schwerwiegenden

Folgen einer Nichtanerkennung der Geschlechtsänderung für die Betroffenen können es rechtfertigen, die Frage der Anerkennung des postoperativen Geschlechts dem Recht des Landes zu unterwerfen, das das Lebensumfeld des/der Betroffenen bildet.

Ergebnis

Nach Ansicht des Instituts verstößt § 8 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 TSG gegen Art. 3 Abs. 1 GG sowie gegen Artt. 8 und 12 EMRK. Die Ungleichbehandlung von deutschen Staatsangehörigen bzw. Personen mit deutschem Personalstatut und ausländischen Staatsangehörigen mit inländischem Wohnsitz stellt zumindest aus heutiger Sicht eine ungerechtfertigte Diskriminierung dar, da keine Gründe von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen könnten. Mögen solche Gründe auch bei Erlass des Gesetzes in Gestalt der Vermeidung von hinkenden Rechtsverhältnissen und eines „Transsexuellentourismus“ nach Deutschland bestanden haben, so haben sie durch die internationale Rechtsentwicklung der beiden letzten Jahrzehnte ihr Gewicht weitgehend verloren. Zudem steht wie aufgezeigt dem Gesetzgeber ein milderes Mittel zur Verfügung, um das Recht des Heimatstaates des Betroffenen zu respektieren, nämlich eine allseitige Kollisionsnorm, die das Heimatrecht beruft. Bei dieser Lösung wäre es dann in den Fällen, in denen das berufene Recht mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts (insbesondere mit den Grundrechten) nicht vereinbar ist, über den *ordre public*-Vorbehalt des Art. 6 EGBGB möglich, das berufene Recht nicht anzuwenden und so zu verfassungskonformen Ergebnissen zu gelangen. Vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklung und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wäre es wohl dennoch sinnvoller, anstatt einer allseitigen Kollisionsnorm gleich den Schritt hin zu einer Anknüpfung der Antragsbefugnis an den gewöhnlichen Aufenthalt zu vollziehen, ggfs. ergänzt um ein Erfordernis einer Mindestaufenthaltsdauer.

Unternehmensrecht I: Reforming Company and Takeover Law in Europe

Der Bereich des internationalen Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrechts gehört zu den langfristigen Forschungsfeldern des Instituts. Im Berichtszeitraum lag der Fokus der Tätigkeit von *Klaus J. Hopt* auf der Arbeit in der High Level Group of Company Law Experts zur Reform des europäischen Gesellschaftsrechts. Die aus nur 7 Mitgliedern bestehende High Level Group hat die Europäische Kommission im Bereich des Gesellschaftsrechts beraten. Auf den Empfehlungen der High Level Group basierend hat die Europäische Kommission bereits 2003 den Aktionsplan zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts und zur Verbesserung der Corporate Governance in der Europäischen Gemeinschaft vorgelegt. Zu diesem Tätigkeitsschwerpunkt liegt nun das Buch „Reforming Company and Takeover Law in Europe“, herausgegeben von *Klaus J. Hopt* gemeinsam mit Guido Ferrarini, Jaap Winter and Eddy Wymeersch, Oxford University Press 2004, 1104 Seiten vor. Die Herausgeber fassen den Band wie folgt zusammen:

This book goes back to an international conference held in Syracuse on May 29-30,

2003, which in turn was a follow-up to two other conferences: the 1997 symposium held at the Max Planck Institute for Foreign Private and Private International Law in Hamburg (K. J. Hopt/H. Kanda/M. Roe/E. Wymeersch/S. Prigge [Eds.] Comparative Corporate Governance: The State of the Art and Emerging Research, Oxford University Press 1998) and the symposium held in Siena in 2000 (K. J. Hopt/E. Wymeersch [Eds.] Capital Markets and Company Law, Oxford University Press 2003). Corporate governance – both within the company and, outside the company, at the level of the market of corporate control – and particularly comparative corporate governance, remained the key issue in all three conferences and ensuing books. This is hardly astonishing given the keen international focus on corporate governance. Corporate Governance is also the key concern for the European Commission as to takeover law and company law, and the aim of the book is to analyze and comment upon the activity of the European Commission in both fields.

In 2001 the European Commission agreed with the Parliament to mandate a High Level Group of Company Law Experts to look into possibilities of improvement and compromise on the 13th directive, but also more generally on the future of European company law. The expert group was deliberately kept small and non-political (the seven-member group consisted of J. Winter from the Netherlands as chairman and J. M. Garrido Garcia from Spain, K. J. Hopt from Germany, J. Rickford from UK, G. Rossi from Italy, J. Schans Christensen from Denmark and J. Simon from France), combining practical experience with legal expertise and theory and being fully independent of political pressures from any side. This was possible because the group was to make all recommendations in unanimous consensus without acting as representatives of their respective countries, while the European Commission carefully refrained from exercising any influence whatsoever on the outcome of the group's deliberations. The High Level Group presented its First Report on Issues Related to Takeover Bids on 10 January 2002. Enron burst onto the scene while the group's work was going on, and the mandate of the group was extended by the European Commission following the ECOFIN Council meeting in Oviedo and agreed upon by the European Council meeting on 21 and 22 June in Seville to deal specifically with a number of key corporate governance issues. The Final Report of the High Level Group on "A Modern Regulatory Framework for Company Law in Europe" was presented on 4 November 2002. Both reports, which benefited from extensive consultation both in written submissions and in public hearings, garnered enormous attention in the financial press, in politics, and in legal and economic academia all over the European Union. They are reprinted in annexe 1 and 2 of the book.

As to takeover law, the European Commission presented a new draft 13th directive on 2 October 2002 that followed many of the recommendations of the expert group but – for political reasons – deviated from it as to the level playing field and the reach of the proposed breakthrough rule. The fierce political struggle between the European Commission, the European Parliament, Germany, and other member states continued, the latter tying together – in varying coalitions along the lines of well-tried horse trading – completely different political issues, remote from any company or takeover law consideration. Though many observers had not thought it possible, on 22 December 2003 the directive was finally adopted by the member states following the Portuguese and Italian compromise proposals. The final version is a typical political solution that bridges over the two key controversial issues – the anti-frustration rule and the level playing field to be reached by

the breakthrough rule – by a twofold option right of the member states and the companies themselves. It is hardly astonishing that the end result has been proclaimed by politicians, certain national businesses, and trade unions as politically wise and even liberal, though in reality it is protective against possible hostile takeovers. On the other side, Commissioner Bolkestein, national financial circles, and large multinational enterprises consider the introduction of the opt-outs or (legally more correct and even worse) opt-ins to be the wrong signal to the markets. In summary, however, there is wide agreement that, despite many missed opportunities for a truly European internal market, including the market for corporate control, the mere existence of a framework directive on takeovers is progress. After all, "politics is the art of the possible."

As to company law, the European Commission moved very quickly as well and presented its Action Plan on "Modernising Company Law and Enhancing Corporate Governance in the European Union" on 21 May 2003 (Communication from the Commission to the Council and the European Parliament, Modernising Company Law and Enhancing Corporate Governance in the European Union – A Plan to Move Forward, Brussels, 21.5.2003, COM(2003) 284 final. In this plan the Commission followed closely the recommendations of the second report of the High Level Group with very few exceptions, such as not having the nomination committee of the board consist of a majority of independent directors. The responses received by the Commission in its consultation on the Action Plan showed widespread support of the Commission initiative to modernize company law and enhance corporate governance. The vast majority of respondents considered this an essential step to restore confidence in capital markets and the EU economy, though of course the responses differed as to the specific issues. Therefore, it can be taken for granted that the Action Plan will remain as it stands, and indeed the Commission has already started working on coming up with concrete proposals. Obviously these proposals – mostly directives with some recommendations and occasional studies – will then be subjected to close legal, economic, and political scrutiny. But as the Action Plan puts it, this is the work of the future, more specifically 2003-2005 in the short term and 2006-2008 in the medium term.

The aim of this book, while looking at concrete company law, takeover, and corporate governance problems, is more long-term, namely to analyze reform problems and reform options on the basis of international experiences in three continents – Europe, North America, and Australia – from a legal as well as an economic perspective. This is demonstrated in the three parts and 23 contributions to the book: seven contributions to part I, A Framework for a Modern Company and Takeover Law in Europe: Common Regulatory Issues; eight contributions to part II, Corporate Governance: Inside the Corporation; and another eight to part III, Corporate Governance: The Market for Corporate Control and the Level Playing Field. As a more temporal result, this book (to the best of our knowledge) is as the first monograph to discuss the Action Plan of the European Commission of May 2003 in a comprehensive, transatlantic, and interdisciplinary way. Hopefully it will be a useful tool for the European Commission, the European Parliament, and all those in academia, politics, and business who will work on this plan and on company and takeover law reform during the coming years.

Unternehmensrecht II: Die Personengesellschaft im Konzern zwischen Markt und Organisation

Dynamische Marktbedingungen haben im Zuge der Globalisierung den Wettbewerb um die optimale Organisationsform für unternehmerische Tätigkeit am Markt verstärkt. Restrukturierungen in Unternehmen werden immer häufiger nach der Devise „Mehr Markt in das Unternehmen“ durchgeführt. Der Konzern hat sich hierbei im Wettbewerb der Unternehmensformen als Regelungsregime dank seiner Flexibilität und Anpassungsfähigkeit in Bezug auf sich verändernde Marktbedingungen durchgesetzt. In der 2004 angenommenen Habilitationsschrift von *Brigitte Haar* zeigt sich, dass sich diese Entwicklungen und Flexibilisierungserfordernisse auch in der vertraglichen Weiterentwicklung der Gesellschaftstypen des deutschen Personengesellschaftsrechts widerspiegeln. Die weitreichende Vertragsfreiheit gestattet es den Gesellschaftern, personengesellschaftsrechtliche und körperschaftsrechtliche Gestaltungsvorteile zu kombinieren. Wie weit reicht diese Gestaltungsfreiheit der Personengesellschafter? Stößt die Privatautonomie der Personengesellschafter möglicherweise an der Personengesellschaft immanente Grenzen? In exemplarischer Weise rücken diese Fragen bei der Konzerneinbindung der abhängigen Personengesellschaft ins Blickfeld. Letztere gilt nach wie vor als Entdeckung der letzten Jahre, ohne dass bisher nennenswertes Anschauungsmaterial in der Rechtswissenschaft aufgearbeitet worden ist. Diese Lücke soll die Habilitationsschrift von *Brigitte Haar* schließen, indem sie auf rechtsvergleichender und ökonomischer Grundlage marktwirtschaftstypische Interessenausgleichsmechanismen für das Personengesellschaftsrecht entwickelt. Das Projekt wurde von der Deutschen Forschungsgemeinschaft unterstützt und beruht auf Vorarbeiten während eines von der Max-Planck-Gesellschaft mit der Otto-Hahn-Medaille geförderten einjährigen Forschungsaufenthaltes an der Yale Law School.

Eine rechtliche Würdigung der konzerngebundenen Personengesellschaft hat nicht nur der rechtswissenschaftlichen Diskussion, sondern auch der Einbindung der Personengesellschaft als Unternehmung in reale Wirkungszusammenhänge Rechnung zu tragen. Den Ansatzpunkt für die realen Wirkungszusammenhänge bildet der institutionenökonomisch geprägte Stellenwert der Gesellschaft als Alternative zum Austauschvertrag. Was kann das Unternehmen besser als der Markt? Die Frage nach der Wahl der Wertschöpfungsmethode bei der unternehmerischen Tätigkeit taucht dann auf, wenn die Marktkoordination Kosten, nämlich Transaktionskosten, verursacht. Bezeichnet ist damit das für die Neue Institutionenökonomik entscheidende Problem, warum Preise als Koordinationsinstrument versagen und welche alternativen Koordinationsinstrumente, so genannte interne Institutionen, es gibt. Das Unternehmen erweist sich als Instrument zum Ausgleich von Marktschwächen, das den von Märkten bekannten Informationsungleichgewichten und Koordinationslücken mit Anreizmechanismen entgegenwirkt. Dieser ökonomische Befund weist der Arbeit den Weg zu empirischen Materialien über die konzernierte Personengesellschaft, von der man mangels Publizitätsvorschriften bei weitem nicht so viel weiß wie über den Aktienkonzern. So ergibt die Analyse der Fusionskontrollpraxis in der Arbeit, wie sich mit Hilfe einer personengesellschaftsrechtlichen Gestaltung eine Unternehmung gegen familienfremde Einflüsse und marktliche Bewertungen abschirmen lässt. Weitere empirische Erkenntnisse gewinnt die Arbeit

aus den Konzepten der Betriebswirtschaftslehre zur Unternehmensführung. Hiernach lassen sich innerhalb der Unternehmung marktähnliche Anreizmechanismen auf der Grundlage von Holdingstrukturen und profit center-Steuerung implementieren. Ein weiteres Beispiel für die marktersetzende Funktion von personengesellschaftsrechtlichen Unternehmensgestaltungen liefert die Arbeit schließlich mit der Analyse der Praxis der Beteiligungs-Kapitalgesellschaften. Sie stützt sich hierbei unter anderem auf die Ergebnisse einer Konferenz des Risk Capital and the Financing of European Innovative Firms (RICAFE)-Netzwerkes, zu dem die Verfasserin von der Financial Markets Group der London School of Economics eingeladen wurde. Die besten Beispiele für die Finanzierungserfolge solcher Gesellschaften liefert die Entwicklung der US-amerikanischen Beteiligungskapitalpraxis, wo Unternehmen wie Intel, Apple, Microsoft und Genentech ihr schnelles Wachstum dieser Finanzierungsquelle verdanken. Insbesondere anhand kleinerer Biotechnologieunternehmen lassen sich die Schwierigkeiten kleiner und mittlerer Unternehmen beim Zugang zum Kapital illustrieren, da hier die Informationen über die zu finanzierenden Projekte unter den Marktteilnehmern ungleich verteilt sind und daher die Projekte vom Kapitalmarkt nicht zutreffend bewertet werden können. Diese Informationsungleichgewichte können von Beteiligungskapital-Gesellschaften überbrückt werden, indem sie aufgrund vertraglich vereinbarter anreizkompatibler Informationaufdeckungsmechanismen mit Hilfe ihres spezialisierten Sachverstands das Finanzierungsprojekt einschätzen und diese Information wiederum auf der Grundlage von Informationsaufdeckungsstrategien an den Kapitalmarkt weitergeben können. Damit erfüllen Beteiligungskapital-Gesellschaften als Informationsintermediäre Funktionen des Kapitalmarktes.

Mit der empirisch untermauerten Einordnung der Personengesellschaft und ihrer Unternehmung in den institutionenökonomisch fundierten Dualismus von Organisation und Markt betritt *Brigitte Haar* in ihrer Habilitationsschrift Neuland. Die interdisziplinäre Perspektive eröffnet für das deutsche Personengesellschaftsrecht einen neuen Grundansatz, der in der Ökonomie heute weltweit anerkannt ist. Diesen Ansatz operationalisiert die Habilitationsschrift, um eine konsistente Begründung für die Einzelfragen der Konzerneinbindung der Personengesellschaft zu liefern, ohne hierbei die rechtsdogmatische Methode mit ihrem Aussagegehalt auszublenden.

Was die rechtsdogmatischen Grundlagen anbelangt, erkennt die Rechtsprechung mittlerweile die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts an. Für die Arbeit drängte sich damit die Frage auf, welche wichtigen Strukturunterschiede zur Kapitalgesellschaft verbleiben. Aus diesen Unterschieden erwachsen gleichzeitig der Gestaltungsfreiheit der Personengesellschafter Grenzen. So waren Parallelen zur Rechtsprechung zu entwickeln, die es den Personengesellschaftern bei ihrer Marktteilnahme über eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts verwehrt, ihre Haftung mit Außenwirkung statutarisch auszuschließen. Nach dieser Rechtsprechung ist ein solcher Haftungsausschluss nur um den Preis der Kapitalaufbringung nach kapitalgesellschaftsrechtlichen Grundsätzen zu erreichen. Damit ist die Verbindung zwischen der Gestaltungsfreiheit der Personengesellschafter (§ 109 HGB) und den Anforderungen, die die Rechtsordnung an eine außenwirksame Marktteilnahme über eine Personengesellschaft stellt, geschaffen.

Es ist das Anliegen der Arbeit, die Interdependenz zwischen Gestaltungsfreiheit und außenwirksamer Marktteilnahme aufzuzeigen und auf diesem Wege die Verselbständigung der Personenhandelsgesellschaft von ihren Gesellschaftern als rechtsfähiger

Marktteilnehmerin zu präzisieren. In exemplarischer Weise rücken diese Fragen bei der Konzerneinbindung der abhängigen Personengesellschaft ins Blickfeld. Die mit einer Konzerneinbindung verbundene vermögensmäßige Indienstnahme der Gesellschaft setzt eine Verselbständigung von ihren Gesellschaftern voraus. Die fremdunternehmerische Mehrheitsherrschaft eines Unternehmensgesellschafters stellt die Funktionsbedingungen der Gestaltungsfreiheit der Gesellschafter und die der Außenwirkung der Marktteilnahme der Gesellschaft in besonderer Weise in Frage. In dem Maße, in dem ein anderes Unternehmen Einfluss auf die Entscheidungsprozesse der Gesellschaft im Innenverhältnis gewinnt, lässt sich die Gesellschaft auch im Außenverhältnis nicht mehr als selbständige Marktteilnehmerin erfassen. Die rechtliche Erfassung dieser Einwirkung auf die Gesellschaft führt zu nuancierten Aussagen über die Verselbständigung der Gesellschaft von ihren Gesellschaftern, die über die Frage der Rechtsfähigkeit hinausgehen. Dieses Präzisierungspotential galt es nutzbar zu machen.

So ließen sich die Funktionsbedingungen des gesellschaftsinternen Interessenausgleichs spezifizieren. Berührt werden von diesem Interessenausgleich vor allem drei, die Autonomie der Personengesellschaft berührende Bereiche: die Willensbildung, die Finanzierung und die Unternehmensleitung. Im Lichte der Funktionsbedingungen des diesbezüglichen Interessenausgleichs der Personengesellschafter wird sodann die Stellung des Unternehmensgesellschafters als Grundlage einer mitgliedschaftsrechtlich vermittelten Konzerneinbindung für die Personengesellschaft konkretisiert. Die darauf aufbauende fremdunternehmerische Unternehmensleitung im Konzern stellt die Funktionsbedingungen der präzisierten Gestaltungsfreiheit der Gesellschafter auf die Probe. Insoweit, als die Gestaltungsfreiheit bei Willensbildung, Finanzierung und Unternehmensleitung eingeschränkt werden kann, müssen sich diese Anwendungsfelder einer gesellschaftsautonomen Willensbildung auch im Sinne fremdgesetzter Zwecke der Konzernleitung einsetzen lassen. Nachdem im Argumentationsgang der Arbeit die Einwirkungsmodalitäten fremdunternehmerischer Konzernleitung in der Personengesellschaft herausgearbeitet worden sind, wird anschließend der Bogen zur Haftungsfrage geschlagen. Hier bezeichnet die unbeschränkte persönliche Haftung die Grenzen privatautonomer Gestaltungsspielräume. Auf dieser Grundlage begrenzt die Arbeit die für eine Konzerneinbindung vorausgesetzte, allerdings nur begrifflich umfassende Verselbständigung der Personengesellschaft und ihrer Haftungsmasse im Verhältnis zum herrschenden Gesellschafter. Einen abschließenden Bereich, in dem die Herauslösung der Personengesellschaft aus der Ergebniskonsolidierung des Gesamtkonzerns Bedeutung erlangt, bildet die Abfindungsfrage. In ihrem Rahmen wird das Ergebnis der Marktteilnahme der Gesellschaft ermittelt. Die Abfindung trägt demnach dazu bei, dass die Marktrisiken letztlich im Anteilseigentum der Gesellschafter absorbiert werden, sie kann folglich das Spannungsverhältnis zwischen verselbständigter Marktteilnahme und personengebundenem Interessenausgleich auflösen. Verwirklicht wird damit eine privatautonom verantwortete Marktteilnahme über die Personengesellschaft.

Es schließt sich mit diesem Ergebnis der Kreis zu dem der Habilitationsschrift zugrunde liegenden Anliegen, marktwirtschaftstypische Interessenausgleichsmechanismen für die Personengesellschaft zu entwickeln. Nur so lässt sich eine Orientierung für Grundprinzipien und Einzelfragen im Gesellschaftsrecht angesichts verbliebener Begründungsdefizite der Literatur gewinnen.

Rechtsvergleichung I: Islamisches Recht

2004 stand die Arbeit des Referats für das Recht islamischer Länder unter der Leitung von *Nadjma Yassari* ganz im Zeichen der Stellung der Shari'a in den Rechtsordnungen islamischer Länder. Noch immer scheint das Verhältnis zwischen religiösem und positivem Recht nicht geklärt und die Prioritäten nicht entschieden.

Forschungsschwerpunkte bildeten das Recht im Iran und der Justizaufbau in Afghanistan. Damit waren zwei Länder angesprochen, die zwar von ihrer Rechtskultur und auch von ihrer gesellschaftlichen Entwicklung weit auseinander gehen, deren Entwicklungen jedoch von großer Aktualität sind: Der Iran als einziges schiitisches Land mit einer theokratisch-republikanischen Verfassung und einer bisweilen dynamischen Rechtsentwicklung, und Afghanistan, ein Land, das nach mehreren Jahrzehnten Krieg vor einem völligen Neubeginn steht; einer einmaligen Chance, bei der alles möglich erscheint.

Iranisches Familien- und Erbrecht

Die Beschäftigung mit dem Privatrecht des Irans, die bereits im Jahr 2003 mit einer Tagung zum nationalen und internationalen iranischen Familien- und Erbrecht eingeläutet wurde, ist auch 2004 fortgesetzt worden. Im Juli 2004 ist der Konferenzband „Iranian Family and Succession Laws and their Application in German Courts", im Verlag Mohr Siebeck, Tübingen erschienen. Im Mittelpunkt des Bandes standen weniger abstrakte Fragestellungen als vielmehr die konkrete Anwendung iranischen Familien- und Erbrechts sowohl vor iranischen als auch vor deutschen Gerichten. Dabei wurde insbesondere auf die Reformen im iranischen Familienrecht hingewiesen, die bereits in der Praxis ihren Niederschlag gefunden haben, wie die Anpassung der Brautgabe an die Inflation oder der Abfindungsanspruch der Ehefrau bei Verstoßung durch den Ehemann. Der zweite Schwerpunkt lag auf der Anerkennungs- und Vollstreckungspraxis ausländischer Urteile im Rechtsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Iran.

Der Band enthält vor allem Beiträge von aktiven iranische Richtern und Rechtsanwälten, die über die Rechtswirklichkeit der iranischen Gerichtsbarkeit (dem Teheraner Familiengericht und dem Gericht für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Teheran) berichteten.

Wie wichtig es ist, dass das islamische Recht auch in seiner praktischen Umsetzung erfasst wird, wurde zuletzt durch das BGH-Urteil vom 6. Oktober 2004 zum iranischen Familienrecht deutlich. Dort führte eine Ungenauigkeit bei der Übersetzung einer iranischen Rechtsnorm zu einer Reihe von Fehlern und Missverständnissen bei der Anwendung des dortigen Familienrechts. So gingen die Instanzgerichte von einer Interpretation des Art. 1130 des iranischen ZGBs aus, die die Zuständigkeit für Scheidungsanträge von Ehefrauen einem „Shari'a Gericht" unterstellte, eine Interpretation, die auf die falsche Übersetzung des Ausdruckes *hakim-e shar* in Art. 1130 Satz 2 ZGB zurückzuführen war. Im Ergebnis wurde durch diese Interpretation der scheidungswilligen iranischen Ehefrau der Zugang zu deutschen Gerichten praktisch versperrt, da die Vorinstanz die

Scheidung „durch ein geistliches Gericht auf der Grundlage religiöser Vorschriften als dem deutschen Recht wesensfremd“ bezeichnete, die von einem deutschen Gericht nicht geleistet werden könne. Das BGH-Urteil hat das Urteil des Instanzgerichts aufgehoben und sich bei seiner Begründung insbesondere auf die Ausführungen zum iranischen Familien- und Anerkennungsrecht im Konferenzband berufen. Daneben fand auch die Stellungnahme des Instituts zur öffentlichen Anhörung durch den Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des deutschen Bundestags vom Oktober 2003 zum Thema „Islamisches Recht und Menschenrechte“ ihren Niederschlag in dem Urteil des BGH. Dieser Ausschuss hat zum Ziel, anhand grundsätzlicher Fragen zum Verständnis der Shari’a Ansatzpunkte und Handlungsmöglichkeiten für die deutsche Politik herauszuarbeiten. Die Stellungnahme, die im Bericht des Ausschusses publiziert worden ist, hält fest, dass im Iran für Familiensachen ausschließlich staatliche Zivilgerichte zuständig sind.

Um weiterhin die Zusammenarbeit mit iranischen Hochschulen, der Wissenschaft und der Praxis zu stärken, sind 2004 mehrere Projekte auf den Weg gebracht worden: So ist ein Buchprojekt in Kooperation mit der Universität Teheran angelaufen, das die Entwicklungen des iranischen Privatrechts nachzeichnen soll. An diesem Buch, das in englischer Sprache erscheinen wird, wirken bedeutende iranische Privatrechtswissenschaftler wie Prof. Dr. Nasser Katouzian von der Universität Teheran und Prof. Dr. Hossein Safa’i vom Institut für Rechtsvergleichung, Teheran, mit. Des Weiteren ist eine Konferenz zum nationalen und internationalen Kindschaftsrecht im November 2005 an der Universität Teheran unter Mitwirkung des Teheraner Instituts für Rechtsvergleichung geplant. Diese Veranstaltung, die vom deutschen Auswärtigen Amt finanziell unterstützt wird, versteht sich insbesondere als Fortführung der Hamburger Tagung im Juli 2003.

Justizaufbau in Afghanistan

Während die iranische Rechtsordnung bisweilen auf soliden Grundlagen steht und vor allem im Bereich des Familien- und des Wirtschaftsrechts weiterentwickelt wird, steht Afghanistan nach 25 Jahren Krieg vor dem totalen Neubeginn: Das Staatswesen, die Verwaltung, das Gerichtswesen, die Hochschulen, die Bibliotheken und eine neue wissenschaftliche Elite müssen erst aufgebaut werden.

Die Projekte, mit denen die Max-Planck-Institute für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg und für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg betraut wurden, sind Teil eines umfassenden Projekts des deutschen Auswärtigen Amtes zur Rekonstruktion des afghanischen Justizwesens. Die im Mai 2003 begonnene Annäherung an die Hochschulen in Kabul, Herat, Djalalabad und Mazar-e Sharif wurde im Januar und Februar 2004 fortgeführt.

So fanden anlässlich der Verabschiedung der neuen afghanischen Verfassung am 26. Januar 2004 zwei Workshops zum Thema: *Islamic and Constitutional Law* in Kabul und Herat statt. Die Gespräche wurden daraufhin in Deutschland im Februar 2004 fortgesetzt mit zwei internationalen Expertenrunden zum Thema: *The Shari’a in the Afghan Constitution and its Implications for the Legal Order*. Dabei beleuchtete das Max-Planck-Institut in Heidelberg die Bereiche Institutionenaufbau und Justizverwaltung, während das Hamburger Institut die zivilrechtlichen Folgen der Verankerung der

Shari'a in der afghanischen Verfassung erörterte. Von afghanischer Seite waren 15 Hochschulprofessoren der Universitäten Kabul, Herat, Nangahar und Balkh, sowie einige afghanische Richterinnen und Mitglieder verschiedener Regierungsausschüsse (wie der unabhängigen Menschenrechtskommission und der Verfassungskommission) anwesend. Das Engagement der Wissenschaft und Politik wurde tatkräftig von der Praxis durch ein Stiftungsstipendium für einen afghanischen Gastwissenschaftler, das im November 2003 durch die Düsseldorfer Kanzlei Schmitz Rechtsanwälte am Hamburger Max-Planck-Institut eingerichtet worden war, unterstützt.

Expertenrunde vor dem Institut in Hamburg

Ziel der Zusammenkunft war es, die Erfahrung der Experten aus dem Iran, Ägypten und Malaysia, die mit den Problemen der Modernisierung rechtlicher Strukturen in einem islamischen Kontext vertraut waren, mit den Beiträgen der afghanischen Delegation zu verbinden. Schwerpunkte der Gespräche waren dabei die Stellung der Shari'a in der Verfassung und die möglichen Auswirkungen auf die Privatrechtsordnung.

Das afghanische Recht stellt sich heute als eine Mischung zwischen traditionellem Gewohnheitsrecht, unkodifiziertem islamischem Recht und positivem staatlich gesetztem Recht dar, ist also durch Rechtspluralismus gekennzeichnet. Zudem existieren neben den noch im Aufbau befindlichen staatlichen Gerichtsstrukturen informelle Konfliktlösungsmechanismen, bei denen sich die Parteien aussuchen, ob ihr Fall nach dem islamischen oder dem jeweiligen Gewohnheitsrecht beurteilt werden soll. Obwohl die im Januar 2004 erlassene Verfassung dem Demokratisierungsprozess und der Entwicklung der Rechtstaatlichkeit in Afghanistan ein solides Fundament gibt, bleibt ihre Umsetzung – angesichts der Vielfalt an Rechtsquellen und Konfliktlösungsmechanismen – ungewiss. Dieser Meinung, die unter den afghanischen Gästen vorherrschte, schloss sich auch der Vizepräsident des Obersten Gerichtshofs Afghanistans, Fazelahmad Shirin-Agha Mahnavi an: Neben den derzeitigen politischen Problemen seien zudem die mangelnde Bildung und das mangelnde Vertrauen der Bevölkerung in den Staat die größten Hindernisse auf dem Weg zu einer Herrschaft des Rechts. Die Alphabetisierungsrate liege bei nur 30%, unter den Frauen sogar nur bei 4%. Während in der Hauptstadt Kabul über die Frage ge-

stritten werde, ob Frauen als Sängerinnen im Fernsehen erscheinen dürfen, sei es in der Provinz bereits lebensgefährlich, auch nur den Namen einer Frau in einer möglicherweise zweideutigen Art zu erwähnen. Die Entwicklung des Justizsystems müsse einhergehen mit den Veränderungen in der Gesellschaft und sollte schrittweise und „organisch“ verlaufen.

Die Referate nebst Diskussionsbeiträgen werden in dem vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht herausgegebenen, im Verlag Mohr Siebeck, Tübingen erscheinenden Band „Shari’a and Private Law- A Comparative Survey of Afghanistan, Iran and Egypt“ veröffentlicht. Daneben ist die Herausgabe des afghanischen Zivilgesetzbuchs in englischer Sprache in Arbeit.

Die Erfahrungen, die auf Konferenzen zum afghanischen Recht gesammelt werden konnten, zeigten, dass zunächst grundlegende Informationen zur Rechtslage in Afghanistan zu sondieren waren. Die Veranstaltungen, die zum Verfassungs- und Privatrecht in Deutschland und Afghanistan stattgefunden haben, waren wichtig und richtig, es herrscht aber darüber hinaus ein großer Bedarf, diese Erkenntnisse durch eine längerfristige Forschung und Feldarbeit in Afghanistan zu erweitern, um neben der Theorie auch verwertbare Informationen zur Rechtsrealität zu erhalten. Denn eines der zentralen Probleme im Bereich des Justizaufbaus besteht in dem eklatanten Mangel an Informationen und Analysen zur Rechtswirklichkeit in Afghanistan.

Dr. M. Rasekh, Prof. Dr. J. Basedow, Prof. Dr. M.H. Kamali, Dr. N. Yassari (v. li.).

Das Institut hat daher auf Vorschlag des Auswärtigen Amtes ein Konzept erarbeitet, das jenseits des geschriebenen (und weitgehend unbekannten) Rechts, das Familien- und Erbrecht in der Rechtswirklichkeit in Afghanistan erforschen möchte. Ziel des Projektes ist es, das Familien- und Erbrecht – wie es praktiziert wird – zu untersuchen und zu analysieren und den Prozess der anstehenden Gesetzgebung im Familienrecht durch Seminare und Workshops in enger Kooperation mit afghanischen Juristen wie auch durch Einbindung von Juristen aus anderen islamischen Ländern zu begleiten, um konkrete Vorschläge zu unterbreiten, wie in diesem sehr sensiblen Bereich nachhaltig Hilfestellung geleistet werden kann.

Das Konzept des Instituts beruht auf einer schrittweisen Vorgehensweise, die die

Prof. Zul Rahman, Prof. I. Schneider, Rain N. Shid (v. li.)

Nachhaltigkeit des Projektes sowie die Umsetzung der Ergebnisse durch Multiplikatoren in Afghanistan zum Ziel hat. Unter der Leitung von *Nadjma Yassari* hat sich ein akademisches Team konstituiert, das das Projekt inhaltlich ausarbeiten, durchführen und langfristig begleiten soll. Das Team besteht ferner aus Frau Prof. Dr. Irene Schneider von der Universität Göttingen und Herrn Prof. Dr. Mohammed Hashim Kamali von der International Islamic University Malaysia.

Die erste Phase des Projektes ist im Dezember 2004 angelaufen. Ein zweiköpfiges Team von Feldforschern hat sich nach Afghanistan begeben und begonnen, anhand von Fragebögen und Interviews die Lage des Familienrechts in ihrer materiell- und verfahrensrechtlichen Dimension zu erfassen. Dabei werden – soweit vorhanden – staatliche Behörden, universitäre Einrichtungen, einschließlich theologischer Seminare und Shari'a-Fakultäten sowie alle informellen Erkenntnisquellen untersucht und analysiert.

Die gesammelten und ausgewerteten Informationen werden in ein Informations- und Diskussionsforum einfließen und mit afghanischen Anwälten, Richtern und anderen Juristen diskutiert und vertieft werden. Es ist dabei zu bedenken, dass das Familien- und Erbrecht sehr schwierige und sensible Themen sind, die den Kern der Gesellschaft betreffen. Die gesellschaftlichen Strukturen werden in der Familie aufgebaut und an die Gesellschaft weitergegeben. Ist die Familie patriarchalisch, so ist es auch die Gesellschaft. Herrschen Angst und Gewalt in der Familie, so herrschen auch Angst und Gewalt in der Gesellschaft. Diese Phänomene sind unabhängig von der Religion, sie kommen in allen Gesellschaften vor. Allerdings werden in vielen islamischen Ländern das Familien- und Erbrecht als Teil der Religion verstanden, so dass Kritik daran und Diskussionen darüber schwierig sind. Das Projekt-Team sieht daher seine vornehmliche Aufgabe darin, ein Forum für Dialog und Austausch zu bieten. Es soll genug Raum zu Diskussionen und Gedankenaustausch geboten werden. Das dabei zu entwickelnde Konzept soll sich eng an die Nöte und Bedürfnisse der Afghanen anlehnen, aber auch das rechtsstaatliche Denken stärken und Argumente für eine bessere Vereinbarkeit von islamischem Familienrecht und Menschenrechten an die Hand geben.

Rechtsvergleichung II: Engagement in Südosteuropa

Die südosteuropäischen Staaten bilden einen langfristigen Forschungsschwerpunkt des Instituts. Im Berichtszeitraum standen vor allem Bulgarien und die jugoslawischen Nachfolgestaaten im Fokus.

Gesetzgebungsberatungsvorhaben mit Bulgarien

Die erfolgreiche Zusammenarbeit mit dem bulgarischen Justizministerium, aus der in den vergangenen Jahren vor allem eine Reihe von bulgarischen Gesetzen zur Reform des Gesellschaftsrechts hervorgegangen ist, wurde in 2004 fortgesetzt. Die beiden laufenden Vorhaben betreffend das IPR und das Handelsregister, betreut von der Deutschen Stiftung für Internationale Zusammenarbeit e.V. (IRZ) und finanziert von der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ), konnten mit ausformulierten Gesetzesentwürfen abgeschlossen werden. Die deutsch-bulgarische Kooperation soll auf allgemeinen Wunsch hin fortgesetzt werden, wobei diesbezügliche konkrete Vorschläge noch in Vorbereitung sind.

Erstmalige Kodifikation des bulgarischen Internationalen Privatrechts

Auf der Grundlage der 2003 durchgeführten Vorarbeiten kamen Anfang 2004 zunächst Prof. Jordanka Zidarova (Universität Sofia) und Rechtsanwältin Dr. Vessela Stancheva nach Hamburg, um einen Entwurf für den kollisionsrechtlichen Teil auszuarbeiten, was in nur einem Monat auf beeindruckende Weise gelang. Der zweite, verfahrensrechtliche Teil wurde im Juli von Prof. Theodor Tschipev und Prof. Anelia Mingova (Vorsitzende des Rechtsausschusses des bulgarischen Parlaments) ebenso zügig fertig gestellt. Beide Texte wurden auf Arbeitstreffen mit den deutschen Experten, nämlich *Jessel-Holst* (für das Institut), *Ulrich Magnus* (Hamburg) und *Dieter Martiny* (Frankfurt/Oder; beide ehemalige Institutsreferenten) sowie mit bulgarischen Fachleuten diskutiert und anschließend noch einmal überarbeitet. Im Oktober fand dann die feierliche Präsentation gegenüber der bulgarischen Öffentlichkeit in den Räumen des Parlaments in Sofia statt, unter der Leitung des neuen stellvertretenden Justizministers Margarit Ganev. Inzwischen hat nach dem Justizministerium auch die bulgarische Regierung den Entwurf gutgeheißen und an das Parlament weitergeleitet, mit dem Ziel einer Verabschiedung möglichst noch in der ersten Hälfte 2005.

Der vorgeschlagene „Kodex über das internationale Privatrecht“ bietet in insgesamt 123 Artikeln erstmals eine umfassende Regelung der Materie auf rechtsvergleichender Grundlage und in Übereinstimmung mit den europarechtlichen Vorgaben. Erfasst werden: Allgemeine Vorschriften; Zuständigkeit der bulgarischen Gerichte; Verfahren; anwendbares Recht (allgemeine Vorschriften; Rechtsstellung der Subjekte; Rechtsgeschäfte, Vertretung und Verjährung; dingliche Rechte und Rechte an Gegenständen des geistigen Eigentums; Familienverhältnisse; erbrechtliche Verhältnisse; vertragliche Verhältnisse; außervertragliche Verhältnisse); Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen.

Bulgarisches Parlamentsgebäude

Entwurf von Vorschriften für das Handelsregister

Die 2003 begonnenen Arbeiten für eine neue bulgarische Handelsregister-Gesetzgebung wurden 2004 zum Abschluss gebracht. Zur Ausformulierung eines entsprechenden Entwurfs hielten sich die bewährten Kooperationspartner und mehrfachen Stipendiaten des Instituts, Dozentin Tanja Buseva und Dozent Alexander Katzarski (Universität Sofia) einige Wochen am Institut auf. Ihr Vorschlag wurde mit *Christa Jessel-Holst* und Notar Dr. Hans-Joachim Vollrath (München) abgestimmt und in die endgültige Form gebracht. Der fertige Gesetzesvorschlag ist dem Justizministerium übergeben worden, so dass jetzt die Politik am Zuge ist.

Zusammenarbeit mit den jugoslawischen Nachfolgestaaten

Die guten Beziehungen des Instituts mit den Ländern des ehemaligen Jugoslawien konnten auch 2004 fortgesetzt und vertieft werden, dieses Mal vor allem mit Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Serbien-Montenegro und Slowenien.

Neufassung des Entwurfs eines serbischen Hypothekengesetzes

Der Hypothekengesetz-Entwurf wurde 2004 von seinem Verfasser, Prof. Miodrag Orlić (Universität Belgrad), unter Auswertung der durchgeführten Beratungen gründlich überarbeitet und ergänzt. Ende 2004 konnte die zweite Fassung fertig gestellt werden. Als Folge des Regierungswechsels in Serbien ist nicht mehr das Ministerium für Außenwirtschaftsbeziehungen, sondern das serbische Finanzministerium zuständig, das jedoch bereits im Prinzip seine Zustimmung signalisiert hat. Vor der Weitergabe an die Öffentlichkeit wurde der Entwurf noch einmal zur internen Begutachtung an *Ulrich Drobnig* und *Christa Jessel-Holst* übersandt, die eine entsprechende Stellungnahme abgegeben haben.

Juristische Fakultät Belgrad

Delegation des Instituts zu Gast in Serbien

Ein besonderes Ereignis stellte die Reise des Direktoriums und der zuständigen Länderreferentin im Oktober nach Serbien dar. Auf Einladung des Dekans der juristischen Fakultät Belgrad, Prof. Mirko Vasiljević (Institutsstipendiat 2003) fand in der serbischen Landeshauptstadt am 8. Oktober eine ganztätige Veranstaltung statt. Begrüßt wurde die deutsche Delegation vom Rektor Prof. Dejan Popović. Zu der anschließenden Vortragsreihe hatte sich ein erfreulich zahlreiches Auditorium versammelt. In seiner Ansprache ging der Dekan besonders auf den unter seiner Leitung zustande gekommenen (Ende 2004 verabschiedeten) Entwurf eines Gesetzes über Wirtschaftsgesellschaften ein, für den er während seines Aufenthalts am Institut im Vorjahr wichtige Vorarbeiten durchführen konnte.

Es folgten vier in englischer Sprache gehaltene Vorträge, und zwar sprach zunächst *Klaus J. Hopt* zum Thema: „Modernising Company Law and Enhancing Corporate Governance in the EU“. Sodann trug *Reinhard Zimmermann* vor zu: „The Principles of European Contract Law“. Den Nachmittag begann *Jürgen Basedow* mit einem Vortrag über: „Competition Policy in a Globalized Economy: from Extraterritorial Application to Harmonisation“, gefolgt von *Christa Jessel-Holst* mit dem Thema “Judicial Cooperation in the European Union: Mutual Recognition of Judicial Decisions“. Das ebenso sachkundige wie diskussionsfreudige Publikum trug erheblich zum Erfolg der Veranstaltung

bei, über die das Bulletin der Juristischen Fakultät Belgrad „Acta Diurna“ in seiner ersten Ausgabe vom 1.10.2004 ausführlich berichtet hat. In der von der Vereinigung der Wirtschaftsjuristen von Serbien und Montenegro herausgegebenen Belgrader Zeitschrift „Pravo i Privreda“ Nr. 9-12/2004 wurden inzwischen die Vorträge von *Klaus J. Hopt* und *Reinhard Zimmermann* in serbischer Übersetzung und der Beitrag von *Jürgen Basedow* in englischer Sprache veröffentlicht.

Reinhard Zimmermann, Klaus J. Hopt, Christa Jessel-Holst, Prof. Vasiljevic – Dekan

Bereits am 7. Oktober war *Jürgen Basedow* auf Einladung des Dekans, Prof. Radovan Vukadinović nach Kragujevac gereist, um an der dortigen juristischen Fakultät einen Vortrag für Studenten zu halten. Prof. Vukadinović ist dem Institut u.a. durch mehrere Forschungsaufenthalte verbunden, die dem Studium des Europarechts gewidmet waren.

Am 9. Oktober stand ein Besuch bei der juristischen Fakultät Novi Sad auf dem Programm, zu dem die Dekanin Prof. Olga Cvejić-Jančić sowie ihr Amtsvorgänger Prof. Dušan Nikolić (Institutsstipendiat 2004) eingeladen hatten. Die Vorträge betreffend „Legal University Education (System of examinations, mandatory and optional subjects, reform of legal education in Germany)” (*Reinhard Zimmermann*); “On the development of legal comparative fundamental research at the Max- Planck Institutes” (*Jürgen Basedow*) und “On aspects of finance and scholarships (federal mixed finance of universities and research institutes, junior professors and judgement of the German constitutional court, Deutsche Forschungsgemeinschaft, Humboldt-scholarships for foreigners, Max-Planck Institutes, DAAD, political foundations)” (*Klaus J. Hopt*) stießen beim zahlreichen Publikum auf ein reges Echo; diesbezügliche Veröffentlichungen in Novi Sad sind in Vorbereitung.

Jessel-Holst, Milutinovic, Tasic, Markovic

Beteiligung an der V. Winterschule 2004 für Europarecht/ XIII. Jahrestagung der Vereinigung der Wirtschaftsjuristen von Serbien und Montenegro in Vrnjačka Banja, Serbien

Auf Einladung des Zentrums für Europarecht in Kragujevac und seines Leiters Prof. Radovan Vukadinović nahm *Christa Jessel-Holst* mit einem Vortrag zum europäischen Zivilverfahrensrecht erneut an der Winterschule für Europarecht in Zlatibor/Serbien teil.

Dabei ergab sich auch die Gelegenheit zu einem Gastvortrag zum Thema des Hypothekenrechts an der juristischen Fakultät Kragujevac, auf Einladung von Prof. Milena Petrović.

Bei der diesjährigen Jahrestagung in Vrnjačka Banja ging es um Rechtsfragen der Privatisierung, die in Serbien noch keinesfalls bewältigt ist. *Christa Jessel-Holst* hatte die Gelegenheit, gleich zu Anfang vorzutragen über „Privatization – Recent German Experiences“. Eine anwesende Journalistin der in Belgrad herausgegebenen Tageszeitung „Politika“ bat anschließend zu einem Interview, welches am 31.5.2004 erschienen ist.

Juristische Fakultät Zagreb

Gastvorlesungen an der Juristischen Fakultät Zagreb/Kroatien

Auf Einladung der Juristischen Fakultät Zagreb, veranlasst durch Prof. Tatjana Josipović (Stellvertretender Dekan, mehrfache Stipendiatin des Instituts) und Prof. Dubravka Hrabar, unterstützt von der IRZ-Stiftung reiste *Christa Jessel-Holst* für die Zeit vom 6. – 9. 12. 2004 nach Zagreb. Auf der Agenda standen zwei Vorlesungen am Lehrstuhl für Zivilrecht (T. Josipović) und eine Vorlesung am Lehrstuhl für Familienrecht (Hrabar). Alle drei Vorlesungen waren sehr gut besucht. Teil des Rahmenprogramms war ein Besuch beim Präsidenten des kroatischen Verfassungsgerichts und ehemaligen Institutsstipendiaten Prof. Petar Klarić in dessen Amtsräumen.

Einladungen zum Slowenischen Juristentag in Portorož und zu den Budvaer Juristentagen in Montenegro

Auf Einladung des Slowenischen Juristenverbandes nahm *Christa Jessel-Holst* abermals am Slowenischen Juristentag in Portorož teil. Außerdem war sie Gast bei den vom Verband der serbischen und der montenegrinischen Juristenvereinigung durchgeführten 10. Budvaer Juristentagen, 31. Mai – 4. Juni 2004 in Montenegro.

Internationale Konferenz „The European Judicial Area“ in Maribor (Slowenien)

Die Veranstaltung knüpft an das Symposium in Niš von 2003 über das jugoslawische IPR-Gesetz an, dessen Tagungsband jetzt erschienen ist, beginnend mit dem Beitrag von *Christa Jessel-Holst*. Namhafte Kollisionsrechtler aus Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Serbien, Mazedonien und Montenegro kamen in Maribor zusammen, um dieses Mal gemeinsam aktuelle Fragen des europäischen Zivilverfahrensrechts zu diskutieren. Als auswärtige Teilnehmerin, neben dem ehemaligen Institutsstipendiaten Prof. Tibor Varady (Budapest), hatte *Christa Jessel-Holst* nicht nur Gelegenheit zu einem Vortrag, sondern sie wurde auch vom slowenischen Fernsehen und Rundfunk zu Interviews gebeten. Begegnungen von Juristen aus den Ländern des ehemaligen Jugoslawien in einem Nachfolgestaat, ohne Anstoß von dritter Seite, sind nach wie vor eine Seltenheit. Besonders hervorzuheben sind die gute Vorbereitung durch die slowenischen Gastgeber und die freundschaftliche Stimmung untereinander, die einen einvernehmlichen Verzicht auf Dolmetscher möglich machte – jeder durfte in seiner Sprache vortragen. Das nächste Treffen soll in Belgrad durchgeführt werden.

Sonstiges

Teilweise in Verbindung mit den oben genannten Aktivitäten hat *Christa Jessel-Holst* auch eine Reihe von Arbeiten zur Rechtsentwicklung in Südosteuropa veröffentlicht. So musste der Länderbericht Bulgarien in der Loseblattsammlung Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht (in: Bergmann, Alexander; Ferid, Murad; Henrich, Dieter [Hrsg.], Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 157. Lieferung, Frankfurt a.M.) in wesentlichen Bereichen überarbeitet werden. Zwei Zeitschriftenbeiträge befassen sich mit der Situation des bulgarischen Internationalen Privatrechts de lege lata. Außerdem hat *Christa Jessel-Holst* fortlaufend über die bulgarische Gesetzgebung und über die von Bulgarien abgeschlossenen Staatsverträge berichtet. Ein rechtsvergleichender Aufsatz behandelt die neuere Rechtsentwicklung im Familienrecht der jugoslawischen Nachfolgestaaten. Besonders problematisch ist die Rechtslage in Bosnien, wo die Zuständigkeit für das Familienrecht auf die Entitäten übergegangen ist. Im Zentrum des Beitrags stehen das Recht der Republika Srpska sowie die durch die Rechtsspaltung verursachten interlokalen Probleme. Damit auch die Betroffenen selbst zu Wort kommen, erhielt eine Teilnehmerin der IPR-Tagung in Maribor. Prof. Valerija Šaula (Universität Banja Luka, bis 2003 Ombudsperson für Menschenrechte in Sarajevo) die Gelegenheit zu einer Veröffentlichung in deutscher Sprache, mit Übersetzung durch *Jessel-Holst*. Mehrere Rechtsordnungen gibt es auch in Serbien und Montenegro. Im Bereich des Kreditsicherheitenrechts wurde das serbische Gesetz über Registerpfandrecht, zusammen mit einer Einführung aus der Feder der mehrfachen Institutsstipendiatin Jelena Perović in der deutschen Übersetzung von *Jessel-Holst* veröffentlicht. Eine Veröffentlichung steht in Verbindung mit dem in Vorbereitung befindlichen serbischen Hypothekengesetz. In einem anderen Zeitschriftenaufsatz wird das neue montenegrinische Hypothekengesetz in deutscher Übersetzung vorgelegt und kommentiert. Schließlich hat sie in einer Reihe von Kurzinformationen über aktuelle Entwicklungen in Südosteuropa berichtet.

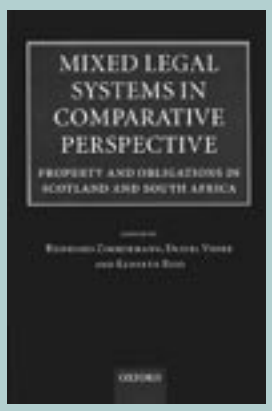

Rechtsvergleichung III: „Double Cross“

Am 2. Dezember 2004 wurde in Edinburgh durch Lord Rodger of Earlsferry ein Buch der Öffentlichkeit vorgestellt, das in der Rechtsvergleichung neue Wege beschreitet: „Mixed Legal Systems in Comparative Perspective: Property and Obligations in Scotland and South Africa“ (herausgegeben von *Reinhard Zimmermann*, Daniel Visser und Kenneth Reid, Oxford University Press, 2004). Unter Insidern ist dieses Buch bekannt als „Double Cross“. Es knüpft an zwei vorausgegangene, dogmenhistorisch ausgerichtete Werke an: „Southern Cross: Civil Law and Common Law in South Africa“ (herausgegeben von Reinhard Zimmermann und Daniel Visser, Oxford University Press, 1996) und „Northern Cross: A History of Private Law in Scotland“ (herausgegeben von Kenneth Reid und *Reinhard Zimmermann*, Oxford University Press, 2000). Ausgangspunkt ist dabei die Beobachtung, dass durch die wechselnden Geschicke der historischen Entwicklung sowohl in Südafrika als auch in Schottland Mischrechtsordnungen entstanden sind: Rechtsordnungen also, in denen sich kontinentaleuropäisch-römisches Recht und englisches common law überlagert und gegenseitig durchdrungen haben. Damit ist hier eine historische Synthese der beiden großen Rechtstraditionen bereits vorhanden, die wir für das gemeineuropäische Privatrecht erst noch suchen. Es liegt auf der Hand, dass die hier gesammelten Erfahrungen für den Prozess der europäischen Privatrechtsvereinheitlichung von Bedeutung sind.

Das Gebäude der juristischen Fakultät in Kapstadt, am Abhang des Tafelberges

In dem ersten der erwähnten drei Bände („Southern Cross“) ging es darum, das Entstehen der südafrikanischen Mischrechtsordnung im einzelnen zu rekonstruieren. Dies geschah durch ein Team von 26 Autoren (von verschiedenen südafrikanischen, englischen und deutschen Universitäten) und anhand der wichtigsten Bereiche des südafrikanischen Schuldrechts und Sachenrechts: Vertragsschluss, Vertragsauslegung, Willensmängel, Vertragsbruch, Stellvertretung, Kauf, Bürgschaft, ungerechtfertigte Bereicherung, unerlaubte Handlungen, Eigentum, Besitz, Dienstbarkeiten, Nachbarrecht, Trust etc. Es entstand damit die erste dogmenhistorische Darstellung des südafrikanischen Vermögensrechts. Dasselbe Ziel verfolgte dann der zweite Band für Schottland („Northern

Cross“). Hier waren es 32 Autoren überwiegend aus Schottland, zudem aber auch einige südafrikanische Kollegen, die bereits an „Southern Cross“ mitgewirkt hatten sowie zwei Deutsche, die die historische Entwicklung des schottischen Schuldrechts und Sachenrechts nachzeichneten. Auch dieses Werk hat insoweit Pioniercharakter. Es lag nahe, auf diese beiden historischen ein rechtsvergleichendes Unternehmen folgen zu lassen, in dem die spezifische südafrikanische und die spezifisch schottische Mischung des civil law und common law miteinander verglichen wurden. Das ist das Ziel des dritten Bandes, „Double Cross“. Gleichzeitig ging es hier darum, eine andere und im Wesentlichen neue Form der wissenschaftlichen Zusammenarbeit über Ländergrenzen hinweg zu erproben. Das Projekt beruhte auf einer intensiven Zusammenarbeit von jeweils fünfundzwanzig der führenden Privatrechtswissenschaftler beider Jurisdiktionen, die sich im Dezember 2000 in Edinburgh und im März 2002 in Kapstadt zu Arbeitssitzungen getroffen haben.

Auf der ersten dieser Sitzungen sind fünfundzwanzig Paare von jeweils einem südafrikanischen und einem schottischen Juristen gebildet worden, die sich mit einem bestimmten Bereich des Schuldrechts oder Sachenrechts befassen, eine integrierte Darstellung dieses Bereichs erarbeiten und sich dabei, pointiert gesagt, darum bemühen sollten, die zwischen beiden Rechtsordnungen bestehenden Unterschiede auf die Fußnoten zu reduzieren. Um die rechtsvergleichende Zusammenarbeit weiter zu fördern, haben alle fünfundzwanzig Paare im Rahmen zweier Postgraduiertenkurse an den Universitäten Kapstadt und Stellenbosch jeweils zu ihrem Thema eine Unterrichtseinheit gestaltet. Bemerkenswert an diesem Projekt ist unter anderem, dass rechtsvergleichende Zusammenarbeit hier nicht von Spezialisten der Rechtsvergleichung, sondern von führenden Vertretern der Privatrechtsdogmatik betrieben wurde. Es handelt sich, mit anderen Worten, um einen Versuch, die Disziplinengrenze zwischen Rechtsvergleichung und Rechtsdogmatik zu überwinden und das Potential der Rechtsvergleichung als Instrument zur Fortbildung des geltenden Rechts (oder im Sinne von Zweigert/Kötz, als universale Interpretationsmethode) zu aktivieren. Und in der Tat ist schon heute festzustellen, dass die Aufsatz- und Lehrbuchliteratur in Schottland und gelegentlich auch die schottischen Gerichte südafrikanisches Recht zu berücksichtigen beginnen und umgekehrt.

Die Teilnehmer des „Double Cross“ Projektes im März 2002 vor der juristischen Fakultät in Kapstadt

Anlässlich der Präsentation von „Double Cross“ in Edinburgh ist die südafrikanisch/schottische Zusammenarbeit durch ein Symposium fortgesetzt worden, auf dem das südafrikanische und schottische Recht mit den Principles of European Contract Law verglichen wurde, die von der sogenannten „Lando“-Kommission erarbeitet und 1995, 2000 und 2003 in drei Teilen publiziert worden sind. Die Beiträge zu diesem Symposium sollen im Laufe des Jahres 2005 publiziert werden (herausgegeben von Hector L. MacQueen und *Reinhard Zimmermann*). Ferner soll Anfang April 2005 in Stellenbosch ein dogmenhistorisch/vergleichendes Symposium zum schottischen und südafrikanischen Erbrecht stattfinden (organisiert von Marius J. de Waal und *Reinhard Zimmermann*). Damit soll das für das Schuld- und Sachenrecht inzwischen Erreichte auf einen weiteren wichtigen Bereich des Vermögensrechts übertragen werden.

„Southern Cross”

South African private law offers a particularly stimulating example of a truly European law prevailing outside of Europe. When the employees of the Dutch East India Company and other Dutch immigrants began to settle at the Cape of Good Hope, they brought with them their own legal system and transplanted it into the new environment. The specifically Dutch variant of the ius commune prevailing throughout Central and Western Europe thus became applicable at the Cape. This remained the case even after the Cape had become part of the English colonial Empire at the beginning of the 19th century; and from the Cape, Roman-Dutch law (as that legal system had been referred to since the days of Simon van Leeuwen) spread to Natal and the two Boer Republics beyond the Orange River. At the same time, however, English law had started to infiltrate and a process was set in motion that ultimately transformed Roman-Dutch law in South Africa into a mixed legal system with its own identity: neither purely Roman-Dutch nor purely English but an anglicized, specifically South African usus modernus of Roman-Dutch law. This process was, generally speaking, unobtrusive, for relatively few English legal institutions ‘marched [in] openly along the highway of legislative enactment, to the sound of the brass bands of royal commissions and public discussion’. Largely we are dealing here with a kind of Juristenrezeption, along the lines of the reception of Roman law in Europe. This process of reception was favoured by a number of factors: the relatively low standard of the administration of justice during the pre-1806 era; the application of the English law of procedure and evidence within a court system remodelled according to the English pattern; the adoption of the doctrine of stare decisis; the introduction of English as the official language to be used in court; the jurisdiction of the Privy Council in London as an appeal court against judgments of the Cape Supreme Court; and the legal training of advocates at the Cape bar and of the judges of the Cape Supreme Court in Great Britain, as required by the admission regulations.

Throughout the 19th century, however, there had also been countervailing forces. They were strengthened when tuition in Roman-Dutch law began to be offered in Cape Town in the 1870’s, when the first indigenous academic literature started to appear and some of the main authorities began to be translated. The creation of the Cape Law Journal in 1884 – today, under the title South African Law Journal, one of the oldest, still existing English-

medium law journals in the world – also contributed to the consolidation of Roman-Dutch law. Originating in the Afrikaans-medium law faculties of Stellenbosch and Pretoria, a strong tendency even began to gain influence which not only wished to preserve the status quo but strove to remove the English 'pollution' from the usus modernus of Roman-Dutch law. There ensued a sometimes acrimonious academic battle, a bellum juridicum about the true sources of South African Law. This conflict had, for some time and in some quarters, strong political overtones, since return to the home grown and 'pure' Roman-Dutch law became an important issue on the agenda of Afrikaaner nationalism.

Today the dust of battle has settled. A pragmatic approach prevails. South African legislation and precedents are accorded prime authority; if one has to venture beyond these formal sources, English and Roman-Dutch law carry about equal weight. Which of these systems is resorted to depends, essentially, on the specific area of the law. Thus, the law of evidence, procedural law and large parts of commercial law (especially those governed by statute) are predominantly 'English' in character. The law of property and succession, on the other hand, have generally preserved their Roman-Dutch character. But even here we do not usually find the one strand of legal tradition continuing to exist in clinical purity. The law of procedure provides a good example. For, on the one hand, a particularly characteristic aspect of the English procedural model, the distinction between courts of law and courts of equity, and the concomitant distinction between two different bodies, or levels, of law, was never received in South Africa. On the other hand, the superimposition of a judicial and procedural framework of common law origin upon the Roman-Dutch law had a decisive influence on South African judicial style which, in turn, could not fail to colour the way in which substantive rules of law were perceived and applied, even where they were of Roman-Dutch origin. None the less, the law of obligations is almost certainly that part of the law where the most complex blending between the two branches of the European legal tradition has occurred. Here too, of course, there has sometimes been a competition of approaches resulting, ultimately, in the rejection of one of them. More often, however, we find an interesting process of interaction: an interaction prefigured, not rarely, in the development of the respective English doctrine.

Even after the victory over colonialism and apartheid, the position has, so far, remained largely unchanged. The impact on private law of the Bill of Rights contained in the Constitution has, however, become a major concern in contemporary South African legal discourse. African customary law continues to lead a separate existence; it has not become part of the general law of the land.

Prof. Reinhard Zimmermann im Gespräch mit Professor Gerhard Lubbe, Juristische Fakultät der Universität Stellenbosch, Südafrika (re.)

„Northern Cross"

Scotland also benefited from the blossoming of Roman-Dutch law. While the ascendancy of King David I to the Scottish throne in 1124 initially thrust Anglo-Norman feudal law on the Scots, the struggle over the succession to the Maid of Norway after her death in 1290 and the wars of independence which led to the Scottish victory at Bannockburn, created a strong and lasting feeling of antagonism towards the English. This resulted in the Auld Alliance with France and an orientation towards continental Europe. Connected with these developments was a gradual reception of the learned laws as they were taught

at the European universities, which turned Scotland into a far-flung province of the ius commune. Scottish students studied Roman law and Canon law in the leading faculties of continental Europe: predominantly, at first, in Paris and Orléans (at the University of Orléans an autonomous Scottish nation existed since the beginning of the 14th century); during the 15th century increasingly in Leuven and Cologne; while in the course of the 16th century Bourges, the centre of legal humanism, attracted the largest number of Scottish students. This changed after the massacre of the Huguenots in 1572. In 1575 the University of Leyden was founded which was to attain a leading position in 17th century Europe. Among those who taught at Leyden in the early days was Hugo Donellus, one of the most celebrated lawyers imbued with the spirit of humanism, who had previously been expelled from Bourges. There was a steadily increasing number of Scottish students first at Leyden, later also at the other newly founded universities of the Northern Netherlands. The matriculation lists of the University of Leyden reveal a number of 422 law students among the 825 Scottish students who came to Leyden between 1676 and 1725. One of them, Alexander Cunningham, is even mentioned in one of the major legal texts written during this period, Johannes Voet's Commentarius ad Pandectas, as 'auditor olim inter primos charus'. Conversely, a biographical analysis of the 637 lawyers admitted to the Faculty of Advocates between 1661 and 1730 has shown that not less than 275 of them had studied in the Netherlands. Until well into the 18th century the Dutch universities were among the main attractions in the so-called peregrinatio academica, they were regarded as being 'nearly a compendium iuris'. Thus, the works of the leading Dutch jurists were well-known in Scotland; they were regularly cited in legal practice as part and parcel of the ius commune library and exercised a significant influence on the Scottish institutional writers. Viscount Stair, for instance, resorted much more readily to Grotius and Vinnius than is revealed by the direct quotation of those authors; and only recently it has been demonstrated that when we are reading the central authority for the 18th century Scottish law of defamation, Bankton's Institute of the Laws of Scotland, we are in fact largely reading Johannes Voet's Commentary on the Pandects.

From 1725 the stream of Scottish students at Dutch universities decreased; after 1750 it virtually dried up. The law courses at Scottish universities were now favoured. This, as well as the Napoleonic wars and the success of the codification movement in countries such as France, Prussia, Austria and the Netherlands, cut Scottish lawyers off from the contemporary ius commune and its tradition. At the same time there was a marked decline in the study of Roman law which started to be regarded as merely the historical basis, no longer a vital source, of Scots law. Its creative force appeared to have been spent. Scottish lawyers now tended to look to England for guidance. A number of factors combined to produce this shift of orientation. In 1603 James VI., King of Scotland, had inherited the English throne and in 1707 the Treaty of Union was ratified. In terms of that treaty, the Scots were guaranteed the survival of their own legal system. None the less, the legislative power was now transferred to Parliament in London, and a doubtful interpretation of the treaty resulted in cases in Scots law being heard at the last instance by the House of Lords. Subsequently, the court system and the law of procedure were reformed and the doctrine of stare decisis gained influence.

The Scottish advocates saw their role model in the English barrister. Following the industrial revolution, England offered many attractive career opportunities. Ambitious

young Scotsmen joined the colonial service or they went to an English university or to one of the Inns of Court in order to practice law in London. As England's prestige grew so did that of the common law. Its influence in Scotland became increasingly perceptible: in the works of the last of the institutional writers, George Joseph Bell, and other writings on Scots law as much as in the practice of the courts. English commercial law, in particular, was attributed a model character, and the (part) codifications of the Victorian age in that field were thus also made applicable to Scotland. Scottish businessmen, in particular, were insistent that the law which governed their transactions should be modern and that it should be uniform throughout the United Kingdom; and they were supported in this attitude by prominent Scottish lawyers. But the reception of English concepts and ideas extended far beyond commercial law, to areas as diverse as trust law, breach of contract, neighbour law, and many others. The apex of English hegemony over Scots law was reached in judicial pronouncements like: 'I consider, therefore, that in England the doctrine must be regarded as well-settled; but if such be the law of England, on what ground can it be argued not to be the law of Scotland?' This statement, incidentally, refers to the English doctrine of 'common employment', by means of which the vicarious-liability-rule was, for some time, restricted in a highly problematic manner.

Prof. Reinhard Zimmermann, Professor W. Gordon (University of Glasgow), Professor D. Carey Miller (University of Glasgow) (v.li.)

It was only towards the middle of the 20th century that an effective backlash occurred. Lawyers in Scotland became aware, once again, of the independence of Scots law and its historical roots in the civil law, and they began to build the institutional foundations for a modern legal culture, conforming to contemporary academic standards. The study of law was transformed into a full-time course of education by the university reforms of 1960, and the universities thereby took over the reigns of legal education from the professional bodies. The law faculty of Strathclyde was added to those already existing at Aberdeen, Edinburgh, Glasgow and Dundee. The number of students increased with that of the lectures and professors, who were now required to devote themselves entirely to research and study. 1965 saw the creation of the Scottish Law Commission, a body

devoted to the reform of Scots law by way of legislation. Today, Scots law is safely and confidently established and begins to play an increasingly important role in contemporary comparative discourse.

Rechtsvergleichung IV: „Jurists Uprooted“

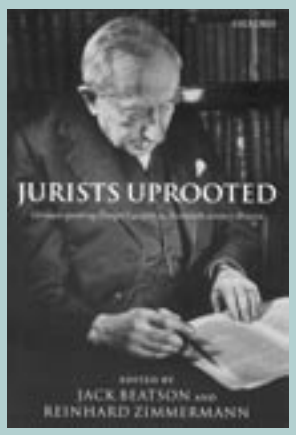

Unter der nationalsozialistischen Herrschaft waren viele herausragende Juristen, die große Mehrzahl von ihnen jüdischen Bekenntnisses oder jüdischer Abstammung, gezwungen, Deutschland zu verlassen. Unter Federführung des Instituts und der Universität Cambridge, Großbritannien, haben Wissenschaftler aus Deutschland und England den Lebensweg und die Wirkungsgeschichte dieser „entwurzelten Juristen“ erforscht. Die Ergebnisse dieses deutsch-englischen Gemeinschaftsprojekts sind im Jahr 2004 in einem von *Reinhard Zimmermann* mitherausgegebenen Sammelband veröffentlicht worden (Beatson/Zimmermann [Eds.], „Jurists Uprooted – German-speaking Émigré Lawyers in Twentieth-century Britain“, Oxford University Press, 2004).

Ziel des Buches ist es, Biographie und intellektuelle Herkunft der bedeutendsten dieser Juristen vorzustellen, ihre Karriere nachzuzeichnen, die wichtigsten ihrer in der Emigration entstandenen Werke vorzustellen und zu analysieren, welchen Einfluss sie auf Rechtspraxis und Rechtswissenschaft in England bzw. – bei ihrer Rückkehr – in Deutschland gehabt haben. Damit soll gleichzeitig ein Beitrag zur intellektuellen Geschichte einer Reihe juristischer Teildisziplinen im England des vergangenen Jahrhunderts geleistet werden.

Forschungsprojekt und Buch sind am 17. Dezember 2004 im Rahmen einer Vortragsveranstaltung im Warburg-Haus in Hamburg offiziell präsentiert worden. Das Warburg-Haus ist für diese Veranstaltung ein ganz besonderer Platz. Es war bereits zu Anfang des 20. Jahrhunderts eine weit über die Grenzen Deutschland hinaus bekannte Einrichtung, die zahlreiche bedeutende Gelehrte anzog. Im Jahr 1933 musste seine Bibliothek vor den nationalsozialistischen Machthabern nach London in Sicherheit gebracht werden. Heute beherbergt das Warburg-Haus auch das Archiv zur Wissenschaftsemigration.

Prof. Reinhard Zimmermann im Gespräch mit Prof. Günter Hirsch

Prof. Michael Stolleis

Die Vorträge am 17. Dezember widmeten sich den Auswirkungen der nationalsozialistischen Herrschaft auf Rechtswissenschaft und Justiz. Professor Dr. Günter Hirsch, Präsident des Bundesgerichtshofs, sprach über das Thema „Justiz im Dritten Reich“, Professor Dr. Michael Stolleis, Direktor am MPI für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt a. M., zur Frage „Deutsche Rechtswissenschaft 1933 und 1945 – Zivilisationsbruch und stille Kontinuitäten“. *Reinhard Zimmermann* gab einen Überblick über das Forschungsprojekt und einige Ergebnisse. Höhepunkt der Veranstaltung sollte ein Bericht („Erinnerungen: Teils wie die Buddenbrooks, teils wie ein Erziehungsroman“) des einzigen noch lebenden juristischen Emigranten sein: Professor Dr. Kurt Lipstein, QC, emeritierter Professor der Universität Cambridge. Da eine Ischias-Attacke die Reise verhinderte, sprach Lipstein über Video zu den Anwesenden; er berichtete aus seiner Frankfurter Jugendzeit, von seinem familiären Umfeld samt englischer Verbindungen, von der Emigration, von der Internierung als „enemy alien“ im ersten Jahr des Krieges und von seiner wissenschaftlichen Arbeit.

Bereits am 25. Oktober 2004 war das Buch in der British Academy in London der juristischen Öffentlichkeit in Großbritannien präsentiert worden. Die Reden hatten der Lord Chief Justice von England, Lord Woolf und Sir Jack Beatson, Mitherausgeber und heute Lord Justice am High Court, gehalten.

Den größten Einfluss hatten die emigrierten Juristen in internationalen Fächern wie Römisches Recht (Fritz Schulz, Fritz Pringsheim, David Daube), Rechtsvergleichung (Otto Kahn-Freund, Ernst J. Cohn), Internationales Privatrecht (F. A. Mann, Martin Wolff, Kurt Lipstein), Völkerrecht (Lassa Oppenheim, Hersch Lauterpacht, Georg Schwarzenberger; die ersten beiden kamen bereits vor Anbruch der Naziherrschaft) und Kriminologie (Hermann Mannheim, Max Grünhut). Otto Kahn-Freund (ein Schüler von Hugo Sinzheimer) begründete aber auch die moderne Wissenschaft vom Arbeitsrecht in England. Neben Beiträgen über einzelne Rechtswissenschaftler enthält der Band auch Beiträge über die Entwicklung ganzer Disziplinen im England des 20. Jahrhunderts, zudem persönliche Erinnerungen von Kollegen, die einzelne der Emigranten persönlich kennen gelernt haben und von ihnen geprägt worden sind.

Es folgen zunächst die Erinnerungen von Barry Nicholas, 1919 – 2002, Romanist und Rechtsvergleicher an der Universität Oxford und Principal des Brasenose College von 1978 – 1989; er verfasste sie wenige Wochen vor seinem Tod. Darauf folgen die Worte, mit denen *Reinhard Zimmermann* auf der Veranstaltung im Warburg-Haus Kurt Lipstein vorstellte.

German Refugees in Oxford – Some Personal Recollections

I came to Oxford as a student in1937, my subject of study being Greek and Latin Languages and Literature. I was, of course, well aware of the problem of the German refugees, but as a student I had little opportunity for personal contact with those of them who were in Oxford. Among the scholars to whose lectures I went, however, two or three stood out, and one of them was Eduard Fränkel. He was one of the early arrivals and was already an internationally recognized scholar. Within a year or so of his arrival, the Chair of Latin at Oxford fell vacant and he was elected. He had the reputation with students of being a

precise and demanding scholar. I went to a small class he conducted on Catullus, which at first confirmed his reputation, but then suddenly broke off and began to declaim a poem of Catullus in his rich German pronunciation – 'Miser Catulle, desinas ineptiré …' – and one realized that one was reading not just a series of linguistic and textual problems, but a passionate piece of poetry.

When I returned after the war, I was much more aware of the refugees, perhaps because they had by then become a more identifiable group, but also because in 1948 I married a German, who, though not a refugee, in that she could have remained undisturbed in Germany, had come to England in the summer of 1939 to discover the truth about what was happening in Germany; when the war came, she decided not to return. Rather surprisingly, she was never interned, but she was, of course, an 'enemy alien' and subject to the same restrictions as 'true' refugees. Some of the latter, however, regarded her with some suspicion and she was never accepted as a part of the refugee community.

In the years after the war one was most immediately aware of that community in the 'Covered Market' in the centre of the city. A refugee from the *Sudetenland*, 'Mrs Palm', opened Oxford's first *Delikatessen*. The shop was at first tiny, but it grew rapidly and is still there, and still called 'Palm's', though there is no longer, I think, any German connection. There one would hear spoken what Otto Kahn-Freund later called 'Emigranto'. Almost all refugees acquired a fluent command of English, but among themselves many naturally still spoke German. Their German was, however, a language that borrowed convenient idioms from English. So one could hear, for example, 'Ich kann mein mind nicht aufmachen' (I cannot make up my mind).

Among the earliest refugees to find a place in Oxford after 1933 were physicists. Oxford at that time did not have a strong physics faculty. The leading professor was F.A. Lindemann (he became during the war Churchill's scientific adviser as Lord Cherwell). Lindemann was himself by origin from Berlin and had well-established contacts in scientific circles in Germany. He immediately saw that the advent of the Nazis provided an opportunity to strengthen his faculty and at the same time to provide a means of escape for those who had been, or were likely to be, deprived of their posts in Germany. His energetic activity in securing finance and in other ways enabled a number of physicists, beginning with Franz Simon, to find a place in Oxford. Some of them eventually joined the Anglo-American team that was developing the atomic bomb at Los Alamos. Physicists, and natural scientists in general, had the obvious advantage that their subject was international. For lawyers matters were otherwise, especially as comparative law in Britain was then hardly even in its infancy. (The first permanent chair was not established until 1948, in Oxford, and even there the subject did not become established in the ordinary student curriculum for another twenty years, in the hands of Otto Kahn-Freund).

Those refugee lawyers who were most successfully acclimatized were the few who were young enough and flexible enough to re-equip themselves as English lawyers, notably Otto Kahn-Freund and F. A. Mann. Kahn-Freund, having been a judge in Germany, began again when he came to England and qualified as a barrister, but made his greatest impact in the academic world as one of the principal progenitors of English labour law and as an influential advocate of the recognition and development of family law. It was his work on labour law that was recognized by his being created a Knight. Francis Mann qualified as a solicitor and became a highly-valued partner in one of the most important firms in the City

of London. At the same time, and most unusually for a practising lawyer, he wrote on the law, publishing most notably a large and fundamental work on the law of money. He was also more English than the English in his admiration of the common law.

The only émigré lawyers with whom I had any significant contact in the years immediately after the war were Martin Wolff, Fritz Schulz, and Fritz Pringsheim, all of whom had found refuge in Oxford. (It was only in 1953, when he came to the Chair of Roman Law in Oxford, that I got to know David Daube, and only a dozen years later that I became close to Otto Kahn-Freund, when he succeeded to the Chair of Comparative Law.)

My very limited contact with Martin Wolff was due to F. H. Lawson, who was elected Professor of Comparative Law in 1948 and came to Brasenose College, where I also had recently arrived. Lawson used to hold informal seminars on comparative law and Martin Wolff was a much-valued occasional participant. One was struck at first by how tiny and frail he was, bent and almost hunch-backed, with, my memory tells me, a very pale face, a large nose, and piercing eyes. He spoke very precisely in a small voice, and yet those whom I met who had studied in Berlin when he was there always remembered that his audience had filled the *Aula Magna* and that his voice compelled attention. There was humour in his eyes and in the things he said. His English was good, but Lawson used to think that he liked to employ inappropriate words in order to catch attention and to amuse, as when he spoke of a ship travelling from New York to England as having 'drowned'. He was a man of no false dignity. I remember vividly that he once gave me a demonstration of how a German professor would receive a Student in his office. He would sit, said Wolff, at a large table in a large room and when the Student first knocked, he would make no reply; at the student's second attempt, he would shout 'Herein!' in a loud voice, but when the student came in, he would continue writing – and so on.

Apart from his occasional appearances at Lawson's informal seminars, Wolff did not, I think, take part in any teaching. All Souls College had provided him with a room and he could have eaten in the College, but his frail health, so I understood from Lawson, made him prefer to eat alone. One would see him at the local branch of the Lyons chain of cafés in the middle of the city.

His great work produced during his years in England was his book, published in 1945, on *English Private International Law*. Lawson said of it in the *Dictionary of National Biography*:

He made a special contribution to the subject by introducing a comparative element and used foreign examples to suggest the solution of problems which had hitherto not come before the courts, but so accurate was his exposition of English law and so complete his familiarity with the English point of view that reviewers disagreed with him as though he were one of themselves, and not an intruder from abroad.

A second edition was published in 1951. To mark his 80th birthday, Oxford conferred on him an honorary doctorate.

Fritz Schulz was much more robust and vigorous, fair-haired, with a broad, open face and a friendly manner. (The photograph which appears in his *Festschrift* is a very good likeness.) He had delayed leaving Germany until quite shortly before the beginning of war, when he yielded to the urgings of his wife, as he recorded in the preface to his *History of Roman Legal Science* in words quoted from the *Laudatio Turiae*: 'Repentinis tuis nuntiis

Otto-Kahn Freund (1900-1979)

David Daube (1909-1999)

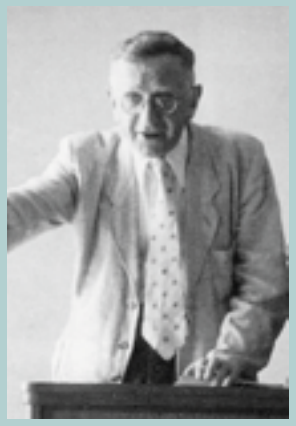

Fritz Schulz (1879-1957)

conservatus sum'. Nevertheless he had managed to bring his library with him, and he and his wife were settled in a small house within a reasonable distance of the Bodleian Library and also of the Oxford University Press, which provided him with some financial assistance and published both the books that he wrote during his years in Oxford.

I think I first got to know him through my wife, who had sought his advice during the war. I remember our going to an evening meal with them. Frau Schulz was in practical matters the motor and anchor of the family and justifiably enjoyed her position. I remember her saying: 'Of course Fritz can do nothing for himself.' This elicited a protest: 'But I buy my own tobacco!'

In November 1950 I had occasion to seek his help in a matter of Roman law. At that time I was conducting a class on the *Digest* titles 41, l and 41, 2. I found that neither I nor the students could make sense of D. 41, 2, 40, 3. I therefore went to Schulz's house one Saturday afternoon and put my problem to him. Finding that he also could not make sense of it, he began a search through his library, a search which took longer than might have been expected, because lack of space had made it necessary to have two rows of books on each shelf. He had still failed to find any solution to my problem when Frau Schulz came in to say that supper was ready and that I must go.

Quite early on the next day I saw Frau Schulz leave a letter from her husband in my letter-box. It began with an apology, which was characteristic of his modesty (I was, after all, forty years his junior): 'Erlauben Sie mir heut ausnahmsweise Deutsch zu schreiben; es geht schneller und ich habe so viel zu tun'. He had found nothing, he said, in the literature, and he went on to a long discussion of the difficulties presented by the text and concluded with a suggested reconstruction. The letter concluded: 'Schönsten Dank für die Anregung.'

The following morning I received a further communication, through the post this time and in English. Beginning with an elegantly apt quotation from Shakespeare, he offered an improved reconstruction, with some parts excluded as glosses. For these glosses he found parallels in the Vatican Fragments.

Alas, I did not find the reconstruction persuasive, though I still treasure his letters, typed on his ancient typewriter. So, as far as I am concerned, the problem is unresolved, but I am grateful to a great scholar and a very likeable man, who was 'gathering in the harvest' of a lifetime's work. This was the phrase that he used in the very moving letter to 'Liebe Helga' in 1946, which will no doubt be quoted by Professor Wolfgang Ernst in his contribution to the present volume.

Schulz never gave any formal lectures in Oxford, but in the years immediately after the war, when there was a great flood of students returning from the war, he did conduct some 'tutorials'. A tutorial is the fundamental unit of Oxford teaching. In its usual form one or two students go to the tutor for an hour a week and present their opinion, usually in a written essay, on a subject which has been set by the tutor the week before. This is followed by a discussion of the subject, led by the tutor. I was told that the difficulty with tutorials given by Schulz was that he was so enthusiastic that the hour might extend to a much longer time.

After the University had given an honorary degree to Martin Wolff, I thought of making a similar proposal for Schulz, but he was then afflicted by the stroke which confined him to a wheelchair and deprived him of speech.

My contact with Fritz Pringsheim was much more limited. Lawson had made his

acquaintance, I think, during the year in the 1920s that Lawson spent in Freiburg studying the Basilica. When Pringsheim came to Oxford, Lawson, who was a Tutor in Merton College until he came to Brasenose, introduced him to that College, and he was made a 'Member of the Senior Common Room', which gave him access to the social life of the senior members of the college. This introduction was not, however, according to Lawson, a success. Lawson was the most charitable of men, who would rarely say anything against anyone, but he said that Pringsheim was a 'difficult' man, meaning, I understood, that he was abrasive and took offence easily.

Pringsheim certainly took part in tutorial teaching. He once invited me to tea on a Sunday afternoon with his pupils, numbering about half a dozen. Otherwise I remember little. Some time later I sent him an offprint of an article that I had written. Apart from a brief acknowledgement, the text of his reply, I remember, was: 'This may be good English common sense. *It is not Roman law.*'

Kurt Lipstein

Kurt Lipstein (1909-)

Viele haben es so erlebt. Man war das erste Mal in Cambridge und versuchte, sich in der alten Squire Law Library zu orientieren. Es war nicht einfach, ein Buch zu finden, denn die Bibliothek war viel zu klein. Alles schien irgendwie durcheinander zu stehen, manche Bücher waren in der zweiten Reihe, andere lagerten in verwinkelten Korridoren. Unweigerlich kam man irgendwann an Raum 5 vorbei. Dort saß ebenso unweigerlich ein älterer Herr, umgeben von Stapeln von Büchern und Manuskripten. Er sah den ratlosen Besucher, stellte sich vor, fragte nach woher und wohin und begann sogleich auf die liebenswürdigste Art und Weise mit einer Bibliotheksführung. Man war Kurt Lipstein begegnet. Er war einer der wenigen, die sich wirklich auskannten.

Inzwischen ist die juristische Fakultät der Universität Cambridge (samt Bibliothek) in das spektakuläre Gebäude von Sir Norman Foster auf der Sidgwick Site umgezogen. Anders als manch jüngerer Kollege hat sich Kurt Lipstein klaglos mit den neuen Verhältnissen arrangiert. Noch immer kommt er regelmäßig in sein Büro (nunmehr im dritten Stock des Gebäudes, mit unmittelbarem Zugang zu den der Rechtsvergleichung und dem IPR gewidmeten Teilen der Bibliothek), noch immer verfasst er dort ein gewichtiges Manuskript nach dem anderen, und noch immer hilft er – eine logisch einleuchtende Aufstellung der Bücher ist auch hier nicht gelungen – jedem ratlos zwischen den Regalen herumwandernden Besucher, ganz unabhängig von Alter und Status. Ist dieser Besucher aus Deutschland, so ergibt sich in der Regel eine längere Plauderei – für die Kurt Lipstein mit charmanter Bestimmtheit die deutsche Sprache wählt. Italienisch und französisch spricht er genauso fließend und ebenso gern.

Vor einigen Monaten ist Kurt Lipstein 95 Jahre alt geworden. Es ist keine Floskel zu sagen, dass man ihm dies biblische Alter nicht anmerkt. Er nimmt an den Sitzungen des Advisory Board der Cambridge Studies in International and Comparative Law teil. Er radelt von der Fakultät zum Clare College, dem er seit 1956 angehört: schnurgerade und aufrecht, auf einem Fahrrad längst vergangener Bauart, mit Sporthut und graubraunem Mantel (ab Beginn des Frühjahrs mit einem Mackintosh). Er nimmt am Leben seines College teil; man sieht ihn bei Festen und guest nights. Ist er bei etwas außerhalb von

Cambridge wohnenden Kollegen eingeladen, dann holt er seinen Armstrong Siddeley aus der Garage, eine elegante Limousine (Tony Weir: „a gentleman‘s car“), die er sich in den frühen fünfziger Jahren von einem Gutachtenhonorar gekauft hat. Der Wagen hat ein Stoffdach, eine riesige Kühlerhaube (hinter der Kurt Lipstein, wenn er sich ans Steuer setzt, fast verschwindet), ganz schmale Fenster und zwei eifrige, kleine Scheibenwischer. Wenn Kurt Lipstein mit diesem Wagen, beispielsweise bei Peter Stein, vorfährt: it is a sight to be seen!

Seit 1944 war Kurt Lipstein in besonders harmonischer und glücklicher Ehe mit Gwyneth verheiratet. Sie ist vor 6 Jahren gestorben. Kurt hatte sie in den letzten Jahren gepflegt. Ihr Tod hat ihn sehr getroffen. Aber er lässt es sich nicht anmerken. Er bewahrt eine Haltung, die auf den Werten einer längst versunkenen Welt beruht. Zu seinem 70. Geburtstag ist ihm eine Festschrift gewidmet worden. Im Vorwort kann man einiges über ihn nachlesen: Den Sohn einer alten Frankfurter Bankiersfamilie, der am Goethe-Gymnasium sein Abitur machte, der dann (vor allem) in Berlin bei Theodor Kipp, Martin Wolff und Ernst Rabel hörte und dort 1931 sein Referendarexamen ablegte, der im Alter von 24 Jahren aus Deutschland vertrieben wurde und in Cambridge eine neue akademische Heimat fand. „Durch die sein Wesen kennzeichnende stete Hilfsbereitschaft, wirkliche Güte und Noblesse hinterlässt er als Persönlichkeit bei allen, die je mit ihm zu tun hatten, einen tiefen und nachhaltigen Eindruck“, heißt es in der Festschrift. So ist es. Hinzu kommt eine ganz ungewöhnliche, unprätentiöse Höflichkeit und Bescheidenheit. Wenn er anklopft, um dies oder das zu besprechen, entschuldigt er sich: als ob er wirklich dächte, ein Gespräch mit ihm könnte eine Störung darstellen! Oder er macht, gelegentlich einer Einladung zum dinner im Clare College, ausdrücklich darauf aufmerksam, dass wahrscheinlich nur wenige andere fellows anwesend sein würden: Als ob es einem mit ihm selbst zu langweilig sein könnte! Hinzu kommt aber auch eine bezaubernde, fast jugendliche Neugier, die sich auf Menschen ebenso wie auf immer neue akademische (und praktische) Herausforderungen seines Fachs bezieht. „Seine Liebenswürdigkeit, seine Lebhaftigkeit und Bescheidenheit, seine Sprachgewandtheit und seine Gastfreiheit machten ihn zum Zentralpunkt für alle juristischen Besucher der schönen Universitätsstadt“, schrieb Lipstein über Harold Gutteridge, den ersten Professor für Rechtsvergleichung in Cambridge; er stand ihm besonders nahe und wurde schließlich sein Nachfolger. Doch diese Worte charakterisieren ebenso Kurt Lipstein selbst.

Veröffentlichungen und Herausgeberschaften

Veröffentlichungen

Veröffentlichungen des Instituts

Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 68 (2004), Mohr Siebeck, Tübingen 2004, 819 S.

Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts im Jahre 2002, Mohr Siebeck, Tübingen 2004, 635 S.

Max-Planck-Institute for Foreign Private and Private International Law, Comments on the European Commission's Green Paper on the conversion of the Rome Convention of 1980 on the law applicable to contractual obligations into a Community instrument and its modernization, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 68 (2004), 1-118.

International Encyclopedia of Comparative Law, Instalment 38, Mohr Siebeck und Nijhoff, Tübingen und Dordrecht, Boston, Lancaster 2004, 318 S.

Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law (gemeinsam mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung e.V.) 9 (2004), Selbstverlag, 570 S.

Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2004

- Bd. 78: *Dannemann, Gerhard*: Die ungewollte Diskriminierung in der internationalen Rechtsanwendung. Zur Anwendung, Berücksichtigung und Anpassung von Normen aus unterschiedlichen Rechtsordnungen, XXII + 528 S.

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2004

- Bd. 114: *Tassikas, Apostolos*: Dispositives Recht und Rechtswahlfreiheit als Ausnahmebereiche der EG-Grundfreiheiten. Ein Beitrag zur Privatautonomie, Vertragsgestaltung und Rechtsfindung im Vertragsverkehr des Binnenmarkts, XXII + 451 S.
- Bd. 115: *Thiele, Christian*: Die zivilrechtliche Haftung der Tabakindustrie, XXV + 298 S.
- Bd. 116: *Dilger, Jörg*: Die Regelungen zur internationalen Zuständigkeit in Ehesachen in der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003. Vergemeinschaftung, Anwendungsbereich und insbesondere die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit, XXXIII + 405 S.
- Bd. 117: *Kleinschmidt, Jens*: Der Verzicht im Schuldrecht. Vertragsprinzip und einseitiges Rechtsgeschäft im deutschen und US-amerikanischen Recht. XXIV + 410 S.
- Bd. 118: *Forkert, Meinhard*: Eingetragene Lebenspartnerschaften im deutschen IPR: Art. 17b EGBGB, XXVIII + 362 S.
- Bd. 120: *Stegmann, Oliver*: Tatsachenbehauptung und Werturteil in der deutschen

und französischen Presse. Eine rechtsvergleichende Untersuchung des Schutzes der persönlichen Ehre durch das Deliktsrecht, XXXII + 613 S.

- Bd. 121: *Eisele, Ursula Shibumi*: Holdinggesellschaften in Japan. Entwicklung, Verbot, Wiederzulassung und aktueller Rechtsrahmen, XXVIII + 387 S.
- Bd. 122: *Rothoeft, Daniel D.*: Rückstellungen nach § 249 HGB und ihre Entsprechungen in den US-GAAP und IAS, XXIX + 246 S.
- Bd. 123: *Rühl, Giesela*: Obliegenheiten im Versicherungsvertragsrecht. Auf dem Weg zum Europäischen Binnenmarkt für Versicherungen, XXVII + 400 S.
- Bd. 124: *Solomon, Dennis*: Der Bereicherungsausgleich in Anweisungsfällen. Rechtsvergleichende Untersuchung zum deutschen Recht und zu den Rechtsordnungen des Common Law, XVIII + 398 S.
- Bd. 125: *Müller, Achim*: Grenzüberschreitende Beweisaufnahme im Europäischen Justizraum, XX + 219 S.
- Bd. 126: *Ganssauge, Niklas*: Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht bei Verbraucherverträgen im Internet. Eine rechtsvergleichende Betrachtung des deutschen und des US-amerikanischen Rechts, XX + 316 S.
- Bd. 127: *Pißler, Knut Benjamin*: Chinesisches Kapitalmarktrecht. Börsenrecht und Recht der Wertpapiergeschäfte mit Aktien in der Volksrepublik China, XXVI + 541 S.
- Bd. 128: *Bartnik, Marcel*: Der Bildnisschutz im deutschen und französischen Zivilrecht, XV + 326 S.
- Bd. 129: *Trulsen, Marion*: Pflichtteilsrecht und englische family provision im Vergleich, XVIII + 205 S.
- Bd. 130: *Hellwege, Phillip*: Die Rückabwicklung gegenseitiger Verträge als einheitliches Problem. Deutsches, englisches und schottisches Recht in historisch-vergleichender Perspektive, XXV + 643 S.
- Bd. 131: *Wazlawik, Thomas*: Die Konzernhaftung der deutschen Muttergesellschaft für die Schulden ihrer US-amerikanischen Tochtergesellschaft. Eine Rechtsvergleichung, XIX, 316 S.
- Bd. 132: *Basedow, Jürgen; Wolfgang Wurmnest*: Die Dritthaftung von Klassifikation sgesellschaften, XIII + 100 S.
- Bd. 133: *Dohrn, Heike*: Die Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft im Internationalen Privatrecht, XVI + 304 S.
- Bd. 134: *Basedow, Jürgen; Scherpe, Jens M. (Hg.):* Transsexualität, Staatsangehörigkeit und internationales Privatrecht. Entwicklungen in Europa, Amerika und Australien, IX + 166 S.
- Bd. 135: *Kern, Christoph*: Die Sicherheit gedeckter Wertpapiere, XL + 562 S.
- Bd. 136: *Ady, Johannes*: Ersatzansprüche wegen immaterieller Einbußen, XXIII + 268 S.

Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2004

- Bd. 43: *Basedow, Jürgen; Yassari, Nadjma (Ed.)*: Iranian Family and Succession Laws and their Application in German Courts, XII + 183 S.

Veröffentlichungen der Mitarbeiter

Baars, Alf; Böckel, Margret, Argentinische Auslandsanleihen vor deutschen und argentinischen Gerichten, Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft, 16 (2004), 445-464.

Baetge, Dietmar, Competition Law and Perspectives for harmonisation, Uniform Law Review / Revue de droit uniforme 9 (2004), 501-510.

- Rezension von: Josef Drexl (ed.), The Future of Transnational Antitrust – From Comparative to Common Competition Law (Berne 2003), International Review of Intellectual Property and Competition Law, 35 (2004), 361-363.

Basedow, Jürgen, Grundlagen des europäischen Privatrechts, Juristische Schulung 44 (2004), 89-96.

- Die Entstehung eines europäischen Privatrechts, Milletlerarasi hukuk ve, Milletlerarasi özel hukuk bülteni, 23 (2003), 115-138.
- Dienstleistungsrichtlinie, Herkunftslandprinzip und internationales Privatrecht, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 15 (2004), 423-424.
- Economic regulation between restriction and promotion of competition (auf Chinesisch), Global Law Review (Beijing/China) 2004, 376-384.
- Ko će štititi konkurenciju u Evropi? Od centralizovane primene do mreže organa i privatnih postupaka, Revija za Evropsko Pravo 4 (2002), 1.
- The gradual emergence of European private law (auf Koreanisch), Yonsei Law Review 12 (2003), 1-46.
- Rolf Herber zum 75. Geburtstag, Neue Juristische Wochenschrift 57 (2004), 919-920.
- Unifikazija meschdunarodnogo tschastnogo prawa w Ewropeiskom sojuse (auf Russisch), Moskowskii journal meschdunarodnogo prawa – Moskau Journal of International Law 53 (2004), 156-178.
- Die rechtsstaatliche Dimension der europäischen Justizreform (auf Chinesisch), Journal of Comparative Law (Bejing/China) 67 (2003), 115-122.
- Ein optionales europäisches Vertragsgesetz – Opt-in, Opt-out, wozu überhaupt?, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 2004, 1-4.
- Wissenschaftliche Gesellschaft für Kartellrecht, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 2004, 436.
- Pressefreiheit = Verlegerfreiheit, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 2004, 446-447.
- Grundlagen des europäischen Privatrechts, in: Kieninger, Eva-Maria; Remien, Oliver (Hg.), Privat- und Wirtschaftsrecht im Zeichen der europäischen Integration, Nomos, Baden-Baden 2004, 101-121.
- The case for a European insurance contract code, in: Hartkamp, Arthur; Hesselink, Martijn; Hondius, Ewoud; Joustra, Carla; Duperron, Edgar; Feldman, Muriel (Hg.), Towards a European civil code, 3. Auflage, Ars aequi libri, Kluwer Law International, Nijmegen 2004, 553-569.
- The gradual emergence of European private law, in: Einhorn, Talia; Siehr, Kurt (Hg.), Intercontinental cooperation through private international law – essays in memory of Peter E. Nygh, T.M.C. Asser Press, The Hague 2004, 1-18.
- Wirtschaftsregulierung zwischen Beschränkung und Förderung des Wettbewerbs, in:

Dietmar Baetge
Staatsexamen 1988/1994 (Hamburg),
Dr. iur. 1994 (Hamburg).
Wissenschaftlicher Referent.

Jürgen Basedow
Staatsexamen 1974/1979 (Hamburg),
Dr. iur. 1979 (Hamburg), LL.M. 1981 (Harvard), Habilitation 1986 (Hamburg),
Dr. h.c. 2002 (Stockholm).
Direktor am Institut und Professor an der Universität Hamburg.

Fuchs, Andreas; Schwintowski, Hans-Peter; Zimmer, Daniel (Hg.), Wirtschafts- und Privatrecht im Spannungsfeld von Privatautonomie, Wettbewerb und Regulierung: Festschrift für Ulrich Immenga zum 70. Geburtstag, C.H. Beck, München 2004, 3-19.

- Zur Prozeduralisierung von Zielkonflikten in der Fusionskontrolle, in: Fritsch, Michael (Hg.), Marktdynamik und Innovation – Gedächtnisschrift für Hans-Jürgen Ewers, Duncker & Humblot, Berlin 2004, 149-167.
- Die Freizügigkeit für Handelsgesellschaften in Europa und das internationale Privatrecht, in: Ünal Tekinalp'e Armağan (Festschrift für Ünal Tekinalp) Band 3, Beta, Istanbul 2003, 21-41.
- Consumer contracts and insurance contracts in a future Rome I-regulation, in: Meeusen, Johan; Pertegás, Marta; Straetmans, Gert (Hg.), Enforcement of international contracts in the European Union – convergence and divergence between Brussels I and Rome I, Intersentia, Antwerpen 2004, 269-295.
- Die Verselbständigung des europäischen ordre publique, in: Coester, Michael; Martiny, Dieter; Prinz von Sachsen Gessaphe, Karl August (Hg.), Privatrecht in Europa – Vielfalt, Kollision, Kooperation, Festschrift für Hans Jürgen Sonnenberger zum 70. Geburtstag, C.H. Beck, München 2004, 291-319.
- Gentests in der Lebens- und Krankenversicherung – die juristische Perspektive, in: Lebensversicherung – Altersvorsorge, private Krankenversicherung; Versicherung als Geschäftsbesorgung; Gentests der Ombudsmann im Privatversicherungsrecht – Beiträge zur 12. Wissenschaftstagung des Bundes der Versicherten, Basedow, Jürgen; Meyer, Ulrich; Rückle, Dieter; Schwintowski, Hans-Peter (Hg.), Nomos, Baden-Baden 2004, 139-146.
- Internationales Verbrauchervertragsrecht – Erfahrungen, Prinzipien und europäische Reform, in: Mansel, Heinz-Peter; Pfeiffer, Thomas, Kronke, Herbert; Kohler, Christian; Hausmann, Rainer (Hg.), Festschrift für Erik Jayme – Band I, Sellier, München 2004, 3-23.
- Der Versicherungsbinnenmarkt und ein optionales europäisches Vertragsgesetz, in: Kontinuität und Wandel des Versicherungsrechts – Festschrift für Egon Lorenz zum 70. Geburtstag, Verlag Versicherungswirtschaft, Karlsruhe 2004, 93-110.
- Buchbesprechung von: Claus Ott, Hans-Bernd Schäfer (Hg.), Vereinheitlichung und Diversität des Zivilrechts in transnationalen Wirtschaftsräumen. Beiträge zum VIII. Travemünder Symposium zur ökonomischen Analyse des Rechts (13.-16. März 2002), Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 2004, 866-869.
- Buchbesprechung von: Law and Justice: Riga, Lettland: Ratio Iuris, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 2004, 1084-1085.

Basedow, Jürgen; *Wurmnest, Wolfgang*, Die Dritthaftung von Klassifikationsgesellschaften, Mohr Siebeck, Tübingen 2004, 109 S.

Klassifikationsgesellschaften sind die technischen Überwachungsorganisationen der Seeschifffahrt. In jüngerer Zeit sind sie verstärkt Ansprüchen Dritter ausgesetzt, mit denen sie keine Vertragsbeziehungen unterhalten. Diese Tendenz ist weltweit zu beobachten, wie aktuelle Fälle vor englischen, neuseeländischen und US-amerikanischen Gerichten belegen. Dritte versuchen sich vor allem im Anschluss an Schiffskatastrophen, aber auch im Zuge von Schiffsverkäufen, an Klassifikationsgesellschaften schadlos zu halten. Basedow und Wurmnest

untersuchen, ob Dritten nach deutschem Recht Ansprüche gegen eine Klassifikationsgesellschaft zustehen. Dabei wird auch der Frage nachgegangen, inwieweit Haftungsbeschränkungsklauseln, die die Klassifikationsgesellschaft mit ihren Vertragspartnern vereinbart hat, gegenüber Dritten Wirkung entfalten können. Somit steht die privatrechtliche Haftung von Klassifikationsgesellschaften im Mittelpunkt der Arbeit; ihre Haftung für hoheitliches Handeln wird nur am Rand gestreift. Die Autoren arbeiten die Problematik rechtsvergleichend auf und beziehen dabei das australische, englische, französische, neuseeländische und US-amerikanische Recht in ihre Untersuchung ein. Die von Basedow und Wurmnest vertretene Lösung steht im Einklang mit dem fein austarierten System der Haftungsverteilung und -beschränkung des internationalen Seerechts, welches maßgeblich durch völkerrechtliche Übereinkommen geprägt wird.

Basedow, Jürgen; *Metzger, Axel,* Lex loci protectionis europea – Anmerkungen zu Art. 8 des Vorschlags der EG-Kommission für eine „Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht“ („Rom II“), in: Russland im Kontext der internationalen Entwicklung: Internationales Privatrecht, Kulturgüterschutz, geistiges Eigentum, Rechtsvereinheitlichung: Festschrift für Mark Moiseevič Boguslavskij, Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin 2004, 153-172.

– Verzugsschaden in der Seeversicherung – zugleich ein Beitrag zur angewandten Rechtsvergleichung in der AGB-Kontrolle, in: Bork, Reinhard; Hoeren, Thomas; Pohlmann, Petra (Hg.), Recht und Risiko – Festschrift für Helmut Kollhosser zum 70. Geburtstag Band I, Verlag Versicherungswirtschaft, Karlsruhe 2004, 3-24.

Basedow, Jürgen; *u. a.* (Monopolkommission), Zusammenschlussvorhaben der Georg von Holtzbrinck GmbH & Co. KG mit der Berliner Verlag GmbH & Co. KG, ergänzendes Sondergutachten 38 der Monopolkommission, Nomos, Baden-Baden 2003, 58 S.

– Telekommunikation und Post 2003: Wettbewerbsintensivierung in der Telekommunikation – Zementierung des Postmonopols, Sondergutachten 39 der Monopolkommission, Nomos, Baden-Baden 2004, 171 S.

– Zur Reform des Telekommunikationsgesetzes, Sondergutachten 40 der Monopolkommission, Nomos, Baden-Baden 2004, 63 S.

– Das allgemeine Wettbewerbsrecht in der Siebten GWB-Novelle, die Pressefusionskontrolle in der Siebten GWB-Novelle, Sondergutachten 41/42 der Monopolkommission, Nomos, Baden-Baden 2004, 118 S.

Basedow, Jürgen; u.a. (Max-Planck-Institute for Foreign Private and Private International Law, 15 authors), Comments on the European Commission’s Green Paper on the conversion of the Rome Convention of 1980 on the law applicable to contractual obligations into a Community instrument and its modernization, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 68 (2004), 1-118.

Baum, Harald, Changes in Ownership, Governance, and Regulation of Stock Exchanges in Germany: Path Dependent Progress and an Unfinished Agenda, European Business Organisation Law Review 5 (2004), 677-704.

– Von Konzession, staatlicher Aufsicht und Zwangsrecht zur Marktregulierung?, in: Doralt, Peter; Kalss, Susanne (Hg.), Franz Klein – Vorreiter des modernen Aktien- und GmbH-Rechts, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2004,

Harald Baum
Staatsexamen 1977/1980 (Freiburg/ Hamburg), Dr. iur. 1984 (Hamburg), Habilitation 2004 (Hamburg).
Wissenschaftlicher Referent.

93-114.

- Bericht über die Diskussion Europäisches Gesellschaftsrecht, Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht 33 (2004), 506-509.
- Rezension von Ichirô Kawamoto/Masao Kishida/Akira Morita/ Yasuhiro Kawaguchi, Gesellschaftsrecht in Japan, Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law 17 (2004), 271-272.
- Rezension von Luke Nottage, Product Safety and Liability Law in Japan. From Minamata to Mad Cows, Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law 17 (2004), 273-274.
- Rezension von Nishimura & Partners (Hg.), Commercial Code of Japan, Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law 17 (2004), 279-280.
- Rezension von Christine M. Forstinger, Takeover Law in EU and the USA. A Comparative Analysis, Common Market Law Review 41 (2004), 876-878.
- Rezension von U. Eisenhardt u.a., Japanische Entscheidungen zum Bürgerlichen Recht**,** Bd. I. Allgemeiner Teil und Sachenrecht. In deutscher Übersetzung mit rechtsvergleichender Kommentierung, Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law, 18 (2004), 271-272.
- Einführung / Editorial, Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law 17 (2004), 1-4.
- Einführung / Editorial Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law 18 (2004), 1-4.

Baum, Harald; Eiji, Takahashi, Commercial Law and Corporate Law in Japan: Legal and Economic Developments after 1868, in: Röhl, Wilhelm (Hg.), A History of Law in Japan Since 1868, Brill, Leiden, Boston 2005, 330-401.

Peter Behrens
Dr.iur. 1969 (Hamburg),
MCJ 1971 (New York University),
Habilitation 1984 (Hamburg).
Ehem. Wissenschaftlicher Referent 1971-1984.
Professor an der Universität Hamburg.

Behrens, Peter, Das wirtschaftsverfassungsrechtliche Profil des Konventionsentwurfs eines Vertrags über eine Verfassung für Europa, in: Fuchs, Andreas; Schwintowski, Hans-Peter; Zimmer, Daniel (Hg.), Wirtschafts- und Privatrecht im Spannungsfeld von Privatautonomie, Wettbewerb und Regulierung, Festschrift für Ulrich Immenga zum 70. Geburtstag, C.H. Beck, München 2004, 21-39.

- Die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs bei öffentlichen Dienstleistungen und die Beschränkung durch Regelungen zur Erfüllung „besonderer Aufgaben“, in: Hasse, Rolf H.; Schenk, Karl-Ernst; Straubhaar, Thomas; Wass von Czege, Andreas (Hg.), Wettbewerb und die Rolle der öffentlichen Unternehmen in der Europäischen Union, „Wolfsburger Gespräche 2000“, Nomos, Baden-Baden 2004, 26-45.

Böckel, Margret, Baars Alf, Argentinische Auslandsanleihen vor deutschen und argentinischen Gerichten, Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft 16 (2004), 445-464.

Friedrich Wenzel Bulst
Staatsexamen 2000/2002 (Heidelb./ Hamburg), LL.M. (Yale) 2003.
Wissenschaftlicher Assistent.

Bulst, Friedrich Wenzel, Internationale Zuständigkeit, anwendbares Recht und Schadensberechnung im Kartelldeliktsrecht, Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht 15 (2004), 403-410.

- Private Kartellrechtsdurchsetzung nach der 7. GWB-Novelle: Unbeabsichtigte Rechtsschutzbeschränkungen durch die Hintertür?, Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht 15 (2004), 62-65.

– Private Kartellrechtsdurchsetzung durch die Marktgegenseite – deutsche Gerichte auf Kollisionskurs zum EuGH, Neue Juristische Wochenschrift 57 (2004), 2201-2203.

Drobnig, Ulrich, Property Law and Contract Law, in: von Bar, Christian; Drobnig, Ulrich (Hg.), The Interaction of Contract Law and Tort and Property Law in Europe: A Comparative Study, Sellier, München 2004, 317 – 349, 467 – 469.

– Transfer of Property, in: Hartkamp, A.S., Hesselink, M.W., Hondius, E.H. and others (Hg.), Towards a European Civil Code 3. überarbeitete Auflage, Ars Aequi Libri, Kluwer Law International, Nijmegen 2004, 725 – 740.

– Security Rights in Movables, in: Hartkamp, A.S., Hesselink, M.W., Hondius, E.H. and others (Hg.), Towards a European Civil Code 3. überarbeitete Auflage, Ars Aequi Libri and Kluwer Law International, Nijmegen 2004, 741 – 755.

– Le projet de guide législatif face à la propriété sûreté: un casus belli? Banque et droit, No. 97 (2004), 46 – 49.

Dutta, Anatol, Keine zivilrechtliche Durchsetzung ausländischer Zölle und Steuern durch US-amerikanische Gerichte: Die Entscheidungen des Court of Appeals des Second und Eleventh Circuit in Attorney General of Canada v. R.J. Reynolds Tobacco Holdings, Inc, Republic of Honduras v. Philip Morris Companies, Inc und The European Community v. RJR Nabisco, Inc: Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts 24 (2004), 446-451.

Dutta, Anatol; Volders, *Bart,* Was lange währt, wird endlich gut?: Zur Auslegungskompetenz des EuGH für das EVÜ, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 15 (2004), 556-558.

Eckl, Christian, Rezension von Witold Peuster (Übers.), Código Civil – Das spanische Zivilgesetzbuch, und Wolfgang Sohst (Übers.), Das spanische Bürgerliche Gesetzbuch. Código Civil español und Spanisches Notargesetz, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 12 (2004), 437-439.

– Länderbericht Spanien, in: Basedow, Jürgen; Scherpe, Jens M. (Hg.), Transsexualität, Staatsangehörigkeit und internationales Privatrecht: Entwicklungen in Europa, Amerika und Australien, Mohr Siebeck, Tübingen 2004, 69-73.

– Länderbericht Portugal, in: Basedow, Jürgen; Scherpe, Jens M. (Hg.), Transsexualität, Staatsangehörigkeit und internationales Privatrecht: Entwicklungen in Europa, Amerika und Australien, Mohr Siebeck, Tübingen 2004, 59-60.

Essebier, Jana, Für eine zwingende Ausschreibung von Schienennahverkehrsleistungen: zugleich eine Anmerkung zum Beschluss des Oberlandesgerichts Brandenburg vom 2. September 2003 – Az. Verg W 3/03 und Verg W 5/03, Netzwirtschaft und Recht 2 (2004), 59-66.

Essebier, Jana (als Mitglied der Forschungsgruppe Nr. 1 des Institut de droit comparé de Paris), Le monde des codes civils , Le Code civil un passé un présent un avenir, Universität Paris II, Dalloz, Paris 2004, 789-802.

Fiorentini, Francesca, Riconoscimento in Italia delle sentenze straniere di condanna al

Ulrich Drobnig
Staatsexamen 1952/1959 (Tübingen/Hamburg), Dr. iur. (Hamburg) 1959, M.C.J. 1959 (New York University), Dr. h.c. 1994 (Basel), Dr. h.c. 1995 (Budapest), Dr. h.c. 1997 (Osnabrück). Emeritierter Direktor am Institut.

Anatol Dutta
Staatsexamen 2002 (München), M. Jur. 2003 (Oxford). Wissenschaftlicher Assistent.

Christian Eckl
Staatsexamen 1998/2000 (Regensburg). Wissenschaftlicher Referent.

Jana Essebier
Staatsexamen 2000 (Potsdam), Dr. iur. 2004 (Hamburg). Wissenschaftliche Assistentin.

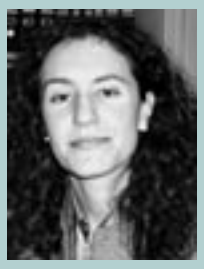

Francesca Fiorentini
Ph.D. 2004 (Trient).
Wissenschaftliche Mitarbeiterin.

Brigitte Haar
Staatsexamen 1990/1996 (Passau/ Hamburg), LL.M. 1992 (Chicago), Dr. iur. 1995 (Hamburg), Habilitation 2004 (Hamburg). Seit 2004 Professorin an der Universität Frankfurt a.M.

Jan von Hein
Staatsexamen 1994/97 (Hamburg), Dr. iur. 1998 (Universität Hamburg). Wissenschaftlicher Referent.

Christian Heinze
Staatsexamen 2001/2005 (Hamm/ Hamburg), LL.M. 2002 (Cambridge). Wissenschaftlicher Assistent.

mantenimento. *Res judicata* e *finality* nella tradizione di *common law*: il caso di Hong Kong, in: Famiglia e diritto 2004, 579-589.

– (mit Bussani, Mauro) Autonomia privata e responsabilità patrimoniale, in: Cendon Paolo (Hg.), I nuovi contratti nella prassi civile e commerciale, vol. I, Questioni generali, in Il diritto privato nella giurisprudenza, UTET, Torino 2004, 433-476.

Haar, Brigitte, Verbraucherschutz durch Informationsregeln beim Verbrauchsgüterkauf – Zur Struktur der Garantie gem. § 477 Abs. 1 BGB, Verbraucher und Recht 19 (2004), 161-170.

– Impressions of the First RICAFE Conference: Risk Capital and the Financing of European Innovative Firms, European Business Organization Law Review 5 (2004), 201-205.

von Hein, Jan, Der ausschließliche Gerichtsstand für Kapitalanleger-Musterverfahren – eine Lex Anti-Americana? Recht der Internationalen Wirtschaft 50 (2004), 602-610.

– Neutrale Beihilfe im Zivilrecht, Archiv für die civilistische Praxis 204 (2004), 761-803.

– Die Europäisierung des Persönlichkeitsrechtsschutzes: Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Sache Caroline von Hannover gegen Deutschland, Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht 1 (2004), 252-258.

– Anwendungsprobleme bei der Wohnsitzbestimmung im Rahmen des § 119 Abs. 1 Nr. 1 lit. b GVG, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts 24 (2004), 418-419.

– Die funktionelle Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in Auslandssachen (§ 119 Abs. 1 Nr. 1 lit. b GVG) in der praktischen Bewährung, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts 24 (2004), 90-96.

– Anmerkung zu BVerfG 18.2.2004 – 1 BvR 193/97, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 51 (2004), 519–521.

– Rezension von: Reinhold Geimer; Rolf A. Schütze, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Auflage, 2004, Neue Juristische Wochenschrift 57 (2004), 3546.

– Rezension von: Heinrich Nagel; Ena-Marlis Bajons (Hg.), Beweis – Preuve – Evidence: Grundzüge des zivilprozessualen Beweisrechts in Europa, Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht, 1 (2004), 220-222.

von Hein, Jan; u.a. (Max-Planck-Institute for Foreign Private and Private International Law, 15 authors), Comments on the European Commission's Green Paper on the conversion of the Rome Convention of 1980 on the law applicable to contractual obligations into a Community instrument and its modernization, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 68 (2004), 1-118.

Heinze, Christian A.; u.a. (Max-Planck-Institute for Foreign Private and Private International Law, 15 authors), Comments on the European Commission's Green Paper on the conversion of the Rome Convention of 1980 on the law applicable to contractual obligations into a Community instrument and its modernization, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 68 (2004), 1-118.

Hellgardt, Alexander; Majer, C. Friedrich, Die Auswirkungen nichtiger Grundverhältnisse auf die Vollmacht: Eine rechtsdogmatische Einordnung und Bewertung der neueren

BGH-Rechtsprechung zu den Bauherren- und Erwerbermodellen, Wertpapier-Mitteilungen 58 (2004), 2380-2386.

Hellwege, Phillip, Die Rückabwicklung gegenseitiger Verträge als einheitliches Problem: Deutsches, englisches und schottisches Recht in historisch-vergleichender Perspektive, Mohr Siebeck, Tübingen 2004, XXV + 643 S.

Das deutsche Recht kennt mit Rücktrittsrecht, Widerrufsrecht, Bereicherungsrecht und Eigentümer-Besitzer-Verhältnis mehrere Normenkomplexe, die die Rückabwicklung gegenseitiger Verträge regeln. Dieses Nebeneinander verschiedener Rückabwicklungstypen führt zu Wertungswidersprüchen, sobald Störungen in der Rückabwicklung auftreten, d.h. sobald eine Vertragspartei nicht in der Lage ist, das Erlangte in seinem ursprünglichen Zustand zurückzugewähren. Für das englische und schottische Recht gilt ähnliches. Phillip Hellwege zeigt in seiner Untersuchung, dass ein einheitlicher Rückabwicklungstypus vorzugswürdig ist. Dafür stellt er zunächst das Nebeneinander der verschiedenen Rückabwicklungstypen und die sich daraus ergebenden Probleme und Wertungswidersprüche in den drei untersuchten Rechtsordnungen dar. Sodann weist er nach, dass alle drei Rechtsordnungen in ihrer Rechtsgeschichte einen einheitlichen Rückabwicklungstypus kannten, nämlich die Regeln zur in integrum restitutio, und er zeichnet den Weg nach, der im Verlust dieses einheitlichen Rückabwicklungstypus endete. Vor diesem Hintergrund erarbeitet der Autor einen einheitlichen Rückabwicklungstypus, der gleichermaßen für die Fortentwicklung des deutschen, englischen und schottischen Rechts sowie für ein künftiges europäisches Privatrecht Modell stehen kann.

- In Integrum Restitutio and the Requirement of Counter-Restitution in Roman Law, Juridical Review 2004, 65-183.
- Consumer Protection in Britain in Need of Reform, Cambridge Law Journal 63 (2004), 712-742.

von Hippel, Thomas, Zur Idee einer Europäischen Stiftung, Zeitschrift zum Stiftungswesen 2 (2004), 120-126.

- Der Ombudsmann im britischen Versicherungsrecht, in: Lebensversicherung – Altervorsorge. Private Krankenversicherung. Versicherung als Geschäftsbesorgung. Gentests. Der Ombudsmann im Privatversicherungsrecht. Beiträge der 12. Wissenschaftstagung des Bundes der Versicherten, Bund der Versicherten e.V., Nomos, Baden-Baden 2004, 165-177.

Hopt, Klaus J., Interessenwahrung und Interessenkonflikte im Aktien-, Bank- und Berufsrecht – Zur Dogmatik des modernen Geschäftsbesorgungsrechts, Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht 33 (2004), 1-52. Übersetzung: Trusteeship and Conflicts of Interest in Corporate, Banking, and Agency Law: Toward Common Legal Principles for Intermediaries in the Modern Service-Oriented Society, in: Ferrarini, Guido; Hopt, Klaus J.; Winter, Jaap; Wymeersch, Eddy (Hg.), Reforming Company and Takeover Law in Europe, Oxford University Press, Oxford 2004, 51-88.

- Unternehmensgruppen und ihre Regelung – Eine Einführung unter Berücksichtigung

Alexander Hellgardt
Staatsexamen 2003 (Tübingen), B.A. Philosophie 2003 (Tübingen). Wissenschaftlicher Assistent.

Phillip Hellwege
Staatsexamen 1997/2002 (Regensburg/Düsseldorf), M. Jur. 1998 (Oxford), Dr. iur. 2004 (Regensburg). Wissenschaftlicher Referent.

Thomas von Hippel
Staatsexamen 1997/2000 (Göttingen/Hamburg), Dr. iur. 2000 (Göttingen). Wissenschaftlicher Referent.

Klaus J. Hopt
Staatsexamen 1963/1969 (Tübingen/München), Dr. iur. 1967 (München), Dr. phil. 1968 (Tübingen), Habilitation 1973 (München), Dr. h.c. 1997 (Brüssel); Dr. h.c. 1997 (Louvain); Dr. h.c. 2000 (Paris). Direktor am Institut und Professor an der Universität Hamburg.

der Entwicklungen in der Europäischen Union, Dôshisha Hôgaku (Doshisha Law Review) 299 (2004), 149-165.

- Yôroppa kabushiki kaisha – kôki tôrai, sore hodo kantan de mo nai (Die Europäische Aktiengesellschaft: Ein gelungener, aber gleichwohl nicht problemfreier Wurf), Dôshisha Hôgaku (Doshisha Law Review) 301 (2004), 87-97.
- Kôporêto gabanansu no kihon mondai – EU no ikute ni aru mono wa nani ka (Grundsatzprobleme der Corporate Governance – Wohin steuert die EU?), Shôji Hômu 1710 (2004), 15-26.
- Föderalismus im Dienste der Wissenschaft, Forschung, Das Magazin der Deutschen Forschungsgemeinschaft 3-4 (2004), 2-3.
- Auswirkungen des europäischen Gesellschaftsrechts auf die deutsche Unternehmensverfassung, trend, Zeitschrift für soziale Marktwirtschaft, 101, IV. Quartal 2004, 88-89.
- Mal wieder zu national gedacht, Handelsblatt 18.2.2004, Nr. 34, S. R 1.
- Zwischen den Stühlen sitzt man schlecht, Handelsblatt, 21.4.2004, Nr. 77, S. R 1.
- Flaggschiff oder Randnotiz?, Handelsblatt, 23.6.2004, Nr. 119, S. R 1.
- Nüchternheit statt Sommertheater, Handelsblatt, 18.8.2004, Nr. 159, S. 33.
- Ein teurer deutscher Sonderweg, Handelsblatt, 27.10.2004, Nr. 209, S. 41.
- Board Structures – The Significance of the Rules on the Board of the European Company, in: Rickford, J. (Hg.), The European Company, Developing a Community Law of Corporations, Intersentia, Antwerp, Oxford, New York 2004, 47-65.
- Rights of Minority Shareholders under German Law, in: Liber Amicorum Guy Horsmans, Bruylant, Bruxelles 2004, 533-557.
- Zur Europäischen Rechtspolitik auf dem Gebiet der Corporate Governance und des Gesellschaftsrechts, Die Empfehlungen der High Level Group und der Aktionsplan der Europäischen Kommission vom 21. Mai 2003, in: Lachat, Anne Héritier; Hirsch, Laurnet (Hg.), De lege ferenda, Études pour le Professeur Alain Hirsch, Slatkine, Genève 2004, 245-254.
- Prävention und Repression von Interessenkonflikten im Aktien-, Bank- und Berufsrecht, in: Kalss, Susanne; Nowotny, Christian; Schauer, Martin (Hg.), Festschrift Peter Doralt, Manz, Wien 2004, 213-234.
- A harmonização do regime das ofertas públicas de aquisição (OPAs) na Europa, in: Instituto dos Valores Mobiliários, ed., Direito dos Valores Mobiliários, Vol. V, Coimbra (Coimbra Editora) 2004, 215-239.
- Das Vertragsverhältnis zwischen Verlag und Pressegrossisten – Ein Beispiel für einen Kommissionsagentenvertrag, in: Häuser, Franz; Hammen, Horst; Hennrichs, Joachim; Steinbeck, Anja; Siebel, Ulf R.; Welter, Reinhard (Hg.), Festschrift für Walther Hadding, de Gruyter, Berlin 2004, 443-460.
- Kapitalmarktorientierte Gesellschaftsrechtsentwicklung in Europa – Zur Arbeit der High Level Group of Company Law Experts, in: Nobel, P. (Hg.), Internationales Gesellschaftsrecht einschließlich internationales Kapitalmarktrecht, Stämpfli, Bern 2004, 73-98.
- Discussion on the European Company, in: Rickford, J. (Hg.), The European Company, Developing a Community Law of Corporations, Intersentia, Antwerp, Oxford, New York 2004, 133-134, 134-135, 136-137, 146-148.

Hopt, Klaus J.; Kraakman, Reiner; Davies, Paul; Hansmann, Henry; Hertig, Gerhard; Kanda, Hideki; Rock, Edward, The Anatomy of Corporate Law, A Comparative and Functional Approach, Oxford University Press, Oxford 2004, 231 S.

This book is an analytical overview of the function of corporate (or company) law, based upon a comparison of the principal European jurisdictions, the US, and Japan. The authors conclude that the main function of corporate laws is to address conflicts of interests (between managers, shareholders, and third parties such as employees or creditors) and, despite economic and social diversity, that the legal strategies employed in the various jurisdictions to deal with these conflicts are surprisingly similar.

Hopt, Klaus J.; Davies, Paul, Control Transactions, in: Kraakman, Reiner; Davies, Paul; Hansmann, Henry; Hertig, Gerard; Hopt, Klaus J.; Kanda, Hideki; Rock, Edward (Hg.), The Anatomy of Corporate Law, A Comparative and Functional Approach, Oxford University Press, Oxford 2004, 157-191.

Hopt, Klaus J.; Davies, Paul; Hertig, Gerard, Beyond the Anatomy, in: Kraakman, Reiner; Davies, Paul; Hansmann, Henry; Hertig, Gerard; Hopt, Klaus J.; Kanda, Hertig; Rock, Edward B. (Hg.), The Anatomy of Corporate Law, A Comparative and Functional Approach, Oxford University Press, Oxford 2004, 215-226.

Hopt, Klaus J.; Leyens, Patrick C., Board Models in Europe: Recent Developments of Internal Corporate Governance Structures in Germany, the United Kingdom, France, and Italy, European Company and Financial Law Review 1 (2004), 135-168.

Hopt, Klaus J.; Voigt, Hans C., Prospekt- und Kapitalmarktinformationshaftung – Recht und Reform in der Europäischen Union, der Schweiz und den USA, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht 58 (2004), 1801-1804.

Jessel-Holst, Christa, Zur Übernahme des Römischen EG-Schuldvertragsübereinkommens in Bulgarien, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts 24 (2004), 150-153.

- Deutsche Übersetzung: Bulgarien, Neues bulgarisches internationales Vertragsrecht – Auszug – Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts 24 (2004), 158-160.
- Current State and future perspectives of Bulgarian private international law, Yearbook of Private International Law, V, Kluwer Law International, The Hague 2003 (erschienen 2004), 143-153.
- Neue Entwicklungen im Bereich des Familienrechts der jugoslawischen Nachfolgestaaten – unter besonderer Berücksichtigung der Neukodifikation in der Republika Srpska (Bosnien und Herzegowina) vom Jahre 2002 –, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 51 (2004), 847-855.
- Republik Montenegro: Hypothekengesetz, Textdokumentation mit Einführung, Wirtschaft und Recht in Osteuropa 13 (2004), 337-343.
- Bulgarien, in: Bergmann, Alexander; Ferid, Murad; Henrich, Dieter (Hg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 157. Lieferung, Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt a.M., Berlin, 2004, 89 S.
- Legal and Institutional Aspects of Creating a Mortgage Market, in: Germany/Serbia-Montenegro Economic Cooperation Council (Hg.), First Roundtable, Creation of Mortgage Market in Serbia, Belgrade, December 4-5, 2003, Broschüre, Belgrad, 2004, 43-53.

- Deutsche Übersetzung: Perović, Jelena, Serbien: Gesetz über Registerpfandrecht an beweglichen Sachen., Einführung , Wirtschaft und Recht in Osteuropa 2 (2004), 46-50.
- Deutsche Übersetzung: Serbien: Gesetz über Registerpfandrecht an beweglichen Sachen. Wirtschaft und Recht in Osteuropa 2 (2004), 50-54.
- Deutsche Übersetzung: Šaula, Valerija, Anerkennung ausländischer Gerichtsentscheidungen in Bosnien und Herzegowina, insbesondere in der Republika Srpska, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts 24 (2004), 361-367.
- Slowenien: Prof. Verica Trstenjak zum Mitglied des Gerichts erster Instanz in Luxemburg gewählt, WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht 46 (2004), 164.
- Slowenien: Juristentag 2003 in Portorož, WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht 45 (2003), (erschienen 2004), 354-355.
- Internationale Abkommen Bulgarien 2003, WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht 46 (2004), 48-52.
- Gesetzgebung Bulgarien, Juli-September 2003, WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht 45 (2003), (erschienen 2004), 371-373.
- Gesetzgebung Bulgarien, Oktober-Dezember 2003, WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht 45, (2003), (erschienen 2004), 444-445.
- Gesetzgebung Bulgarien, Januar-März 2004, WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht 46 (2004), 133-134.
- Gesetzgebung Bulgarien, April-Juni 2004, WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht 46 (2004), 210-211.
- Rezension:, Josipović, Tatjana, Pravni promet nekretnina u Europskoj uniji: prilagodba hrvatskog pravnog poretka europskom, WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht 45 (2003), (erschienen 2004), 435-436.
- Rezension: Steinbach, Johannes, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile und Schiedssprüche in der Russischen Föderation, WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht 46 (2004), 44.
- Interview: Da li je privatizacija u Srbiji spora. Nikad nije kasno. Recept za uspeh – privrede Slovenije i Estonije, kaže Christa Jessel-Holst, Politika, Zeitschrift, Belgrad, 31.5.2004, B 1.

Jens Kleinschmidt
Staatsexamen 1999/2004 (Freiburg/Hamburg), LL.M. 2000 (Berkeley), Dr. iur. 2003 (Regensburg).
Wissenschaftlicher Referent.

Kleinschmidt, Jens, Der Verzicht im Schuldrecht: Vertragsprinzip und einseitiges Rechtsgeschäft im deutschen und US-amerikanischen Recht, Mohr Siebeck, Tübingen 2004, XXIV + 410 S.

Bindet schon die einseitige Erklärung, auf ein Recht verzichten zu wollen oder ermöglicht die fehlende Annahme einen späteren Sinneswandel? BGB und Rechtswissenschaft haben zu keiner einheitlichen Behandlung des Verzichts im deutschen Schuldrecht gefunden: Während für den Forderungsverzicht das Vertragsprinzip normiert scheint, soll auf Einreden und Gestaltungsrechte auch durch einseitiges Rechtsgeschäft verzichtet werden können. Jens Kleinschmidt analysiert Zweck und Funktion des Vertragsprinzips bei der inhaltlichen Änderung eines Schuldverhältnisses, stellt verschiedene Verzichtsfälle (Forderung, Gestaltungsrecht, Einrede, Bedingung) nebeneinander und untersucht diese darauf, ob ein Annahmeerfordernis gerechtfertigt ist. Er arbeitet auf diese Weise einheitliche und konsistente Wertungen heraus, die

eine Reduktion des Vertragsprinzips beim Verzicht tragen und auch praktisch durchführbar erscheinen lassen. Bei seiner Argumentation bedient er sich der US-amerikanischen Regeln zum Verzicht, die ausführlich dargestellt werden, als Vergleichsgrundlage und nimmt auch das Europäische Privatrecht in den Blick.

Knudsen, Holger, President's Report, International Journal of Legal Information 32 (2004), XIII-XIV, XXV-XXVII.

Kötz, Hein, The Value of Mixed Legal Systems, Tulane Law Review 78 (2003), 435 – 439.

– Civil Justice Systems in Europe and the United States, Duke J. Comp. & Int. L. 13 (2003), 61 – 77.

Kropholler, Jan, Internationales Privatrecht, einschließlich der Grundbegriffe des Internationalen Zivilverfahrensrechts, 5. neu bearbeitete Auflage, Mohr Siebeck, Tübingen 2004, 758 S.

Die Neuauflage spiegelt den starken Wandel, in dem sich das Internationale Privatrecht befindet. Impulse kommen vom Europäischen Gemeinschaftsrecht, neuen Übereinkommen und deutschen Reformgesetzen. So verändern die E-Commerce-Richtlinie und das Teledienstegesetz das Wettbewerbsrecht, die Rechtsprechung des EuGH („Centros", „Überseering", „Inspire Art") das Gesellschaftsrecht. Der Vorschlag der EG-Kommission für eine Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II") sucht die Art. 38-42 EGBGB zu ersetzen. Das Adoptionsrecht wird durch die Ratifikation des Haager Adoptionsübereinkommens und die deutschen Ergänzungsgesetze auf neue Grundlagen gestellt. Das Gewaltschutz- und das Lebenspartnerschaftsgesetz führen die Kollisionsnormen Art. 17a und Art. 17b EGBGB ein. Das Internationale Zivilverfahrensrecht wird zunehmend von europäischem Zivilverfahrensrecht dominiert. Hier ist in Zivil- und Handelssachen namentlich die am 1.3.2002 in Kraft getretene EuGVO („Brüssel I") zu nennen, in Ehe- und Kindschaftssachen die mit Wirkung zum 1.3.2005 neu gefasste und bereits eingearbeitete EheGVO („Brüssel IIa"). Alle diese neuen Rechtsquellen haben das Lehrbuch in seiner 5. Auflage stark verändert.

– Studienkommentar BGB, 7. neubearbeitete Auflage, C.H. Beck, München 2004, 1114 S.

Der Studienkommentar, der nur die wichtigsten Vorschriften des BGB erläutert, wurde von den Studenten stark nachgefragt und musste deshalb nach einem Jahr neu aufgelegt werden. Die Erläuterungen zu den im Jahre 2002 in Kraft getretenen neuen Vorschriften des Schuldrechts wurden vertieft und teilweise ergänzt (z.B. für den Rechts- und Unternehmenskauf). Auch das von der Schuldrechtsreform unberührt gebliebene Bürgschafts-, Bereicherungs- und Deliktsrecht wurden überarbeitet.

– Der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes und das Aufenthaltsbestimmungsrecht, in: Mansel, Heinz-Peter; Pfeiffer, Thomas; Kronke, Herbert; Kohler, Christian; Hausmann, Rainer (Hg.), Festschrift für Erik Jayme, Sellier, München 2004, 471-475.

Kropholler, Jan; Blobel, Felix, Unübersichtliche Gemengelagen im IPR durch EG-Verordnungen und Staatsverträge, in: Coester, Michael; Martiny, Dieter; von Sachsen

Holger Knudsen
Staatsexamen 1976 (Hamburg), Bibliotheksassessor 1978 (Köln), Dr. iur. 1978 (Hamburg), Honorarprofessor 1996 (Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig). Bibliotheksdirektor.

Hein Kötz
Dr. iur. 1962 (Hamburg), M.C.L. 1963 (Michigan), Habilitation 1970 (Hamburg), Dr. h.c. 1995 (Uppsala); Dr. h.c. 1996 (Maastricht), Dr. h.c. 1996 (Utrecht). Emeritierter Direktor am Institut.

Jan Kropholler
Dr. iur. 1965 (München), Habilitation 1974 (München). Ehem. Wissenschaftlicher Referent 1967-2003. Emeritierter Professor der Universität Hamburg.

Rainer Kulms
Staatsexamen 1980/1984 (Hamburg), LL.M. 1982 (Michigan), Dr. iur. 1987 (Hamburg), Tätigkeit in der Industrie 1987-1991, Habilitation 1999 (Hamburg). Wissenschaftlicher Referent.

Patrick C. Leyens
Staatsexamen 1999 (Köln), LL.M. 2000 (London). Wissenschaftlicher Assistent.

Ina Maria Lindenberg
Staatsexamen 2002 (Münster). Wissenschaftliche Assistentin.

Ulrich Magnus
Staatsexamen 1968/1972 (Heidelberg/Stuttgart), Dr. iur. 1973 (Heidelberg), Habilitation 1983 (Hamburg) Wissenschaftlicher Referent am Institut und Professor an der Universität Hamburg.

Gessaphe, Karl August Prinz (Hg.), Privatrecht in Europa: Festschrift für Hans Jürgen Sonnenberger, C.H. Beck, München 2004, 453-479.

Kulms, Rainer, Ist das liechtensteinische Personen- und Gesellschaftsrecht kapitalmarktfähig?, Liechtensteinische Juristen-Zeitung 25 (2004), 6- 15.

Leyens, Patrick C., Anmerkung zu Court of Appeal (England), Urt. v. 5.3.2003 – 1465/01 („Morphites v. Bernasconi"/„TMC-Stafette"), Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht 20 (2004), 79-80.

Leyens, Patrick C.; Hopt, Klaus J., Board Models in Europe: Recent Developments of Internal Corporate Governance Structures in Germany, the United Kingdom, France, and Italy, European Company and Financial Law Review 1 (2004), 135-168.

Lindenberg, Ina Maria; u.a. (Max-Planck-Institute for Foreign Private and Private International Law, 15 authors), Comments on the European Commission's Green Paper on the conversion of the Rome Convention of 1980 on the law applicable to contractual obligations into a Community instrument and its modernization, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 68 (2004), 1-118.

Magnus, Ulrich, Ein einheitliches Deliktsrecht für Europa?, Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht 15 (2004), 105-113.

- Vergleich der Vorschläge zum Europäischen Deliktsrecht, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 2004, 562-580.
- Abschlussprüferhaftung in Deutschland, in: Abschlussprüfer – Haftung und Versicherung, Springer, Wien, New York 2004, 19-40.
- Ein einheitliches Deliktsrecht für Europa?, in: Kieninger, Eva-Maria; Remien, Oliver (Hg.), Privat- und Wirtschaftsrecht im Zeichen der Europäischen Integration, Nomos, Baden-Baden 2004, 141-162.
- Europäisches Vertragsrecht und materielles Einheitsrecht – künftige Symbiose oder störende Konkurrenz?, in: Mansel, Heinz-Peter; Pfeiffer, Thomas; Kronke, Herbert; Kohler, Christian; Hausmann, Rainer (Hg.), Festschrift für Erik Jayme, Sellier, München 2004, 1307-1321.
- Liability for Acts of Terrorism under German Law, in: Koch, Bernhard A. (Hg.), Terrorism, Tort Law and Insurance. A Comparative Survey, Springer, Wien, New York 2004, 47-56.
- Internationale Aufrechnung, in: Leible, Stefan (Hg.), Das Grünbuch zum Internationalen Vertragsrecht. Beiträge zur Fortentwicklung des Europäischen Kollisionsrechts der vertraglichen Schuldverhältnisse, Sellier, München 2004, 209-233.
- Beyond the Digest: Part III (Articles 25-34, 45-52), in: Ferrari, Franco; Flechtner, Harry; Brand, Ronald A. (Hg.), The Draft UNCITRAL Digest and Beyond: Cases, Analyses and Unresolved Issues in the U.N. Sales Convention, Sellier, München 2004, 319-335.
- The Draft UNCITRAL Digest on the United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (1980): Articles 25-34, in: Ferrari, Franco; Flechtner, Harry; Brand, Ronald A. (Hg.), The Draft UNCITRAL Digest and Beyond: Cases,

Analyses and Unresolved Issues in the U.N. Sales Convention, Sellier, München 2004, 600-626.

- The Draft UNCITRAL Digest on the United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (1980): Articles 45-52, in: Ferrari, Franco; Flechtner, Harry; Brand, Ronald A. (Hg.), The Draft UNCITRAL Digest and Beyond: Cases, Analyses and Unresolved Issues in the U.N. Sales Convention, Sellier, München 2004, 696-725.
- Multiple Tortfeasors under German Law, in: Rogers, W.V. Horton (Hg.), Unification of Tort Law: Multiple Tortfeasors, Kluwer Law International, The Hague 2004, 87-102.

Magnus, Ulrich; Fedtke, Jörg, Contributory Negligence under German Law, in: Magnus, Ulrich; Martín-Casals, Miquel (Hg.), Unification of Tort Law: Contributory Negligence, Kluwer Law International, The Hague, London, New York 2004, 75-98.

Magnus, Ulrich; Koch, Harald; Winkler von Mohrenfels, Peter, IPR und Rechtsvergleichung, 3. Auflage, C. H. Beck, München 2004, 393 S.

Das Buch ist die dritte Auflage des Gemeinschaftswerks der drei Autoren. Es gibt den neuesten Stand des deutschen Internationalen Privatrechts wieder und geht für die Rechtsvergleichung insbesondere auf die Entwicklung eines europäischen Privatrechts ein.

Magnus, Ulrich; Mankowski, Peter, The Green Paper on a Future Rome I Regulation – on the Road to a Renewed European Private International Law of Contracts, Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft. Archiv für Internationales Wirtschaftsrecht 103 (2004), 131-189.

Magnus, Ulrich; Martín-Casals, Miquel, Comparative Conclusions, in: Magnus, Ulrich; Martín-Casals, Miquel (Hg.), Unification of Tort Law: Contributory Negligence, Kluwer Law International, The Hague, London, New York 2004, 259-291.

Mestmäcker, Ernst-Joachim; Schweitzer, Heike, Europäisches Wettbewerbsrecht, 2. Auflage, C.H. Beck, München 2004, 1226 S.

Die Neuauflage des Lehr- und Handbuchs zum Europäischen Wettbewerbsrecht stellt die Wettbewerbsordnung der EG komplett und auf aktuellem Stand dar. Sie umfasst das Wettbewerbsrecht der Unternehmen (Kartelle, Fusionen, öffentliche Unternehmen) ebenso wie die wettbewerbsrechtlichen Pflichten der Mitgliedstaaten (Vergaberecht, Beihilfen). Wettbewerbsregeln und Binnenmarkt werden als Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung der europäischen Wirtschaft in ihren systematischen Bezügen und in ihrer Bedeutung für das Weltwirtschaftsrecht (WTO) behandelt. Berücksichtigt sind die zum 1. Mai 2004 in Kraft tretenden wichtigen Neuregelungen und die dazu ergangenen Leitlinien und Bekanntmachungen der EG-Kommission, insbesondere im Kartellrecht die Verordnung 1/2003, die neugefasste Fusionskontrollverordnung und die Neuordnung des europäischen Vergaberechts.

- Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte in der Eigentums- und Wirtschaftsordnung, in: Fuchs, Andreas; Schwintowski, Hans-Peter; Zimmer, Daniel (Hg.), Wirtschafts- und Privatrecht im Spannungsfeld von Privatautonomie, Wettbewerb und Regulierung, Festschrift Immenga, C.H. Beck, München 2004, 261-176.
- Gegenseitigkeitsverträge von Verwertungsgesellschaften im Binnenmarkt, WuW

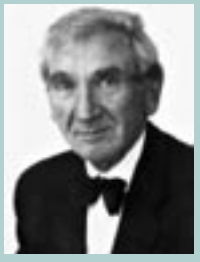

Ernst-Joachim Mestmäcker
Dr. iur. 1953 (Frankfurt a.M.),
Habilitation 1958 (Frankfurt a.M.),
Dr. h.c. 1980 (Köln).
Emeritierter Direktor am Institut.

Axel Metzger
Staatsexamen 1998/2002 (Hamburg),
Dr. iur. 2001 (München und Paris).
Wissenschaftlicher Referent.

2004, 754-769.

- Zur Reform der Europäischen Fusionskontrollverordnung, WuW 2004, 135.

Metzger, Axel, Der neue § 651 BGB: Primat des Kaufrechts oder restriktive „Auslegung ?“, Archiv für civilistische Praxis 204 (2004), 231-263.

- Europäischer Verbraucherschutz, Effektivitätsgrundsatz und nationale Ausschlussfristen, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 12 (2004), 153-163.
- Wirksamkeit der GNU General Public License, Anm. zu LG München vom 19.05.2004, Computer und Recht 2004, 778-780.
- No global waiver of moral rights, Comment on Cour de Cassation of 28.01.2003, International Review of Industrial Property and Copyright Law 2004, 464-467.
- Gemeinschaftsrechtliche Kollisionsregel für die Aufrechung, Anmerkung zu EuGH vom 10.07.2003, Juristenzeitung 59 (2004), 87-92.
- Book Review on R. van Wendel de Joode / J.A. de Bruijn / M.J.G. van Eeten, Protecting the Virtual Commons: Self-Organizing Open Source and Free Software Communities and Innovative Intellectual Property Regimes, European Business Organization Law Review 5 (2004), 215-219.
- Konferenzbericht Tagung für Rechtsvergleichung 17.-19.09.2003 an der Technischen Universität Dresden, Fachgruppe für Zivilrechtsvergleichung, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 12 (2004), 824-828.
- Sieg für Linux-Anwender, Financial Times Deutschland 2004, Ausgabe vom 10.08.2004.
- Freie Software, Open Content – Ausgleich expansiver Urheberrechte durch das Vertragsrecht?, in: Hilty, Reto; Peukert, Alexander (Hg.), Interessenausgleich im Urheberrecht, Nomos, Baden-Baden 2004, 253-265.
- Länderbericht Niederlande, in: Basedow, Jürgen; Scherpe, Jens M. (Hg.), Transsexualität: Staatsangehörigkeit und internationales Privatrecht: Entwicklungen in Europa, Amerika und Australien, Mohr Siebeck, Tübingen 2004, 48-49.

Metzger, Axel; Basedow, Jürgen, Lex loci protectionis europea – Anmerkungen zu Art. 8 des Vorschlags der EG-Kommission für eine „Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht“ („Rom II“), in: Russland im Kontext der internationalen Entwicklung: Internationales Privatrecht, Kulturgüterschutz, geistiges Eigentum, Rechtsvereinheitlichung: Festschrift für Mark Moiseevič Boguslavskij, Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin 2004, 153-172.

- Verzugsschaden in der Seeversicherung – zugleich ein Beitrag zur angewandten Rechtsvergleichung in der AGB-Kontrolle, in: Bork, Reinhard; Hoeren, Thomas; Pohlmann, Petra (Hg.), Recht und Risiko – Festschrift für Helmut Kollhosser zum 70. Geburtstag Band I, Verlag Versicherungswirtschaft, Karlsruhe 2004, 3-24.

Metzger, Axel; Harte-Bavendamm, Henning; Kindermann, Manfred, Computerrecht, in: Schütze, Rolf A.; Weipert, Lutz (Hg.), Münchner Vertragshandbuch: Bd. 2 Wirtschaftsrecht I, C.H. Beck, München 2004, 1023-1204.

Metzger, Axel; u.a. (Max-Planck-Institute for Foreign Private and Private International Law, 15 authors), Comments on the European Commission’s Green Paper on the conversion of the Rome Convention of 1980 on the law applicable to contractual obligations into a Community instrument and its modernization, Rabels Zeitschrift

für ausländisches und internationales Privatrecht 68 (2004), 1-118.

Monleón, Nicole, Verfassungsrechtliche Aspekte der Krise in Venezuela, Verfassung und Recht in Übersee, 1 (2004), 59-87.

Pißler, Knut B. Chinesisches Kapitalmarktrecht: Börsenrecht und Recht der Wertpapiergeschäfte mit Aktien in der Volksrepublik, Mohr Siebeck, Tübingen 2004, XXVI+ 541 S.

Mit dem Buch liegt zum ersten Mal eine umfassende Darstellung des Kapitalmarktrechts der Volksrepublik China in einer westlichen Sprache vor. Die Arbeit verfolgt das Ziel, das chinesische Kapitalmarktrecht in seinem gegenwärtigen Entwicklungsstand systematisch darzustellen und Probleme sowie die hierfür in der Literatur angebotenen Lösungen aufzuzeigen. Neben den Entwurfmaterialien zum „Wertpapiergesetz der Volksrepublik China" vom 29.12.1998 bezieht die Arbeit auch die Entscheidungspraxis der Chinesischen Wertpapieraufs ichtskommission ein, um die Strukturen im chinesischen Kapitalmarktrecht zu erfassen. Dabei werden zunächst Aufbau, Kompetenzen und die Kontrolle der Wertpapieraufsichtskommission aufgezeigt. Da an den Börsen der Volksrepublik China streng zwischen handelbaren und nicht handelbaren Aktien unterschieden wird, geht das Buch ausführlich auf die verschiedenen Aktienkategorien ein. Im Hinblick auf das chinesische Börsenrecht werden Rechtsgrundlagen, die Organisationsverfassung und die Aufgaben der Börsen in Shanghai und Shenzhen dargestellt. Einen Schwerpunkt setzt die Arbeit im Börsenrecht bei der Analyse des Rechts der Zulassung zur Börse sowie der kapitalmarktrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Anleger. Im Mittelpunkt des Rechts der Wertpapiergeschäfte stehen die verschiedenen Plazierungsverfahren, die sich im Laufe der Jahre entwickelt haben. Um die praktische Relevanz sowie Vor- und Nachteile der jeweiligen Plazierungsverfahren zu erklären, werden eine Vielzahl von Erst- und Zweitemissionen anhand von Verkaufs- und Börsenzulassungsprospekten analysiert, die im zweiten Halbjahr 2001 stattgefunden haben.

- Das neue Wertpapierinvestmentfondsgesetz der VR China: Eine Einführung, Zeitschrift für Chinesisches Recht 11 (2004), 132-151.
- Das neue chinesische Vertragsrecht im Spiegel des Handbuches von Bing Ling, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 68 (2004), 328-350.
- China Southern Securities unter staatliche Zwangsverwaltung gestellt, Zeitschrift für Chinesisches Recht 11 (2004), 46-47.
- Errichtung eines „mehrstufigen Kapitalmarktes", Zeitschrift für Chinesisches Recht 11 (2004), 240-243.
- Reform des Genehmigungssystems bei der Aktienemission, Zeitschrift für Chinesisches Recht 11 (2004), 159-163.
- Review of Yuwa Wei, Comparative Corporate Governance – A Chinese Perspective, European Business Organization Law Review 5 (2004), 589-598.

Pißler, Knut B.; Hippe, Markus, Einführung in das neue Stiftungsrecht der VR China, Zeitschrift für Chinesisches Recht 11 (2004), 341-346.

Puttfarken, Hans-Jürgen (†); Schnier, Judith, Das französische Gesetz über neue wirt-

Knut B. Pißler
Staatsexamen 1996/2000 (Hamburg), Dr. iur. 2003 (Hamburg). Wissenschaftlicher Referent.

schaftliche Regelungen – Nouvelles Régulations Economiques (NRE) – vom 15. Mai 2001, Recht der internationalen Wirtschaft 50 (2004), 192-199.

- Länderbericht Frankreich, in: Basedow, Jürgen; Scherpe, Jens M. (Hg.), Transsexualität, Staatsangehörigkeit und internationales Privatrecht: Entwicklungen in Europa, Amerika und Australien, Mohr Siebeck , Tübingen 2004, 36-40.

Puttfarken, Hans-Jürgen (†); u.a. (Max-Planck-Institute for Foreign Private and Private International Law, 15 authors), Comments on the European Commission's Green Paper on the conversion of the Rome Convention of 1980 on the law applicable to contractual obligations into a Community instrument and its modernization, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 68 (2004), 1-118.

Hannes Rösler
Staatsexamen 1998/2003 (Marburg/Frankfurt a.M.), Dr. iur. 2003 (Marburg) , LL.M. 2004 (Harvard). Wissenschaftlicher Referent.

Rösler, Hannes, Europäisches Konsumentenvertragsrecht: Grundkonzeption, Prinzipien und Fortentwicklung, Band 32 der Schriftenreihe Europäisches Wirtschaftsrecht, C. H. Beck, München 2004, 356 S.

Das führend vom Unionsgesetzgeber strukturierte Recht der Verbraucher-Unternehmer-Beziehungen stellt einen integralen Bestandteil des Europäischen Privatrechts und der Gestaltung des Alltags der Unionsbürger dar. Der vorliegende Band leistet im zentralen Bereich der Vertragstransaktionen – insbesondere mit Blick auf die grenzüberschreitenden und netzbasierten Geschäftsabschlüsse – eine prinzipielle Zusammenschau des Verbraucherschutzrechts der Europäischen Union. Ausgangslage, Gehalt und Methoden dieser Materie werden unter Berücksichtigung der sozialwissenschaftlichen Disziplinen in ihren faktischen, rechtsvergleichenden, historischen sowie primär-, sekundär- und richterrechtlichen Ausprägungen und Entwicklungstendenzen dargestellt. Auf folgende Fragestellungen wird vertieft eingegangen: das dualistische Grundkonzept des Europäischen Konsumentenvertragsrechts, Ideal und Risiken des Verbrauchergeschäfts, die Verdichtung zum europäischen Solidarvertragsrecht, der Verbraucherbegriff sowie die gefächerten materiellen und prozeduralen Prinzipien der verbraucherorientierten Vertragsgerechtigkeit in Europa. Die Arbeit mündet in die Erörterung eines Europäischen Verbrauchergesetzbuches zur Behebung von Defiziten im derzeitigen System. Die Untersuchung trägt damit der rechtswissenschaftlichen Europäisierung Rechnung und weist einen Weg für die Vertiefung des Integrationsprozesses, welcher mit dem Wandel zur transnationalen Informationsgesellschaft einhergeht.

- Zur Zahlungspflicht für heimliche Dialereinwahlen, Neue Juristische Wochenschrift 57 (2004), 2566-2569.
- Grundfälle zur Störung der Geschäftsgrundlage (Folge 1), Juristische Schulung 44 (2004), 1058-1062.
- Buchbesprechung von: Mark van Hoecke (Hg.), Epistemology and Methodology of Comparative Law (2004), Uniform Law Review / Revue de droit uniforme 9 (2004), 941-944.

Roth, Markus, Möglichkeiten vorstandsunabhängiger Information des Aufsichtsrats, Die Aktiengesellschaft: Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen, für deutsches, europäisches und internationales Unternehmens- und Kapitalmarktrecht 40 (2004), 1-13.

- Das unternehmerische Ermessen des Vorstands: Neuerungen durch den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Unternehmensintegrität und zur Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG)?, Betriebs-Berater 59 (2004), 1066-1069.
- Die unternehmerische Mitbestimmung in der monistischen SE, Zeitschrift für Arbeitsrecht 35 (2004), 431-461.
- Private und betriebliche Altersvorsorge zwischen Sicherheit und Selbstverantwortung, Zeitschrift für Rechtspolitik 37 (2004), 154-157.
- Private und betriebliche Altersvorsorge zwischen Sicherheit und Selbstverantwortung (Tagungsbericht), Betriebliche Altersversorgung 59 (2004), 670-671.
- Länderbericht Österreich, in: Basedow, Jürgen; Scherpe, Jens M. (Hg.), Transsexualität, Staatsangehörigkeit und internationales Privatrecht: Entwicklungen in Europa, Amerika und Australien, Mohr Siebeck, Tübingen 2004, 50-58.
- Anmerkung zu BGH, Urteil vom 18. November 2003 – WuB I G 5. Immobilienanlage 6.04: Keine spezifischen Aufklärungspflichten bei mit Kapitallebensversicherungen verbundenen Verbraucher-darlehensverträgen, aber Widerrufsrecht bereits nach dem HWiG, Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht 20 (2004), 489-492.
- Anmerkung zu OLG Hamm, Beschluss vom 17. September 2002 – WuB I A § 168 BGB 1.04: Keine transmortale Wirkung einer auch die Vermögensverwaltung beinhaltenden Altersvorsorgevollmacht, Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht 20 (2004), 61-64.

Roth, Markus; Schoneweg, Hans, Einsicht in Aufsichtsratsprotokolle als due diligence defense, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht 8 (2004), 206-210.

Markus Roth
Staatsexamen 1994/ 1997 (Konstanz/ Hamburg), Dr. iur. 2000 (Hamburg). Wissenschaftlicher Referent.

Rühl, Giesela, Obliegenheiten im Versicherungsvertragrecht. Auf dem Weg zum Europäischen Binnemarkt für Versicherungen, Mohr Siebeck, Tübingen 2004, XXVII + 400 S.

50 Jahre nach Gründung der Europäischen Gemeinschaft ist der Europäische Binnenmarkt für Versicherungen immer noch nicht Wirklichkeit geworden. Obwohl durch die drei Richtliniengenerationen im Bereich der Schadens- und Lebensversicherung die Voraussetzung für die Ausübung der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit geschaffen wurden, sind Versicherungsunternehmen nicht in nennenswerter Weise grenzüberschreitend tätig. Ursächlich dafür ist die fehlende Harmonisierung des materiellen Versicherungsvertragsrechts, die Anfang der 80er Jahre unter anderem an der angeblich unterschiedlichen Ausgestaltung der Obliegenheiten des Versicherungsnehmers in den Rechtsordnungen des Common Law auf der einen Seite und den Rechtsordnungen des Civil Law auf der anderen Seite scheiterte. Um den Weg für die Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes für Versicherungen zu bereiten, unterzieht Giesela Rühl die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers einer eingehenden rechtsvergleichenden Untersuchung und bereitet darauf aufbauend Empfehlungen für ihre Ausgestaltung in einem harmonisierten europäischen Versicherungsvertragsrecht.

Giesela Rühl, Staatsexamen 1998/2004 (Bonn/Hamburg), LL.M. 2001 (Berkeley), Dr. iur. 2004 (Universität Hamburg).

Samtleben, Jürgen, Die Reform der Schiedsgerichtsbarkeit in den Mitgliedstaaten der Andengemeinschaft, Journal of International Dispute Resolution 1 (2004), 159-172.

Jürgen Samtleben
Staatsexamen 1964/1971 (Hamburg), Postgraduiertenabschluss 1965 (São Paulo), Dr. iur. 1978 (Hamburg). Ehem. Wissenschaftlicher Referent 1971-2002.

- A nova lei brasileira sobre arbitragem, Derecho del comercio internacional 1 (2004), 333-340.
- Heirat und Scheidung im neuen chilenischen Ehegesetz, Das Standesamt 57 (2004), 285-290.
- Güterstand und Erbfolge in deutsch-brasilianischen Fällen, in: Puschmann, Gisela (Hg.), Familien- und Erbrecht in Deutschland und Brasilien – Entwicklungen und Neuansätze, Shaker Verlag, Aachen 2004, 225-249.
- Rezension – Frank Semper, Die Rechte der indigenen Völker in Kolumbien 2003, Verfassung und Recht in Übersee 37 (2004), 264-266.

Samtleben, Jürgen; u.a. (Max-Planck-Institute for Foreign Private and Private International Law, 15 authors), Comments on the European Commission's Green Paper on the conversion of the Rome Convention of 1980 on the law applicable to contractual obligations into a Community instrument and its modernization, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 68 (2004), 1-118.

Jens M. Scherpe
Staatsexamen 1998/2002 (Berlin/Hamburg), Dr. iur. 2002 (Hamburg).
Wissenschaftlicher Referent.

Scherpe, Jens M., Gebühren bei außergerichtlicher Streitbeilegung: Zur Anwendbarkeit von § 65 BRAGO auf private Einrichtungen, Anwaltsblatt 54 (2004), 14-16.

- Ausnahmen vom Erfordernis eines strikten Kausalitätsnachweises im englischen Deliktsrecht, Anmerkung zu House of Lords [2003] 1 AC 32 (Fairchild v. Glenhaven Funeral Services and others), Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 12 (2004), 164-173.
- § 57 Ombudsmannverfahren, in: Derleder, Peter; Knops, Kai-Oliver; Bamberger, Heinz G. (Hg.), Handbuch zum deutschen und europäischen Bankrecht, Springer, Heidelberg 2004, 1437-1458.
- Länderbericht Dänemark, in: Bergmann, Alexander; Ferid, Murad; Henrich, Dieter (Hg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, Loseblattsammlung, Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt a. M. 2004, 157. Lieferung, 1-125.
- Länderbericht Dänemark, in: Basedow, Jürgen; Scherpe, Jens M. (Hg.), Transsexualität, Staatsangehörigkeit und internationales Privatrecht: Entwicklungen in Europa, Amerika und Australien, Mohr Siebeck, Tübingen 2004, 31-32.
- Länderbericht Finnland, in: Basedow, Jürgen; Scherpe, Jens M. (Hg.), Transsexualität, Staatsangehörigkeit und internationales Privatrecht: Entwicklungen in Europa, Amerika und Australien, Mohr Siebeck, Tübingen 2004, 33-35.
- Länderbericht Schweden, in: Basedow, Jürgen; Scherpe, Jens M. (Hg.), Transsexualität, Staatsangehörigkeit und internationales Privatrecht: Entwicklungen in Europa, Amerika und Australien, Mohr Siebeck, Tübingen 2004, 61-63.
- Der dänische Beschwerdeausschuss für Versicherungen (Ankenævn for Forsikring), in: Basedow, Jürgen; Meyer, Ulrich; Rückle, Dieter; Schwintowski, Hans-Peter (Hg.), Lebensversicherungen – Altervorsorge, Private Krankenversicherung, Versicherung als Geschäftsbesorgung, Gentests, Der Ombudsmann im Privatversicherungsrecht, Beiträge zur 12. Wissenschaftstagung des Bundes der Versicherten, Nomos, Baden-Baden 2004, 179-198.
- Besprechung von Marius Kohler, Die Entwicklung des schwedischen Zivilprozessrechts Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 68 (2004), 595-597.

- Besprechung von Philipp C. Räther, Der Schutz gleich- und verschiedengeschlechtlicher Lebensgemeinschaften in Europa, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 12 (2004), 871-874.
- Sammelbesprechung von Katharina Boele-Woelki, Bente Braat, Ian Sumner (eds.): European Family Law in Action, Volume I: Grounds for divorce; Volume II: Maintenance between former spouses; Katharina Boele-Woelki (ed.): Perspectives for the Unification and Harmonisation of Family Law in Europe, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 12 (2004), 1088-1092.

Scherpe, Jens M.; Basedow, Jürgen, Der verfassungsrechtliche Rahmen, in: Basedow, Jürgen; Scherpe, Jens M. (Hg.), Transsexualität, Staatsangehörigkeit und internationales Privatrecht: Entwicklungen in Europa, Amerika und Australien, Mohr Siebeck, Tübingen 2004, 3-11.

- Internationale Rechtsentwicklung: Zusammenfassung und Schlussfolgerungen, in Basedow, Jürgen; Scherpe, Jens M. (Hg.),: Transsexualität, Staatsangehörigkeit und internationales Privatrecht: Entwicklungen in Europa, Amerika und Australien, Mohr Siebeck, Tübingen 2004, 149-151.
- Das europäische Recht, in: Basedow, Jürgen; Scherpe, Jens M. (Hg.), Transsexualität, Staatsangehörigkeit und internationales Privatrecht: Entwicklungen in Europa, Amerika und Australien, Mohr Siebeck, Tübingen 2004, 153-160.
- Alternativen zur bestehenden Regelung, in: Basedow, Jürgen; Scherpe, Jens M. (Hg.), Transsexualität, Staatsangehörigkeit und internationales Privatrecht: Entwicklungen in Europa, Amerika und Australien, Mohr Siebeck, Tübingen 2004, 161-164.
- Ergebnisse, in: Basedow, Jürgen; Scherpe, Jens M. (Hg.), Transsexualität, Staatsangehörigkeit und internationales Privatrecht: Entwicklungen in Europa, Amerika und Australien, Mohr Siebeck, Tübingen 2004, 165-166.

Scherpe, Jens M.; Hömberg, Rudolf, Erste gesetzliche Regelungen zu Lebensgemeinschaften in Argentinien: Die Unión Civil in Buenos Aires, Das Standesamt 57 (2004), 38-40, 53.

Scherpe, Jens M.; Pintens, Walter, Gleichgeschlechtliche Ehen im belgischen internationalen Privatrecht, Das Standesamt 57 (2004), 290-292.

Scherpe, Jens M.; Schwarz, Simon, Nachehelicher Unterhalt im internationalen Privatrecht: Überlegungen zur Reformbedürftigkeit des Art. 8 des Haager Unterhaltsübereinkommens von 1973 anhand eines Beispiels aus dem deutsch-schwedischen Rechtsverkehr, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 51 (2004), 665-676.

Scherpe, Jens M.; u.a. (Max-Planck-Institute for Foreign Private and Private International Law, 15 authors), Comments on the European Commission's Green Paper on the conversion of the Rome Convention of 1980 on the law applicable to contractual obligations into a Community instrument and its modernization, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 68 (2004), 1-118.

Schnier, Judith; u.a. (Max-Planck-Institute for Foreign Private and Private International Law, 15 authors), Comments on the European Commission's Green Paper on the conversion of the Rome Convention of 1980 on the law applicable to contractual obligations into a Community instrument and its modernization, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 68 (2004), 1-118.

Judith Schnier
Staatsexamen 2003 (Hamburg).
Wissenschaftliche Assistentin.

Simon Schwarz
Staatsexamen 2003 (Hamburg).
Wissenschaftlicher Assistent.

Heike Schweitzer
Staatsexamen 1994/1996 (Freiburg/Hamburg), Dr. iur. 2001 (Hamburg), LL.M. 2000 (Yale). Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut und Hochschulassistentin an der Universität Hamburg.

Schnier, Judith; Puttfarken, Hans-Jürgen, Länderbericht Frankreich, in: Basedow, Jürgen; Scherpe, J. (Hg.), Transsexualität, Staatsangehörigkeit und internationales Privatrecht: Entwicklungen in Europa, Amerika und Australien, Mohr Siebeck, Tübingen 2004, 36-40.

Schwarz, Simon; u.a. (Max-Planck-Institute for Foreign Private and Private International Law, 15 authors), Comments on the European Commission's Green Paper on the conversion of the Rome Convention of 1980 on the law applicable to contractual obligations into a Community instrument and its modernization, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 68 (2004), 1-118.

– Internationale Konferenz zur Rechtsstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften in Hamburg, Neue Juristische Wochenschrift 57 (2004), Heft 27, XX-XXI.

Schwarz, Simon; Scherpe, Jens M., Nachehelicher Unterhalt im internationalen Privatrecht: Überlegungen zur Reformbedürftigkeit des Art. 8 des Haager Unterhaltsübereinkommens von 1973, anhand eines Beispiels aus dem deutsch-schwedischen Rechtsverkehr, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 51 (2004), 665-676.

Schweitzer, Heike; Mestmäcker, Ernst-Joachim, Europäisches Wettbewerbsrecht, 2. überarbeitete Auflage, C. H. Beck, München 2004, 1225 S.
- vgl. die Inhaltsangabe bei Mestmäcker –

– Die Daseinsvorsorge im Verfassungsentwurf des Europäischen Konvents – Ein Europäischer Service Public?, in: Schwarze, Jürgen (Hg.), Der Verfassungsentwurf des Europäischen Konvents, Nomos, Baden-Baden 2004, 269-312.

Siehr, Kurt, Wirtschaftliche Aspekte des Ehegüter- und Erbrechts aus der Sicht der Europäischen Union, Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht 14 (2004), 433-458.

– Kommentierung der Art. 66-85 (S. 653-1013) und Art. 192-194 (S. 2087-2114) in: Girsberger, Daniel; Heini, Anton; Keller, Max; Kren Kostiewicz, Jolanta; Siehr, Kurt; Vischer, Frank; Volken, Paul, Zürcher Kommentar zum IPRG. Kommentar zum Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987, 2. Auflage, Schulthess, Zürich 2004.

– Convention on the International Sale of Goods: Summary, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 68 (2004), 528-532.

– Engste Verbindung und Renvoi, in: Coester, Michael; Martiny, Dieter; Prinz von Sachsen Gessaphe, Karl August (Hg.), Privatrecht in Europa. Vielfalt, Kollision, Kooperation. Festschrift für Hans Jürgen Sonnenberger, C. H. Beck, München 2004, 667-675.

– Geraubtes Kulturgut vor nationalen Gerichten, in: Boguslavskij, Trunk, Alexander; Knieper, Rolf; Svetlanov, Andrej G. (Hg.), Russland im Kontext der internationalen Entwicklung: Internationales Privatrecht, Kulturgüterschutz, geistiges Eigentum, Rechtsvereinheitlichung, Festschrift für Mark Moiseevič, Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin 2004, 497-528.

– Vom universellen zum globalen IPR – Zur jüngsten Geschichte und Entwicklung des Internationalen Privatrechts in: Festschrift für Erik Jayme,

Sellier, München 2004, 873-886.

- Intertemporales Recht im IPR, in: Milletlerarası Hukuk ve Milletlerarası Özel Hukuk Bülteni 23 Nr. 1 und 2 (2003): Prof. Dr. Gülören Tekinalp'e Armağan, Universität Istanbul, Istanbul 2004, 649-663.
- Coordination of Legal Systems in Private International Law, in: Einhorn, Talia; Siehr, Kurt (Hg.), Intercontinental Cooperation Through Private International Law. Essays in Memory of Peter E. Nygh, T.M.C. Asser Press, Den Haag 2004, 325-340.
- Verlust von Ansprüchen auf Herausgabe von Mobilien. Rechtsvergleichendes zum Gutglaubenserwerb, in: Fischer-Czermak, Constanze; Kletečka, Andreas; Schauer, Martin; Zankl, Wolfgang (Hg.), Festschrift Rudolf Welser zum 65. Geburtstag, Manz, Wien 2004, 997-1014.
- Die Europäische Verordnung über das Verfahren in Ehesachen, in: Reichelt, Gerte; Rechberger, Walter (Hg.), Europäisches Kollisionsrecht, Wien, Manz, 2004, 113-134.
- Restitution of Looted Art in Private International Law, in: Renold, Marc-André; Gabus, Pierre, Schulthess (Hg.), Claims for the Restitution of Looted Art. La revendication des œuvres d'art spoliées, Zürich 2004, 71-94.
- Peter E. Nygh – 16 March 1933 – 19 June 2003, in: Einhorn, Talia; Siehr, Kurt (Hg.), Intercontinental Cooperation Through Private International Law. Essays in Memory of Peter E. Nygh, T.M.C. Asser Press, Den Haag 2004, V – VII.
- Das Internationale Privatrecht als Instrument europäischer Integration, in: Kieninger, Eva-Maria; Remien, Oliver (Hg.), Privat- und Wirtschaftsrecht im Zeichen der Europäischen Integration, Nomos, Baden-Baden 2004, 69-99.
- Rechtlicher Schutz archäologischer Kulturgüter, in: Heilmeyer, Wolf-Dieter; Eule, J. Cordelia (Hg.), Illegale Archäologie? Internationale Konferenz über zukünftige Probleme bei unerlaubtem Kulturgütertransfer, 23. – 25.5.2003 in Berlin, aus Anlass des 15. Jahrestages der Berliner Erklärung, Weißensee Verlag, Berlin 2004, 76-95.

Siehr, Kurt; Nygh, James; Nygh, Nicola, List of publications by Peter E. Nygh, in: Einhorn, Talia; Siehr, Kurt (Hg.), Intercontinental Cooperation Through Private International Law. Essays in Memory of Peter E. Nygh, T.M.C. Asser Press, Den Haag 2004, 501-509.

Steinbrück, Ben, Geldentschädigung bei ethnischen Diskriminierungen – Punitive damages als zivilrechtliche Sanktion? Juristische Ausbildung 26 (2004), 439-446.

- Publication Review: Consumer Bankruptcy in Global Perspektive. Edited by Johanna Niemi-Kiesilainen, Iain Ramsay and William Whitford, Civil Justice Quarterly 23 (2004), 151.

Wagner, Stephan, Der politische Kodex: Die Kodifikationsarbeiten auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts in Österreich 1780-1818, Duncker & Humblot, Berlin 2004, 555 S.

Parallel zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch von 1811 sollte in Österreich mit dem so genannten „politischen Kodex" auch auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts eine Kodifikation geschaffen werden. Unter der Federführung Joseph von Sonnenfels' arbeitete eine Hofkommission seit 1780 an diesem Vorhaben. Mit wechselnden Vorsitzenden und unter verschiedenen Namen dauerten die Bemühungen dieser „Hofkommission in politischen Gesetzsachen" unter Joseph II., Leopold II. und Franz II. (I.) mit Unterbrechungen bis 1818, ehe die

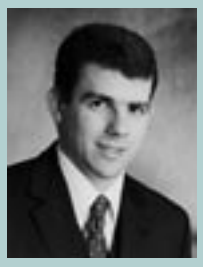

Stephan Wagner
Staatsexamen 1997/2000 (Regensburg), M.A. Geschichte 1998 (Regensburg), M. Jur. 2002 (Oxon), Dr. jur. 2003 (Regensburg).
Wissenschaftlicher Referent.

Kai Wantzen
Staatsexamen 2002 (Bonn), LL.M. 2003 (Washington University in St. Louis) 2003. Wissenschaftlicher Assistent.

Jan E. Windthorst
Staatsexamen 1999/2002 (Berlin), LL.M. 2000 (Berkeley).
Wissenschaftlicher Assistent.

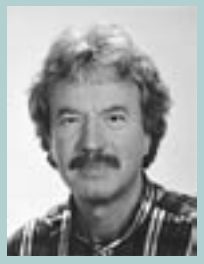

Detlev Witt
Staatsexamen 1977/1980 (Hamburg),
Wissenschaftlicher Referent.

Kommission dann wegen mangelnder Erfolgsaussichten endgültig aufgelöst wurde. Wie die entsprechenden Pläne aus den Jahren 1791 und 1808 zeigen, orientierte sich der Aufbau des geplanten politischen Kodex maßgeblich an Sonnenfels' kameralistischem Hauptwerk „Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz". Darüber hinaus sollte 1808 auch die Staatsverfassung Regelungsgegenstand des politischen Kodex werden. Aus diesem Grund werden auch die staatstheoretischen Positionen in die Untersuchung miteinbezogen, die Sonnenfels bereits 1791/92 im Zuge der von Leopold II. einberufenen Landtage sowie in seinem Gegenentwurf zum „Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs von 1794" vertreten hatte. Stephan Wagner dokumentiert und analysiert die Geschichte dieses ehrgeizigen und einzigartigen Kodifikationsprojekts vor seinem geistesgeschichtlichen Hintergrund, um schließlich auch der Frage nach den Ursachen für sein Scheitern nachzugehen.

- Italienisches Transsexuellengesetz, Staatsangehörigkeit und Internationales Privatrecht, Das Standesamt 57 (2004), 294-296.
- Länderbericht Italien, in: Basedow, Jürgen; Scherpe, Jens M. (Hg.), Transsexualität, Staatsangehörigkeit und internationales Privatrecht: Entwicklungen in Europa, Amerika und Australien, Mohr Siebeck, Tübingen 2004, 42-44.

Wantzen, Kai, Baxter International, Inc. v. Abbott Laboratories: Enforcement of Arbitration Awards in the Seventh Circuit – Re-Interpretation of the Supreme Court's Mitsubishi Case?, European Business Organization Law Review 4 (2004), 729-742.

Windthorst, Jan E., Die Wirkung des Antrags auf Feststellung der Zulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens (§ 1032 Abs. 2 ZPO) auf die Verjährung, Zeitschrift für Schiedsverfahren – German Arbitration Journal 2 (2004), 230-234.

Windthorst, Jan E.; u.a. (Max-Planck-Institute for Foreign Private and Private International Law, 15 authors), Comments on the European Commission's Green Paper on the conversion of the Rome Convention of 1980 on the law applicable to contractual obligations into a Community instrument and its modernization, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 68 (2004), 1-118.

Witt, Detlev, Länderbericht Vereinigte Staaten von Amerika, in: Basedow, Jürgen; Scherpe, Jens M. (Hg.), Transsexualität, Staatsangehörigkeit und internationales Privatrecht: Entwicklungen in Europa, Amerika und Australien, Mohr Siebeck, Tübingen 2004, 92-147.

Wurmnest, Wolfgang, Die Fortentwicklung des italienischen AGB-Rechts vor dem Hintergrund gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 12 (2004), 971-985.

- Das Gemeinschaftsdeliktsrecht in der aktuellen Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte (2001-2003), Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht 1 (2004), 129-138.
- Die private Rechtsdurchsetzung des EG-Kartellrechts nach der Reform der VO Nr. 17, in: Peter Behrens; Ellen Braun; Carsten Nowak (Hg.), Europäisches Wettbewerbsrecht im Umbruch, Nomos, Baden-Baden 2004, 103-137.

- Recognition and Enforcement of Foreign Judgments in Germany, in: Jürgen Basedow; Nadjma Yassari (Hg.), The Iranian Family and Succession Laws and their Application in German Courts, Mohr Siebeck, Tübingen 2004, 139-164.
- Europeizzazione del diritto italiano delle clausole vessatorie, in: Jannarelli, Antonio; Piepoli, Gaetano; Scannicchio, Nicola (Hg.), Quaderni di diritto privato europeo 2001-2002, Università di Bari, Bari 2004, 379-393.
- Tenancy Law and Procedure in the European Union: Ein Projekt des European Private Law Forum am Europäischen Hochschulinstitut Florenz, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 12 (2004), 434-435.
- Buchbesprechung: Emmerich, Volker; Sonnenschein, Jürgen, Miete. Handkommentar. §§ 535 bis 580a des BGB, Neue Juristische Wochenschrift 57 (2004), 830-831.
- Buchbesprechung: Craig Scott (Hg.), Torture as Tort, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 68 (2004), 365-372.
- Buchbesprechung: Reiner Schulze; Hans Schulte-Noelke; Jackie Jones (Hg.), A Casebook on European Consumer Law, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 12 (2004), 197-200.

Wurmnest, Wolfgang; Basedow, Jürgen, Die Dritthaftung von Klassifikationsgesellschaften, Mohr Siebeck, Tübingen 2004, XIII + 100 S.

- vgl. die Inhaltsangabe bei Basedow –

Wurmnest, Wolfgang; Verse, Dirk, Zur Nichtigkeit von Verträgen bei Verstößen gegen das EG-Beihilfeverbot, Archiv für die civilistische Praxis 204 (2004), 855-882.

Wurmnest, Wolfgang; u.a. (Max-Planck-Institute for Foreign Private and Private International Law, 15 authors), Comments on the European Commission's Green Paper on the conversion of the Rome Convention of 1980 on the law applicable to contractual obligations into a Community instrument and its modernization, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 68 (2004), 1-118.

Wolfgang Wurmnest
Staatsexamen 1998/2002 (Hamburg), Dr. iur. 2002 (Hamburg), LL.M. 2004 (Berkeley). Wissenschaftlicher Referent.

Yassari, Nadjma, Über die Rechtspflege und das Amt des Richters im Islam, Mitteilungen des Hamburgischen Richtervereins 4 (2004), 26-30.

- Islamisches Recht oder Recht der Muslime – Gedanken zu Recht und Religion im Islam, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaften 103 (2004), 103-121.
- Iranian Family Law in Theory and Practice, in: Cotran, Eugene; Lau, Martin (Hg.), Yearbook of Islamic and Middle Eastern Law, Brill, Leiden 2004, 43-64.
- Länderbericht Iran, in: Kaiser, Dagmar; Schnitzler, Klaus; Friederici, Peter (Hg.), AnwaltKommentar BGB Band 4 – Familienrecht, DeutscherAnwaltVerlag, Bonn 2005, 2008-2019.
- Das iranische Familienrecht und seine Anwendung im Teheraner Familiengericht, in: Tellenbach, Silvia; Hanstein, Thoralf, (Hg.), Beiträge zum Islamischen Recht IV, Peter Lang, Frankfurt a.M. 2004, 59-76.

Yassari, Nadjma, The Application of Iranian Succession Law in German Courts and its Compatibility with German Public Policy, in: Basedow, Jürgen; Yassari, Nadjma (Hg.), Iranian Family and Succession Laws and their Application in German Courts, Mohr Siebeck, Tübingen 2004, 35-49.

Nadjma Yassari
Mag. jur. 1989-95 (Wien, Innsbruck), LL.M. 1997-98 (London), Dr. iur. 1999 (Innsbruck), 2000-01 Studium der arabischen Sprache an der Universität Damaskus/Syrien. Wissenschaftliche Referentin.

Reinhard Zimmermann
Staatsexamen 1976/1979 (Hamburg), Dr. iur. 1978 (Hamburg), LL.D. 1991 (Kapstadt), Dr. h.c. 1997 (Chicago), Dr. h.c. 2002 (Aberdeen). Direktor am Institut und Professor an der Universität Regensburg.

Zimmermann, Reinhard, Liability for Non-Conformity: The New System of Remedies in German Sales' Law and its Historical Context, Tenth John Maurice Kelly Memorial Lecture, University College, Dublin 2004, 66 S.

The aedilitian edict was a practically important instrument of what would be called, in modern parlance, consumer protection. The remedies provided by the Roman market police soon came to be merged with the general sales law. The scene was thus set for a breathtaking extension of the aedilitian rules of liability for latent defects. The generalised form of aedilitian liability became part and parcel of the ius commune and it even distinctively shaped the national codifications in Europe. It took a long time before it was realised that what was appropriate for the sale of slaves and cattle on an open market did not present the ideal solution for commercial sales in the industrial era. First attempts by the Natural lawyers to devise liability rules based on reason rather than on the peculiarities of Roman law did not have a lasting influence. It was only towards the end of the 19th century that the dominant thinking pattern started to change for good. The decisive insight triggering this change was based on a simple observation. Modern commercial life is dominated by the sale of unascertained goods. This has to be reflected in the rules of modern sales law. If the object of the sale has merely been described by kind or class, the delivery of a defective individual species of this kind or class is a straight-forward case of non-performance. In principle, therefore, the normal remedies for non-performance should apply. In modern European law we are faced, once again, with a piece of legislation dealing with the problem of liability for defects in the object sold and also serving the end of consumer protection. Once again, this piece of legislation has an inherent potential for generalisation. It constitutes the foundation for a new approach prevailing throughout Europe which will eventually govern sales law in general.

– Die Principles of European Contract Law als Ausdruck und Gegenstand europäischer Rechtswissenschaft, Vorträge und Berichte, Heft 138, Zentrum für Europäisches Wirtschaftsrecht der Universität Bonn, Bonn 2004, 56 S.

Insgesamt lässt sich sagen, dass momentan so viel Bewegung in die Diskussion um ein europäisches Vertragsrecht gekommen ist wie noch nie. Zunehmend wird sogar eine Kodifikation des europäischen Vertragsrechts (und angrenzender Bereiche des Privatrechts) diskutiert; die Hauptakteure auf der Bühne europäischer Rechtspolitik, Rat, Kommission und Parlament haben sie allesamt mindestens als Möglichkeit ins Auge gefasst. Man mag das begrüßen oder nicht. Jedenfalls würde die Wissenschaft ihre Aufgabe versäumen, wenn sie hier nicht Grundlagen erarbeitete und kritisch diskutierte, auf denen dann aufgebaut werden könnte. Die Principles of European Contract Law sind ein Versuch, solche Grundlagen zu legen. Gerade auch die Teilnehmer am Diskurs nationaler Zivilrechtsdogmatik sollten sie zur Kenntnis nehmen. Denn die Principles schärfen den Blick für die Eigenheiten des eigenen Rechts und bieten Anregungen für dessen Auslegung und Fortbildung. Damit können sie einerseits als Katalysator für eine „weiche" Harmonisierung der europäischen Rechtsordnungen dienen. Gleichzeitig können die nationalen Rechtswissenschaften damit aber auch beitragen zum Dialog über die Grundlagen und die mögliche Einzelausgestaltung des europäischen

Privatrechts. Irritationen wie die bei der Reform des deutschen Schuldrechts ließen sich so vermeiden.

- "Was Heimat hieß, nun heißt es Hölle" : The Emigration of Lawyers from Hitler's Germany: Political Background, Legal Framework, and Cultural Context, in: Beatson, Jack; Zimmermann, Reinhard (Hg.), Jurists Uprooted: German-speaking Emigré Lawyers in Twentieth-century Britain, Oxford University Press, Oxford 2004, 1-71.
- "Double Cross": Comparing Scots and South African Law, in: Visser, Daniel; Reid, Kenneth; Zimmermann, Reinhard (Hg.), Mixed Legal Systems in Comparative Perspective: Property and Obligations in Scotland and South Africa, Oxford University Press, Oxford 2004, 1-33.
- Principles of European Contract Law and Principles of European Tort Law: Comparison and Points of Contact, in: Koziol, Helmut; Steininger, Barbara C. (Hg.), European Tort Law 2003, Springer, Wien, New York 2004, 2-31.
- Der "Codice Gandolfi" als Modell eines einheitlichen Vertragsrechts für Europa? – Überlegungen zur Regelung der Aufrechnung (Art. 132), in: Festschrift für Erik Jayme, Band II, Sellier, München 2004, 1401-1418.
- Restitutio in integrum: Die Rückabwicklung fehlgeschlagener Verträge nach den Principles of European Contract Law, den Unidroit Principles und dem Avant-projet eines Code Européen des Contrats, in: Honsell, Heinrich (Hg.), Privatrecht und Methode: Festschrift für Ernst A. Kramer, Helbing & Lichtenhahn, Basel, Genf, München 2004, 735-754.
- Roman Law and the Harmonisation of Private Law in Europe, in: Hartkamp, Arthur; Hesselink, Martijn; Hondius, Ewoud; Veldman, Muriel; Joustra, Carla; du Perron, Edgar (Hg.), Towards a European Civil Code, 3. Auflage, Ar Aequi Libri, Nijmegen 2004, 21-42.
- Peter Birks und die Privatrechtswissenschaft in England, Juristenzeitung 59 (2004), 1064-1066.
- Die juristischen Bücher des Jahres – Eine Leseempfehlung, Neue Juristische Wochenschrift 57 (2004), 3466-3469.
- Načela evropskog ugovornog prava, in: Pravo i Privreda (Wirtschaft und Recht): Zeitschrift für wirtschaftsrechtliche Theorie und Praxis 2004, 35-74.
- Johannes Christiaan de Wet, in: Domingo, Rafael (Hg.), Juristas universales (4), Marcial Pons, Madrid 2004, 616-617.
- Foreword, in: van der Merwe, C.G.; du Plessis, Jacques E. (Hg.), Introduction to South African Law, Kluwer International, The Hague 2004, XI –XIV.
- Rezension von: Frank L. Schäfer, Das Bereicherungsrecht in Europa: Einheits- und Trennungslehren im gemeinen, deutschen und englischen Recht, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 2004, 439-441.
- Rezension von: W.J. Zwalve, Hoofdstukken uit de Geschiedenis van het Europese Privaatrecht, I: Inleiding en zakenrecht, Tweede, geheel herziene druk, in: Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis 2004, 397.
- Foreword, in: van der Merwe, C.G.; du Plessis, Jacques E. (Hg.), Introduction to South African Law, Kluwer International, The Hague 2004, XI –XIV.

Herausgeberschaften

Sammelbände und Tagungsbände

Basedow, Jürgen; Scherpe, Jens M., Transsexualität, Staatsangehörigkeit und internationales Privatrecht: Entwicklungen in Europa, Amerika und Australien, Mohr Siebeck, Tübingen 2004, 166 S.

Das Buch geht auf ein Gutachten zurück, das vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht im April 2004 für das Bundesverfassungsgericht erstattet wurde. Anlass war ein konkretes Normenkontrollverfahren, in dem das Gericht vor die Frage gestellt wurde, ob es mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes vereinbar sei, dass nach dem deutschen Transsexuellengesetz nur deutsche Staatsbürger oder Personen mit deutschem Personalstatut den Antrag auf Anerkennung einer Geschlechtsumwandlung stellen dürfen. Zur Klärung dieser Frage wird zunächst der verfassungsrechtliche Rahmen auf der Grundlage früherer Urteile des BVerfG skizziert. Es folgen Darstellungen der Rechtslage in 18 Ländern (Europa, Australien, Amerika) mit einer zusammenfassenden Analyse sowie eine Untersuchung von Urteilen des EuGHMR zur Europäischen Menschrechtskonvention (EMRK) und des EuGH. Schließlich werden Alternativen zur bestehenden deutschen Regelung aufgezeigt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die in Frage stehende Norm des deutschen Transsexuellengesetzes gegen das Grundgesetz und gegen die EMRK verstößt, so dass eine neue Regelung nach dem Vorbild der geschilderten Alternativen geschaffen werden sollte.

Basedow, Jürgen; Yassari, Nadjma, Iranian Family and Succession Laws and their Application in German Courts, Hamburg 2004, Mohr Siebeck, Tübingen, 183 S.

Der in englischer Sprache herausgegebene Konferenzband umfasst die Beiträge der gleichnamigen Tagung, die im Juli 2003 am Max-Planck-Institut stattgefunden hat. Im ersten Teil des Sammelbands werden die Probleme der Anwendung islamisch-geprägter Rechtsnormen vor deutschen Gerichten erörtert. Dabei steht insbesondere das Spannungsfeld zwischen der grundsätzlichen Anwendung fremder Normen und Erwägungen des ordre publics im Vordergrund. Der zweite Teil erörtert zunächst die religiös-islamischen Grundlagen des iranischen Eheschließungs- und Scheidungsrechts, dem folgt ein Bericht über die nationalen Normen des iranischen ZGB und die neuesten Reformen, um schließlich mit einem Überblick über Rechtsanwendung vor iranischen Gerichten zu enden. Im dritten Teil wird das nationale und interreligiöse Erbrecht des Iran behandelt. Dabei wird insbesondere auf die ungleichen Erbteile für weibliche und männliche Erben sowie über den Erbausschließungsgrund der Religionsverschiedenheit eingegangen. Den letzten Teil des Bandes bilden die Beiträge über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile im Iran und die in diesem Zusammenhang auftretenden Probleme. Im Mittelpunkt des Bandes stehen weniger abstrakte Fragestellungen als vielmehr die konkrete Anwendung iranischen Rechts sowohl vor iranischen als auch vor deutschen Gerichten.

Behrens, Peter, Stand und Perspektiven des Schutzes Geistigen Eigentums in Europa, Wissenschaftliches Symposium im Europa-Kolleg Hamburg am 20. Juni 2003, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2004, 189 S.

Behrens, Peter; Braun, Ellen; Nowak, Carsten, Europäisches Wettbewerbsrecht im Umbruch, Forum Wissenschaft und Praxis zum Internationalen Wirtschaftsrecht am 24. Januar 2003 in Hamburg, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2004, 277 S.

Drobnig, Ulrich; von Bar, Christian, The Interaction of Contract Law and Tort and Property Law in Europe: A Comparative Study, Sellier, München 2004, XXXI+ 541 S.

Im Rahmen der Vorarbeiten, welche die Kommission der EU für die Angleichung des Vertragsrechts, des sonstigen Schuldrechts sowie einzelner Aspekte des Sachenrechts unter dem Titel des „Common Frame of Reference" leistet, wurde der Auftrag erteilt, die Interferenzen des Vertragsrechts zum Deliktsrecht einerseits und zu bestimmten Aspekten des Sachenrechts andererseits in den Mitgliedstaaten der EU zu untersuchen. Das Ergebnis der Untersuchungen lässt sich dahin zusammenfassen, dass die Überschneidungen zwischen Vertrags- und Deliktsrecht insgesamt außerordentlich stark sind, während sie sich für das Verhältnis zwischen Vertragsrecht und den zu untersuchenden Aspekten des Sachenrechts in engen Grenzen halten.

– International Encyclopedia of Comparative Law, Instalment 38, Mohr Siebeck und Nijhoff, Tübingen und Dordrecht, Boston, Lancaster 2004, 318 S.

Hopt, Klaus J.; Ding Ding, Jin hóng Jiao, Comparative Corporate Governance – The Theory and Practice in European Countries (auf Chinesisch), Übersetzung von Teilen von K. J. Hopt et al., Comparative Corporate Governance – The State of the Art and Emerging Research – Oxford University Press 1998 sowie zwei weiteren Aufsätzen über Corporate Governance und einer Einführung von K. J. Hopt, Chinese Friendship Press, Beijing 2004, 434 S.

Übersetzung von zentralen Texten des Buches von 1998 zur Comparative Corparate Governance aus rechtshistorischer, rechtsvergleichender und ökonomischer Perspektive.

Hopt, Klaus J.; Ferrarini, Guido; Winter, Jaap; Wymeersch, Eddy, Reforming Company and Takeover Law in Europe, Oxford University Press, Oxford 2004, 1104 S.

Das Buch beruht auf einer internationalen Konferenz, die am 29./30. Mai 2003 in Syracuse gehalten wurde und die an das 1997 vom Max-Planck-Institut veranstaltete Symposium (Hopt/Kanda/Roe/Wymeersch/Prigge, Comparative Corporate Governance, Oxford University Press, 1998) und das im Jahr 2000 in Siena veranstaltete Symposium anknüpft (Hopt/ Wymeersch, Capital Marktes and Company Law, Oxford University Press, 2003). Es geht um Probleme des Gesellschafts- und Übernahmerechts und der Corporate Governance. Hierzu werden Reformmöglichkeiten auf den drei genannten Gebieten aus internationaler – Europa, Nordamerika und Australien – und ökonomischer Perspektive aufgezeigt. – vgl. oben S. 20 –

Hopt, Klaus J.; Wymeersch, Eddy, European Company and Financial Law, Texts and Leading Cases, Oxford University Press, Oxford 2004, 1410 S.

Der Band enthält eine Sammlung von europäischen Gesetzestexten zum Gesellschafts- und Finanzmarktrecht.

Kropholler, Jan, Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts im Jahre 2002, Mohr Siebeck, Tübingen 2004, 658 S.

Es handelt sich um den im Jahre 2004 erschienenen Band der seit 1926 vom Institut herausgegebenen Rechtsprechungssammlung.

Magnus, Ulrich, Global Trade Law: International Business Law of the United Nations and UNIDROIT. Collection of UNCITRAL's and UNIDROIT's Conventions, Model Acts, Guides and Principles, Sellier, München 2004, 535 S.

Das Buch stellt die erste Sammlung aller wichtigen Rechtsakte dar, die die beiden Institutionen initiiert haben, die auf globaler Ebene für die Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts maßgebend sind.

Magnus, Ulrich; Martín-Casals, Miquel, Unification of Tort Law : Contributory Negligence, Kluwer Law International, The Hague/London/ New York 2004, 300 S.

Das Buch ist als Teil eines internationalen Projekts zur Erarbeitung einheitlicher Grundprinzipien des Deliktsrechts für Europa entstanden, das von der European Group on Tort Law verfolgt wird und inzwischen weitgehend abgeschlossen ist. Das Buch untersucht auf breiter rechtsvergleichender Grundlage, welche Rechtsfolgen es hat, wenn der Geschädigte seinen Schaden mitverursacht hat. Der Band enthält hierzu fünfzehn Länderberichte, eine ökonomische Rechtsanalyse und einen umfassenden Vergleich. Die Rechtsordnungen innerhalb der jetzigen EU sind mit Belgien, Deutschland, England, Griechenland, Italien, den Niederlanden, Österreich, Polen, Schweden, Spanien und Tschechien vertreten. Ferner enthält der Band Berichte über die Rechtslage in Israel, der Schweiz, Südafrika und den USA. Diese Berichte legen die Grundlage für einen eingehenden Vergleich und verallgemeinerungsfähige Grundsätze, die ihrerseits als Basis für europäische Prinzipien des Deliktsrechts dienen.

Scherpe, Jens M.; Basedow, Jürgen, Transsexualität, Staatsangehörigkeit und internationales Privatrecht: Entwicklungen in Europa, Amerika und Australien, Mohr Siebeck, Tübingen 2004, 166 S.

- vgl. die Inhaltsangabe bei Basedow –

Siehr, Kurt; Girsberger, Daniel; Heini, Anton; Keller, Max; Kren Kostiewicz, Jolanta; Vischer, Frank; Volken, Paul, Zürcher Kommentar zum IPRG. Kommentar zum Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987, 2. Auflage, Schulthess, Zürich 2004, XXIII + 2218 S.

Yassari, Nadjma; Basedow, Jürgen, Iranian Family and Succession Laws and their Application in German Courts, Hamburg 2004, Mohr Siebeck, Tübingen, 183 S.

- vgl. die Inhaltsangabe bei Basedow –

Zimmermann, Reinhard; Beatson, Jack, Jurists Uprooted: German-speaking Émigré Lawyers in Twentieth-century Britain, Oxford University Press, Oxford 2004, 850 S.

- vgl. oben S. 42 –

Zimmermann, Reinhard; Visser, Daniel; Reid, Kenneth, Mixed Legal Systems in Comparative Perspective: Property and Obligations in Scotland and South Africa, Oxford University Press, Oxford 2004, 871 S.

- vgl. oben S. 36 –

Zimmermann, Reinhard; Siehr, Kurt, The Convention on the International Sale of Goods and its Application in Comparative Perspective, Sonderheft von Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 2004, 113 S.

It can safely be said today that CISG represents one of the great success stories in the history of harmonisation, or unification, of private law. This success, however, can easily be undermined by the way in which the provisions contained in CISG are interpreted in practice. A uniform statute is writ in water unless it is uniformly applied. It is already apparent, however, that key rules and concepts contained in CISG are beginning to be applied differently in different national legal settings. The paths may thus diverge again. It was the purpose of this symposium, held on the occasion of the annual meeting of the Association of Friends of the Hamburg Max-Planck-Institute on 14 June 2003, to evaluate the first experiences with the application of the Sales Convention and to explore the chances of a uniform approach. It appeared to be particularly appropriate to do so in an institute which was founded by Ernst Rabel: the man who was the driving force behind the unification of international sales law. We have attempted to isolate five issues which we regarded as suitable for this kind of investigation. The list of contributors to the symposium reflects the international spirit of the exercise; they come from the Netherlands, South Africa, Italy, the United States and Germany.

Zeitschriften, Schriftenreihen, Material- und Gesetzessammlungen

Basedow, Jürgen; Behrens, Peter, u.a. (17 Hg.), Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, C. H. Beck, München.

Basedow, Jürgen; Blaurock, Uwe; Flessner, Axel; Wagner, Gerhard; Zimmermann, Reinhard, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht, C.H. Beck, München.

Basedow, Jürgen; Dreyzin de Klor, Adriana; Fernandez Arroyo, Diego p., Derecho del comercio internacional (DeCita), Zavalia, Buenos Aires.

Basedow, Jürgen; Ferrari, Franco; Posch, Willibald; Schnyder, Anton K.; Schulze, Reiner, Europäisches Privatrecht, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Basedow, Jürgen; Galgano, Francesco u.a. (18 editors), Contratto e Impresa – Dialoghi

con la Giurisprodenza Civile e Commerciale, CEDAM, Padova.

Basedow, Jürgen; Grabitz, Eberhard; Hopt, Klaus J.; Roth, Wulf-Henning, Europäisches Wirtschaftsrecht, C.H. Beck, München.

Basedow, Jürgen; Herber, Rolf u.a. (8 Hg.), Transportrecht, Luchterhand, Neuwied.

Basedow, Jürgen; Hopt, Klaus J.; Zimmermann, Reinhard, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen.

– Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen.
– Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen.
– Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen.

Basedow, Jürgen, International Max-Planck-Research School for Maritime Affairs at the University of Hamburg (IMPRS) (12 editors), Hamburg studies on maritime affairs, Springer, Berlin.

Basedow, Jürgen; Kegel, Gerhard; Mansel, Heinz-Peter, Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht (IPG), Gieseking, Bielefeld.

Basedow, Jürgen; Koenig, Christian; Berg, Achim u.a. (12 editors), Netzwirtschaften & Recht – Energie, Telekommunikation, Verkehr und andere Netzwirtschaften, Verlag Recht und Wirtschaft; Sellier; C.F. Müller; Heidelberg; München.

Basedow, Jürgen; Libonati, Berardino; Kronke, Herbert; Mestre, Frédérique u.a. (9 editors), Uniform Law Review / Revue de droit uniforme, Kluwer Law International und Giuffrè, Rom.

Basedow, Jürgen; Meyer, Ulrich; Rückle, Dieter; Schwintowski, Hans-Peter, Versicherungswissenschaftliche Studien, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Basedow, Jürgen; Šarčević, Petar; Volken, Paul, Swiss Institute of Comparative Law, Yearbook of private international law, The Hague.

Basedow, Jürgen; Samtleben, Jürgen, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Wirtschaftsrecht des MERCOSUR, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Basedow, Jürgen; Sirmen, Lale u.a. (32 editors), Ankara Law Review, Ankara University Press, Ankara.

Baum, Harald, Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law, Selbstverlag, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und Deutsch-Japanische Juristenvereinigung / EDP, Hamburg.

Behrens, Peter, Schriftenreihe Europäische Integration und internationale Wirtschaftsbeziehungen Rechtswissenschaftliche Studien, Peter Lang, Frankfurt a.M., Berlin, Bruxelles, New York, Oxford, Wien.

Behrens, Peter u.a. Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, C.H. Beck, München

– Schriftenreihe des Europa-Kollegs Hamburg zur Integrationsforschung, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.
– Schriftenreihe Ökonomische Analyse des Rechts, Gabler Verlag, Wiesbaden.

Haar, Brigitte u.a. (7 editors), T.M.C. Asser Institut Den Haag, European Business Organization Law Review, T.M.C. Asser Press, Den Haag.

Hopt, Klaus J. (Mitglied des Beirats/Member of the Editorial Board/ Membre du Comité scientifique/Member of the Scientific Advisory Board), Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht (WM), Verlag Wertpapier-Mitteilungen, Frankfurt.

- Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB), Verlag Wertpapier-Mitteilungen, Frankfurt.
- European Business Law Review, Kluwer International, London.
- International and Comparative Corporate Law Journal, Kluwer International, London.
- European Journal of Law Reform, Indianapolis (Indianapolis School of Law).
- Euredia, Revue Europénne de Droit Bancaire et Financier/European Banking and Financial Law Journal, Bruylant, Bruxelles.

Hopt, Klaus J. (Bankenrechtlicher Korrespondent), Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (SZW/RSDA), Schulthess, Zürich.

Hopt, Klaus J. (Foreign Contributing Editor), Banking & Finance Law Review, Carswell, Agincourt/Ontario, Canada.

Hopt, Klaus J. (Consulting Editor), European Corporate Governance Institute (ECGI) Working Paper Series in Law.

Hopt, Klaus J. (Mitherausgeber/Co-editor), Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, C.H. Beck, München, Frankfurt.

- European Company and Financial Law Review (ECFR).
- Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht, C.H. Beck, München, Frankfurt.
- Schriften zur wirtschaftswissenschaftlichen Analyse des Rechts, Duncker & Humblot, Berlin.
- Studien zum Handels-, Arbeits- und Wirtschaftsrecht, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.
- Schriftenreihe Europäisches Wirtschaftsrecht, C.H. Beck, München.
- Schriftenreihe der Bankrechtlichen Vereinigung, de Gruyter, Berlin, New York.
- Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, de Gruyter, Berlin, New York.

Hopt, Klaus J.; Basedow, Jürgen; Zimmermann, Reinhard, Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen.

- Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen.
- Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen.
- Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen.

Jessel-Holst, Christa (Mitherausgeberin), WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht, Zeitschrift, Hamburg.

Jessel-Holst, Christa (Korrespondierendes Mitglied der Schriftleitung), Anali pravnog fakulteta u Beogradu, (Annalen der juristischen Fakultät Belgrad).

Knudsen, Holger, International Association of Law Libraries, International Journal of Legal Information, West Publishing Company, St. Paul, Minnesota 2004.

Kulms, Rainer u.a. (7 editors), T.M.C. Asser Institut Den Haag, European Business Organization Law Review, T.M.C. Asser Press, Den Haag.

Magnus, Ulrich, Internationalrechtliche Studien: Beiträge zum Internationalen Privatrecht, zum Einheitsrecht und zur Rechtsvergleichung, Peter Lang, Frankfurt a. M., Berlin, Bern, Bruxelles, New York, Oxford, Wien.

– Beiträge zum UN-Kaufrecht, Peter Lang, Frankfurt a. M., Berlin, Bern, Bruxelles, New York, Oxford, Wien.

Magnus, Ulrich; Herber, Rolf; Piltz, Burghard, Internationales Handelsrecht, Sellier, München.

Mestmäcker, E.-J. (Mitherausgeber), Schriftenreihe Wirtschaftsrecht der Internationalen Telekommunikation, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

– Schriftenreihe Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

– ORDO – Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, Lucius & Lucius, Stuttgart.

Mestmäcker, E.-J. (Member of the Editorial/Advisory Board/Mitglied des Beirats), Journal of Institutional and Theoretical Economics – Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Mohr Siebeck, Tübingen.

  – Journal of International Economic Law, Oxford University Press, Oxford.

  – Wirtschaft und Wettbewerb – Zeitschrift für deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht, Verlag Handelsblatt, Düsseldorf.

  – European Business Organization Law Review, T.M.C. Asser Press, Den Haag.

Puttfarken, H.-J. (†) u.a., Quellen des Urheberrechts: Gesetzestexte aller Länder mit deutschen Übersetzungen, systematischen Einführungen und tabellarischen Übersichten: Europäisches Gemeinschaftsrecht: Texte der multilateralen Abkommen, Luchterhand, Neuwied.

Samtleben, Jürgen; Basedow, Jürgen, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Wirtschaftsrecht des MERCOSUR, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Samtleben, Jürgen, (Membro do Conselho Editorial) Revista brasileira de arbitragem, Sintese / CBAr, São Paulo.

Samtleben, Jürgen, (Miembro del comité académico), Derecho del comercio internacional – temas y actualidades, Zavalía, Buenos Aires.

Schweitzer, Heike u.a., Schriftenreihe zum Europäischen und Internationalen Privat-, Bank- und Wirtschaftsrecht, de Gruyter, Berlin, New York.

Zimmermann, Reinhard (Advisory Board/ Akademischer Beirat/ Wissenschaftlicher Beirat/ International Committee/ Comité cientifico/ Editorial Board, Mitherausgeber, Contributing Editor), De Jure, LexisNexis Butterworths, South Africa, Durban.

– Edinburgh Law Review, LexisNexis Butterworths, Scotland, Edinburgh.

– Maastricht Journal of European and Comparative Law, Intersentia, Schoten, Antwerpen.

– Orbis Iuris Romani, Masaryk Universität, Brünn.

- Seminarios Complutenses de derecho romano – Revista Complutense de derecho romano y tradición romanística, Universidad Complutense, Facultad de derecho, Madrid.
- Stellenbosch Law Review, Juta Law, Cape Town.
- South African Journal of Law, Juta Law, Cape Town.
- University of Queensland Law Journal, University of Queensland.
- Recht und Verfassung in Südafrika, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.
- Molengrafica, Molengraaff Institute for Private Law, Intersentia.
- Edinburgh Studies in Law, W. Green.
- Juristische Ausbildung, de Gruyter, Berlin.
- Tulane European and Civil Law Forum, Tulane University School of Law, New Orleans.
- Tulane Law Review, Tulane University School of Law, New Orleans.

Zimmermann, Reinhard; Basedow, Jürgen; Hopt, Klaus J., Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen.

- Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen.
- Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen.
- Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen.

Zimmermann, Reinhard; Beatson, Jack; Feldmann, David; Reid, Kenneth, Juridical Studies, Hart Publishing, Oxford.

Zimmermann, Reinhard; Blaurock, Uwe; Basedow, Jürgen; Flessner, Axel, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht, C.H. Beck, München.

Zimmermann, Reinhard; Coing, Helmut; Helmholz, Richard; Nörr, Knut Wolfgang, Comparative Studies in Continental and Anglo-American Legal History, Duncker & Humblot, Berlin.

Zimmermann, Reinhard; Schulze, Reiner; Wadle, Elmar, Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Duncker & Humblot, Berlin.

Veranstaltungen

Symposien und Tagungen

Changes of Governance in Europe, Japan, and the U.S.

Im Berichtsjahr haben *Klaus J. Hopt* und *Harald Baum* für das Institut ein internationales und interdisziplinäres Symposium zu dem Thema „Changes of Governance in Europe, Japan, and the U.S. – Corporations, State, Markets, and Intermediaries" in Zusammenarbeit mit dem ‚Japanisch-Deutschen Zentrum Berlin' in dessen Räumlichkeiten ausgerichtet. An der Tagung, die vom 9. bis zum 11. September 2004 dauerte, nahmen mehr als 30 Juristen und Ökonomen aus Europa, Japan und den USA teil. Ein von *Klaus J. Hopt* und *Harald Baum* herausgegebener englischsprachiger Tagungsband wird im Sommer 2005 bei Oxford University Press erscheinen. Ziele und Ergebnisse der Tagung sind von den beiden Organisatoren wie folgt zusammengefasst worden:

Angelika Viets, Generalsekretärin des JDZB, Harald Baum, Prof. Guido Ferrarini, Klaus H. Hopt (v. li.)

"Over the past two decades, the consequences of globalization have been the topic of intense discussion. One positive outcome is a significant increase in regulatory competition. This in turn has sharpened the comparative awareness of advantages or disadvantages of different national models of political economy and economic organization, of governance and regulation. As a result of the exposure to competition from other jurisdictions, national rules are showing a tendency to bend, either toward greater flexibility or toward solutions that have already been adopted elsewhere. However, although it has been controversially debated, no persuasive model of political and corporate governance has yet been developed. In addition, a comprehensive and generally agreed-upon theory of legal regulation is still lacking. Because institutional change is path-dependent and subject to functional

complementarities as well as to social and cultural embeddedness, recognizable patterns of national differences persist. The often-proclaimed convergence of systems remains elusive, and institutional diversity continues to show surprising resilience.

These observations notwithstanding, *some* features of successful modern market economies have been in the process of converging over the last decades, even if the changes have many facets and the speed and scope of their transformation vary in the different economies. The most important – and central – change is a shift in governance from the state to the market. In the case of natural monopolies, this comes as a shift from public to private ownership. When rules intended to protect investors are challenged by new practices in places where protection is derived from the efficient functioning of the market, we see a shift from bureaucratic ex-ante control to judicial ex-post control. Administrative discretion is increasingly being replaced by the rule of law as guidelines for the economy. And, at least to some extent, public enforcement is being reduced in favor of private enforcement by way of disclosure, enhanced liability, and correspondent litigation for damages.

Klaus H. Hopt, Angelika Viets, Generalsekretärin des JDZB, Harald Baum, Prof. Guido Ferrarini (v. li.)

With respect to the players in the market and their relationship toward each other, a significant loss of trust appears to be another consequence of the transnational growth of the markets. Partners of transactions have become increasingly anonymous; thus, detailed and enforceable contracts along with rules and institutions that actually allow an easy enforcement of these contractual rights have replaced informal and short agreements not meant to be presented in court.

The present and still ongoing legal, judicial, and administrative reforms in Japan are a striking example of many of these changes. However, the regulatory burden continues to be significant there and in the other jurisdictions mentioned. This may be so because specific pieces of previously tight regulation providing protection to special interests of

the electorate are hard to overcome, or because after deregulation – especially in the wake of the numerous scandals that have beset all of these jurisdictions at one time or another – repeated and sometimes hasty re-regulation has emerged.

These changes are posing daunting challenges to regulators and academics trying to redefine the fundamental governance and regulatory setting. They are confronted with the task of making or keeping the national regulatory structure attractive to investors in the face of competitive pressures from other jurisdictions to adopt state-of-the-art solutions. But, at the same time, they must establish a coherent institutional framework that accommodates the efficient (modern) rules with the existing and hard-to-change (path-dependent) institutional setting. Only by avoiding these easily exploited frictions can scandals and the corresponding economic loss caused by reduced investor confidence be kept at bay.

These challenges – put in a comparative and interdisciplinary perspective – have been the subject of the conference. It intended to forward the international discussion and search for answers to these pressing questions. As a reflection of the complexity and transnationality of the problems to be solved, the only viable approach for such a conference was to include participants from all three of the economies that form the world's leading economies: the EU, the U.S., and Japan. The first was largely but not exclusively represented by Germany as a representative example. Japan was selected because of its position as Asia's most successful economy to date.

The general theme was divided into five parts. First, changes of governance in the 20th century were analyzed from a historical point of view in Germany, Japan, and the U.S. This provided a general background for the more specific topics that followed. These began in the second section with corporations as the major economic players in the markets. In all three economies and jurisdictions mentioned above, issues of corporate governance are subject to far-reaching reforms. Some are caused by outright scandals, while other reforms are prompted by the previously legitimate but unwanted exploitation of some stakeholders by others – namely management – as well as a general loss of economic competitiveness and performance. Again, no optimal and pervasive model of corporate governance has yet been found.

Next, the state in its role as regulator came into the picture. The proper scope of government depends on the institutional choice between corporatist and market models. A related aspect is the desirable level of regulation. Additionally, the proper role of the bureaucracy in a modern market economy was discussed.

The fourth part focused on the market. Three aspects had been selected: financial markets, the market for corporate control, and subsidies and anti-trust. In the financial markets the change in governance from the state to the market can be clearly seen. Examples are the shift of ownership of stock exchanges – formerly perceived as natural monopolies – from public to private ownership, or the shift from bureaucratic ex-ante control to judicial ex-post control. The market for corporate control and its function as well as its efficient regulation were chosen as an example of fairly new structures replacing restraints by government and trust among the players. Subsidies are a way of creating as well as distorting markets, with their predominant feature probably being the distortion of markets. However, governments everywhere are inclined to use them for political ends. In contrast to this, regulatory activities in the form of anti-trust legislation are indispensable for reining in private economic might – especially of recently privatized former state

monopolies.

As government withdraws from the market – at least in terms of governance – intermediaries such as banks and accountants face growing tasks and, correspondingly, growing responsibilities. These were addressed in the fifth section. There is a persistent need to develop a pervasive theory of information, with its central role as a prerequisite for a functioning market and as a tool for policing it. For the provision and use of information, banks face multiple tasks – some old, others new. One essential function has shifted to accountants: the growing responsibility to ensure that the corporate players in the market are playing by the rules by shedding light on any wrongful and deceitful practices."

Deutsch-Griechische Konferenz

Am 2. und 3. Juli 2004 fand am Institut unter der Leitung von *Klaus J. Hopt* eine Deutsch-Griechische Konferenz zur „Europäisierung des Handels- und Wirtschaftsrechts – Gemeinsame oder unterschiedliche Probleme für das deutsche und griechische Recht?" statt.

Prof. Gerald Spindler, Prof. Rigas Giovannopoulos, Catherina Giovannopoulos, Prof. Nikolaos Tellis, Frau Kalliopi Mitka und Christoph Kumpan (v. li.)

Ziel der Konferenz, an der eine kleine, ausgewählte Gruppe deutscher und griechischer Professoren als Referenten und eine Reihe von Mitarbeitern des Max-Planck-Instituts und von Nachwuchswissenschaftlern teilnahmen, war es zu erforschen, wie sich die europäische Rechtsangleichung in ausgewählten Gebieten des Handels- und Wirtschaftsrechts auf verschiedene nationale Rechte auswirkt. Das deutsche und das griechische Recht sollten Beispiele dafür sein. Problemkreise, an denen das untersucht wurde, waren das europäische Gesellschaftsrecht, das europäische Aktien- und Kapital-

marktrecht, das europäische Handelsvertreter- und Vertriebsrecht, das europäische Kartellrecht und das europäische Verbraucherschutzrecht.

Zum europäischen Gesellschaftsrecht behandelten Hirte/Hamburg und Giovannopoulos/Thessaloniki die neue Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs, insbesondere „Inspire Art“ und die Folgen für das europäische und nationale Recht. Kalss/Wien und Sotiropoulos/Athen befassten sich dann mit der 13. Richtlinie über Übernahmeangebote, der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes zu den goldenen Aktien und den Auswirkungen für das nationale Recht.

Mankowski/Hamburg und Tellis/Thessaloniki behandelten Fragen des nationalen und internationalen Privatrechts der Handelsvertreterrichtlinie und die „Ingmar“-Entscheidung des europäischen Gerichtshofes. Spindler/Göttingen und *Heike Schweitzer* thematisierten dann die Wettbewerbsverbote für Handelsvertreter und andere Vertriebspersonen im nationalen und europäischen Handels- und Kartellrecht. Fragen des europäischen Kartellrechts, insbesondere der europäischen Kartellrechtsreform und ihrer Auswirkungen auf die nationalen Kartellrechte, standen im Mittelpunkt der Überlegungen von Drexl/München und Tzouganatos/Athen. Dem europäischen Verbraucherschutzrecht widmeten sich Dauner-Lieb/Köln, Pouliadis/Thessaloniki und Mikroulea/Athen.

In einer Schlussdiskussion ging es dann darum, ob und gegebenenfalls welche gebietsübergreifenden Folgerungen de lege lata und de lege ferenda für das europäische und für das nationale Recht gezogen werden können. Es ist geplant, die Vorträge zeitnah zu veröffentlichen.

Zehntes Hamburg-Tel Aviv Seminar über deutsches und europäisches Privatrecht

Vom 29.8. – 3.9. 2004 fand im Institut das zehnte Seminar für israelische Studierende über deutsches und europäisches Privatrecht unter Federführung von *Kurt Siehr* statt. Seit 1987 besteht mit der Universität Tel Aviv, Buchmann Faculty of Law, eine Vereinbarung, dass nunmehr alle zwei Jahre zehn israelische Studierende und zwei Dozenten nach Deutschland kommen, um im Hamburger Institut über Privatrecht und im Heidelberger Völkerrechts-Institut über öffentliches Recht unterrichtet zu werden. In dem Jahr zwischen diesen Seminaren finden Kolloquien in Israel statt, an denen alle interessierten israelischen Rechtswissenschaftler teilnehmen können.

Im Jahr 2004 wurden die israelischen Gäste nach ihrer Begrüßung durch *Reinhard Zimmermann* von den Mitgliedern des Instituts in englischer Sprache unterrichtet, und zwar über die deutsche und europäische Gerichtsverfassung (*Friedrich Wenzel Bulst*), die Rolle der Billigkeit in kodifiziertem Recht (*Christian Eckl*), das IPR in Deutschland und Europa (*Kurt Siehr*), den Konsumentenschutz (*Thomas v. Hippel*), die Vereinheitlichung des Vertragsrechts in der Europäischen Union (*Reinhard Zimmermann*), das Persönlichkeitsrecht (*Roland Wiring*), Eheschließung und Scheidung (*Jens M. Scherpe*), das internationale Urheberrecht (*Axel Metzger*), das Kartell- und Wettbewerbsrecht (*Detlev Witt*) und das Deliktsrecht (*Wolfgang Wurmnest*). Im Anschluss an diese Referate wurde mit den Gästen diskutiert und Vergleiche mit dem israelischen Recht wurden angestellt.

Das Rahmenprogramm bestand aus gemeinsamen Abendessen, privaten Einladungen durch Mitarbeiter des Instituts und aus einem Ausflug nach Lübeck mit Besuch der

dortigen Synagoge. Ein Nachtessen im Yachtclub Travemünde beschloss den Ausflug nach Lübeck.

Zum Abschluss des Seminars dankte *Kurt Siehr* der Zeit-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius für die Finanzierung dieses Seminars und der beiden vorhergegangenen Seminare und sprach die Hoffnung aus, dass auch in den nächsten Jahren eine fast zwanzigjährige Tradition der Zusammenarbeit mit der Universität Tel Aviv fortgesetzt werden kann.

Rechtsstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften - Legal Status of Cohabitants

Das Institut veranstaltete am 2./3. April 2004 eine rechtsvergleichende Fachkonferenz zur „Rechtsstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften“, unter der Leitung von *Jens M. Scherpe* und *Nadjma Yassari*. Ziel der Tagung war es, durch die Berichtserstattung ausgewählter Länderreferenten und Diskussionen Anregungen für eine möglicherweise erforderliche rechtliche Regelung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft in Deutschland zu sammeln.

Der erste Tag war der Berichterstattung über die Rechtslage der nichtehelichen Lebensgemeinschaften in den einzelnen Ländern gewidmet. Die Referenten, die die einzelnen Ländermodelle vorstellten waren: Frau Prof. Frédérique Ferrand von der Université Jean Moulin Lyon 3, Frankreich; Frau Dr. Cristina González Beilfuss von der Facultat de Dret, Barcelona, Spanien; Prof. Dr. Walter Pintens von der Katholieke Universiteit Leuven, Belgien; Frau Prof. Dr. Katharina Boele-Woelki vom Molengraaff Instituut voor Privaatrecht, Universiteit Utrecht, Niederlande; Prof. Dr. Ingrid Lund-Andersen von der Århus Universitet, Århus, Dänemark; Prof. Eva Ryrstedt von der Universität Lund, Schweden; Prof. Vesna Rijavec von der Universität Maribor, Slowenien; Prof. Dubravka

Hrabar von der Universität Zagreb, Kroatien; Prof. Winifred Holland von der University of Western Ontario, Kanada und schließlich Prof. Owen Jessep von der Universität Sydney, Australien.

Dabei wurden im Wesentlichen zwei Modelle zur Regelung nichtehelicher Lebensgemeinschaften vorgefunden: Die erste Variante knüpft allein an ein faktisches Zusammenleben der Partner an, das von einiger Dauer sein muss um ex lege bestimmte Rechte und Pflichten der Lebenspartner auszulösen, ohne dass es eines weiteren Willensaktes bedarf. Das zweite Modell macht die Anerkennung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft von einem besonderen formalen Akt abhängig.

Dr. González Beilfus und Prof. W. Pintens

Am zweiten Tag standen die Beiträge der deutschen Referenten im Mittelpunkt. Unter dem Motto „Reformbedarf in Deutschland – Modell für Europa?“ gab zunächst Prof. Dieter Martiny von der Europa Universität Viadrina, Franfurt/O., einen Überblick über die Rechtsprobleme nichtehelicher Lebensgemeinschaften in Deutschland. Trotz steigender gesellschaftlicher Akzeptanz habe der deutsche Gesetzgeber noch keine verbindlichen Vorschriften entwickelt, die die Rechtsprobleme der nichtehelichen Lebensgemeinschaft in befriedigender Weise regeln. Vielmehr bestehe für die Partner nur die Möglichkeit, ihre Beziehung vertraglich zu regeln. Martiny äußerte aber auch Zweifel über die Sinnhaftigkeit neue Normen für die nichteheliche Lebensgemeinschaft zu schaffen, da mit der Ehe und dem neuen Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft ausreichende Regelwerke zur Verfügung stünden.

Frau Juliane Richter, die Frau Prof. Wellenhofer-Klein von der Universität Hamburg vertrat, sprach über Rechtsprobleme bei der Auflösung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft im Falle des Todes oder unter Lebenden. Im Mittelpunkt standen die vermögensrechtlichen Ausgleichsansprüche nach Auflösung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Dabei wies sie insbesondere auf die Rechtsprechung des BGH hin, die Ausgleichsansprüche für die während der Partnerschaft erbrachten Leistungen grundsätzlich ablehnt. Nur ausnahmsweise könnten diese über die Vorschriften der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach §§ 730 ff. BGB analog gewährt werden, wenn über die Verwirklichung der Lebensgemeinschaft hinaus die Absicht der Partner darin bestand, durch beiderseitige Beiträge einen Vermögenswert zur gemeinschaftlichen Wertschöpfung zu schaffen.

Jens M. Scherpe, Prof. Vesna Rijavec und Prof. Dr. Katharina Boele-Woelki

Schließlich referierte Prof. Nina Dethloff von der Universität Bonn zum Thema „Nichteheliche Lebensgemeinschaft und Kinder“. Diese Problematik stelle sich sowohl dann, wenn Kinder in eine nichteheliche Lebensgemeinschaft hineingeboren würden, als auch in sog. „Patchwork-Familien“, in denen einer oder beide Partner Kinder aus früheren Beziehungen mitbrächten. Einer der wichtigsten Bereiche stelle hier das Unterhaltsrecht bzw. -pflicht dar. Im Interesse der Kinder dürfe das Gesetz keinen Unterschied machen, so Dethloff, ob die Eltern eines Kindes miteinander verheiratet seien oder nicht.

Die Referate und Diskussionen des zweiten Tages ließen den Graben zwischen den in Deutschland vorhandenen Vorschriften und den gegebenen sozialen Realitäten erkennen. Es bestand weitgehend Einigkeit darüber, dass im Interesse der Rechtssicherheit, der Kinder und des schwächeren Partners der Gesetzgeber angemessene Regelungen zu schaffen hat, und dass Anknüpfungspunkt eines zukünftigen gesetzlichen Modells das faktische Zusammenleben und nicht etwa ein formaler Akt sein müsse.

Neben Wissenschaftlern und Rechtsanwälten nahmen auch Richter des Bundesgerichtshofs und des Europäischen Gerichts Erster Instanz sowie Vertreter des Bundesministeriums

der Justiz, der politischen Parteien und der Kirchen teil. Die Referate nebst Diskussionsbeiträgen werden in dem vom Max-Planck-Institut herausgegebenen, bei Mohr Siebeck erscheinenden Band „Rechtsstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften“ veröffentlicht.

The Shari'a in the Afghan Constitution and its implications for the legal order: Family and succession law, commercial law and trade

Prof. Dr. B. Akhlaghi, Jürgen Basedow, Dr. M. Rasekh, Prof. Dr. M.H. Kamali, Nadjma Yassari

Anlässlich der Verabschiedung der afghanischen Verfassung am 26. Januar 2004 veranstaltete das Institut am 23./24. Februar 2004 in Hamburg unter der Leitung von *Nadjma Yassari* eine internationale Konferenz zum Thema „The Shari'a in the Afghan Constitution and its Implications for the Legal Order: Family and Succession law, Commercial law and trade“. Die Konferenz war Teil eines umfassenden Ausbildungsprojekts zur Rekonstruktion des afghanischen Justizwesens, das vom Auswärtigen Amt und dem DAAD finanziell gefördert wird. Das Engagement von Wissenschaft und Politik wurde tatkräftig von der Praxis unterstützt, insbesondere durch ein Stiftungsstipendium für einen afghanischen Gastwissenschaftler, das letztes Jahr durch die Düsseldorfer Kanzlei SCHMITZ Rechtsanwälte am Institut eingerichtet worden ist.

Schwerpunkt der Tagung waren die Stellung der Shari'a in der afghanischen Verfassung und die möglichen Auswirkungen auf die Privatrechtsordnung. Dabei wurden Experten, die mit den Problemen der Modernisierung rechtlicher Strukturen in einem islamischen Kontext vertraut und betraut sind, eingeladen, um die Erfahrungen ihrer Länder in diesem Zusammenhang darzulegen. Ziel der Konferenz war es, die Erfahrung dieser Experten mit den Beiträgen der afghanischen Delegation zu verbinden. Von afghanischer Seite waren 15 afghanische Hochschulprofessoren von den Universitäten Kabul, Herat,

Nangahar und Balkh sowie einige afghanische Richterinnen und Mitglieder verschiedener Regierungsausschüsse (wie der unabhängigen Menschenrechtskommission und der Verfassungskommission) eingeladen. Außerdem nahmen über 50 Rechts- und Sozialwissenschaftler sowie Historiker und Ethnologen aus islamischen und westlichen Ländern an der Konferenz teil.

Prof. Mohammad Hashem Kamali, von der International Islamic University Malaysia in Kuala Lumpur, der von Mai bis September 2003 Mitglied der Constitutional Review Commission of Afghanistan gewesen ist, schilderte in anschaulicher Weise die Debatten und Uneinigkeiten der Mitglieder der Kommission, insbesondere bei der Bezeichnung Afghanistans als einer *islamischen* Republik. Obwohl an vielen Stellen der Verfassung die „islamische Komponente" zu finden sei, so Kamali, enthalte die Verfassung keine Definition, was darunter zu verstehen sei. Dies könnte die afghanische Rechtsprechung und Gesetzgebung in der Zukunft noch vor große Schwierigkeiten stellen.

M. Mookhless, Präsident der Universität Herat, B.A. Assemi, Vizedekan der Rechtsfakultät der Universität Herat; A.A. Fakoor, Mitglied der Unabhängigen Afghanischen Menschenrechtskommission, (v. li.)

Vor genau diesen Schwierigkeiten stehe die iranische Rechtsordnung, pflichtete ihm Dr. Mohammad Rasekh, Verfassungsexperte von der Universität Shahid Beheshti in Teheran bei, der die prominente Rolle des Obersten Rechtsgelehrten „vali-e faqih" in der iranischen Verfassung darlegte. Prof. Behrooz Akhlaghi von der Universität Teheran erläuterte im Anschluss die Auswirkungen des religiös geprägten Systems auf das Handelsrecht und die Schwierigkeiten säkular geprägte Gesetze, wie etwa das 2003 nach mehrjähriger Verzögerung verabschiedete Investitionsschutzabkommen, durchzusetzen. Dr. Elaheh Koulai, ehemalige Parlamentsabgeordnete und Frau Nahid Shid, Anwältin und gerichtliche Sachverständige in Teheran ergänzten den iranischen Bericht mit einem Blick auf das Familien- und Erbrecht. Dabei wiesen sie darauf hin, dass das von traditionellen

islamischen Rechtsvorstellungen durchdrungene iranische Recht keineswegs statisch und unbeweglich sei, sondern insbesondere in den letzten Jahren einige bemerkenswerte Reformen erfahren habe, wie etwa die Anpassung der Brautgabe an die Inflationsrate oder die Einführung eines Abfindungsanspruchs für die verstoßene Ehefrau. Diese Möglichkeiten stünden auch afghanischen Reformern zur Verfügung, um die von den meisten islamischen Ländern durchgeführten Reformen nachzuholen, die in Afghanistan aufgrund des 25 Jahre währenden Bürgerkriegs nicht stattfinden konnten.

A. Kakar, Richterin für Handelssachen am Obersten Gerichtshof in Kabul; A. Rassuli, Präsidentin des Jugendgerichtshof in Kabul; Sh. Barekzai, Juristin in Kabul, Dr. E. Kulaei, ehem. Iranische Parlamentsabgeordnete (am Tisch, v. li.)

Dr. Adel Omar Sherif, Vize-Präsident des Obersten Ägyptischen Verfassungsgerichts, berichtete anschließend von der Rechtsprechung des Obersten Verfassungsgerichts, das, mangels einer gesetzlichen Vorgabe, aufgerufen ist, die in Art. 2 der ägyptischen Verfassung zur Hauptquelle des Rechts erhobenen „Grundsätze der islamischen Shari'a" zu definieren und zu konkretisieren. Von der Schwierigkeit Grenzen zu ziehen sprach auch Dr. Amr Shalakhany von der American University in Kairo. Das ägyptische Zivilgesetzbuch, das als Mutterrechtsordnung aller arabischen Kodifikationen gilt, wird gleichzeitig als islamisch gefeiert und als Modell für eine gelungene säkulare Kodifikation genannt. Dr. Baudouin Dupret, wissenschaftlicher Mitarbeiter des Centre National de la Recherche Scientifique (CNRS) in Damaskus, analysierte sodann die Rechtsprechung der ägyptischen Richter der unteren Instanzen in den islamisch geprägten Rechtsbereichen und ging der Frage nach, in wie weit diese Praxis von den jeweiligen politischen Strömungen gefärbt ist.

Ahmad Mahnawi der stellvertretende Höchste Richter in Afghanistan schloss die Konferenz mit seiner Einschätzung der Lage. Die Schwierigkeiten, die Afghanistan noch bewältigen müsse, um ein funktionierendes Rechtssystem zu errichten und zu erhalten, seien immens; der Reformbedarf sei in allen Bereichen vorhanden. Allerdings, so Mahnawi,

würde keine Reform fruchten, wenn die Durchsetzung des Rechts und die Sicherheit der Bürger nicht gewährleistet seien. Davon könne im Augenblick nicht gesprochen werden.

Die sehr lebendigen und ausführlich geführten Gespräche und Diskussionen offenbarten viele Defizite in der Juristenausbildung und die Notwendigkeit, der afghanischen Seite Modellsysteme zu bieten, an denen sie sich orientieren kann. Der Aufbau der wissenschaftlichen Elite in Afghanistan setzt eine Rekonstruktion der Konzepte der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und den Aufbau eines Rechtsbewusstseins im Allgemeinen und in Bezug auf Frauen- und Minderheitenrechte im Besonderen voraus.

Im Anschluss an die Konferenz fand in Zusammenarbeit mit der Bucerius Law School eine öffentliche Podiumsdiskussion zu dem Thema „Law in Afghanistan – Judicial Reconstruction and Perspectives for the Future“, die vom früheren Bundesminister und Hamburgs Ersten Bürgermeister Dr. Klaus von Dohnanyi eröffnet wurde. Die Diskutanten waren Dr. Martin Lau von der University of London, School of Oriental and African Studies, Shoukouria Barekzai, Anwältin und Mitglied der Verfassungskommission in Afghanistan, Hamid Saboory, Schmitz Stipendiat am Max-Planck-Institut in Hamburg, Prof. Hashim Kamali und *Nadjma Yassari*.

Hamburger Forum für Internationales Sportrecht

Das Institut hat im Rahmen des „Hamburger Forums für Internationales Sportrecht“ im Berichtszeitraum zwei Veranstaltungen abgehalten, zum einen am 11. Juni 2004 ein Symposium über „Transferregelungen im Profisport - 8 Jahre nach Bosman“, zum anderen einen Gastvortrag am 23. November 2004 von Prof. Stephen Weatherill mit dem Titel: „Is sport ‚special’?“

Der Sport ist durch die Professionalisierung und das damit verbundene weltweite Medieninteresse zu einem wichtigen Faktor des Wirtschaftslebens geworden, in dem beträchtliche Werte und Investitionen auf dem Spiel stehen. Für die Saison 2000/01 zahlte Leo Kirch für die deutschen Fußballsenderechte 750 Millionen DM. Die Olympischen Spiele von Salt Lake City kosteten 1,32 Milliarden US-Dollar. Diese Ökonomisierung des Sports gefährdet seine Autonomie. Zugleich trägt sie bei zu einer immer stärkeren Verrechtlichung. Denn auf den gewerblichen Sport und die an seiner Organisation und Vermarktung Beteiligten sind die für alle geltenden Gesetze anwendbar: von den allgemeinen Vorgaben der Verfassung bis hin zu den Regelungen des Wirtschaftsrechts. Das Sportrecht ist deshalb eine ebenso wichtige und aktuelle wie spannende Materie. Ihr besonderer Reiz ergibt sich nicht zuletzt daraus, dass hier Fragestellungen aus so gut wie allen juristischen Disziplinen ineinander greifen; dazu gehören etwa Vereinsrecht, Arbeitsrecht, Schadensersatzrecht, Gesellschaftsrecht, Wirtschaftsrecht, Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht und Europarecht. Es handelt sich mithin um eine typische Querschnittsmaterie.

Die Veranstaltung im Juni 2004 befasste sich, unter der Leitung von *Reinhard Zimmermann*, mit dem Thema „Transferregelungen im Profisport – 8 Jahre nach Bosman“. Die Thematik wurde dabei nicht nur aus juristischer Sicht, sondern auch aus dem sportlichen und kaufmännischen Blickwinkel der betroffenen Vereine und Verbände behandelt. Auf diese Weise konnten sich die Teilnehmer ein möglichst vielseitiges Bild über die derzeitige

sowie mögliche zukünftige Gestaltung von Transferbestimmungen im Bereich des Sports verschaffen. Die Referenten stammen daher zum einen aus juristischen Berufen, zum anderen aber auch aus dem Management und den Leitungsorganen betroffener Vereine und Verbände. Professor Rudolf Streinz von der Universität München führte zunächst in den rechtlichen Hintergrund des Bosman-Urteils und seiner Folgen ein, bevor Professor Eberhard Feess von der Technischen Hochschule Aachen zur ökonomischen Seite der Thematik referierte. Es folgten zwei Berichte aus der Praxis. Jürgen Born, Vorsitzender der Geschäftsführung des Fußballbundesligisten Werder Bremen erläuterte den Blickwinkel der Vereine bevor abschließend Stefan Thies, Geschäftsführer der köster + co. Gesellschaft für Sportkommunikation über den Blickwinkel der Spielerberater informierte. Drei der Vorträge werden als Sonderteil der Zeitschrift für Europäisches Privatrecht beim Verlag C.H. Beck veröffentlicht.

Der Gastvortrag von Prof. Stephen Weatherill von der University of Oxford im November 2004 hatte den Titel: „Is sport 'special'?". Im Mittelpunkt des Vortrags standen Fragen des Europäischen Gemeinschaftsrechts. Das Referat beleuchtete insbesondere die Fragen der Kompetenz der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Sports sowie wettbewerbsrechtliche Aspekte.

Arbeitskreis Wirtschaftsrecht in Iberoamerika

Mit einer Abendveranstaltung wurde am 27. April 2004 im Institut der ständige Arbeitskreis Wirtschaftsrecht in Iberoamerika ins Leben gerufen. Die Gründung geht auf eine Initiative von *Jan Kleinheisterkamp, Christian Eckl, Margret Böckel* und Dr. Thilo Scholl (Dresdner Bank Lateinamerika) zurück und soll dem Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis dienen. Der Arbeitskreis ist ein ca. vierteljährlich tagendes Forum, auf dem sich alle Interessierten über die neuesten rechtlichen Entwicklungen in Lateinamerika, Spanien und Portugal austauschen und gegenseitig à jour halten können. Die Arbeitsweise besteht darin, dass jeder Teilnehmer interessante Neuigkeiten aus seiner Praxis oder seinem Fachgebiet sammelt, um diese dann den Kollegen im Arbeitskreis kurz und zwanglos zu berichten. Darüber hinaus wird nach jedem Treffen auf Grundlage der gesammelten Beiträge ein „Newsletter" erstellt, der die verschiedenen rechtlichen Entwicklungen zusammenfasst und dokumentiert.

Zum Auftakt im April hielten *Alf Baars* und *Margret Böckel* einen Vortrag zum Thema „Notleidende argentinische Staatsanleihen vor deutschen und argentinischen Gerichten", in dem sie die argentinische Finanzkrise und ihre Folgewirkungen insbesondere für deutsche Anleihegläubiger behandelten. Die Republik Argentinien hatte sich Ende 2001 für zahlungsunfähig erklärt und den Schuldendienst gegenüber ihren in- und ausländischen Gläubigern eingestellt. Betroffen waren von dieser Zahlungseinstellung zahlreiche Inhaber argentinischer Staatsanleihen, darunter auch viele in Deutschland ansässige Anleger. Die Geltendmachung von deren Forderungen vor deutschen Gerichten wirft eine Reihe interessanter rechtlicher Fragen auf, die zum Teil bereits dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wurden. In ihrem Vortrag erläuterten *Baars* und *Böckel* zunächst den Hintergrund der argentinischen Finanzkrise in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht und analysierten dann die Rechtsbeziehungen zwischen Argentinien und seinen

Gläubigern. Hier lag nach der Behandlung von Fragen des internationalen Privat- und Verfahrensrechts (Rechtswahl und Gerichtsstand) das besondere Augenmerk auf der Auslegung des in den Anleihebedingungen enthaltenen Immunitätsverzichts. Im Weiteren wurde die rechtliche Bedeutung des von Argentinien erklärten wirtschaftlichen Staatsnotstandes auf der Ebene des deutschen Zivilrechts, des Internationalen Privatrechts sowie insbesondere des Völkerrechts erörtert. Schließlich beleuchteten *Alf Baars* und *Margret Böckel* noch die Möglichkeiten deutscher Gläubiger zur Klage und Vollstreckung in Argentinien.

Das erste Treffen des Arbeitskreises Wirtschaftsrecht in Iberoamerika endete nach einer regen Abschlussdiskussion mit den zahlreich anwesenden Gästen aus Wissenschaft und Praxis.

Der Beitrag von *Alf Baars* und *Margret Böckel* ist im Berichtszeitraum erschienen (Böckel/Baars, Argentinische Auslandsanleihen vor deutschen und argentinischen Gerichten, Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft, 16 [2004], S. 445-464).

Intellectual Property in the Conflict of Laws

Das Institut hat am 2./3. März 2004 gemeinsam mit dem Münchener Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht eine Tagung zum Kollisionsrecht des geistigen Eigentums veranstaltet. Vgl. den ausführlichen Bericht auf S. 9.

Jahrestreffen des Vereins der Freunde des Instituts

Das aus Anlass des Jahrestreffens 2004 abgehaltene Symposium war dem Thema „Company Law am Corporate Governance in Europe“ gewidmet. Vgl. Bericht auf S. 154.

Ernst-Rabel-Vorlesung

Professor Mansel von der Universität Köln hat am 27.09.2004 die 9. Ernst-Rabel-Vorlesung gehalten. Die im Zweijahresrhythmus stattfindenden Vorlesungen sind dem Gedächtnis von Ernst Rabel, dem Gründer und ersten Direktor des Max-Planck-Instituts, gewidmet. Die Beiträge greifen aktuelle und grundlegende Themen aus den Arbeitsgebieten Ernst Rabels und des Instituts auf. Eine Stiftung von Herrn Frederick Karl Rabel (Bethesda, Maryland), des Sohnes von Ernst Rabel, sowie die Unterstützung durch den Verein der „Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht e.V.“ ermöglichen es dem Institut, diese Vortragsreihe zu veranstalten. Die Ernst-Rabel-Vorlesungen werden regelmäßig in RabelsZeitschrift veröffentlicht.

Professor Mansel sprach zum Thema „Anerkennung als Grundprinzip des Europäischen Rechtsraums - Zur Herausbildung eines europäischen Anerkennungs-Kollisionsrechts und zur Abschaffung der ordre public-Kontrolle im europäischen Recht der Urteilsanerkennung

Prof. Mansel und Ehefrau

und –vollstreckung.“ Er selbst hat seinen Vortrag wie folgt zusammengefasst:

Mit der Vergemeinschaftung der justitiellen Zusammenarbeit im Vertrag von Amsterdam entfaltet sich ein neuer gemeinschaftsrechtlicher Integrationsschub, der das gesamte Zivil- und Zivilverfahrensrecht erfasst. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft sieht es als ein vorrangiges Ziel ihrer Arbeit an, den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung weiter voranzutreiben. Dabei lässt sie sich von der Vorstellung leiten, den aus dem europäischen Wirtschaftsverwaltungsrecht bekannten Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung auf das Zivil- und Zivilverfahrensrecht zu übertragen.

Im Bereich des internationalen Zivilverfahrensrechts soll das Ergebnis der eingeleiteten Entwicklung die völlige Gleichstellung aller gerichtlicher Entscheidungen im Binnenmarkt sein. Ein erster Schritt dazu ist die Abschaffung der ordre public-Kontrolle bei der Vollstreckung von Urteilen, Prozessvergleichen und vollstreckbaren Urkunden im Rahmen der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen vom 21. April 2004.

Im Bereich des internationalen Privatrechts sollen „Gemeinschaftsregeln zur gegenseitigen Anerkennung“ normiert werden. Dabei werden von der Kommission als Beispiele „vermögensrechtliche Konsequenzen der Trennung verheirateter und nicht verheirateter Paare oder Erbschafts- und Testamentssachen“ genannt. Auch sollen neue Instrumente im Bereich der gegenseitigen Anerkennung von Dokumenten geschaffen werden. Als Beispiel dient die Frage der Anerkennung von Erbscheinen.

Der Europäische Gerichtshof hat mit seiner Rechtsprechung zur Niederlassungsfreiheit den Anerkennungsgrundsatz in das internationale Gesellschaftsrecht übertragen. Der Begriff der gegenseitigen Anerkennung wird demnach im zivilrechtlichen Bereich von der Kommission weit verstanden und umfasst sowohl die Urteilsanerkennung wie auch die „Anerkennung von Dokumenten“ und Zivilstandsakten, also von personenstandsrechtlichen und familienrechtlichen oder gesellschaftsrechtlichen Statusregelungen, die nicht durch gerichtliche Entscheidungen getroffen werden.

Der Vortrag befasst sich kritisch mit dieser Entwicklung und zeigt Vorteile, Grenzen und Schwächen der Übertragung des wirtschaftsverwaltungsrechtlichen Anerkennungsgrundsatzes auf das Zivil- und Zivilverfahrensrecht auf.

In einer Detailanalyse kommt er zu dem Ergebnis, dass die Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel keine Pflicht zur Vollstreckung von primärrechtswidrigen oder völkerrechtswidrigen (insbesondere konventionswidrigen) Titeln begründet, die in einem Mitgliedstaat der Verordnung ergangen sind. Eine völlige Gleichstellung ausländischer Titel aus dem Binnenmarktbereich mit inländischen Titeln ist danach nicht zulässig. Die bereits umstrittene Frage, ob nach Titelerlass entstandene materiellrechtliche Einwendungen im Erlassstaat oder dem Vollstreckungsstaat gerichtlich zu klären sind, beantwortet der Verfasser im Sinne der deutschen Neuregelung, dass die Verordnung die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichtet, solche Einwendungen im Vollstreckungsstaat unberücksichtigt zu lassen.

Der Übertragung des Anerkennungsgedankens auf das Verweisungsrecht stehen die Bedenken gegenüber, welche die alte Theorie der wohlerworbenen Rechte (vested right theory bzw. Pillets Lehre vom respect international des droit acquis) aufwirft. Sie lassen sich grundsätzlich überwinden.

Im Bereich der Anerkennung von Zivilstandsakten führt der Anerkennungsgrundsatz

aber soweit, wie das Kollisionsrecht innerhalb der Gemeinschaft noch nicht vereinheitlicht ist, zu einem Paradigmenwechsel des bisherigen Europäischen internationalen Privatrechts. Es wird – wie in dem Verfahrensrecht, das bei der Anerkennung von Entscheidungen auf die kollisionsrechtliche Kontrolle verzichtet – durch die Anerkennungsregeln ein (mehr oder weniger verkapptes) zweites Kollisionsnormensystem etabliert.

Der Vortrag zeigt die Vorteile und die Grenzen eines solchen Anerkennungs-IPR-Systems im einzelnen auf. Im Ergebnis sieht der Vortrag einen Effizienzgewinn dieses Systems vor allem dann, wenn es mit Europäischen Rechtsinstituten wie einem Europäischen Güterstand oder einem Europäischen Erbschein verbunden würde, die im Bereich des Sachrechts eine partielle, institutsbezogene Rechtsvereinheitlichung unter den Mitgliedstaaten herstellen könnten.

Ein Grundprinzip der Anerkennung lässt sich im Europäischen Rechtsraum nach Auffassung des Verfassers nur mit Abstrichen verwirklichen und kann insbesondere die Schaffung eines einheitlichen europäischen Verweisungsrechts nicht ersetzen, sondern es nur ergänzen.

Gastvorträge

Professor Hugh Beale (London), "The English Project to Reform the Registration and Priority of Security Interests", 26.01.04.

Professor Kenneth Reid (Edinburgh), "The end of a ius commune: the strange life – and death – of feudal law in Scotland", 09.02.04.

Proessor David A. Westbrook (Buffalo, State Unversity of New York), "Securities Disclosure and Rationalization in the light of Enron/ Adelphia/Parmelat", 13.05.04.

Professor Dr. Joachim Zekoll (Frankfurt/Tulane), „Das American Law Institute und sein Einfluß auf die Rechtsentwicklung in den Vereinigten Staaten", 15.07.04.

*Dr. Ding Ning (B*eijing/VR Chin), „Risiken der chinesischen Finanzkonglomerate und deren rechtliche Regulierung", 26.07.04.

Dr. Luke Nottage (Sydney) "Comparative Law, Asian Law, and Japanese Law", 26.08.04.

Professor Dr. Peter Behrens (Hamburg), „Anwendung inländischen Gesellschaftsrechts auf Auslandsgesellschaften?", 13.09.04.

Professor Stephen Weatherill (Oxford), "Is sport 'special'?", 23.11.04.

Forschungskooperationen

Das Institut ist sowohl auf Institutsebene, als auch durch die Direktoren und sonstigen Mitarbeiter in ein dichtes Netz nationaler und internationaler Kooperationen eingebunden. Die folgende Auswahl soll die Vielfalt beispielhaft belegen.

International Max-Planck-Research School for Maritime Affairs at the University of Hamburg

Die International Max-Planck-Research School for Maritime Affairs at the University of Hamburg (folgend: Research School) besteht seit dem 4. April 2002 und befasst sich mit den rechtlichen, wirtschaftlichen und geophysikalischen Aspekten der Nutzung und des Schutzes sowie der Ordnung des Lebensraumes Meer.

Kooperierende Einrichtungen

Die Research School basiert auf einer Kooperation zwischen dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, dem Max-Planck-Institut für Meteorologie, dem Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht und der Universität Hamburg. Sprecher der Research School sind *Jürgen Basedow* und *Ulrich Magnus* (Universität Hamburg, ehemaliger Referent des Instituts). Die Research School stellt zwölf Promotionsstipendien für hochqualifizierte Wissenschaftler bereit. Vier davon werden von der Universität Hamburg finanziert. Daneben stellt die Universität Lehrpersonal für das Curriculum.

Die Research School unterhält Kontakte zum Internationalen Seegerichtshof der Vereinten Nationen (ISGH), der Internationalen Stiftung für Seerecht und dem Bundesamt für Schifffahrt und Hydrographie und zu anderen maritimen Organisationen und Einrichtungen. Für die soziale Eingliederung der Stipendiaten kooperiert die Research School mit dem International Center for Graduate Studies (ICGS) der Universität Hamburg. Dieses Center kümmert sich vor allem um Wohnungssuche, behördliche Anmeldung und Visumsangelegenheiten der Stipendiaten. Ausländische Stipendiaten können zudem auf Kosten der Research School Deutschunterricht an einer Sprachschule nehmen.

Beteiligte Wissenschaftler

Der Research School gehören 12 Professoren aus den kooperierenden Einrichtungen an, sowie zwölf Scholars und sechs Associate Members.

Professoren

Folgende Professoren wirken in der *Research School* mit: *Jürgen Basedow*; Peter Ehlers, Präsident des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie, Mitglied des Seerechts-

instituts der Universität Hamburg; Hartmut Grassl, Direktor am Max-Planck-Institut für Meteorologie; Hans-Joachim Koch, Forschungsstelle Umweltrecht an der Universität Hamburg, Vorsitzender des Sachverständigenrats für Umweltfragen; Rainer Lagoni, Direktor des Seerechtsinstituts der Universität Hamburg; Gerhard Lammel, Max-Planck-Institut für Meteorologie; *Ulrich Magnus*, Geschäftsführender Direktor des Seminars für ausländisches und internationales Privat- und Prozessrecht, Mitglied des Seerechtsinstituts der Universität Hamburg und Referent am Institut; Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht; Peter Mankowski, Direktor des Seminars für ausländisches und internationales Privat- und Prozessrecht an der Universität Hamburg; Marian Paschke, Direktor des Seerechtsinstituts der Universität Hamburg; Jürgen Sündermann, emeritierter Direktor des Zentrums für Meeres- und Klimaforschung der Universität Hamburg und Mitglied des Instituts für Meereskunde der Universität Hamburg; Richard Tol, Michael Otto Professor of Sustainability and Global Change, Zentrum für Meereskunde an der Universität Hamburg sowie Rüdiger Wolfrum, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Richter am Internationalen Seegerichtshof der Vereinten Nationen. Der Koordinator der Research School ist *Wolfgang Wurmnest.*

Scholars

Im Jahr 2004 wurden vier Stipendien ausgeschrieben. Sie wurden an *Liu Hongyan* (China), sowie *Malte Müller*, *Markus Detjen* und *Nicolai Lagoni* (alle Deutschland) vergeben. Einige Stipendiaten sind aus der Research School ausgeschieden: *Rainer Altfuldisch* (Deutschland) hat seine Arbeit fast abgeschlossen und mit seinem Referendarsdienst begonnen. Er bleibt der Research School als Associate Member erhalten. Gleiches gilt für *Suzette Suarez* (Philippinen), die nunmehr als Legal Officer am Internationalen Seegerichtshof tätig ist. *Marin Tomasic* ist nach Ablauf seines Stipendiums aus der Research School ausgeschieden. Somit haben folgende Stipendiaten im Jahr 2004 an der IMPRS gearbeitet: *Markus Detjen* (Deutschland), *Malika De Silva Gunasekera* (Sri Lanka), *Janine Gall* (Deutschland), *Meltem Deniz Güner* (Türkei), *Liu Hongyan* (China), *Tatyana Ilyina* (Russland), *Nicolai Lagoni* (Deutschland), *Malte Müller* (Deutschland), *Christine Röckmann* (Deutschland), *Jennifer Sesabo* (Tansania), *Grazyna Zboralska* (Polen) und *Ling Zhu* (China).

Associates

Associate Members sind hochqualifizierte Doktoranden aus anderen Programmen. Sie werden in die Research School integriert, erhalten ihre Finanzierung aber weiterhin von dritter Seite. Zumeist handelt es sich dabei um wissenschaftliche Mitarbeiter der Universität Hamburg, die aufgrund ihres Doktorthemas einen engen Bezug zur Research School haben. Im Jahr 2004 arbeiteten folgende Associate Members in der Research School: *Rainer Altfuldisch* (Deutschland), Shalva Kvinikhidze (Georgien), Friederike Mechel (Deutschland), Inken Stephani (Deutschland), *Suzette Suarez* (Philippinen) und Tilo Wallrabenstein (Deutschland). Einige Associate Members sind 2004 aus der Schule ausgeschieden. Haijiang Yang (China) hat seine Doktorarbeit weitestgehend abgeschlossen und ist in die Praxis gewechselt. Jörn Witt (Deutschland) hat während seines Referendariats seine Mitgliedschaft in der Research School ruhen lassen.

Forschungsschwerpunkte der Research School

Das Generalthema der Research School ist in fünf Unterthemen (Management of the Coastal Zone, Maritime Trade and Transport, Management of the Marine Environment, Ocean and Climate, Management of the Deep Seabed) aufgeteilt. 2004 wurde primär in den folgenden vier Bereichen gearbeitet:

Coastal Zone Management

In diesem Bereich sind vier Arbeitsthemen angesiedelt. *Janine Gall* (Doktorvater: Ehlers) hat ihre Forschungsarbeit über rechtliche Aspekte des Küstenzonenmanagements mit dem Ziel der Erarbeitung eines Vorschlags für ein Integrated Coastal Zone Management sehr weit vorangetrieben und plant ihre Arbeit im September 2005 einzureichen. Sie war u.a. Teilnehmerin der Ostseeschutzkonferenz "Maritime Safety – Current Problems of Use of the Baltic Sea" und des „14. Meeresumweltsymposiums des BSH". Beide Konferenzen fanden in Hamburg statt.

Auch die beiden ökonomisch ausgerichteten Arbeiten haben Fortschritte gemacht. Dies gilt zum einen für das von *Jennifer Sesabo* (Doktorvater: Tol) bearbeitete Thema „Coastal Resources Utilization, Management Options and Households's Welfare in Tanzania", welches sich mit konfligierenden Interessen der Nutzung der Küstenzonen in Ost-Afrika auseinandersetzt. Anfang 2004 hat sie in zwei Dörfern Tansanias Datenerhebungen durchgeführt, über die sie in einem Seminar am Zentrum für Meereskunde berichtete. Weiterhin nahm sie am Workshop „Biodiversity Management. Economics and the Marine View" teil, der von der University of Southern Denmark in Esbjerg organisiert wurde. Das interdisziplinäre naturwissenschaftlich-ökonomische Thema, welches von *Christine Röckmann* (Doktorvater: Grassl) bearbeitet wird, entwickelt sich ebenfalls sehr gut. Frau *Röckmann* hat den biologischen Teil der bio-ökonomischen Modellierung der Dorschfischerei in der Ostsee abgeschlossen. Erste Ergebnisse präsentierte sie im Januar 2004 in Roskilde/Dänemark auf dem Workshop "New policies and options in fisheries management", der vom Centre for Fisheries & Aquaculture Management & Economics (FAME) organisiert wurde. Im Februar nahm sie an dem PhD-course "Topics in Resource Economics" an der Norwegian School of Economics and Business Administration (NHH) in Bergen/Norwegen teil, der ihr zu einem Einstieg in den ökonomischen Teil ihrer Modellierungsarbeiten verhalf. Darüber hinaus kann sie von Erfahrungen profitieren, die sie während ihres fünfmonatigen Praktikums in der Generaldirektion für Fischerei der Europäischen Kommission, Abteilung Flottenmanagement, sammelte.

Die aus der Perspektive der Naturwissenschaften geschriebene Arbeit von *Tatyana Ilyina* (Doktorvater: Sündermann) über die Verbreitung bestimmter Schmutzstoffe in der Nordsee, steht kurz vor dem Abschluss. Frau *Ilyina* hat das von ihr entwickelte Modell und ausgewählte Ergebnisse auf verschiedenen Fachkonferenzen präsentiert und gute Kritiken erhalten: So sprach sie über „The fate of persistent toxic substances in the southern North Sea" auf der Generalversammlung der „European Geophysical Union" in Nizza und auf der Jahresversammlung der „Society of Environmental Toxicology and Chemistry" in Aachen über „3D modelling of selected PTS fate in the North Sea". Zudem präsentierte sie einzelne Ergebnisse ihrer Arbeit im Rahmen eines Seminars on Ocean Modelling, welches zusammen vom Hamburger Institut für Meereskunde und dem Moskauer Institute

of Numerical Mathematics organisiert wurde.

Maritime Trade and Transport

In diesem Unterbereich sind acht Themen angesiedelt. Die 2003 abgeschlossene Arbeit von *Benjamin Parameswaran* ("The Liberalization of Maritime Transport Services – With Special Reference to the WTO / GATS Framework") wurde 2004 als Band 1 der neu gegründeten Schriftenreihe „Hamburg Studies on Maritime Affairs" (Springer-Verlag) veröffentlicht. Sieben weitere Themen werden noch bearbeitet.

Malika Gunasekera (Doktorvater: *Magnus*) hat seine Forschungen über spezielle Fragen der Haftung nach der Bunker Oil Convention weitestgehend abgeschlossen und plant seine Arbeit Anfang 2005 einzureichen. Diese Konvention regelt die finanziellen Folgen von Verschmutzungsschäden, die durch auslaufenden Treibstoff von Schiffen verursacht werden; sie ergänzt das Ölhaftungsabkommen von 1992, das Schäden betrifft, die Ölladungen von Tankschiffen zuzuschreiben sind. Auch *Ling Zhu* (Doktorvater: *Basedow*), die an versicherungsrechtlichen Aspekten der Bunker Oil Convention arbeitet, steht kurz vor dem Abschluss eines ersten Entwurfs ihrer Arbeit. Sie hat zusammen mit *Meltem Güner* an dem in Hamburg ausgerichteten „Symposium on UNCITRAL's Attempt towards Global Unification of Transport Law" teilgenommen und die Konferenz „Maritime Safety – Current Problems of Use of the Baltic Sea" besucht, die in den Räumlichkeiten des Internationalen Seegerichtshofs ausgerichtet wurde. Auch *Grazyna Zboralska* (Doktorvater: Mankowski) hat ihre Untersuchung über die zivilrechtliche Haftung für die Meeresverschmutzung durch Schiffe im Ostseeraum unter besonderer Berücksichtigung des deutschen und des polnischen Rechts fast abgeschlossen. Ihr Arbeitsschwerpunkt im Studienjahr 2004 lag auf der Analyse des polnischen Haftungsrechts und der Rechtsvergleichung.

Nach Schiffsunglücken mit großen Umweltschäden werden oftmals auch Klassifikationsgesellschaften auf Schadensersatz in Anspruch genommen, mit deren Haftung sich *Nicolai Lagoni* (Doktorvater: *Basedow*) auseinandersetzt. Er analysiert die Haftungsfragen rechtsvergleichend unter Berücksichtigung des englischen, deutschen und US-amerikanischen Rechts und überlegt, wie diese mit den Haftungsbeschränkungen in der Schifffahrt in Einklang zu bringen sind. Er nahm am Symposium des Bundesamtes für Schifffahrt und Hydrographie zum Thema „Aktuelle Probleme der Meeresumwelt" und der „Hamburger Tagung zur Internationalen Besteuerung" teil. Darüber hinaus hielt er im Rahmen des Clubs Mittelweg des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht einen Vortrag zur Frage seerechtlicher Haftungsbeschränkungen zugunsten von Klassifikationsgesellschaften.

Die Frage, inwieweit man durch die Schaffung adäquater Sicherheitsstandards Umweltschäden vermeiden kann, ist der Haftungsfrage gewissermaßen vorgelagert. *Meltem Deniz Güner* (Doktorvater: Mankowski) beschäftigt sich daher mit dem Schiffstransport gefährlicher Güter und hat in diesem Zusammenhang an folgenden Konferenzen teilgenommen: "UNCITRAL's Attempt towards Global Unification of Transport Law - The CMI Draft Convention on the Carriage of Goods by Sea and its Impact on Multimodal Transport", Hamburg; "9th Session of Rhodes Academy of Oceans Law and Policy", Rhodos; "Symposium on Maritime Delimitation", Hamburg. Schließlich hat *Hongyan Liu* (Doktorvater: *Basedow*) mit einem wettbewerbsrechtlichen Thema begonnen, welches den

Arbeitstitel “Liner Conferences in Competition Law – A Comparative Analysis of EU and Chinese Law” trägt. China ist 2001 Mitglied der WTO geworden und erarbeitet daher im Moment neue Regelungen im Kartellrecht. Liu untersucht, inwieweit Lösungen des EU-Rechts im Bereich der Linienschifffahrtskonferenzen und Konsortien für das chinesische Recht fruchtbar gemacht werden können.

Management of the Marine Environment

In diesem Forschungsbereich hat die Arbeit von *Markus Detjen* (Doktorvater: Koch) zum Thema „Particularly Sensitive Sea Areas“ Gestalt angenommen. Er untersucht darin insbesondere, ob dieses Schutzinstrument der International Maritime Organization (IMO) wirksam zur Sicherung empfindlicher mariner Gebiete beitragen kann und inwieweit damit die Balance zwischen Schifffahrtsfreiheit und Umweltschutzkompetenzen der Küstenstaaten beeinflusst wird. Die inhaltliche Konzeption hat er vor kurzem abgeschlossen und in einem Vortrag vorgestellt. Im Rahmen seiner Vorarbeiten für den Vortrag nahm er als Mitglied der deutschen Delegation an der 52. Sitzung des Meeresumweltausschusses der IMO teil.

Ocean and Climate

Der Forschungsbereich Ocean and Climate wurde in der letzten Stipendienrunde eröffnet. Seit Herbst 2004 arbeitet *Malte Müller* (Doktorvater: Zahel) zum Thema “Computation and Analysis of the oceanic free oscillation of the world ocean behaviour considering the ocean – solid Earth interactions”. Das barotrope Schwingungsverhalten der Ozeane kann anhand von Eigenschwingungen untersucht werden, welche sich aus einem mathematischen Modell ergeben. Bisher wurden Wechselwirkungen mit der festen Erde und auch die gravitative Selbstanziehung der Wassermassen (loading and selfattraction – LSA) vernachlässigt, jedoch ist aus Untersuchungen der Gezeiten bekannt, dass diese keinen unwesentlichen Faktor darstellen. Derzeit arbeitet *Müller* an einem Modell mit einer 1°Auflösung, welches sowohl Reibungseffekte (linear) als auch den LSA-Effekt miteinbezieht. Dieses Modell kann als Grundlage für Analysen von Gezeitenschwankungen dienen, die gerade im Küstenbereich große Schäden anrichten können.

Curriculum

Für die Doktoranden besteht ein Curriculum, welches sich aus Pflicht- und Wahlkursen zusammensetzt. In einem Teil der Vorlesungen werden die Grundlagen der jeweilig beteiligten Wissenschaften vermittelt. Viele Kurse sind interdisziplinär gestaltet. Die Unterrichtssprache ist englisch, Wahlkurse finden teilweise auch in deutscher Sprache statt. Das Lehrpersonal setzt sich aus Professoren der Universität und Mitarbeitern der Max-Planck-Institute zusammen. Daneben gibt es ein Rahmenprogramm, welches aus Vorträgen von Gastwissenschaftlern besteht. So hielt Frau Elena Gabdulkhayeva von der Universität St. Petersburg vor den Doktoranden und Professoren der Research School einen Vortrag über „The environment as object of salvage”.

Das Curriculum im Sommersemester 2004 bzw. Wintersemester 2004/05 setzte sich aus folgenden Hauptkursen zusammen:

Wintersemester 2003/04

- Recht des internationalen Warenverkehrs (Paschke)
- Internationales öffentliches Seerecht (Lagoni)
- International Co-operation for the Protection of the Marine Environment (Ehlers)
- Economic Modelling for Environmental Applications (Tol)
- Environmental Change and Management (Tol)
- Globale Umweltveränderungen (Lammel)

Sommersemester 2004:

- Marine Environmental Economics (Tol)
- Seehandelsrecht (Paschke)
- Das nationale öffentliche Seerecht (Ehlers)
  - Seminar: Nord- und Ostsee: Nutzung vs. Schutz in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (Lagoni/Ehlers)

Im Anschluss an die Veranstaltung „International Co-operation to Protect the Marine Environment“ wurde im März 2004 eine Exkursion nach Helsinki veranstaltet, die von der IMPRS finanziell unterstützt wurde. Mehrere Stipendiaten und Associates (*Gall*, *Ilyina*, *Röckmann*, Stephani, *Suarez* und *Zhu*) fuhren zur 25. Sitzung der Helsinki-Kommission (HELCOM) zum Schutze der Meeresumwelt. Die HELCOM ist zuständig für die Überwachung und Umsetzung des 1974 abgeschlossenen Helsinki-Übereinkommens für den Schutz von Meeresumwelt und -natur der Ostsee. Schwerpunkt dieser Tagung war die künftige Rolle der HELCOM im Hinblick darauf, dass seit der EU-Osterweiterung alle ihre Mitglieder mit Ausnahme Russlands der EU angehören. Auf Initiative von Prof. Ehlers und des Bundesumweltministeriums war der Tagung erstmals eine internationale Konferenz junger Akademiker vorgeschaltet, welche in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der HELCOM an der Universität Helsinki organisiert wurde. Auf diesem „Youth Forum“ wurden unter aktiver Mitwirkung der IMPRS Scholars und Associates neue Ansätze und Instrumente zur Verbesserung der ökologischen Situation der Ostsee diskutiert. Es mündete in der Abfassung einer „Resolution of the Baltic Youth“, die der HELCOM offiziell zu Beginn ihrer 25. Tagung übergeben wurde. Die Resolution setzt sich mit den Schwerpunktbereichen der künftigen HELCOM-Tätigkeit auseinander und leistet damit einen ernst zu nehmenden Beitrag zu der Frage der künftigen Rolle und den Prioritäten der HELCOM (vgl. dazu den Bericht von *Gall*/Stephani, NUR 2004, 781-787). Auch auf der HELCOM-Tagung, auf der einige Empfehlungen zur Verbesserung des Umweltschutzes in der Ostsee verabschiedet wurden, konnten sich die IMPRS-Scholars als offizielle Mitglieder der deutschen Delegation einbringen.

Arbeitstreffen und Konferenzen

Zwei- bis dreimal pro Semester kommen Professoren, Scholars und Associate Members zu Arbeitsitzungen zusammen. Dort stellen Doktoranden ihre Forschungsthemen vor und berichten über die Fortschritte ihrer Arbeit. Im Anschluss werden der jeweilige Arbeitsansatz und die bis dato gewonnenen Ergebnisse von den Mitgliedern der Research School diskutiert. Im Jahre 2004 stellten folgende Scholars ihre Arbeit vor: *Gall*, *Sesabo*,

Gunasekera, *Güner*, *Röckmann*, *Ilyina*, *Zboralska* und *Zhu*.

Schriftenreihe

Nach dem erfolgreichen Abschluss der ersten Dissertation haben die Direktoren der Research School eine eigene Schriftenreihe begründet, in der die Forschungsergebnisse aus der School veröffentlicht werden sollen. Maßgeblicher Gesichtspunkt für die Auswahl des Verlages war dabei das Bestreben, mit einem einzigen Forum sowohl die naturwissenschaftlich wie auch die ökonomisch und juristisch interessierten Kreise zu erreichen, und dies möglichst weltweit. Es ist gelungen mit dem Wissenschaftsverlag Springer einen Verleger zu finden, der in den beteiligten Fachwissenschaften einen gleichermaßen guten Ruf genießt und seine Aktivitäten weit über Deutschland hinaus ausgedehnt hat. Springer verlegt die neue Schriftenreihe unter dem Namen „Hamburg Studies on Maritime Affairs". Der erste dort erschienene Band macht die Dissertation von *Benjamin Parameswaran* über „The Liberalization of Maritime Transport Services – With Special Reference to the WTO/GATS Framework" der Öffentlichkeit zugänglich.

Ausgewählte Publikationen von Stipendiaten der Research School

Markus Detjen, Recent Developments in EU Environmental Policy and Law, 1/3 Journal for European Environmental and Planning Law (2004), 244-249.

Janine Gall/Inken Stephanie, 30 Jahre Helsinki-Übereinkommen: Errungenschaften, Herausforderungen und die Resolution des Youth Forum, NuR 2004, 781– 787

Tatyiana Ilyina; Thomas Pohlmann; Gerhard Lammel; Jürgen Sündermann, The fate of persistent toxic substances in the southern North Sea, Geophysical Research Abstracts Volume 6, 2004.

Tatyiana Ilyina; Thomas Pohlmann; Jürgen Sündermann; Gerhard Lammel, 3D modelling of selected PTS fate in the North Sea (Platform presentation). Abstract, 2nd Joint Annual Meeting SETAC-GLB & GDCh-FG Umweltchemie und Ökotoxikologie, Aachen/Germany, 6-8 October, 2004.

Benjamin Parameswaran, The Liberalization of Maritime Transport Services – With Special Reference to the WTO/GATS Framework, Berlin u.a. 2004.

Grazyna Zboralska; Bernard Lukanko, Zarys niemieckiego prawa cywilnego (Einführung in das deutsche Zivilrecht), Bielsko-Biala, 2004.

Kooperation mit der Universität Cambridge

Im Jahr 2003 haben die juristische Fakultät Cambridge und das Institut einen Kooperationsvertrag abgeschlossen, im Rahmen dessen jährlich zwei Wissenschaftler für zweimal zwei Monate ausgetauscht werden. Die aus dem Hamburger Institut kommenden Mitarbeiter sind für jeweils ein term (Mitte Oktober bis Mitte Dezember sowie Mitte Januar bis Mitte März) Gast der Fakultät in Cambridge und erhalten den Status eines Visiting Fellow am Wolfson College. Außerdem werden sie für die Zeit ihres Aufenthaltes, je nach ihren akademischen Interessen, dem Centre for European Legal Studies (CELS) oder dem Centre for Corporate and Commercial Law (3CL) zugeordnet und nehmen an dessen

akademischen Aktivitäten teil. Die ersten drei deutschen Teilnehmer dieses Programms waren *Dirk Verse* (Frühjahr 2004), *Jan Erik Windthorst* (Herbst 2004) und *Heinz Weidt* (Frühjahr 2005). Dafür kommt aus Cambridge in jedem Jahr entweder ein Wissenschaftler für vier Monate oder es kommen zwei Wissenschaftler für jeweils zwei Monate zu einem Forschungsaufenthalt an das Hamburger Institut. Sie werden dort, ebenfalls je nach ihren Interessen, der Arbeitsgruppe von *Jürgen Basedow*, *Klaus J. Hopt* oder *Reinhard Zimmermann* zugeordnet. Im Jahre 2004 war Andreas Dimopoulos (CELS) in Hamburg, im Sommer 2005 wird Richard Nolan (St. John's College) ihm folgen.

Die Verbindungen zur Fakultät in Cambridge gehen zurück auf das akademische Jahr 1998/99, als *Reinhard Zimmermann* für ein Jahr den A.L. Goodhart Chair for Legal Science innehatte; dieser Stiftungslehrstuhl erlaubt es der juristischen Fakultät der Universität Cambridge, einen ausländischen Wissenschaftler auszuwählen, der dann für jeweils ein Jahr vollberechtigtes Mitglied der Fakultät ist und der zudem zum Fellow eines der Cambridger Colleges gewählt wird. Die während dieser Zeit geknüpften Verbindungen haben, unter anderem, zu dem deutsch-englischen Gemeinschaftsprojekt „Jurists Uprooted – German-speaking émigré Lawyers in Twentieth-century Britain" geführt, das von *Reinhard Zimmermann* und Sir Jack Beatson (damals Rouse Ball Professor for English Law an der Fakultät in Cambridge) gemeinsam organisiert und herausgegeben worden ist (siehe oben S. 42). Außerdem ist *Reinhard Zimmermann* an dem „European Legal Development" Projekt beteiligt, einem am CELS in Cambridge lokalisierten, internationalen Drittmittelprojekt, in dem vergleichend die Faktoren untersucht werden sollen, die die Rechtsentwicklung in Europa während der letzten 150 Jahre vorangetrieben haben. Die Ziele dieses Projektes lassen sich in folgenden Sätzen zusammenfassen, die dem Antrag an den Arts and Humanities Research Board entstammen:

"The research question of this project is, ‚How do western legal systems develop'? Its focus is not so much on what the law is in any particular place at any particular time – something on which much work has been done – as on the dynamics of legal change in different systems. This more general question demands serious attention. The current endeavours to harmonise different areas of law in Europe by the codification of common rules presuppose that, once the code is enacted, the legal systems of different states will inevitably work in parallel; it is not at all clear that this presupposition is true. The focus of the project is not to propose solutions for any possible harmonisation or codification of tort/delict law, but to understand better how legal change has happened in the recent past, and thus what might be the key factors that will shape change in the future.

Our hypothesis is that there are important differences in the way different legal systems develop, even where there are strong similarities between the social and economic factors that are fuelling the change. Though obviously of great importance, these external factors are not in themselves sufficient to explain the dynamics of legal change. There are also important factors internal to the legal system.

Our aim is to refine and test this hypothesis. Our objectives are first to look in detail at an area of law which has developed substantially independently in several different countries – so as to minimise the extent to which similar developments might reflect conscious borrowings – but where the patterns of social and economic change are broadly similar. Secondly, this study will enable us to draw out the features of legal development which are distinctive to the legal environment: the institutional, structural and ideological

features of the legal systems which have shaped their distinct histories. The approach will involve a combination of the methodologies of legal history and comparative law, the former looking at the way in which legal rules change through time, the latter looking at the manner in which the law differs from place to place. Thirdly, we will draw conclusions on the processes of legal development in the contemporary European situation."

Europäisches Versicherungsvertragsrecht

Die Harmonisierung des Versicherungsvertragsrechts in Europa gehört seit mehreren Jahren zu den Forschungsschwerpunkten des Instituts. Dies hat seinen Grund darin, dass der europäische Binnenmarkt für Versicherungen trotz intensiver Bemühungen noch nicht Wirklichkeit geworden ist. Obwohl durch die drei Richtliniengenerationen im Bereich der Schadens- und der Lebensversicherung die wesentlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit geschaffen wurden, sind Versicherungsunternehmen im Bereich der so genannten Massenrisiken nicht in nennenswerter Zahl grenzüberschreitend tätig. Ursächlich dafür ist nach überwiegender Ansicht die mangelnde Harmonisierung des materiellen Versicherungsvertragsrechts einerseits und die Regelungen des internationalen Versicherungsvertragsrechts andererseits: Letztere bringen bei den kleineren kommerziellen und Verbraucherrisiken das Recht des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts des Versicherungsnehmers zur Anwendung. Um in allen Mitgliedstaaten Versicherungen anbieten zu können, müssen sich Versicherer deshalb auf mittlerweile 25 verschiedene Versicherungsvertragsrechte einstellen – ein Aufwand, der in keinem Verhältnis zum möglichen Nutzen steht.

Da sich zur Verwirklichung des Versicherungsbinnenmarkts für Massenrisiken in erster Linie die Angleichung des materiellen Versicherungsvertragsrechts anbietet, hat sich das Institut unter Leitung von *Jürgen Basedow* bereits im Jahr 1999 entschlossen, an den dafür erforderlichen Arbeiten auf verschiedenen Ebenen mitzuwirken: In der Zeit von 1999 bis 2002 war das Institut zunächst durch die Projektgruppe Europäisches Versicherungsvertragsrecht an der Schaffung der notwendigen rechtsvergleichenden Grundlagen für die Harmonisierung der entsprechenden mitgliedstaatlichen Regelungen beteiligt. Von der aus elf Mitarbeitern bestehenden Gruppe wurde der Stand des allgemeinen Versicherungsvertragsrechts in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz ermittelt und im Rahmen einer mehrbändigen Publikation der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (*Basedow/Fock*, Europäisches Versicherungsvertragsrecht, Band 1-3, Tübingen 2002/2003). Im Jahr 2001 war die gleiche Gruppe im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz für die Erstellung eines rechtsvergleichendes Gutachtens über die Entwicklung des Versicherungsvertragsrechts in Europa verantwortlich.

Das Gutachten hat die Beratungen der Sachverständigenkommission Versicherungsrecht vorbereitet und gefördert, die das Bundesministerium der Justiz im Jahre 2000 eingesetzt hatte. Die Kommission, der *Basedow* angehört, hat ihren Abschlussbericht im Frühjahr 2004 der Bundesministerin der Justiz, Frau Brigitte Zypries, abgeliefert.

(v. li.:) Jürgen Basedow, Peter Hanus (Vorstandssprecher neue leben Lebensversicherung AG), Dr. Theo Langheid (Rechtsanwalt), Prof. Hans-Peter Schwintowski (Humboldt-Univ. Berlin), Ministerialdirektor Prof. Ernst Niederleithinger (Vorsitzender der Sachverständigenkommission), Ministerialrat Reinhard Renger, Bundesministerin der Justiz Brigitte Zypries, Ulrich Knappmann (Vors. Richter am OLG Hamm)

Seit 1999 ist das Institut darüber hinaus durch *Jürgen Basedow* auf internationaler Ebene an der Entwicklung eines einheitlichen Regelwerks zum Europäischen Versicherungsvertragsrecht beteiligt. Im Rahmen der Restatement Group European Insurance Contract Law, die von Professor Reichert-Facilides (Universität Innsbruck) ins Leben gerufen wurde, wirkt das Institut in enger Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern aus ganz Europa an der Erarbeitung eines Modellgesetzes mit, das die zwingenden Bestimmungen sowohl des allgemeinen als auch des besonderen Versicherungsvertragsrechts umfassen soll. Zum Gelingen des Projekts tragen mittlerweile 16 Wissenschaftler aus 14 Ländern bei. Es handelt sich dabei neben Professor *Basedow* vom Institut um Professor Bataller Grau (Universität València, Spanien), Professor Brodecki (Universität Gdansk, Polen), Professor Cerini (Universität Mailand, Italien), Professor Clarke (Universität Cambridge, England), Professor Cousy (Universität Leuven, Belgien), Professor Dufwa (Universität Stockholm, Schweden), Professor Forte (Universität Aberdeen, Schottland), Professor Heiss (Universität Mannheim, Deutschland), Professor Kullman (Universität Paris I, Frankreich), Professor Rokas (Universität Athen, Griechenland), Dr. Pegado Liz (Lissabon, Portugal), Professor Rudisch (Universität Innsbruck, Österreich), Professor Schnyder (Universität Zürich, Schweiz) Professor Wandt (Universität Frankfurt, Deutschland) und Professor Wansink (Universität Rotterdam, Niederlande). Neben *Jürgen Basedow* haben in den letzten Jahren *Till Fock*, *Christian Heinze*, *Dorothee Janzen*, *Giesela Rühl*, *Anatol Dutta*, *Niklas Trümper* und *Ina Maria Lindenberg* unterstützend an den Arbeiten der Restatement Group mitgewirkt.

Die Restatement Group orientiert sich in ihrer Vorgehensweise stark an der *Lando*-Kommission und den von ihr entworfenen „Principles of European Contract Law“: Die als regelungsbedürftig erkannten Fragen werden von einem Berichterstatter zunächst rechtsvergleichend aufbereitet, indem er die verschiedenen Regelungsmodelle der euro-

päischen Versicherungsvertragsrechte ermittelt und die bestehenden Unterschiede und Gemeinsamkeiten herausstellt. Aufbauend auf die rechtsvergleichenden Überlegungen und unter Berücksichtigung normativer Aspekte unterbreitet der Berichterstatter Vorschläge für die Ausgestaltung der regelungsbedürftigen Probleme und stellt sie, versehen mit Kommentaren (*comments*), im Plenum zur Abstimmung. Danach unterzieht das im Jahr 2002 gegründete Drafting Committee, dem unter anderem *Jürgen Basedow* angehört, die verabschiedeten Regelungen einer sprachlichen und redaktionellen Überarbeitung. In einem letzten Schritt werden rechtsvergleichende Anmerkungen (*comparative notes*) verfasst, die Hinweise auf die mitgliedstaatlichen Versicherungsvertragsrechte geben und weitergehende Untersuchungen ermöglichen. Die Erstellung der *comparative notes* erfolgt unter Leitung von *Jürgen Basedow* durch das Institut, zuletzt durch *Giesela Rühl* und *Ina Maria Lindenberg*. Ab dem Jahr 2005 wird *Christian Heinze* diese Aufgabe übernehmen.

Inhaltlich hat sich die Restatement Group im Rahmen ihrer zweimal im Jahr stattfindenden Tagungen bisher in erster Linie mit Fragen des allgemeinen Versicherungsvertragsrechts beschäftigt. Zu den Regelungsbereichen, die seit 1999 in Regelungsform gegossen werden konnten, gehören die Dauer, die Verlängerung und die Beendigung des Versicherungsvertrags, die vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers, die vorvertragliche Hinweis- und Belehrungspflicht des Versicherungsvermittlers, die Bedeutung und der Inhalt des Versicherungsscheins, die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der Versicherungsprämie und schließlich die Pflichten des Versicherungsnehmers während der Laufzeit des Vertrags. Im Diskussionsstadium befinden sich derzeit noch die vorvertraglichen Hinweis- und Belehrungspflichten des Versicherers sowie die Regelungen zur Versicherung fremder Interessen und zur Gruppenversicherung.

Neben der inhaltlichen Beschäftigung mit dem Versicherungsvertragsrecht hat sich die Restatement Group seit ihrer Gründung erfolgreich in den Prozess der Meinungsbildung auf europäischer Ebene eingeschaltet. Im Jahr 2004 nahm sie, vertreten durch *Jürgen Basedow*, unter anderem an einer öffentlichen Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Europäischen Gemeinschaft zur Frage der Notwendigkeit einer Harmonisierung des Versicherungsvertragsrechts teil. Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Anhörung und die Arbeit der Restatement Group hat der Wirtschafts- und Sozialausschuss am 15. Dezember 2004 eine Stellungnahme (Dok. 1626/2004 EESC) veröffentlicht, die die Notwendigkeit einer Harmonisierung des Versicherungsvertragsrechts zur Verwirklichung des Europäischen Binnenmarkts betont. In Anlehnung an die Vorschläge der Restatement Group spricht sich der Wirtschafts- und Sozialausschuss in dieser Stellungnahme für die Harmonisierung durch die Verabschiedung eines Regelwerks aus, das neben die mitgliedstaatlichen Versicherungsvertragsrechte tritt und von den Vertragspartnern gewählt werden kann (*optional instrument*). Diese Form der Harmonisierung lasse die Versicherungsvertragsrechte der Mitgliedstaaten intakt und fördere deshalb langsam die Akzeptanz der gemeinschaftsrechtlichen Regelungen. Da die Stellungnahme, wie sich aus der wiederholten und ausdrücklichen Bezugnahme ergibt, maßgeblich auf die Arbeit der Restatement Group zurückgeht, hat diese es geschafft, die in den letzten Jahren verstummte Diskussion über die Harmonisierung des materiellen Versicherungsvertragsrechts wieder zu beleben, und damit ein erstes selbst gestecktes Etappenziel auf dem Weg zur Verwirklichung des Europäischen Binnenmarkts erreicht.

Trotz – oder gerade wegen – dieses ersten sichtbaren Erfolgs hat sich die Restatement Group, die seit dem Tod von Professor Reichert-Facilides durch Professor Heiss (Universität Mannheim) geleitet wird, für das Jahr 2005 viel vorgenommen. Erstmalig wird sie sich zu drei – statt bisher zwei – Tagungen zusammen finden. Neben den vorvertraglichen Hinweis- und Belehrungspflichten des Versicherers stehen für diese Tagungen, die von Professor Schnyder (Universität Zürich), Professor Cerini (Universität Mailand) und Professor Rokas (Universität Athen) ausgerichtet werden, die Versicherung fremder Interessen sowie die Gruppenversicherung auf der Agenda. Insgesamt ist geplant, den allgemeinen Teil eines europäischen Versicherungsvertragsrechts möglichst bald abzuschließen und anschließend in einer Publikation einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Danach wird sich die Gruppe dem besonderen Teil des Versicherungsrechts zuwenden.

Stipendien an ausländische Gastwissenschaftler

Das Institut fördert ausländische Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler durch Stipendien der Max-Planck-Gesellschaft, um ihnen einen Forschungsaufenthalt am Institut zu ermöglichen. Das Stipendienprogramm dient dem Ausbau der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit, die für ein der Rechtsvergleichung gewidmetes Forschungsinstitut unerlässlich ist. In etlichen Fällen sind unsere ausländischen Gäste während ihres Aufenthalts am Institut ganz unmittelbar in laufende Forschungsprojekte einbezogen. Das galt etwa für bilaterale Forschungsvorhaben, die Bulgarien und Rumänien wissenschaftlich bei der Aufgabe begleiten, ihre Rechtsordnungen an den acquis communautaire der Europäischen Union anzupassen. Darüber hinaus hat das Institut immer wieder auf das Netzwerk von Stipendiaten zurückgegriffen, um für multilaterale rechtsvergleichende Projekte Fachleute aus dem Ausland zu gewinnen.

Von den 57 Stipendiatinnen und Stipendiaten, die im Jahr 2004 jeweils für einige Monate am Institut geforscht haben, kamen ein gutes Drittel aus den Ländern, die bereits vor der jüngsten Erweiterung der Europäischen Union angehört haben, jeweils ca. 15% aus den neuen Beitrittsländern sowie den derzeitigen Beitrittsaspiranten und knapp 10% aus weiteren europäischen Ländern. Themenschwerpunkt der meisten dieser Stipendiaten waren die Harmonisierung des europäischen Privat-, Kollisions- und Verfahrensrechts und – damit zusammenhängend – die Rechtsvergleichung zwischen ihren Heimatrechtsordnungen und maßgebenden Rechtsordnungen der Europäischen Union. Jeweils ca. 15% der Stipendiaten kamen aus Lateinamerika einerseits sowie aus Asien, Afrika und Australien andererseits. Auch in ihren Forschungsprojekten spiegeln sich Fragen regionaler Assoziation von Staaten wider, so etwa, wenn Harmonisierungsbestrebungen um den südamerikanischen gemeinsamen Markt Mercosur mit entsprechenden Lösungen in der EU verglichen werden. Daneben stehen Probleme des internationalen Handels- und Wirtschaftsrechts und auch Fragen im Vordergrund, die sich – wie etwa im Falle Japans – aus der Fortentwicklung eines ursprünglich von Europa rezipierten Zivilrechts ergeben.

Bibliotheksgäste

Schließlich pflegt und erweitert das Institut sein Kontaktnetz zu in- und ausländischen Wissenschaftlern und Universitäten durch die Nutzungsmöglichkeiten der Institutsbibliothek. Die Bibliothek begrüßt jedes Jahr zahlreiche Dauergäste mit mehrwöchiger Zulassung und Kurzbesucher aus dem In- und Ausland. Die Bibliothek selbst sowie der Gästebeauftragte des Instituts *Alf Baars* (bis 31.12.2004) vermitteln den Kontakt zu den Institutsmitarbeitern, insbesondere den jeweiligen Länderreferenten. Vgl. hierzu den ausführlichen Bericht über die Bibliothek des Instituts auf S. 142.

Nachwuchsförderung

Abgeschlossene Habilitationen

Baum, Harald, Sammelhabilitation (Schwerpunkte: Deutsches und Europäisches Kapitalmarkt- und Wirtschaftsrecht, Japanisches Recht).

Haar, Brigitte, Das Konzernrecht der Personengesellschaften.

Habilitationsvorhaben

Baetge, Dietmar, Weltkartellrecht.

Hein, Jan von, Die Rezeption US-amerikanischen Gesellschaftsrechts in Deutschland.

Meier, Sonja, Gesamtschulden in rechtshistorischer und rechtsvergleichender Perspektive.

Metzger, Axel, Allgemeine Rechtsgrundsätze im Europäischen Privatrecht.

Rösler, Hannes, Justizstrukturen in den USA und der EU.

Roth, Markus, Altersvorsorge durch institutionelle Vermögensverwaltung.

Scherpe, Jens M., Verwaltungsscheidung.

Wagner, Stephan, Die Interzession naher Angehöriger im Europäischen Privatrecht.

Wurmnest, Wolfgang, Die Amerikanisierung des Kartellrechts in Europa.

Yassari, Nadjma, Vermögensverfügungen unter Lebenden und von Todes wegen in ausgewählten mittelöstlichen Rechtsordnungen.

Abgeschlossene Dissertationen

Berkenbusch, Kathrin, Grenzüberschreitender Informationsaustausch im Banken-, Versicherungs- und Wertpapieraufsichtsrecht, Nomos, Baden-Baden 2004.

Essebier, Jana, Art. 86 II EG zwischen Vorrang des Wettbewerbs und Verwirklichung des Allgemeininteresses – zugleich ein Beitrag zum Konvent zur Zukunft Europas, Nomos, Baden-Baden 2005.

Fiorentini, Francesca, Ipoteca e mortgage nel diritto Europeo.

Idiarte, Gonzalo Arturo Lorenzo, Derecho aplicable al transporte multimodal entre Uruguay y los demás países integrantes del MERCOSUR.

Hellwege, Phillip, Die Rückabwicklung gegenseitiger Verträge als einheitliches Problem. Deutsches, englisches und schottisches Recht in historisch-vergleichender Perspektive, Mohr Siebeck, Tübingen 2004.

Klein, Martin, Projektfinanzierung, Nomos, Baden-Baden 2004.

Kleinschmidt, Jens, Der Verzicht im Schuldrecht: Vertragsprinzip und einseitiges Rechtsgeschäft im deutschen und US-amerikanischen Recht, Mohr Siebeck, Tübingen 2004.

Kurzynsky-Singer, Eugenia, Die Reichweite des Vollmachtsstatuts.

Pißler, Knut B., Chinesisches Kapitalmarktrecht: Börsenrecht und Recht der Wertpapiergeschäfte mit Aktien in der Volksrepublik, Mohr Siebeck, Tübingen 2004.

Schindler, Thomas, Rechtsgeschäftliche Entscheidungsfreiheit und Drohung. Die englische duress-Lehre in rechtsvergleichender Perspektive, Mohr Siebeck, Tübingen 2005.

Stünkel, Kerstin, EG-Grundfreiheiten und Kapitalmärkte, Nomos, Baden-Baden 2005.

Voigt, Hans-Christoph, Haftung aus Einfluss auf die Aktiengesellschaft (§§ 117, 309, 317 AktG), Nomos, Baden-Baden 2004.

Promotionsvorhaben

Böckel, Margret, Einstweiliger Rechtsschutz im MERCOSUR.

Böger, Ole, Vorteilsorientierte Haftung im Vertrag anhand eines Vergleichs der Haftung von Treuhänder und trustee.

Bruder, Florian, Die Entwicklung des Produkthaftungsrechts.

Bulst, Friedrich Wenzel, Schadensabwälzung im deutschen, US-amerikanischen und europäischen Kartellrecht.

Dernauer, Marc, Die Einschränkung der Vertragsfreiheit zum Schutze des Verbrauchers im japanischen Recht – Eine Studie über die Regulierung und Kontrolle von Verbraucherverträgen.

Dutta, Anatol, Die Durchsetzung öffentlichrechtlicher Forderungen ausländischer Staaten durch inländische Gerichte.

Eckl, Christian, Buena fe contractual. Die Entwicklung des Grundsatzes von Treu und Glauben im spanischen Vertragsrecht.

Hauck, Judith, Strukturelle Abwehrmaßnahmen gegen öffentliche Übernahmeangebote nach deutschem belgischem und französischem Recht.

Heinze, Christian, Einstweiliger Rechtsschutz im europäischen Immaterialgüterrecht.

Hellgardt, Alexander, Kapitalmarktrechtliche Treuepflichten und Haftung des Vorstands.

Kowalewski, Jörn, Das Vorerwerbsrecht der Mutteraktionäre beim Börsengang einer Tochtergesellschaft : Anlegeraktionärsschutz im Konzern zwischen Neoklassik und Behavioral Finance – eine juristische und ökonomische Analyse.

Kumpan, Christoph, Die Regulierung alternativer Handelssysteme im US-amerikanischen, deutschen und europäischen Recht: Eine ökonomische und rechtliche Analyse.

Leyens, Patrick C., Information des Aufsichtsrats – ökonomische Analyse und Rechtsvergleich zum englischen Board.

Lindenberg, Ina Maria, Internetauktionen und Wettbewerb.

Monleón, Nicole, Der Wohnsitz im neuen Internationalen Privatrecht von Venezuela.

Mühlbach, Tatjana, Tarifautonomie (Collective Bargaining) und europäisches Wettbewerbsrecht.

Pluta, Max, Die Aufrechnung in der Insolvenz und der Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung – Kritische Analyse des § 9.3 Principles of European Insolvency Law.

Rothenhöfer, Kay, Schriftliche Aufklärung und Dokumentation bei der Wertpapieranlage.

Schatz, Matthias, Rechtsvergleichende Analyse der Behandlung vertikaler und konglomerater Zusammenschlusswirkungen in der europäischen und US-amerikanischen Fusionskontrolle.

Schmidt, Jan Peter, Das neue brasilianische Zivilgesetzbuch von 2002 in seinem historischen Entstehungsprozess, seiner inhaltlichen Konzeption und seinen wichtigsten Neuregelungen.

Schnier, Judith, Der Schutz des Urhebers im internationalen Kontext: Zwingende Bestimmungen im deutschen, französischen und englischen Urhebervertragsrecht.

Schwarz, Simon, Das Haager Übereinkommen über die auf bestimmte Rechte in Bezug auf

Intermediär-verwahrte Wertpapiere anzuwendende Rechtsordnung vom 13.12.2002.

Steinbrück, Ben, Die Unterstützung ausländischer Schiedsverfahren durch nationale Gerichte.

Trümper, Tjard-Niklas, Rechtsprobleme des Schiffskaufs.

Wantzen, Kai, Die unternehmerische Haftung im US-amerikanischen Recht.

Entwicklung ehemaliger Habilitanden

Abgeschlossene Habilitationen

Engel, Christoph, Habilitation 1992, Thema: Planungssicherheit für Unternehmen durch Verwaltungsakt, Professor Universität Osnabrück 1992, Direktor am MPI zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern 2003.

Wenckstern, Manfred, Habilitation 1994, Thema: Die Immunität internationaler Organisationen.

Martiny, Dieter, Habilitation 1995, Thema: Unterhaltsrang und Unterhaltsrückgriff, Professor Universität Frankfurt/Oder 1996.

Donath, Roland, Habilitation 1995, Thema: Erbrecht und Erbschaftssteuer, Professor Universität Halle 1995, † 1998.

Becker, Michael, Habilitation 1996, Thema: Verwaltungskontrolle durch Gesellschafterrechte, Professor Technische Universität Dresden 1998.

Ehricke, Urich, Habilitation 1997, Thema: Das abhängige Konzernunternehmen in der Insolvenz, Professor Universität Bremen 1999, Professor Universität zu Köln 2003.

Merkt, Hanno, Habilitation 2000, Thema: Unternehmenspublizität, Professor Bucerius Law School 2000, Professur Universität Freiburg/Brsg. 2003.

Ellger, Reinhard, Habilitation 2000, Thema: Bereicherung durch Eingriff, Privatdozent Universität Hamburg 2000.

Remien, Oliver, Habilitation 2000, Thema: Zwingendes Vertragsrecht und Grundfreiheiten des EG-Vertrages, Professor Universität Würzburg 2001.

Kieninger, Eva-Maria, Habilitation 2001, Thema: Institutioneller Wettbewerb und Binnenmarktziel, Professorin Universität Würzburg 2001.

Jansen, Nils, Habilitation 2002, Thema: Die Struktur des Haftungsrechts, Professor Universität Augsburg 2002, Professor Universität Düsseldorf 2003.

Haar, Brigitte, Habilitation 2004, Thema: Das Konzernrecht der Personengesellschaften, Professorin Universität Frankfurt am Main 2004.

Baum, Harald, Habilitation 2004, Thema: Sammelhabilitation (Schwerpunkte: Deutsches und Europäisches Kapitalmarkt- und Wirtschaftsrecht, Japanisches Recht), Privatdozent Universität Hamburg 2004.

Berufungen ohne Habilitation

Pistor, Katharina, Assistant Professor Harvard 2000, Professor Columbia New York 2001.

Michaels, Ralf, Professor Duke University 2002.

Vogenauer, Stefan, Professor Oxford University 2003.

Kleinheisterkamp, Jan, Professor Ecole des Hautes Etudes Commerciales Paris 2004.

„Aktuelle Stunde 2004“ wöchentlicher Mitarbeiter- und Gästeworkshop, Mittelweg 41 b

Dr. Phillip Hellwege (MPI), Schadensersatzansprüche des Käufers trotz Selbstvornahme der Mängelbeseitigung, 08.01.2004.

Ass. Prof. Dr. Yeşim Atamer (Istanbul), Aliud und peius im deutschen, niederländischen und türkischen Recht sowie im EU-Recht und im UN-Kaufrecht, 15.01.2004.

Prof. Dr. Reinhard Zimmermann (MPI), Die Principles of European Tort Law, 22.01.2004.

Prof. Dr. Daniel Visser (Cape Town), Where Does the Road from Damascus Lead? The Common Law after Peter Birks’s Unjust Enrichment (2003), 29.01.2004.

Dr. Sonja Meier (MPI): Mitwirkungspflichten aus dem Gesamtschuldverhältnis?, 05.02.2004.

Dr. Jens Scherpe (MPI), Eine Rahmengesetzgebung für die außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen? Vorbild Dänemark, 12.02.2004.

Christian Eckl (MPI), Die Rolle von bona fides im deutschen und im spanischen Recht: Treu und Glauben vs. Gutgläubigkeit, 19.02.2004.

Dr. Jan Kleinheisterkamp (MPI), Beilegung von Investitionsstreitigkeiten – Unterwerfung von Staaten unter internationale Schiedsgerichte, 26.02.2004.

Dr. Dirk Verse (MPI), Wrongful Trading – Grundlage einer europäischen Insolvenzversch leppungshaftung?, 04.03.2004.

Catherine Maxwell (Cape Town), Enrichment Claims in Cases of Contracts in Favour of Third Parties in German and South African Law, 11.03.2004.

Ross Anderson (MPI), Cession as a Transfer: Application of Property Law Rules, 18.03.2004.

Prof. Niall Whitty (Edinburgh), Burnett’s Trustee v Grainger [2004] UKHL 8 – Unjust Enrichment?, 25.03.2004.

Prof. George Gretton (Edinburgh), Burnett’s Trustee v Grainger and the Scots Law of Property, 01.04.2004.

Jan Erik Windthorst (MPI), Der BGH und Hedley Byrne (NJW-RR 2004, 308) – Auskunftshaftung und Haftungsbeschränkung, 08.04.2004.

Sebastian Martens (MPI), Die Drohung durch einen Dritten: Vertragsrecht und gutgläubiger Erwerb Mobiliareigentums, 15.04.2004.

Ulrike Naumann (MPI), Problems of the Application of Estoppel to the South African Law of Agency, 22.04.2004.

Dr. Jan Kleinheisterkamp (MPI), Zum Ausnahme-Regel-Verhältnis im Welthandelsrecht (Entscheidung des WTO Appelate Body vom 7.4.2004, WT/DS246/AB/R), 29.4.2004.

Dr. Jens Kleinschmidt (MPI), Der Kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen nach der Neuregelung des Kaufrechts, 06.05.2004.

Dr. Sonja Meier (MPI), Die Aufrechnung im Gesamtschuldverhältnis, 13.05.2004.

Stephan Festner (MPI), Interessenkonflikte des Vertreters in den Principles of European Contract Law und in den Unidroit-Principles, 27.05.2004.

Johannes Liebrecht (Hamburg), Paradigmenwechsel in der deutschen Rechtsgeschichte im frühen 20. Jahrhundert, 03.06.2004.

Dr. Alexander von Vogel (Berlin), Verbrauchervertragsrecht und allgemeines Vertragsrecht,

03.06.2004.

Dr. Stephan Wagner (MPI), Undue influence und Einflüsse des Civil law auf die Entwicklung dieses Rechtsinstituts vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, 10.06.2004.

Sebastian Martens (MPI), Zur Auslegung des „Dritten“ in § 123 II 1 BGB, 17.06.2004

Christian Eckl (MPI), Rechtsspaltung im spanischen Privatrecht, 24.06.2004.

Prof. Stefan Vogenauer (Oxford), A Retreat from Pepper v Hart? The Role of the Exclusionary Rule in Statutory Interpretation in England, 01.07.2004.

Ulrike Naumann (MPI), Anscheinsvollmacht und falsus procurator-Haftung im deutschen und südafrikanischen Recht, 08.07.2004.

Dr. Jens Kleinschmidt (MPI), Zivilrechtliche Sonderregelungen für Kunstgegenstände?, 15.07.2004.

Prof. Dr. Reinhard Zimmermann (MPI), Integration von Sondergesetzen in das BGB, 22.07.2004.

Heinz Weidt (MPI): Der Anspruch auf den Vertragspreis bei Annahmeverweigerung durch den Gläubiger nach deutschem und englischem Recht und den PECL, 29.07.2004.

Prof. Dr. Heinz-Peter Mansel (Köln), Rechtspolitische Fragen des Wegfalls der ordre public-Kontrolle bei der Urteilsvollstreckung, 26.08.2004.

Dr. Jonathan Yovel (Haifa), Problems of Specific Performance, 02.09.2004.

Sebastian Martens (MPI), Setzt ein Widerrufsrecht nach § 312 BGB neben einer Haustürsituation noch eine besondere Zurechenbarkeit an den Unternehmer voraus?, 09.09.2004.

Ulrike Naumann (MPI), Respresentation as Requirement for Apparent Authority Based on Agency by Estoppel in English Law, 16.09.2004.

Prof. Gerard Lubbe (Stellenbosch), The Problem of Unconscionability and Good Faith in Contract Law and the Horizontal Operation of the Bill of Rights in South Africa, 23.09.2004.

Heinz Weidt (MPI), Der Nacherfüllungsanspruch des § 439 BGB (zu OLG Braunschweig, JZ 2003, 863), 30.09.2004.

Ass. Prof. Dr. Yeşim Atamer (Istanbul), Rechtsfortbildung vs. Vertragsergänzung im Rahmen des CISG, 07.10.2004.

Ben Steinbrück (MPI), Die Unterstützung ausländischer Schiedsverfahren durch nationale Gerichte, 14.10.2004 und 21.10.2004.

Helen Scott (Oxford), Restitution for Mistake in the Context of Invalid Contracts: Unjust Factors or Legal Ground?, 28.10.2004.

Heinz Weidt (MPI), Rechte des Bestellers bei nicht vertragsgemäßer Werkleistung – der Ruxley-Fall nach deutschem Recht, 04.11.2004.

Dr. Martin Immenhauser (Bern), Ein allgemeines Schadensersatzrecht für Europa?, 11.11.2004.

Heinz Weidt (MPI), Die Durchsetzung des Erfüllungsinteresses im englischen Recht – der Fall McAlpine v. Panatown, 18.11.2004.

Prof. Dr. Reinhard Zimmermann (MPI), Die Verjährung von Gestaltungsrechten (PICC und PECL), 25.11.2004.

Dr. Phillip Hellwege (MPI), Geltungsgrund und Geltungsvoraussetzungen Allgemeiner Geschäftsbedingungen, 02.12.2004.

Dr. Sonja Meier (MPI), Sinn und Unsinn der Gesamtgläubigerschaft, 09.12.2004.

Prof. Dr. Reinhard Zimmermann (MPI), Überlegungen zu Stichwörtern für ein Handwörterbuch zum Europäischen Vertragsrecht, 16.12.2004.

„Club Mittelweg"

Anatol Dutta, Kollidierende Rechtswahlklauseln im Internationalen Vertragsrecht, 21.01.2004.

Dr. Axel Metzger, Schutz des Urhebers als schwächere Partei im internationalen Vertragsrecht, 18.02.2004.

Friedrich Wenzel Bulst, Die Provimi-Entscheidung des High Court of England and Wales: Europarechtliches Effektivitätsprinzip und private Kartellrechtsdurchsetzung, 17.03.2004.

Alexander Hellgardt, Guter Glaube an die Vollmacht bei Verstoß gegen das RBerG?, 21.04.2004.

Simon Schwarz und *Dr. Jens M. Scherpe*, Nachehelicher Unterhalt im internationalen Privatrecht, 25.05.2004.

Dr. Thomas von Hippel, Zum Umfang der Kapitalverkehrsfreiheit – Überlegungen im Anschluss an EuGH, Urteil vom 11. 12. 2003, Rs. C-364/01 (Erben von H. Barbier/ Inspecteur van de Belastingdienst Particulieren), 23.06.2004.

Dr. Wolfgang Wurmnest, Sad, but not our business!? Privatkläger, globale Kartelle und die extraterritoriale Anwendung des Kartellrechts, 22.09.2004.

Nicolai Lagoni, Seerechtliche Haftungsbeschränkungen zugunsten von Klassifikationsge sellschaften?, 16.11.2004.

Wissenschaftliches Konzil am Institut

Dr. Phillip Hellwege, Die Rückabwicklung gegenseitiger Verträge als einheitliches Problem, 12.01.04.

Prof. Dr. Patrick Glenn, McGill University, Canada Common Laws – Iura Communia, 12.01.04.

Thomas Schindler, Rechtsgeschäftliche Entscheidungsfreiheit und Drohung –die englische duress-Lehre in rechtsvergleichender Perspektive, 01.03.04.

Hans-Christoph Voigt, Kapitalmarktinformationshaftung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, 01.03.04.

Friedrich Wenzel Bulst, Schadensabwälzung im deutschen und US-amerikanischen Kartellrecht, 05.04.04.

Ass. Prof. Dr. Yesim Atamer, Europäisierung des türkischen Rechts: Kurze Rezeptionsgeschichte der Türkei, 05.04.04.

Simon Schwarz, Perspektiven eines europäischen Vollmachtsstatuts, 10.05.04.

Dr. Jens M. Scherpe, Transsexualität und Staatsangehörigkeit., 10.05.04

Priv.-Doz. Dr. Rainer Kulms, Die US-amerikanische class action auf Schadensersatz, 07.06.04.

Dr. Jan von Hein, Die Verweigerung der Zustellung einer class action nach Art. 13 Abs. 1 des Haager Zustellungsübereinkommens, 07.06.04.

Dr. Axel Metzger, Europäisches Urheberrecht - ohne droit moral?, 12.07.04.

Dr. Nadjma Yassari, Recht in Afghanistan - eine Bestandsaufnahme, 12.07.04.
Sebastian Martens, 'Mitverantwortlichkeit' in den PECL und den PETL, 30.08.04.
Dr. Thomas von Hippel, Die Idee einer Europäischen Stiftung, 30.08.04.
Christian Heinze, Prozessführungsverbote im englischen und europäischen Zivilverfahrensrecht, 04.10.04.
Dr. Wolfgang Wurmnest, Zur Dritthaftung von Klassifikationsgesellschaften, 04.10.04.
Marc Dernauer, Regulierung und Kontrolle von Verbraucherverträgen in Japan, 08.11.04.
Dr. Hannes Rösler, Europäisches Verbraucherrecht in der Konsolidierung, 08.11.04.

Gutachten

Das Institut wird, soweit es seine Forschungsaufgaben zulassen und es in seinem wissenschaftlichen Interesse liegt, aus unterschiedlichem Anlass gutachterlich tätig: durch Auskünfte zu Einzelfragen des ausländischen Rechts; durch größere, vertiefte Gutachten zu Rechtsproblemen, die über den konkreten Fall hinaus allgemeinere Bedeutung haben; und schließlich durch rechtsvergleichend angelegte und rechtspolitisch orientierte Großgutachten zur wissenschaftlichen Vorbereitung von Gesetzgebungsvorhaben.

Auskünfte zu Einzelfragen des ausländischen und internationalen Privat-, Verfahrens- und Kollisionsrechts erstattet das Institut in erster Linie im Auftrag von Gerichten, bisweilen auch für Behörden und Anwaltskanzleien. Im Jahr 2004 wurden 56 derartige Rechtsauskünfte erteilt. Den Verkehr mit den Auftraggebern besorgt *Detlev Witt* als zentraler Ansprechpartner.

Die Auskunftstätigkeit erstreckt sich grundsätzlich auf alle Bereiche des Zivil- und Zivilverfahrensrechts und – soweit die jeweiligen Referate besetzt sind – auf alle Rechtsordnungen. Freilich zeigen sich Schwerpunkte. Fast die Hälfte der Rechtsauskunftsersuchen richtete sich auf persönliche Rechtsbeziehungen im Rahmen des Familien- und Erbrechts. Häufige Fallgestaltungen betreffen die Ehescheidung ausländischer Staatsangehöriger mit den damit zusammenhängenden ehe- und ehegüterrechtlichen Fragen, die Rechtsstellung von Kindern, die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie die Nachlassregelung nach dem Tod eines ausländischen Staatsangehörigen, für die das deutsche Kollisionsrecht – vorbehaltlich einer Rückverweisung – auf das ausländische Recht verweist.

Eine weitere wichtige Gruppe von Rechtsauskünften widmet sich Fragen des Schuldrechts insbesondere des Vertragsrechts in Fällen, in denen kraft Rechtswahl oder aufgrund der engsten Verbindung des Vertragsverhältnisses ausländisches Recht anwendbar ist. Einen weiteren Schwerpunkt bilden schließlich handels- und gesellschaftsrechtliche Fragen – etwa zur Rechtsfähigkeit und Vertretung ausländischer Gesellschaften. Wenn auch die Rechtsauskünfte des Instituts in erster Linie der Rechtspraxis dienen, so befruchten sie gleichzeitig die Grundlagenforschung des Instituts: Die Fälle geben dem Institut Einblick in die Entwicklung der Rechtspraxis und sind nicht selten Anlass zur wissenschaftlichen Aufarbeitung neuer Rechtsentwicklungen. Ansatzpunkte hierzu zeigt etwa der Fall einer Verpfändung von Forderungen nach niederländischem Recht.

Niederlande: Die stille Verpfändung von Forderungen

Wie unterschiedlich die Wege sein können, auf denen selbst einander verwandte Rechtsordnungen gleichartige wirtschaftliche Bedürfnisse zu befriedigen suchen, zeigt eine Rechtsauskunft des Instituts, die sich mit der Forderungsverpfändung nach niederländischem Recht befasst.

In diesem Fall machte ein niederländisches Unternehmen (die Klägerin) vor einem

deutschen Gericht gegen ein deutsches Unternehmen (die Beklagte) aus abgeleitetem Recht eine Kaufpreisforderung geltend. Diese Forderung hatte ursprünglich einer anderen niederländischen Gesellschaft (der Pfandgeberin) zugestanden. Grundlage der Forderung war ein Kaufvertrag, in dessen Rahmen die Pfandgeberin Waren an die Beklagte verkauft hatte. Im Prozess behauptete nunmehr die Klägerin, die Pfandgeberin habe ihr alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen gegenüber allen Schuldnern sicherungshalber verpfändet für den Fall, dass die Pfandgeberin in Insolvenz fallen sollte. Die Insolvenz war tatsächlich eingetreten. War die Forderung nun wirksam auf die Klägerin übergegangen?

Wie in den meisten der vom Institut erteilten Rechtsauskünfte war auch hier zunächst zu ermitteln, nach welcher Rechtsordnung die Wirksamkeit des Forderungsübergangs zu beurteilen ist. Antwort hierauf gibt das Internationale Privatrecht. Im Ergebnis war der Forderungsübergang nach niederländischem Recht zu beurteilen.

Die deutsche Rechtspraxis hat, um den Einsatz von Forderungen zu Sicherungszwecken zu ermöglichen, neben der gesetzlich geregelten und praktisch bedeutungslosen Forderungsverpfändung das Rechtsinstitut der Sicherungsabtretung entwickelt, das in der Wirtschaftspraxis weite Verbreitung findet. In den Niederlanden hat hingegen die Verpfändung von Forderungen große praktische Bedeutung, denn mit Inkrafttreten des Neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs im Jahr 1992 wurde jede treuhänderische Übertragung von Vermögensgegenständen unzulässig. Damit wurde die bis dahin auch in den Niederlanden praktizierte Sicherungszession abgeschafft. Es verblieben nur das gesetzlich zulässige Pfandrecht an Forderungen. Die Forderungsverpfändung setzt allerdings ebensowie im deutschen Recht im Grundsatz eine Mitteilung an den Schuldner der verpfändeten Forderung voraus. Diese Mitteilung ist misslich, weil sie dem Schuldner Hinweise auf die mangelnde Bonität seines Gläubigers gibt. Das niederländische Recht stellt daher als Ausnahme auch die Option eines “stillen Pfandrechts“ an Forderungen zur Verfügung. Dafür freilich ist erforderlich, dass die Forderung bei Bestellung des Pfandrechts bereits besteht oder aus einem bereits bestehenden Rechtsverhältnis erwächst und dass die Übertragung in einer öffentlichen Urkunde oder einer so genannten eingetragenen Privaturkunde erfolgt. Zur Errichtung einer öffentlichen Urkunde bedient man sich u.a. eines Notars. Für die Eintragung einer Privaturkunde sind in der Rechtspraxis hingegen die Finanzämter zuständig. Es ist diese zweite Variante, die in der Rechtspraxis überwiegend verwendet wird. Die Banken als die typischen Sicherungsnehmer versuchen seit Inkrafttreten des neuen Rechts nun, das Erfordernis der Registrierung der Forderungen aufzuweichen. Das höchste niederländische Zivilgericht, der Hoge Raad, hat mittlerweile anerkannt, dass auch die Eintragung einer Stammpfandurkunde (für alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen) ausreicht, wenn diese durch laufende Listen der Einzelforderungen konkretisiert wird. Um die Einzelheiten wird freilich noch gerungen.

Im vorliegenden Fall war dem Schuldner die Forderungverpfändung nicht angezeigt worden. Gleichzeitig waren aber auch nicht alle Voraussetzungen einer wirksamen stillen Forderungsverpfändung dargetan. Insbesondere war aus den Gerichtsakten nicht ersichtlich, dass die streitgegenständliche Forderung eingetragen worden ist. Nach Stand der Akten musste die Rechtsauskunft daher zum Ergebnis kommen, dass keine wirksame Verpfändung vorlag, mithin der Kläger seinen behaupteten Anspruch nicht dargetan hatte.

Rechtsauskünfte sollen das ausländische Recht so ermitteln, wie es in der Rechtspraxis tatsächlich angewendet wird. Leitlinie sind Rechtsprechung und – soweit ermittelbar – außergerichtliche Praxis. Bisweilen freilich ist keine Rechtsprechung vorhanden, die Orientierung geben könnte. Dann gilt es, durch behutsame Auslegung zu ermitteln, wie der ausländische Richter voraussichtlich entscheiden würde, wenn ihm der konkrete Fall vorläge. Dies soll an einem Fall des brasilianischen Familienrechts illustriert werden.

Brasilien: Unterhaltspflicht des zurückgelassenen Ehemanns?

Ein Ehepaar hatte zunächst gemeinsam in Deutschland gelebt. Dann war die Ehefrau nach Brasilien umgezogen, ihr Mann blieb in Deutschland. Die Ehefrau, die sich offensichtlich weigerte, zurückzukehren und die eheliche Gemeinschaft wiederherzustellen, machte nunmehr vor einem deutschen Gericht gegen ihren Mann Ansprüche auf Trennungsunterhalt geltend, weil sie mittellos sei, an einer schweren Krankheit leide und nicht mehr in der Lage sei, für ihren Unterhalt zu sorgen.

Das hier anwendbare Haager Unterhaltsabkommen von 1973 verweist für Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten auf das am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Unterhaltsberechtigten geltende Recht. Maßgebend ist hier daher brasilianisches Sachrecht. Der geltend gemachte Unterhaltsanspruch betraf Zeiträume nach Inkrafttreten des neuen brasilianischen Zivilgesetzbuchs (Codigo Civil) im Jahr 2003, in dem auch das Unterhaltsrecht neu geregelt worden ist. Der Anspruch war daher nach neuem Recht zu beurteilen. Was den generellen Umfang des Unterhaltsanspruchs sowie die Abwägung zwischen der Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten und der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten betraf, konnte weitgehend auf Rechtsprechung zurückgegriffen werden, die zu ähnlich lautenden Vorschriften des alten, außer Kraft gesetzten Codigo Civil ergangen war.

Anders lag es jedoch bei der Frage, wie sich die Trennung der Eheleute auf gegenseitige Unterhaltsansprüche auswirkt. Das neue Gesetz trifft nur für den Fall der gerichtlichen Trennung eine Regelung. Danach hat der für schuldig erklärte Ehegatte bei Bedürftigkeit lediglich Anspruch auf das zum Überleben Unverzichtbare. Für den Fall der hier vorliegenden rein faktischen Trennung enthielt lediglich das alte Gesetz eine Vorschrift, wonach – noch unter Geltung der überholten Rechtslage, nach der allein der Mann zum Unterhalt der Familie verpflichtet war – die Verpflichtung zum Unterhalt der Frau erlischt, wenn diese ohne anerkennenswertes Motiv die eheliche Wohnung verlässt und sich weigert zurückzukehren. Da einschlägige Rechtsprechung zum neuen Zivilgesetzbuch nicht vorhanden war, musste sich die Rechtsauskunft mit der Frage befassen, welche Schlussfolgerung aus dem Fehlen einer entsprechenden Regelung im neuen Gesetz zu ziehen ist: Sprach der ersatzlose Wegfall der alten Regelung dafür, dass das neue Recht einem Ehegatten, der die faktische Trennung schuldhaft herbeigeführt hat, den Unterhaltsanspruch gerade nicht mehr entzieht? Oder bleibt trotz der Gesetzesänderung der alte Rechtsgedanke erhalten, wonach ein Unterhaltsanspruch des Ehepartners, der seine eheliche Pflicht zum gemeinsamen Leben verletzt, unbillig ist? Oder muss die in der Regelung für gerichtliche Trennungen enthaltene Wertung

herangezogenen werden, wonach ein Unterhaltsanspruch zwar besteht, aber für den schuldig gesprochenen Ehepartner auf das zum Leben Unverzichtbare gekürzt wird? Oder ist schließlich der Unterhaltsanspruch deshalb zu kürzen, weil der Ehegatte, der grundlos die faktische Trennung herbeigeführt hat, dadurch letztlich seine Bedürftigkeit selbst verschuldet hat? Die Rechtsauskunft kam unter Erwägung der aus Gesetz und früherer Rechtsprechung erkennbaren Umstände zum Ergebnis, die grundsätzliche Beibehaltung eines Unterhaltsanspruchs der Ehefrau bei gleichzeitiger Beschränkung auf das zum Überleben Notwendige werde die Lösung sein, die in der künftigen Rechtsprechung brasilianischer Gerichte voraussichtlich die größte Zustimmung finden wird.

Die von den Referentinnen und Referenten erarbeiteten Rechtsauskünfte – mit Ausnahme kürzerer Briefauskünfte – werden von *Reinhard Ellger* als Koordinator durchgesehen und gegengezeichnet. Etliche der Auskünfte sind zur Veröffentlichung in der im Auftrag des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht von *Jürgen Basedow, Gerhard Kegel* und *Heinz-Peter Mansel* herausgegebenen Sammlung *Gutachten zum ausländischen und internationalen Privatrecht (IPG)* vorgesehen.

Die geografische Verteilung der im Jahr 2004 Gerichten, Rechtsanwälten und Behörden erstatteten Rechtsauskünfte ergibt sich aus nachstehender Übersicht. Sie folgt in erster Linie, aber nicht ausschließlich dem Zuschnitt der Länderreferate des Instituts. Aus den Zahlen wird deutlich, dass die Erstellung von Rechtsauskünften keineswegs den Schwerpunkt der Referenten- und Institutstätigkeit darstellt, sondern als „nobile officcium“ gegenüber der Öffentlichkeit nur in dem Umfang übernommen werden kann, wie die Forschungsprojekte dazu Raum lassen.

Skandinavien	1
Common Law-Rechtsordnungen I (Vereinigtes Königreich, Kanada, Australien)	5
Common Law-Rechtsordnungen II (Afrika, Karibik, Pazifik)	2
Common Law-Rechtsordnungen III (Indien und weiteres Asien)	3
Niederlande	6
Französischer Rechtskreis (Frankreich, Belgien, Luxemburg, ehem. Kolonien)	3
Spanien	1
Alpenländer (Österreich, Schweiz, Liechtenstein)	3
Italien	1
Südosteuropa (ohne Griechenland)	4
Griechenland	5
Russland	3
Islamischer Rechtskreis	10
China, Südostasien	2
Japan	1
USA	3

Neben den soeben aufgeführten Rechtsauskünften erstattet das Institut auch regelmäßig größere Gutachten, die über den konkreten Fall hinaus von wissenschaftlichem Interesse sind und allgemeinere Bedeutung haben. Hier sind für den Berichtszeitraum zwei Gutachten im Auftrag des Bundesverfassungsgerichts zu verzeichnen. Grundlage des einen Gutachtens war die Verfassungsbeschwerde der Bertelsmann AG gegen die letztinstanzliche Entscheidung eines Oberlandesgerichts, eine gegen dieses Unternehmen erhobene Klage aus den USA hier in Deutschland zustellen zu lassen.

US-amerikanisches Zivilprozessrecht

Im US-amerikanischen Zivilprozessrecht stehen class actions im Dienst der „regulation through litigation“ durch den Bürger. Sie führen zu transatlantischen Spannungen, wenn sich europäische Unternehmen als Beklagte hohen Schadensersatzforderungen ausgesetzt sehen. Die Bertelsmann AG hat im Jahr 2003 beim Bundesverfassungsgericht erreicht, dass die Zustellung einer derartigen Klage einstweilen ausgesetzt wird. Die aus diesem Anlass für das Bundesverfassungsgericht erstellte Untersuchung des Instituts (*Hopt/Kulms/von Hein*) überprüft zunächst die Abläufe von dem Antrag auf Zulassung (certification) als class action bis zu dem in der Praxis häufigen verfahrensbeendenden Vergleich, die Rolle der Verfahrensbeteiligten und ihrer Anwälte und die Kontrolle als zu hoch empfundener Schadensersatzurteile durch die Berufungsgerichte. Sodann werden die Durchführung und die Rechtsfolgen der Auslandszustellung nach dem Haager Zustellungsübereinkommen (HZÜ) geschildert. Diesem Zustellungsweg werden die Möglichkeiten zur Inlandszustellung in den USA sowie weitere alternative Zustellungsformen gegenübergestellt. Eingehend wird auf rechtsvergleichender Grundlage untersucht, welche Möglichkeiten zur Abwehr der Zustellung einer class action nach dem HZÜ bestehen. Abschließend wird dargelegt, welche Auswirkungen eine derartige Zustellungsverweigerung auf die internationale Rechtshilfe hätte.

Das Gutachten wird nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der Hauptsache, die für das Jahr 2005 erwartet wird, als Monographie bei Mohr Siebeck, Tübingen, erscheinen.

Das zweite dieser umfangreichen Gutachten hatte die Verfassungsbeschwerde eines in Deutschland lebenden Ausländers zum Anlass, dessen Antrag, eine Geschlechtsumwandlung nach dem deutschen Transsexuellengesetz rechtlich anerkennen zu lassen, abgelehnt worden war, weil dieses Gesetz seinem Wortlaut nach nur für deutsche Staatsangehörige gilt. Das Institut hat in diesem Verfahren ein ausführliches Gutachten erstattet, welches im Berichtszeitraum bei Mohr Siebeck, Tübingen erschienen ist. (Siehe den Bericht auf S. 13).

Als rechtspolitisch orientiertes Großgutachten zur Vorbereitung der Gesetzgebung ist das im Auftrag des Bundesfinanzministeriums erstattete Gutachten zur Prospekthaftung zu nennen.

Sonstige Tätigkeiten der wissenschaftlichen Mitarbeiter

Lehrveranstaltungen

Basedow, Jürgen, Europäisches Privatrecht, Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Wintersemester 2003/04 (2 SWS).

- Einführung in das Internationale Recht für Studienanfänger, Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Sommersemester 2004 (1 SWS mit Abschlussklausur zum Erwerb des Grundlagenscheins).
- Seminar über „Die Europäische Gemeinschaft und das internationale Privatrecht", Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Blockseminar auf Burg Rothenfels, Sommersemester 2004, Unterfranken, (2 SWS).
- Six lectures on competition law, uniform law and private international law, Bucerius summer seminar on selected topics of EU and German law, Chinese Academy of Social Sciences, Beijing/ China, 18.-27.8.2004.
- Europäisches Privatrecht, Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Wintersemester 2004/05 (2 SWS).

Baum, Harald, Grundzüge des japanischen Rechts, Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Wintersemester 2003/04.

- Seminar zum Bank- und Kapitalmarktrecht – Aktuelle deutsche und europäische Probleme, Seminarveranstaltung, Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Sommersemester 2004 (mit K. J. Hopt).

Fiorentini, Francesca, Übungen zur Einführung in das Deutsche Privatrecht, Eigentumsübertragung in Europa, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Universität Trient (Italien), Akademisches Jahr 2003-2004, April 2004.

- Übungen in Rechtsvergleichung, Sachenrecht in der Europäischen Rechtstraditionen, Geschichtliche Entwicklung und Aktualität, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Universität Triest (Italien), April 2004.
- Lehrbeauftragte für Privatrecht der Europäischen Union, Politikwissenschaftliche Fakultät, Universität von Triest (Italien), März-Mai 2004.

Haar, Brigitte, Grundstrukturen des Wirtschaftsrechts, Vorlesung Juristische Fakultät, Martin Luther-Universität Halle, Wintersemester 2003/04 (2 SWS).

- Kartellrecht, Vorlesung Juristische Fakultät, Martin Luther-Universität Halle, Wintersemester 2003/04 (2 SWS).
- Unternehmenssteuerrecht, Vorlesung Juristische Fakultät, Martin Luther-Universität Halle, Wintersemester 2003/04 (2 SWS).
- Zivilrecht I – Schuldrecht Allgemeiner Teil, Vorlesung mit integrierter Übung, Juristischer Fachbereich, J. W. Goethe-Universität Frankfurt/Main, Sommersemester 2004 (4 SWS).
- Kolloquium im Gesellschaftsrecht, Juristischer Fachbereich, J. W. Goethe-Universität Frankfurt/Main, Sommersemester 2004 (2 SWS).

- Grundstrukturen des Wirtschaftsrechts, Seminar, Juristischer Fachbereich, J. W. Goethe-Universität Frankfurt/Main, Sommersemester 2004 (2 SWS).
- Zivilrecht II – Bürgerliches Recht Allgemeiner Teil, Vorlesung, Juristischer Fachbereich, J. W. Goethe-Universität Frankfurt/Main, , Wintersemester 2004/05 (4 SWS).
- Capital Markets, Corporate Finance, and the Law, englischsprachige Vorlesung an der J. W. Goethe-Universität Frankfurt/Main, Juristischer Fachbereich, Wintersemester 2004/05 (2 SWS).
- Konzernrecht, Vorlesung an der J. W. Goethe-Universität Frankfurt/Main, Juristischer Fachbereich, Wintersemester 2004/05 (2 SWS).

von Hein, Jan, Übungen im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht, Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Sommersemester 2004 (2 SWS).

- Vorlesung: Internationales Privatrecht, Allgemeiner Teil, Universität Osnabrück, Wintersemester 2004/2005 (2 SWS).

Hopt, Klaus J., Paris, Le gouvernement de l'enterprise (Université de Paris II, Panthéon-Assas, professeur associé), 01.-30.4.2004,.

- Seminar zum Bank- und Kapitalmarktrecht – Aktuelle deutsche und europäische Probleme (zusammen mit Harald Baum), Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Sommersemester 2004.
- Bankrecht, Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Wintersemester 2003/2004 (2 SWS).

Knudsen, Holger, Recht und öffentliche Verwaltung, Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur, Leipzig, Wintersemester 2003/ 2004, Sommersemester 2004 (2 SWS).

Magnus, Ulrich, Deliktsrecht, Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Sommersemester 2004 (2 SWS).

- Internationales Handelsrecht, Fachbereich Rechtswissenschaft, Universität Hamburg, Sommersemester 2004 (2 SWS).
- Wiederholungs- und Vertiefungskurs zum Internationalen Privat-, Verfahrens- und zum Europarecht, Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Sommersemester 2004 (2 SWS).
- Seminar zum Recht der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Sommersemester 2004 (2 SWS).
- Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht, Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Wintersemester 2004/05 (2 SWS).
- Internationales Familien- und Erbrecht, Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Wintersemester 2004/05 (2 SWS).
- Wiederholungs- und Vertiefungskurs zum Internationalen Privat-, Verfahrens- und zum Europarecht, Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Wintersemester 2004/05 (2 SWS).
- Rechtsvergleichendes Seminar zum Deliktsrecht, Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Wintersemester 2004/05 (2 SWS).
- Internationales Wirtschaftsvertragsrecht, Lehrveranstaltung an der deutschen

Handelskammer, St. Petersburg, 22. – 24.4.2004.

- Internationales Wirtschaftsvertragsrecht, Lehrveranstaltung, Adam-Mickiewicz-Universität, Poznan, 6.5. – 8.5.2004.
- International Commercial Law, Lehrveranstaltung, Riga Graduate School of Law, Riga, 26.5. – 30.5.2004.
- Common European Civil Law, Lehrveranstaltung, rechtswissenschaftliche Fakultät, Karls-Universität, Prag, 9. – 11.12.2004.

Metzger, Axel, Urheberrecht II, Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Wintersemester 2003/2004 (2 SWS).

- Urheberrecht II, Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Sommersemester 2004 (2 SWS).

Scherpe, Jens M., Einführung in das Recht nordeuropäischer Länder, Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (1 SWS).

Siehr, Kurt, Visual Arts and the Law, Vorlesung, Tel Aviv University, Faculty of law, Sommersemester 2004 (2 SWS).

- Kunst und Recht, 5. Internationales Doktoranden- und Habilitanden-Seminar, Universität Zürich / Universität Wien, 30.4.-01.05.2004.
- Kunst und Recht, 6. Internationales Doktoranden- und Habilitanden-Seminar, Universität Zürich, 14.-15.11.2004.
- Swiss Private International Law, Nachdiplomstudium „Internationales Wirtschaftsrecht“, Universität Zürich 26.-27.11. und 17.12.2004.
- Übungen im Internationalen Zivilverfahrensrecht, Nachdiplomstudium „Internationales Wirtschaftsrecht“, Universität Zürich, 18.12.2004.

Witt, Detlev, Translating U.S. Contracts into German, Seminar, 45th Annual Conference of the American Translators Association (13.-16.10.2004), Toronto/Kanada, 13.10.2004.

Wurmnest, Wolfgang, Seminar Kartellrecht in Internationalen Wirtschaftsbeziehungen (zusammen mit Peter Behrens), Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Wintersemester 2004/05.

Zimmermann, Reinhard, Intensivrepetitorium Schuldrecht/Sachenrecht, Universität Regensburg, Wintersemester 2003/2004.

- Rechtsvergleichendes und rechtshistorisches Seminar zum Schadensrecht, Universität Regensburg, gemeinsam mit Prof. Dr. Nils Jansen, Düsseldorf, Sommersemester 2004.
- Rechtsvergleichung: Bestandsaufnahme einer Disziplin, Seminar Studienstiftung des Deutschen Volkes, Olang, gemeinsam mit Prof. Mathias Reimann, Michigan, September 2004.

Vorträge

Baars, Alf; Böckel, Margret, Tango 01 in Turbulenzen: Notleidende argentinische Staatsanleihen vor deutschen und argentinischen Gerichten, Arbeitskreis Wirtschaftsrecht in Iberoamerika, Hamburg, 27.04. 2004.

Basedow, Jürgen, The Shari'a in the Afghan Constitution and its implications for the legal order: Family and succession law, commercial law and trade – opening of the conference, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, 23.02.2004.

- Conclusions: du Code Napoléon à la codification européenne – 200 ans de codification à la lumière de ses fonctions, Colloque sur « Le code civil français dans le droit européen », Université de Genève, 28.02.2004.
- Intellectual property in the conflict of laws: Introduction, Max-Planck-Institute for foreign private law and private international law, 02.03.2004.
- The gradual Europeanization of contract law, Universidad de Granada, 29.03.2004.
- Der allgemeine Teil des Versicherungsvertragsgesetzes im Abschlussbericht der Sac hverständigenkommission Versicherungsrecht, 14. Wissenschaftstagung des Bundes der Versicherten, Bad Bramstedt, 22.04.2004.
- EC conflict of laws – a matter of coordination, Universität Lissabon, 07.05.2004.
- Spécificité et coordination du droit international privé communautaire, Comité français de droit international privé, Paris, 14.05.2004.
- Information technology e rapporti economici internazionali : opportunità, regole e controlli, Podiumsbeitrag bei der Tagung "Commercio internazionale: vincoli e opportunità, Genua, 21.05.2004.
- Europäischer Versicherungsbinnenmarkt und Angleichung des Versicherungsvertragsrechts, Tagung über "Die Konvergenz europäischer Versicherungsmärkte", Universität Göttingen, Kompetenzzentrum Versicherungswissenschaften, 01.07.2004.
- Harmonization of insurance contract law in the EU, International Academy of Commercial and Consumer Law, 12th biannual meeting, Riga, 13.08.2004.
- Schwerpunkte der 7. GWB-Novelle – Allgemeine Fragen, Wettbewerbsausschuss des Bundesverbandes der deutschen Industrie, Berlin, 28.09.2004.
- Global life, local law?, Universität Kragujevac/Serbien, 07.10.2004.
- The internal insurance market of the European Union and the harmonization of insurance contract law, European Center for Peace and Development, University for Peace established by the United Nations, Belgrad, 07.10.2004.
- International competition policy: From extraterritorial application to harmonization, Universität Belgrad, 08.10.2004.
- Rechtswissenschaftliche Grundlagenforschung in den Instituten der Max-Planck-Gesellschaft, Universität Novi Sad, 09.10.2004.
- Towards a universal theory of breach – the impact of CISG, New York University, Villa la Pietra, Fiesole, 16.10.2004.
- 30 Jahre Monopolkommission: Einführung, Kolloquium zum 30-jährigen Jubiläum der Monopolkommission, Humboldt-Universität zu Berlin, 05.11.2004.
- Die Fusionskontrolle nach dem SIEC-Test, XXXII. FIW-Seminar über „Aktuelle

Schwerpunkte des Kartellrechts“, Köln, 19.11.2004.

- The internal insurance market of the European Union and the harmonization of insurance contract law, Vereinigung der türkischen Rechtsanwaltskammern, Istanbul, 20.11.2004.

Baum, Harald, Change of Governance in Historic Perspective: From State to Market – Pathways of Change in the 20th Century – The German Experience, Vortrag auf dem Symposium des Max-Planck-Instituts und des Japanisch-Deutschen Zentrums Berlin „Changes of Governance in Europe, Japan, and the U.S. – Corporations, State, Markets, and Intermediaries“, Berlin, 09.09. 2004.

- Von Konzession, staatlicher Aufsicht und Zwangsrecht zur Marktregulierung?, Vortrag auf dem Symposium „Franz Klein – Vorreiter des modernen Aktien- und GmbH-Rechts“, Wirtschaftsuniversität Wien, 24.09.2004.
- Gläubigerschutz bei Schuldverschreibungen: Zum Spannungsverhältnis der §§ 305 ff BGB und §§ 793 ff BGB, Habilitationsvortrag, Universität Hamburg, 17.11.2004.

Böckel, Margret; Alf Baars, Tango 01 in Turbulenzen: Notleidende argentinische Staatsanleihen vor deutschen und argentinischen Gerichten, Arbeitskreis „Wirtschaftsrecht in Iberoamerika“, Max-Planck-Institut, Hamburg, 27.04.2004.

Bulst, Friedrich Wenzel, Die Provimi-Entscheidung des High Court of England and Wales: Europarechtliches Effektivitätsprinzip und private Kartellrechtsdurchsetzung, Max-Planck-Institut, Hamburg, 17.03.2004.

- Schadensabwälzung im deutschen und US-amerikanischen Kartellrecht, Max-Planck-Institut, Hamburg, 05.04.2004.
- Courts and Systems of Courts in Germany and the European Union, “10th Hamburg – Tel Aviv Workshop on European and German Private Law”, Max-Planck-Institut, Hamburg, 30.08.2004.
- Dezentralisierung im europäischen Wettbewerbsrecht, Kooperationstagung: Politik und Recht unter den Bedingungen der Globalisierung und Dezentralisierung, Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main, 20.09.2004.

Dernauer, Marc, Regulierung und Kontrolle von Verbraucherverträgen in Japan im Vergleich zu Deutschland und der EU, Chuo University, Tokyo (Japan), 18.10.2004.

- Grund- und Menschenrechtsschutz in Deutschland und Europa, Otaru University of Commerce, Otaru (Japan), 22.10.2004.
- Regulierung und Kontrolle von Verbraucherverträgen in Japan im Vergleich zu Deutschland und der EU, Otaru University of Commerce, Otaru (Japan), 27.10.2004.
- Regulierung und Kontrolle von Verbraucherverträgen in Japan, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 08.11.2004.

Drobnig, Ulrich, Principles of European Contract Law: A Survey, Faculté de Droit, Université Clermont-Ferrand, 22.04.2004.

- Nonperformance and Remedies for non-performance in the Principles for European Contract Law, Faculté de Droit, Université Clermont-Ferrand, 22.04.2004.

- Le projet de guide et la propriété-sûreté: un casus belli?, Faculté de Droit, Université Clermont-Ferrand, 23.04.2004.
- Das Problem der Mehrfachzession. Divergierende Prioritätskonzepte, insbesondere Registersysteme. Tagung zum Thema „Die UN-Konvention über Forderungsabtretungen im internationalen Rechtsverkehr“: RIZ Rechtszentrum für europäische und internationale Zusammenarbeit, Köln, 25.05.2004.
- The Plan for a Restatement of European Patrimonial Law: International Association of Commercial and Consumer Law, Riga, 12.08.2004.
- Die Regelung von dinglichen Sicherungsrechten in der Europäischen Union, Delegation von Richtern der mittleren Volksgerichte in der VR China, Max-Planck-Institut, Hamburg, 25.08.2004.
- Kausal- und Abstraktionsprinzip sowie Konsensual- und Traditionsprinzip in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Max-Planck-Institut, Hamburg, 25.08.2004.
- Some basic issues in establishing uniform rules on security rights in movables for Europe, Symposium “From National Codes to the Common Principles of European Civil Law”. Università Bocconi, Istituto di Diritto Comparato, Mailand, 09.12.2004.

Dutta, Anatol, Kollidierende Rechtswahlklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Max-Planck-Institut, Hamburg, 21.01.2004.

Eckl, Christian, Equity and Equitable Rules in a Codified Legal System, (Paper delivered at the 10th Hamburg-Tel Aviv Workshop on German and European Private Law, Hamburg, 29.08.-03.09.2004).

Haar, Brigitte, Die Haftung des Unternehmensverkäufers: Kaufrechtliche Gewährleistung oder atypische Gefahrtragung?, Fachbereich Rechtswissenschaft, Universität Hamburg, 21.04.2004.

Heinze, Christian, Prozessführungsverbote im englischen und europäischen Zivilverfahrensrecht, Konzil des Max-Planck-Instituts, Hamburg, 04.10.2004.

Hopt, Klaus J., Corporate Governance in the EU, Company Law Committee des CCBE, Council of the Bars and Law Societies of the EU, Frankfurt, 26.02.2004.
- European Corporate Governance – The Company Law Action Plan of May 2003 (Universität Kopenhagen), Kopenhagen, 13.05.2004.
- European Corporate Governance – The Company Law Action Plan of May 2003 (Koç University, Corporate Governance Forum of Turkey), Istanbul, 21.05.2004.
- A European Foundation Statute – What For, How, When?, (European Foundation Centre, General Assembly and Conference), Athen, 30.05.2004.
- Le Doyen Guy Horsmans – Le Juriste du XXIème Siècle, Le Chercheur et le Professeur (Université), Louvain-La-Neuve, 02.06.2004.
- Introduction to the Conference on Company Law and Corporate Governance in Europe, Jahrestagung Verein der Freunde des Max-Planck-Instituts, Hamburg, 12.06.2004.
- Einführung und Leitung der Deutsch-Griechischen Konferenz über Europäisierung

des Handels- und Wirtschaftsrechts – Gemeinsame oder unterschiedliche Probleme für das deutsche und griechische Recht?, „Deutsch-Griechische Konferenz", Hamburg, 02.-03.07.2004.

- Regulatory Competition and Subsidiarity in Corporate Governance in a Transatlanctic Perspective, Moderation of the Panel Discussion on the European Side, European Corporate Governance Institute/American Law Institute, Brüssel, 12.07.2004.
- The Impact of the EU Company Law Action Plan of the European Commission on Corporate Governance, "Conference on Changes of Governance in Europe, Japan, and the U.S.A.", Berlin, 09.09.2004.
- Private und betriebliche Altersvorsorge zwischen Sicherheit und Selbstverantwortung, stellvertretender Vorsitzender, Abteilung Altersvorsorge, „65. Deutscher Juristentag", Bonn, 21.-24.09.2004.
- Sachverständiger zur Anhörung des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen des Deutschen Bundstages zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften, Berlin, 29.09.2004.
- Corporate Governance, Aktuelle Entwicklungen in Europa und Deutschland, Börsen sachverständigenkommission, Berlin, 06.10. 2004.
- Modernising Company Law and Enhancing Corporate Governance in the EU, University, Belgrad, 08.10.2004.
- Federal/State, Institutional and Financial problems of Research in Germany, University, Novi Sad, 09.10.2004.
- Comparison of the national corporate governance codes: is there any convergence?, The German view, „European Corporate Governance Conference, Dutch EU Presidency", Den Haag, 18.10. 2004.
- Der Aktionsplan der Europäischen Kommission vom 23.5.2003 und seine Hintergründe – von Bedeutung für die Schweiz? Schweizerische Delegation, Hamburg, 29.10.2004.
- Auswirkungen des europäischen Gesellschaftsrechts auf die deutsche Unternehmensverfassung, Wirtschaftsrat Deutschland, Berlin, 11.11.2004.
- EU-Gesellschaftsrecht: Aktionsplan und neueste Entwicklungen, RWS-Forum „Bank- und Kapitalmarktrecht 2004", Berlin, 16.11.2004.
- Festvortrag: Interessenkonflikte als Regelungsproblem der modernen Dienstleistungs gesellschaft, Jungius-Gesellschaft, Jahresfeier 2004, Hamburg, 27.11.2004.
- Symposium zum Anlegerschutzverbesserungsgesetz, Gesamtleitung, Einführung, Schluß, Deutsche Bank, Symposium „Anlegerschutzverbesserungsgesetz", Frankfurt, 10.12.2004.

Jessel-Holst, Christa, Harmonizacija propisa procesnog prava, Winterschule 2004 für Europarecht, Zlatibor, Serbien, 26.02.2004.

- Die Hypothek in rechtsvergleichender Sicht, Juristische Fakultät Kragujevac, Serbien, 27.02.2004.
- Privatization – Recent German Experiences, 19.5.2004, XIII. Jahrestagung der Vereinigung der Wirtschaftsjuristen von Serbien und Montenegro, Vrnjačka Banja, Serbien, 19.-21.05.2004.
- Council Regulation Creating a European Enforcement Order for Uncontested

Claims – Pro and Contra, 23.09.2004, Tagung "The European Judicial Area", Maribor/Slowenien, 23.-24.09.2004.
- Judicial Cooperation in the European Union, Mutual Recognition of Judicial Decisions, Juristische Fakultät, Belgrad, 08.10.2004.
- Ehegüterrecht (für Postdiplomstudenten), 07.12.2004.
- Reform des Sachenrechts in den neuen EU-Mitgliedstaaten, Juristische Fakultät, Universität Zagreb, Kroatien, 07.12.2004.
- Juristische Fakultät, Zagreb, Dingliche Sicherungsrechte in Deutschland, Juristische Fakultät, Universität Zagreb, 08.12.2004.

Knudsen, Holger, The International Cooperation of Law Libraries – where to from here? Key note speaker der Law Libraries Discussion Group, "World Library and Information Congress", Sheraton Conference Center, Buenos Aires, 27.08.2004.

Kulms, Rainer, The Reform of Financial Accounting Supervision in the US – Comments from the Chair, Conference "Reflections on the Reform of Corporate Disclosure and Accounting Rules", Center for Company Law, Universität Tilburg, 01.04.2004.
- European Corporate Governance – a Path to Market Efficiency?, International Society for New Institutional Economics – Tucson/ Arizona Meeting, 02.10. 2004.
- Cases from the Practice of Law and Economics – Cases of Relevance to the Law that Institutional Economics Might Answer, International Society for New Institutional Economics, Tucson/ Arizona, 02.10.2004.
- Regulierung durch Verfahrensrecht, Workshop des Instituts für Recht und Ökonomik der Universität Hamburg, Travemünde, 20.11.2004.

Magnus, Ulrich, Liability for Services within the EU, Präsentation der Ergebnisse einer umfangreichen Studie zur Dienstleistungshaftung in der EU, von der Kommission einberufene Tagung, Brüssel, 25.02.2004.
- Europäisches Schadensersatzrecht im Wandel, Vortrag auf dem „Car.tv Forum 2004", München, 04.05.2004.
- „Würdigung des Entwurfs eines bulgarischen IPR-Gesetzes": Stellungnahme vor dem Rechtsausschuss des Bulgarischen Parlaments, Sofia, 22.10.2004.
- „Pflichtversicherung und ökonomische Analyse des Rechts": Tagung der Hamburger Gesellschaft für Versicherungswesen, Marbach, 28.10.2004.
- Entwicklungen des Europäischen Privatrechts, Vortrag vor der Rechtsfakultät der Karls-Universität, Prag, 09.12.2004.

Mestmäcker, Ernst-Joachim, Subsidies and Anti-trust: Corporate Governance of Public Undertakings, Symposium: Changes of Governance in Europe, Japan and the U.S., Berlin, 02.09.2004.
- Energiewirtschaft der Universität Köln, Schnittstellen von Wettbewerb und Regulierung im europäischen Recht, Köln, 28.10.2004.
- 30 Jahre Monopolkommission. Die Interdependenz von Recht und Ökonomie in der Wettbewerbspolitik, Berlin, 13.10.2004.
- Mittwochsgesellschaft, Öffentliche Unternehmen und öffentliche Dienste in der

EU, Berlin, 10.11.2004.

Metzger, Axel, Urhebervertragsrecht, Softwarerecht, Internationales Urheberrecht, Ergänzungsstudiengang Rechtsinformatik, Universität Hannover, 15.12.2004.

- Softwarepatente nach dem künftigen europäischen Patentrecht, Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik, Fachausschuss Softwareschutz, München, 17.11.2004.
- Die GPL in der juristischen Praxis, Bundesverband für Digitale Wirtschaft, Berlin, 08.11.2004.
- Copyright in Germany, the EC and Israel – the International Perspective, Hamburg Tel Aviv-Workshop, Max-Planck-Institut, Hamburg, 02.09.2004.
- Europäisches Urheberrecht – ohne Droit moral?, Konzilsvortrag Max-Planck-Institut, Hamburg, 12.07.2004.
- Rechtsfragen der Open Source Software: Probleme und Perpektiven, Runder Tisch Open Source des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Putbus (Rügen), 09.07.2004.
- Open Source – Rechtlich sicher?, Deutscher Multimedia Kongress, Berlin, 29.06.2004.
- Free Content Licenses under German Law, Wissenschaftskolleg zu Berlin, Workshop on "Legal Challenges of Open Access in Comparative Perspective", Berlin, 17.06.2004.
- Open Source Software – Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, Deutscher Anwaltstag 2004, Arbeitsgemeinschaft IT, Hamburg, 20.05.2004.
- Expansion des geistigen Eigentums – Ausgleich durch Open Source?, Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik, Fachausschuss Strafrecht, München, 24.04.2004.
- Transfer of IP-Rights, License Agreements & Conflict of Laws, Konferenz "Intellectual Property in the Conflict of Laws", Max-Planck-Institut, Hamburg, 02.03.2004.

Rösler, Hannes, Europäisches Verbraucherrecht in der Konsolidierung – Der Vorschlag eines Europäischen Verbrauchergesetzbuchs als Prüfstein und Kern einer Europäischen Zivilrechtskodifikation, Konzilvortrag am Max-Planck-Institut, Hamburg, 08.11.2004.

Roth, Markus, Kredite an Anstalten öffentlichen Rechts im Spannungsfeld zwischen verbandsrechtlich unbeschränkter Vertretungsmacht und Missbrauch der Vertretungsmacht, WM-Tagung zum Kreditrecht, Eschborn, 03.05.2004.

Scherpe, Jens M., Eine Rahmengesetzgebung für die außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen? Aktuelle Stunde, Max-Planck-Institut, Hamburg, 12.02.2004.

- Transsexualität und Staatsangehörigkeit, Wissenschaftliches Konzil des Max-Planck-Instituts, Hamburg, 10.05.2004.
- Nachehelicher Unterhalt und Internationales Privatrecht – am Beispiel eines deutsch-schwedischen Falles, Club Mittelweg, Max-Planck-Institut, Hamburg, 25.05.2004.
- Germany Family Law – An Overview , 10th Hamburg-Tel Aviv Workshop on European and German Private Law, Max-Planck-Institut, Hamburg, 02.09.2004.

Schwarz, Simon, Perspektiven eines europäischen Vollmachtsstatuts, Forum: Wissenschaftliches Konzil des Max-Planck-Instituts, Hamburg, 10.05.2004.

- Nachehelicher Unterhalt und Internationales Privatrecht – am Beispiel eines deutsch-

schwedischen Falles, Club Mittelweg, Max-Planck-Institut, Hamburg, 25.05.2004.

Siehr, Kurt, „Good Faith in Civil Law", Koç University, Istanbul, 12.01. 2004.

- The Beautiful One has Come – To Return. The Return of the Bust of Nefertiti from Berlin to Cairo, Washington University School of Law, "Imperialism, Art and Restitution" Conference, St. Louis, Missouri, 26.03.2004.
- Internationales Sachenrecht. Rechtsvergleichendes zu seiner Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, Universität Kiel, Symposion zu Ehren von Mark M. Boguslavskij, Plön, 19.06.2004.
- Protection of Cultural Property. Reforms and Developments in the Member States of the European Union and in Some Other States, Koç University, Tagung der Deutsch-Türkischen Juristenvereinigung vom 21.-13-6.2004, Istanbul, 230.6.2004.
- Protection of Adults. Modern Trends in National and International Law, Wake Forest University School of Law, at Casa Artom, Comparative Law and Aging, Summer School 05.-29.07.2004, Venedig. 20.07.2004.
- Conflict of Laws in Germany and in Europe, 10th Hamburg – Tel Aviv Workshop on European and German Private Law 29.08.– 03.09.2004, Hamburg, 31.08.2004.
- Rechtliche Probleme eines kunstwissenschaftlichen Instituts: Expertisen, Schätzungen, Werkverzeichnisse, Restaurierungen, Versicherung, Urheberrecht, Codes of Ethics, Schweizerisches Institut für Kunstwissenschaft, Zürich, 04.-07.09.2004.
- Das Kulturgütertransfergesetz der Schweiz aus der Sicht des Auslandes, Tagung „Kunst und Recht. Das neue Kulturgütertransfergesetz", des Europa Instituts der Universität Zürich, 04.11.2004.
- Das UNESO Übereinkommen vom 14.11.1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut und dessen geplante Ratifizierung sowie Umsetzung in Deutschland, Symposion des Deutschen Kunsthandelsverbandes „Kulturgutschutz und Kulturwissenschaft – Für eine marktverträgliche Regelung in Deutschland", Deutsches Historisches Museum Berlin, 09.11.2004.
- Estate Planning: Rechtliche Probleme mit Kunstwerken, Nachdiplomstudiengang Private Banking & Wealth Management 2002/ 04, Hochschule für Wirtschaftsrecht Luzern und Institut für Finanzdienstleistungen, Zug, 12.11.2004.
- Die Rechtshängigkeit im Europäischen Zivilprozessrecht und ihre Auswirkungen für die Schweiz, Sitzung des Forums „Internationales Wirtschaftsrecht", Zürich, 16.11.2004.
- European Private International Law of Torts: Violation of Privacy and Rights Relating to the Personality, Conferenza internazionale dell'Università Cattaneo Castellanza Facoltà di Giurisprudenza "Verso la "comunitarizzazione" delle norme di conflitto in materia di obbligazioni non contrattuali", Castellanza/Milano, 03.12.2004.

Wagner, Stephan, Nichteheliche Lebensgemeinschaft, „Nürnberger Kamingespräche", Nürnberg, 12.03. 2004.

- Undue influence und Einflüsse des Civil law auf die Entwicklung dieses Rechtsinstituts vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, „Aktuelle Stunde", Max-Planck-Institut, Hamburg, 10.06. 2004.

Witt, Detlev, Comparative Law, Mixed Legal Systems, and Harmonization of Private Law: A Comparative Scientist's Perspective on Translating English<>German Contracts, 45th Annual Conference of the American Translators Association (13.-16.10.2004), Toronto/ Kanada, 14.10.2004.

- Antitrust Law and Unfair Competition Law, 10th Hamburg-Tel Aviv Workshop on European and German Private Law (29.08.-03.09.2004), Hamburg, 02.09.2004.

Wurmnest, Wolfgang, Tort Law in Germany and Europe, 10. Hamburg-Tel Aviv Workshop, Hamburg, 03.09.2004.

- Sad, but not our business!? Privatkläger, globale Kartelle und die extraterritoriale Anwendung des Kartellrechts, „Club Mittelweg", Max-Planck-Institut, Hamburg, 22.09.2004.
- Zur Dritthaftung von Klassifikationsgesellschaften, Wissenschaftliches Konzil am Institut, Hamburg, 04.10.2004.
- Risarcimento per danni non-patrimoniale in diritto tedesco – Radici, sviluppi e prospettive, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Pisa, 11.11.2004.
- The Impact of European Consumer Law on German Private Law, Wirtschaftswissens chatliche Fakultät der Universität Pisa, 11.11.2004.

Yassari, Nadjma, Shari'a debates in post revolutionary Iran, Workshop on Shari'a Debates and its Perception by Muslims and Christians in selected African countries, St. Paul's United Theological College, Limuru, Kenia, 15.07.2004.

- Recht in Afghanistan – eine Bestandsaufnahme, Max-Planck-Institut, Hamburg, 12.07.2004.
- Iran and its family law, a delicate balancing act between tradition and modernity, Tweeëntwintigste RIMO Symposium, Leiden, Holland, 17.06.2004.
- La polygamie et la répudiation devant le juge allemand, Table Ronde portant sur la réception de la polygamie et de la répudiation dans les relations internationales, Faculté des Ssciences Juridiques de Tunis, Tunis, Tunesien, 17.04.2004.
- Rechtliche Rahmenbedingungen für Investitionen und Außenhandel: Iran, Wirtschafts- und Wirtschaftsrechtsseminar – Libyen, Ägypten, die Golfstaaten und Iran, Institut für Wirtschaft und Sprachen, Hamburg, 15.04.2004.
- Existiert Islamisches Recht? Hamburgischer Richterverein, Hamburg, 05.04.2004.
- Law in Afghanistan, Judicial Reconstruction and Perspectives for the Future; Podiumsdiskussion, Max-Planck-Institut in Kooperation mit der Bucerius Law School, Hamburg, 23.02.2004.
- The principle of Gender Equality in the new Afghan Constitution, Workshop on Islamic and Constitutional Law, Max Planck Institute for Public International law and Comparative law, Kabul, Afghanistan, 28.01.2004.
- Islamic Family law: lessons from Iran, Workshop on Islamic and Constitutional Law, Max Planck Institute for Public International law and Comparative law, Herat, Afghanistan, 24.01.2004.
- Family Law and Social Structures in the Middle East, Arab Western Summit of Skills, Professionals, Policies and Projects in the Arab World, Berlin, 18.01.2004.

Zimmermann, Reinhard, Europäische Privatrechtswissenschaft Vorstellungsvortrag, Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Januar 2004.

- The New German Law of Sale, Universität Oxford, März 2004.
- Ius Commune: Europäische Rechtswissenschaft in Vergangenheit und Gegenwart, Symposium Tweehonderd jaar Burgerlijk Wetboek in Belgie – Deux-cent ans Code civil en Belgique, Gent, März 2004.
- Principles of European Contract Law and Principles of European Tort Law, Comparison and Points of Contact, Third Annual Conference on European Tort Law, Wien, April 2004.
- Auf dem Weg zu einem europäische Zivilgesetzbuch?, Juristische Studiengesellschaft Trier, April 2004.
- The New German Law of Prescription and Chapter 14 of the Principles of European Contract Law, Third International Congress, Lleida, Mai 2004.
- The Principles of European Contract Law, Contemporary Manifestation of the Old, and Possible Foundation for a New, European Scholarship of Private Law, Symposium in Honour of Hein Kötz, Bucerius Law School, Hamburg, Mai 2004.
- Ius Commune and the Principles of European Contract Law, Contemporary Renewal of an Old Idea, Konferenz 200 Years of the French Civil Code, Haifa, Israel, Juni 2004.
- Die Principles of European Contract Law als Ausdruck und Gegenstand europäischer Rechtswissenschaft, International Lawyer's Association, Osnabrück, Juli 2004.
- Die Bindungswirkung von Verträgen, Studienstiftung des Deutschen Volkes, Ferienakademie Olang, September 2004.
- Schottische Juristische Zeitschriften, Symposium über Juristische Zeitschriften in Europa, Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt, September 2004.
- The Principles of European Contract Law and European Legal Scholarship Today, Universität Belgrad, Oktober 2004.
- Legal Education in Germany, Universität Novi Sad, Oktober 2004.
- Ius Commune and the Principles of European Contract Law: Contemporary Renewal of an Old Idea, Eröffnungsvortrag eines Symposiums über die Principles of European Contract Law: Another Mixed Legal System?, Edinburgh, Dezember 2004.

Ehrungen

Basedow, J., Wahl zum Titularmitglied der Académie Internationale de Droit Comparé, Paris.

- Wahl zum Mitglied der Akademie europäischer Privatrechtswissenschaftler, Pavia.

Kleinschmidt, Jens, Otto-Hahn-Medaille der Max-Planck-Gesellschaft 2003 (verliehen 2004).

Rühl, Giesela, Otto-Hahn-Medaille der Max-Planck-Gesellschaft 2003 (verliehen 2004).

Scherpe, Jens M., DIS Förderpreis 2003/2004, Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.

Trautmann, Clemens, ZEuP-Preis 2004 für die Arbeit „Ausländisches Recht vor deutschen und englischen Gerichten“.

Tätigkeiten in wissenschaftlichen Gremien und Vereinigungen

Basedow, Jürgen: Mitglied des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht.

- Mitglied des wissenschaftlichen Beirats bei dem Bund der Versicherten.
- Mitglied des Vorstandes der Argentinisch-Deutschen Juristen-Vereinigung.
- Mitglied der International Academy of Commercial and Consumer Law.
- Titularmitglied der Académie Internationale de Droit Comparé.
- Mitglied der Akademie Europäischer Privatrechtswissenschaftler.
- Mitglied der Restatement Group European Insurance Contract Law.
- Mitglied des Beirats, Frankreich-Zentrum der Universität Freiburg im Breisgau.
- stellvertretender Vorsitzender der Geisteswissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften.
- Mitglied der Monopolkommission, seit 1.7.2004 Vorsitzender.
- Mitglied der Sachverständigenkommission Versicherungsrecht des Bundesministeriums der Justiz.
- Mitglied des Groupe Européen de Droit International Privé.
- Mitglied des Rates der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht.
- Gutachter der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie für verschiedene deutsche und ausländische Universitäten.
- Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft für Rechtsvergleichung.
- Member of the Board, European Insurance Law Institute, Stockholm.
- Mitglied des Wirtschaftsbeirats der HUK Coburg VVaG.
- Vorsitzender des Beirats, „Versicherungsombudsmann e.V.“.
- Mitglied der Academia Europea.
- Mitglied des Beirats des Forschungsinstituts für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb (FIW).
- Mitglied des Council der International Postgraduate School, European Center for Peace and Development of the United Nations University for Peace, Belgrad.
- Membre du Conseil, Institut de Droit Comparé Edouard Lambert, Universität Jean Moulin (Lyon III).
- Member of the Board, Academic Society for Competition Law.
- Mitglied des Think Tank on private enforcement der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission.

Baum, Harald, Privatdozent an der Universität Hamburg.

- Research Associate, European Corporate Governance Institute, Brüssel.
- Vizepräsident der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung.
- Gutachter für den Deutschen Akademischen Austauschdienst.
- Member of the Editorial Advisory Board; “Asian Law Abstracts“; The Legal Scholarship Network (www.ssrn.com).

Eckl, Christian, Mitgründung und Organisation des Arbeitskreises „Wirtschaftsrecht in Iberoamerika“ (zusammen mit Dr. Jan Kleinheisterkamp, MPI, Jan Peter Schmidt, MPI, und RA Dr. Thilo Scholl).

Haar, Brigitte, Mitglied des Netzwerkes junger Wissenschaftler beim Zentrum für interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld.
- Mitglied der International Society for New Institutional Economics.

Hopt, Klaus J., Vorsitzender des Wissenschaftlichen Rates der Max-Planck-Gesellschaft.
- Vizepräsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft.
- Gastprofessor an der Universitè de Paris II (Panthèon-Assas).
- Mitglied der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentags e.V., Bonn.
- Mitglied des Aufsichtsrats der Deutsche Börse AG.
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der Fritz Thyssen Stiftung, Köln.
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats des Deutsches Aktieninstitut e.V. (DAI) Frankfurt/Düsseldorf.
- Mitglied des Fachbeirats des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht, München.
- Académie internationale de droit comparé/International Academy of Comparative Law, La Haye/The Hague (membre accocié/ associate member).
- Braunschweigische Wissenschaftliche Gesellschaft (korrespondierendes Mitglied in der Klasse für Geisteswissenschaften).
- Jungius-Gesellschaft, Hamburg (ordentliches Mitglied).
- Vetenskapssocieteten i Lund, Schweden (New Society of Letters at Lund) (korrespondierendes Mitglied.
- Arbeitskreis Wirtschaft und Recht.
- Bankrechtliche Vereinigung – Wissenschaftliche Gesellschaft für Bankrecht e.V.
- Deutsch-Japanische Juristenvereinigung (Kuratoriumsmitglied).
- European Corporate Governance Institute (inaugural fellow).
- International Faculty of Corporate and Capital Market Law.
- Society of European Contract Law (SECOLA, member of the advisory board).
- Vereinigung für Gesellschaftsrecht (VGR) (Aufsichtsratsmitglied).

Jessel-Holst, Vorstandsmitglied, Deutsch-bulgarische Juristenvereinigung e.V.

Knudsen, Holger, President, International Association of Law Libraries.
- Mitglied der Wahlkommission des Vereins Deutscher Bibliothekare.

Kropholler, Jan, Mitglied des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht.
- Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht.
- Mitglied der Wissenschaftlichen Vereinigung für Internationales Verfahrensrecht.

Kulms, Rainer, Editor-in-Chief der European Business Organization Law Review (T.M.C. Asser Press, Den Haag.)
- Mitglied der International Society for New Institutional Economics.

Magnus, Ulrich, Geschäftsführender Direktor des Seminars für Bürgerliches Recht und zivilrechtliche Grundlagenforschung an der Universität Hamburg.

- Executive Vice-Director des European Centre of Tort and Insurance Law (ECTIL) in Wien.
- Richter im Nebenamt am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg.
- Co-Speaker der International Max-Planck-Research School for Maritime Affairs.
- National Correspondent der Bundesrepublik Deutschland bei der internationalen Handelsrechtskommission (UNCITRAL) der Vereinten Nationen.
- German Member of the European Group on Tort Law.
- Mitglied der europäischen Acquis Gruppe.
- Mitglied des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht.
- Mitarbeit als ausländischer Experte an der Schaffung eines bulgarischen IPR-Gesetzes.

Mestmäcker, Ernst-Joachim, Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Metzger, Axel, Mitglied in der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik DGRI.

- Mitglied der Deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht GRUR, dort Mitglied des Fachausschusses „Urheber- und Verlagsrecht".
- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung.
- Gründungsmitglied des „Instituts für Rechtsfragen der Freien und Open Source Software" (www.ifross.de).

Puttfarken, Hans-Jürgen (†), Mitglied des Wissenschaftlichen Rates der Max-Planck-Gesellschaft und der Geistes-, Human- und Sozialwissenschaftlichen Sektion. Mitglied der Perspektivenkommission der Geistes-, Human- und Sozialwissenschaftlichen Sektion. Mitglied des Senats der Max-Planck-Gesellschaft.

- Mitglied des Zentralausschusses des Deutschen Vereins für Internationales Seerecht.
- Mitglied des Fördervereins des Instituts für Seerecht und Seehandelsrecht der Universität Hamburg.

Rühl, Giesela, Joseph Story Research Fellow, Harvard Law School 2004-2005

Samtleben, Jürgen, Mitglied im Beirat der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung.

- Mitglied im Beirat des Lateinamerika-Zentrums der Universität Hamburg.

Siehr, Kurt, Mitglied der deutsch-italienischen Juristenvereinigung.

- Mitlied der deutsch-türkischen Juristenvereinigung.
- Mitglied der deutsch-amerikanischen Juristenvereinigung.
- Mitglied der deutsch-israelischen Juristenvereinigung.
- Mitglied des Groupe européen de droit international privé.
- Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht.
- Mitglied der deutschen Zivilrechtslehrervereinigung.
- Mitglied der Deutschen Rats für Internationales Privatrecht.

- Mitglied der Internationalen Vereinigung für Familienrecht.
- Mitglied der Internationalen Vereinigung für Zivilverfahrensrecht.
- Vorstandsmitglied der International Cultural Property Society.
- Mitglied der Schweizerischen Vereinigung für Internationales Recht.
- Mitglied der Society of European Contract Law.
- Mitglied der deutschen Sektion der International Law Association.
- Gastprofessor der Tel Aviv University Buchmann Faculty of Law.
- Korrespondierendes Mitglied von Unidroit.
- Board Member der Uniform Law Foundation.

Wagner, Stephan, Forum für internationales Sportrecht.

Windthorst, Jan Erik, Mitglied der Deutsch-Amerikanischen Juristenvereinigung e.V. (DAJV).
- Mitglied der „DIS 40“, der Initiative junger Schiedsrechtler der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS).

Wurmnest, Wolfgang, Mitglied der Max-Planck Group for Foreign Private and Private International Law zur Erarbeitung einer Stellungnahme im Rahmen des Grünbuchs „Rom I“.
- Mitglied Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler.
- Mitglied Hamburg Law and Economics Society.

Yassari, Nadjma, Kuratoriumsmitglied bei der Gesellschaft für Arabisches und islamisches Recht e.V.
- Vorsitzende der Deutsch-Iranischen Juristenvereinigung e.V.

Zimmermann, Reinhard, Auswärtiges Mitglied der Königlich Niederländischen Akademie der Wissenschaften.
- Corresponding Fellow, Royal Society of Edinburgh.
- Korrespondierendes Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.
- Corresponding Fellow, British Academy.
- Auswärtiges Mitglied der Accademia delle Scienze di Torino.
- Ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen.
- Mitglied der Commission on European Contract Law.
- Vorstandsmitglied der deutschen Zivilrechtslehrervereinigung.
- Fachgruppenleiter Zivilrecht und Vorstandsmitglied der Deutschen Gesellschaft für Rechtsvergleichung.
- Fachgutachter Rechtsgeschichte der Deutschen Forschungsgemeinschaft.
- Mitglied des Kuratoriums, Studienstiftung des Deutschen Volkes.
- Mitglied des Kuratoriums der Forschungsstelle für Europäisches Schadensersatzrecht der österreichischen Akademie der Wissenschaften.
- Beirat des Center of European and Comparative Law, University of Cambridge.
- Honorary Professor, University of Cape Town.
- Visiting Professor, University of Edinburgh.

Beratung und Wissenstransfer

Basedow, Jürgen, Teilnahme an der Anhörung der Europäischen Kommission zum Grünbuch über die Umwandlung des römischen Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht von 1980 in ein Gemeinschaftsinstrument, Brüssel, 27.01.2004.

- Teilnahme am schriftlichen Konsultationsverfahren des Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt, März 2004.
- Anhörung zum Europäischen Versicherungsvertragsrecht durch den Wirtschafts- und Sozialausschuss der Europäischen Gemeinschaft, Brüssel, 16.04.2004.
- Anhörung des Verkehrsausschusses des Deutschen Bundestages zur Umsetzung verschiedener EG-Richtlinien zur Marktordnung der Eisenbahnen in deutsches Recht, Berlin, 29.09.2004.
- Mitwirkung in der Sonderkommission internationales Gesellschaftsrecht des Deutschen Rates für internationales Privatrecht.
- Mitwirkung im Think Tank on private enforcement der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission.
- Leitung der Monopolkommission.

Drobnig, Ulrich, Ständige Beratung von UNCITRAL, Working Group VI, Ausarbeitung eines Guide for Secured Transactions.

Hopt, Klaus J., Mitglied der siebenköpfigen High Level Group of Company Law Experts zur Beratung der Europäischen Kommission in Brüssel.

- Mitglied der Börsensachverständigenkommission beim Bundesministerium der Finanzen.
- Mitglied des Übernahmerats bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
- Beratung der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Basel.
- Sachverständiger zur Anhörung des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften, Berlin, 29.09.2004.

Hopt, Klaus J.; Kulms, Rainer; von Hein, Jan, Gutachter für das Bundesverfassungsgericht zu US-amerikanischen class actions.

Metzger, Axel, Teilnahme „Runder Tisch Open Source Software“ des Bundeswirtschaftmi nisteriums, Putbus (Rügen) 09.07.2004.

- Teilnahme am schriftlichen Konsultationsverfahren zum „Zweiten Korb der Urheberrechtsreform“ des Bundesjustizministeriums, Oktober 2003 bis April 2004.

Siehr, Kurt, Beratung der KulturStiftung der Länder in Berlin.

- Beratung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien.

Yassari, Nadjma, Öffentliche Anhörung durch den Ausschuss für Menschenrechte

und Humanitäre Hilfe des deutschen Bundestages zu „Islamisches Recht und Menschenrechte“.

Die Bibliothek des Instituts

Bestand und Bestandsaufbau

Die Bibliothek des Max-Planck-Instituts ist das wichtigste Arbeitsinstrument (sozusagen das „Laboratorium“) der Wissenschaftler des Instituts. Sie ist eine Präsenzbibliothek und, im Verbund mit den anderen von der Max-Planck-Gesellschaft unterhaltenen juristischen Bibliotheken, eine „Zentralbibliothek“. Sie umfasst zur Zeit ca. 430.000 Bände. Jährlich kommen etwa 9.000 Bände hinzu. Über 1.900 Periodika werden laufend gehalten. Für Anschaffung und Einband der Literatur werden jährlich etwa 900.000 Euro aufgewendet, davon etwa 80% für ausländische Literatur.

„Rabels Zeitschrift“ im Lesesaal

Entsprechend den Forschungsaufgaben des Instituts sammelt die Bibliothek in wertender Auswahl vor allem Literatur zum internationalen Privat- und Prozessrecht, zur Privatrechtsvergleichung und zur Privatrechtsvereinheitlichung aus allen Regionen der Welt. Darüber hinaus enthält die Bibliothek reiches Material an allgemeinen Nachschlagewerken, bibliographischen und sprachlichen Hilfsmitteln sowie an Werken aus Nachbargebieten, vor allem aus den Bereichen des Völkerrechts, des öffentlichen Rechts, der Methodenlehre und Rechtsgeschichte sowie der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Vor allem sammelt die Bibliothek aber Literatur zum ausländischen Zivilrecht. Es wird versucht, von allen ca. 200 Ländern der Welt insbesondere die wichtigsten Quellen (Gesetze und Entscheidungen) und daneben die wichtigsten Fachzeitschriften und einen Grundstock an monographischer Literatur anzubieten und die Sammlungen immer weiter zu ergänzen. Ein Blick auf die Weltkarte macht deutlich, dass Anspruch und Wirklichkeit manchmal auseinander klaffen und dass deshalb den Erwartungen der Leser an „Europas beste Bibliothek für ausländisches Privatrecht“ (so Prof. Lajos Vékás, Budapest, im „Hamburger Abendblatt“ vom 4.2.2004, S. 29) nicht immer vollständig entsprochen werden kann. Dies gilt insbesondere - aber nicht nur - für die meisten Staaten Afrikas, viele Nachfolgestaaten der Sowjetunion und die Kleinstaaten der Karibik. Bei Ländern mit „exotischen“ Schriften und Sprachen wird versucht, sowohl Originalliteratur zu beschaffen und anzubieten, als auch Quellenübersetzungen und Darstellungen in westeuropäischen Sprachen, um sowohl dem wissenschaftlichen Gebot zur Authentizität als auch dem Wunsch der Leser nach Zugänglichkeit zu entsprechen.

Leider kennt das deutsche Internationale Privatrecht keine Regelung, die dem Artikel 4 des österreichischen IPRG oder dem Artikel 16 des schweizerischen IPRG entspricht. Wenn in Deutschland wie in Österreich und der Schweiz nationales Recht in den Fällen anzuwenden wäre, in denen der Inhalt des maßgeblichen ausländischen Rechts nicht zweifelsfrei oder nur mit unvertretbarem Aufwand festgestellt werden kann, dann bliebe der Bibliothek des MPI als „Library of Last Resort“ viel Arbeit erspart.

So, wie das Recht eine genuin nationale Angelegenheit ist (und sich damit von allen anderen Wissensgebieten unterscheidet), ist auch die Rechtsliteratur von nationalen Besonderheiten gekennzeichnet. Grosso modo gilt erstens: für 200 Staaten gibt es 200 verschiedene Beschaffungswege und -methoden! Als Informationsquellen über Neuerscheinungen dienen in erster Linie (Spezial-)Bibliographien, Verlagsprospekte und -verzeichnisse, Buchhandelsangebote (neuerdings häufig auch im Internet), Referateorgane,

Anzeigen und Rezensionen in Zeitschriften - das Ganze in vielfachen Erscheinungs- und Mischformen. Quellen sind also sehr individuell von Land zu Land verschieden und nur ihre präzise Kenntnis ermöglicht einen fundierten Bestandsaufbau. Grosso modo gilt zweitens: nicht alles, was erschienen ist, ist auch erhältlich! Denn nicht jedes Land verfügt über einen etablierten Buchhandel. Grosso modo gilt drittens: die Mittel zur Erwerbung von Literatur sind beschränkt; Auswahl von Literatur bedeutet also das Setzen von Prioritäten. Das bedeutet im Umkehrschluss den Zwang, Posterioritäten zu akzeptieren. Die Sinnfrage eines jeden Bibliothekars lautet deshalb: Ist es sachlich begründet und sine ira et studio vertretbar, ein Werk nicht zu kaufen?

Im Auslandsrecht spezialisierte Bibliothekare haben gegenüber ihren auf das eigene Recht beschränkten Kolleg(inn)en ein Handicap: sie können die Bücher, die sie kaufen wollen, nicht vorab ansehen und müssen sich bei der Auswahlentscheidung in erster Linie am Titel eines Werkes, in zweiter Linie an Kriterien wie Renommee von Autor, Herausgeber(n), Verlag und Schriftenreihe orientieren. Da sind gelegentliche Enttäuschungen unausbleiblich, spätestens dann, wenn die Leser nach just denselben Kriterien ihre Literaturauswahl treffen.

Bestandserschließung

Wenn die Literatur einmal beschafft ist, muss sie erschlossen werden, damit sie wiedergefunden werden kann. Dies erfolgt durch die „Sacherschließung“ und die „Katalogisierung“.

Mit der Sacherschließung wird anhand eines eigenständigen und sehr detaillierten Verzeichnisses der juristischen Begriffe und unter Anwendung eines alphanumerischen Systems die sachliche Zuordnung eines Werkes zu vergleichbaren Werken im Katalog festgelegt und dann mit Hilfe der Signatur dessen Standort auf den über 21km langen Regalen der Bibliothek definiert.

Der Katalog des Bibliotheksbestands ist mit dem international etablierten Bibliothekssystem „Aleph“ über einen webbasierten OPAC (Online Public Access Catalog) auf der Homepage des Instituts (http://www.mpipriv-hh.mpg.de) nach allen denkbaren Kriterien (Person, Stichwort, Erscheinungsjahr, Körperschaft, Signatur, ISBN etc.) abrufbar, zusammen mit Links zu den eigenen elektronischen Beständen der Bibliothek (Datenbanken und elektronische Zeitschriften) und zusammen mit einer umfangreichen Sammlung ausgewählter Links zu weiteren für die Nutzer der Bibliothek wichtigen juristischen Portalen weltweit.

Die elektronische Erfassung der Bibliotheksbestände begann im Jahre 1992 und kurz darauf wurden die auf den traditionellen Katalogkarten erfassten Altbestände im Wege der retrospektiven Katalogkonversion (Retrokonversion) nach einem sehr umfangreichen Pflichtenheft maschinenlesbar gemacht. Allerdings konnten auf diese Weise nur diejenigen Daten konvertiert werden, die nach den damals geltenden Qualitätsanforderungen zwischen 1926 (dem Gründungsjahr der Bibliothek) und 1992 konventionell erfasst wurden. Vor allem wurden damals die einzelnen Bände von mehrbändigen Werken, Zeitschriften und Serien nicht individuell erfasst, sondern (ohne detaillierte Angaben zu eventuellen Lücken) im Katalog mit „ff.“ gekennzeichnet. Dies muss jetzt Stück für Stück einzeln und

Ein Teil der Wochenauslage für neu eingetroffene Zeitschriften

von Hand im Wege der „Autopsie“ nachgearbeitet werden, um den gesamten Bestand der Bibliothek Band für Band im OPAC abbilden zu können - vor allem aber als unabdingbare Voraussetzung für die Einführung der elektronischen Ausleihverbuchung, welche die Bibliothek zur Zeit vorbereitet. Von den 150.000 betroffenen Bänden konnte auf diese Weise schon die Hälfte individualisiert werden.

Aufstellung der Literatur

Das älteste Buch der Bibliothek

Die Bestände der Bibliothek sind im Allgemeinen nach Ländern bzw. nach Fachgebieten (z.B. „Rechtsvergleichung“, „Rechtsvereinheitlichung“, „Europarecht“ oder „Völkerrecht“) geordnet in den Magazinen der Kellergeschosse des Instituts aufgestellt. Sonderaufstellungen gibt es für häufig genutzte Monographien, Zeitschriften und Nachschlagewerke in den beiden Lesesälen und für vor 1850 erschienene Werke in einem gesonderten Rara-Keller. In den vergangenen Jahren konnte durch den Einbau fahrbarer Regalanlagen (Compactus-System) dringend benötigter Platz geschaffen werden. Erst die Erweiterung der Stellfläche im Neubau ab 2006 wird eine spürbare Erleichterung der Raumnot bringen. Im mit dem Neubau neugeschaffenen Lesesaal werden auch die Rara (hinter Glas) endlich angemessen und schonend aufgestellt werden können.

Die Gäste der Bibliothek haben die Möglichkeit, Internetrecherchen und das Studium elektronischer Quellen an insgesamt neun Bildschirmarbeitsplätzen in einem Multimediasaal durchzuführen. Dieser dient während der Umbauphase des Instituts gleichzeitig auch als Lesesaal.

Über den Neubau und seine Auswirkungen auf die Räumlichkeiten der Bibliothek wird sicher in einem der kommenden Jahresberichte Genaueres mitgeteilt werden können, so dass das Thema hier nur kurz angeschnitten werden soll. Ein Wort aber zum Thema Platzbedarf von Bibliotheken. Vor einigen Jahren führte die Idee von der „paperless society“ zu der Vorstellung, man könne noch vor dem neuen Jahrtausend alle Bibliotheken der Welt auflösen und den Inhalt ihrer Bestände auf einem Server „in einer Besenkammer“ unterbringen. Diese Idee hat sich längst als völlig falsch erwiesen: Tatsächlich steigt die Menge der auf Papier produzierten Literatur weiter. Diese Feststellung gilt zumal für auslandsrechtliche Bibliotheken, die zum Teil mit bettelarmen Ländern ohne technische Infrastruktur zu tun haben. Zwar bemühen wir uns, unseren Lesern die wichtigsten Datenbanken und elektronischen Zeitschriften zur Verfügung zu stellen. Sie sind aber, jedenfalls zurzeit, komplementär und können keinesfalls als Surrogat angesehen werden. Das mag sich in Zukunft ändern, wenn immer mehr Länder dazu übergehen, Gesetze und Gerichtsentscheidungen im Internet (oder seinem Nachfolger, wie immer man sich diesen vorstellen mag) kostenlos zur Verfügung zu stellen oder, wie jüngst Belgien, überhaupt auf die Herausgabe eines gedruckten Gesetzblattes zu verzichten. Bis dahin wird aber noch ein langer Weg zu gehen sein.

Benutzung

Das Kapital einer Bibliothek ist die in ihr vorhandene Literatur. Aber ohne die Nutzung durch Leser wäre es ein totes Kapital!

Blick in den Lesesaal

Die Institutsbibliothek dient in erster Linie der wissenschaftlichen Arbeit der Institutsangehörigen, denen sie jederzeit zur Verfügung steht. Deswegen ist die Bibliothek auch als Präsenzbibliothek konzipiert. Gäste werden zugelassen, wenn sie für die Benutzung der Bibliothek ein wissenschaftliches Bedürfnis nachweisen können, das an anderen Bibliotheken nicht befriedigt werden kann. Doktoranden weisen dies in der Regel durch die Vorlage eines Empfehlungsschreibens nach. Bei den Gästen handelt es sich teils um Personen, die einige Wochen, Monate und in Einzelfällen: Jahre bei uns bleiben, und teils um Kurzbesucher. Insgesamt sind es stets über 1000 Interessenten jährlich. Viele Wissenschaftler kommen - in Zeiten unzureichender Finanzierung der Bibliotheken weltweit - aus dem Ausland, um die oft nur in dieser Bibliothek vorhandene Literatur zu nutzen. Auf diese Weise hat die Bibliothek jedes Jahr Gäste aus etwa 40 Ländern und von allen fünf Kontinenten. Die meisten Gäste erhalten die Möglichkeit, während der Öffnungszeiten der Bibliothek (Montag bis Freitag 8 bis 19 Uhr) die Magazine zu betreten und dort ihre Literatur zur eigenen Nutzung in den Lesesälen zusammenzustellen. Im Vergleich mit vielen auslandsrechtlichen Spezialbibliotheken ist dieser ungehinderte Zugang zu unseren teils einmaligen und unersetzlichen Schätzen überaus liberal, wird aber leider recht häufig als völlig selbstverständlich und nicht als besonderes Privileg angesehen. Besonders distinguierte Gäste (z.B. Stipendiaten der Alexander-von-Humboldt-Stiftung) erhalten eine Chipkarte, die sie den übrigen Institutsangehörigen gleichstellt und die ihnen jederzeit den Zugang zum Gebäude und zur Bibliothek ermöglicht. Neben diesem Service für die scientific community erteilt die Bibliothek schriftliche und mündliche

Auskünfte und versendet gegen Kostenerstattung Fotokopien einzelner Aufsätze, Gesetze und Entscheidungen, die in öffentlich zugänglichen wissenschaftlichen Bibliotheken nicht erhältlich sind.

Vom Benutzungsdienst wird immer ein schwieriger Spagat verlangt: auf der einen Seite muss von Institutsangehörigen und Gästen im Interesse der anderen Leser auf Disziplin und Ordnung geachtet werden; auf der anderen Seite soll die Bibliothek sich aber nicht als Festung, sondern als gastfreundlicher Ort präsentieren. Das gilt insbesondere im Verhältnis zu den ausländischen Lesern. Es ist eine nette Geste, wenn Wissenschaftler neben mündlichen und schriftlichen Danksagungen im Vorwort ihres Buches der Institutsbibliothek für die Hilfe danken, die ihnen beim Entstehen dieses Werkes zuteil geworden ist. Ein Beispiel aus neuester Zeit bietet das Vorwort von Jasnica Garašić, Anerkennung ausländischer Insolvenzverfahren, 2005, S. 8: „Die Mitarbeiter der Bibliothek des Max-Planck-Instituts haben eine besondere Begabung: Sie geben jedermann das Gefühl, willkommen zu sein, sodass es eine wahre Freude war, unter solchen Bedingungen am Institut zu arbeiten“. Die Danksagungen gibt es recht häufig und wenn man sie zum Maßstab nimmt, dann scheint der schwierige Spagat in den allermeisten Fällen recht gut zu gelingen.

Mitarbeiter

(v.li.) Michael Plath, Iris Kaiser, Elke Halsen-Raffel, Mariola Zwiazek, Jan-Peter Stöckmann, Maianne Runkel, Ursula Bödecker, Anja Klahn, Frank Schellbach, Kornelia Klüver, Irina Arndt, Maik David, Maike Gronau, Karima Ayadi, Barbara Zeller, Prof. Holger Knudsen, Annett Burkhardt.

Ohne tüchtige, engagierte und fachlich versierte Mitarbeiter, die das Kapital einer Bibliothek verwalten und mehren, wäre alles nichts. Die Bibliothek des Max-Planck-Instituts beschäftigt 22 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zwei Auszubildende auf

16,25 Stellen in den Bereichen integrierte Bestellkatalogisierung, Zeitschriften- und Einbandstelle und Benutzungsdienst. Im Vergleich mit dem Zustand vor 50 Jahren (1955 verfügte die Bibliothek über 13 Stellen) ist die Zahl der Mitarbeiter praktisch unverändert geblieben, zumal heute einige der Stellen der Bibliothek nur befristet sind. Und damals gab es weniger Urlaub, eine längere Wochenarbeitszeit und weitaus geringere Anforderungen an den technischen und fachlichen Sachverstand der Mitarbeiter. Vor allem aber lag vor 50 Jahren die Zahl der von den Bibliotheksmitarbeitern zu versorgenden Institutsmitarbeiter und Gäste um ein Vielfaches unter der heutigen. Nur durch die Einstellung von Dienstleistungen, die Straffung von Arbeitsabläufen, das Outsourcen von Leistungen und den Enthusiasmus des Bibliotheksteams konnte die personelle Unterbesetzung der Bibliothek aufgefangen werden.

Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken und Institutionen

Auch im Interesse ihrer Nutzer ist die Bibliothek um eine gute Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken und Institutionen bemüht. An manchen gemeinsamen Unternehmungen des Bibliothekswesens wirkt sie mit. Hier ist vor allem zu nennen der Südwestdeutsche Bibliotheksverbund, mit dem unsere Bibliothek eng kooperiert, zusammen mit den anderen großen juristischen Bibliotheken der MPG. Hier ist ferner zu nennen die „Zeitschriftendatenbank“, an die wir, häufig als einzige Besitzerin in Deutschland, unsere Zeitschriftenbestände fortlaufend melden.

Die Bibliothek nimmt die gesellschaftliche Aufgabe ernst, regelmäßig Student(inn)en des gehobenen und höheren Dienstes der deutschen bibliothekarischen Ausbildungsstätten die Ableistung von mehrwöchigen Praktika zu ermöglichen. Das ist sehr bereichernd, trägt aber zusätzlich zur Arbeitsbelastung in der Bibliothek bei.

Der Bibliotheksdirektor *Holger Knudsen* ist Immediate Past President der International Association of Law Libraries, nachdem er von 2001 bis 2004 Präsident dieser Interessenvereinigung der großen juristischen Bibliotheken mit über 600 Mitgliedern weltweit war. Außerdem ist er Mitglied der Wahlkommission des Vereins Deutscher Bibliothekare. Daneben vertritt er die Bibliothek in der Arbeitsgemeinschaft für juristisches Bibliotheks- und Dokumentationswesen.

Die stellvertretende Bibliotheksdirektorin *Ursula Bödecker* vertritt die Bibliothek in der Arbeitsgemeinschaft der Spezialbibliotheken. Im Jahre 2003 ist sie zur Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste (Fachrichtung Bibliothek) der Handelskammer Hamburg und Vorsitzende des gemeinsamen Prüfungsausschusses für Auszubildende zu Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste (Fachrichtung Bibliothek) des hamburgischen Personalamts und der Handelskammer gewählt worden.

Statistische Angaben zur Bibliothek

	2003	2004
Bestand (Bände)	422.690	431.180
(davon Mikroformen*)	45.956	46.316
Neuerwerbungen (Bände)**)	8.996	8.490
(davon Mikroformen*)	462	360
Laufende Periodika (inkl. Gesetzesblätter und Entscheidungssammlungen)		
inländische	254	335
ausländische	1.657	1.565
insgesamt	1.911	1.900
CD-Roms	268	361
Neuerwerbungen	54	93
Bibliotheksgäste	1.046	1.042
davon Ausländer	271	269
Dauergäste mit mehrwöchiger Zulassung	314	314
davon Ausländer	176	186
Kurzbesucher laut Gästebuch	732	728
davon Ausländer	95	83

* Mikroformen werden nach einem auch von der American Association of Law Schools zugrunde gelegten Schlüssel in Bände umgerechnet; danach entsprechen 6 Mikroformen einem Band.

** Durch die Umstellung der Zeitschriftenbearbeitung gibt es eine andere Statistikgrundlage: Die Bände werden erst nach dem Binden gezählt, so dass es im Jahr 2004 scheinbar weniger Zuwachs gegeben hat.

Für Einzelheiten sei auf den gesondert erschienen Jahresbericht der Bibliothek hingewiesen. In diesem Bericht finden sich Informationen zum Personalbestand und zur Organisation der Bibliothek sowie zur Zusammensetzung des Bibliotheks- und Dokumentationsausschusses. Zudem wird über den Etat und den Bestand der Bibliothek und deren Entwicklung über die letzten 30 Jahre ausführlich und aufgeschlüsselt berichtet. Schließlich enthält der Bericht statistische Angaben zur Benutzung der Bibliothek und, nach Herkunftsländern aufgeschlüsselt, zu den Gästen der Bibliothek.

Redaktionen im Institut

Eine Reihe von Zeitschriften und Buchpublikationen werden vom Institut und seinen Direktoren herausgegeben und im Institut redaktionell betreut.

RabelsZeitschrift

Die vierteljährlich erscheinende „Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht“ wurde 1927 von Ernst Rabel als das deutsche Zentralorgan und Forum für die Grundlagenforschung auf den Gebieten des Privatrechts, des Wirtschaftsrechts und des Verfahrensrechts in ihren internationalen Aspekten gegründet. Redakteure der Zeitschrift sind *Jan Kropholler*, *Oliver Remien* und *Christoph Engel*, die Geschäftsführung liegt bei *Christa Jessel-Holst*. Die Zeitschrift erscheint seit 1946 beim Verlag Mohr Siebeck in Tübingen und trägt seit 1961 den Namen ihres Gründers. Der durchschnittliche Umfang pro Jahrgang beträgt ca. 800 Druckseiten. Im Redaktionssekretariat werden von *Irene Heinrich* alle eingehenden Beiträge für die Zeitschrift, soweit sie vom zuständigen wissenschaftlichen Redakteur zur Veröffentlichung angenommen worden sind, erfasst und redaktionell bearbeitet. Diese Bearbeitung umfasst vor allem die Anpassung an die für die Zeitschrift geltenden Formalien, Überarbeitung der Fußnoten, gegebenenfalls Recherchen und Ergänzung der Quellen. Die Manuskripte werden satzfertig zum Verlag gegeben und bis zur Veröffentlichung eines RabelsZ-Heftes in der Redaktion betreut.

Schriftenreihen „Studien“, „Beiträge“ und „Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“

Das Institut gibt im Verlag Mohr Siebeck drei Schriftenreihen heraus. In der Reihe „Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht“ werden regelmäßig wichtige Schriften, namentlich Habilitationsschriften, aus den Aufgabengebieten des Instituts publiziert. Neben den „Beiträgen“ erscheinen seit 1951 die „Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“. Sie enthalten vor allem Quellen und Texte zur Reform und Praxis des Internationalen Privatrechts. In der Reihe „Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“ erscheinen vor allem herausragende Dissertationen. Alle drei Reihen stehen auch Autoren zur Verfügung, die nicht im Institut arbeiten. Die Reihen werden im Institut redaktionell betreut. Sobald ein Manuskript von den wissenschaftlichen Redakteuren zur Veröffentlichung angenommen worden ist, erfolgt im Redaktionssekretariat von *Irene Heinrich* die Betreuung des Autors und seines Werkes. Die Manuskripte werden durchgesehen und redigiert, damit das Erscheinungsbild der Schriftenreihen möglichst einheitlich und drucktechnisch einwandfrei ist. Die Bücher der Schriftenreihe „Studien“ werden im Offsetverfahren gedruckt, d.h., der Autor muss eine einwandfreie Druckvorlage beim Verlag einreichen. Die Veröffentlichungen der drei Reihen im Jahr 2004 finden sich auf S. 49.

Irene Heinrich

Uda Strätling und Ingeborg Stahl

IP-Rechtsprechung

Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des „Internationalen Privatrechts“, abgekürzt IPRspr., ist eine Rechtsprechungssammlung, die das Institut seit seiner Gründung im Jahre 1926 herausgibt. Sie wurde im Institut 1964 bis 2004 von *Jan Kropholler* betreut. Diese Aufgabe hat seit dem Jahr 2005 *Rainer Kulms* übernommen, der dabei von den Assistenten *Jonas Arndt*, *Thorsten Troge* und *Kai Wantzen* unterstützt wird. Ziel der im Verlag Mohr Siebeck erscheinenden IPRspr. ist der Abdruck und Nachweis der gesamten Rechtsprechung deutscher Gerichte zum Internationalen Privatrecht einschließlich des Internationalen Zivilverfahrensrechts (IPR im weiteren Sinne). Jeder der jährlich erscheinenden Bände umfasst über 200 Entscheidungen und ca. 500 Seiten. Die IPRspr. soll fortan nicht mehr vom Verlag gesetzt werden, sondern als fertige Druckvorlage im Haus entstehen. Die Entscheidungstexte werden dann von *Uda Strätling* elektronisch erfasst und für den Export als PDF vorbereitet. Zur Unterstützung wird derzeit ein eigenes Datenmanagement- und Layoutprogramm entwickelt, das die vielfältigen und komplexen Informationsverknüpfungen innerhalb der Sammlung, vor allem die aufwändige Erstellung der verschiedenen IPRspr.-Register, so weit als möglich automatisieren soll.

Buchpublikationen

Im Institut werden heute in zunehmendem Maße Arbeiten erledigt, die früher von den Verlagen geleistet wurden. Dies betrifft auch die unterschiedlichen Buchpublikationen des Instituts, also Tagungsbände, Sammelbände und sonstige Bücher, die unter der Herausgeberschaft des Instituts, seiner Direktoren und sonstigen Mitarbeiter erscheinen. Das Institut liefert heute zumeist fertig gesetzte Druckvorlagen. Dies betrifft zum einen die Betreuung und Koordinierung der beteiligten Autoren, die durch die beteilgten wissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgt, aber auch das „Setzen“ der Manuskripte. Die Dateien werden von *Ingeborg Stahl* so bearbeitet, dass sie dem Satzspiegel des jeweiligen Verlags entsprechen. Auch Register, Inhalts- und Autorenverzeichnis, Anhänge und Ähnliches werden bereits im Haus eingearbeitet. Sie gehen dann als Pdf-Dateien an unterschiedliche Verlage (z.B. Mohr Siebeck, Oxford University Press, Kluwer International, de Gruyter).

Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law

In Zusammenarbeit mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung gibt das Institut die Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law heraus. Bei der Zeitschrift handelt es sich um die weltweit einzige rechtswissenschaftliche Fachzeitschrift, die regelmäßig in westlichen Sprachen fokussiert über das japanische Recht berichtet. Sie versteht sich als internationales Periodikum für in- und ausländische Wissenschaftler und Praktiker mit Interesse am japanischen Recht und hat sich zum Ziel gesetzt, in einem methodisch wie formal breit gefächerten Ansatz alle Bereiche dieser Rechtsordnung publizistisch zugänglich zu machen. Die Zeitschrift erscheint zweimal jährlich mit einem Umfang von etwa 300 Seiten je Band und wird redaktionell im Institut betreut. Das Redaktionsteam der Zeitschrift für Japanisches Recht – *Harald Baum* (Schriftleitung), *Marc Dernauer* (Redaktionsassistenz), *Gundula Dau* (Reaktionssekretariat) – wirbt Beiträge von Autoren aus aller Welt ein und überarbeitet die eingereichten Manuskripte umfassend. Dies schließt neben der üblichen sprachlichen Überarbeitung vor allem auch die diffizile Transkription und Übersetzung japanischer Fachtermini ein. Englische Beiträge werden zudem mit einer deutschen Zusammenfassung versehen und deutsche umgekehrt mit einer englischen. Die editorisch bearbeiteten Manuskripte werden dem Format der Zeitschrift angepasst und gehen dann als Reprovorlage fertig in den Druck.

Erweiterungsbau

Mehr Raum für das Hamburger Institut

Bereits seit mehreren Jahren sind am Institut die räumlichen Kapazitäten voll ausgeschöpft. Mit der Berufung von *Reinhard Zimmermann* zum dritten Direktor des Instituts wurde der Raumbedarf so drängend, dass die Realisierung einer Institutserweiterung schließlich in Angriff genommen werden musste.

So wurde Anfang 2003 ein in Hamburg ansässiger Architekt mit einer Machbarkeitsstudie beauftragt, die sowohl städtebauliche und baurechtliche Rahmenbedingungen wie auch den Raumbedarf untersuchen sollte. Im Ergebnis beinhaltet diese Studie im Wesentlichen eine Erweiterung der bestehenden Magazinflächen in den Untergeschossen, zusätzliche Büroflächen und einen neuen Seminar- und Konferenzraum für ca. 150 Personen einschließlich der erforderlichen Nebenräume. Den auf dieser Basis von der Bauabteilung der Generalverwaltung durchgeführten Wettbewerb gewann die Arbeitsgemeinschaft Hartmann Schlutz und Patrick Ostrop. Für die Planung der Fachgewerke Heizung, Lüftung, Sanitär und Elektrotechnik und für die Statik wurden weitere Ingenieurbüros herangezogen.

Im Oktober 2003 fand die erste Sitzung der Architekten und Fachplaner unter Leitung der Bauabteilung statt. In dem vom Direktorium bestellten Bauausschuss wurden die Ideen und Vorschläge der Architekten und Fachplaner mit den Mitarbeitern diskutiert und die Planung den Erfordernissen des Instituts und den organisatorischen Abläufen entsprechend angepasst. In den folgenden Monaten wurde die Vorplanung und die Haushaltsunterlage Bau erstellt, mit deren Fertigstellung im Juni 2004 die erste Phase abgeschlossen war.

Die geplante Erweiterung mit einer Gesamtfläche von 1.928 m2 (HNF) erfordert den Abriss des kompletten südlichen Flachbaus (1.UG-EG) und der Gebäudeecke mit Treppenhaus im „Altbau“. An gleicher Stelle wird ein 4-geschossiger Ersatzbau entstehen. Im 3.Obergeschoss wird der Seminarraum mit den ihm zugeordneten Nebenräumen und Foyer sowie einer begehbaren Dachterrasse entstehen. Im 1. und 2. Obergeschoß entstehen Büroräume, in denen auch die Arbeitsgruppe von Professor Zimmermann untergebracht wird. Die neu zu errichtende Hausmeisterwohnung sowie zwei Gästeappartements werden nach Süden hin vor die Bürogeschosse gesetzt und erhalten einen Außenzugang. Im Erdgeschoss springt das Gebäude zum Mittelweg und dem neuen Vorplatz hin zurück. Unter diesem Vorsprung ordnet sich der neue Haupteingang mit einem großzügigen, verglasten Foyer an.

Weiterhin werden im Erdgeschoss der Bibliotheks- und Lesebereich erweitert und die bestehenden Flächen um den Innenhof herum verbunden. Der im Erdgeschoss beginnende Lesebereich ist über einen Luftraum mit dem Hofgeschoss verbunden. Dort setzen sich die Leseplätze in einem in den Innenhof geschobenen Baukörper mit großflächigen Verglasungen fort. Die notwendigen Magazinflächen werden in zwei Untergeschossen unter-

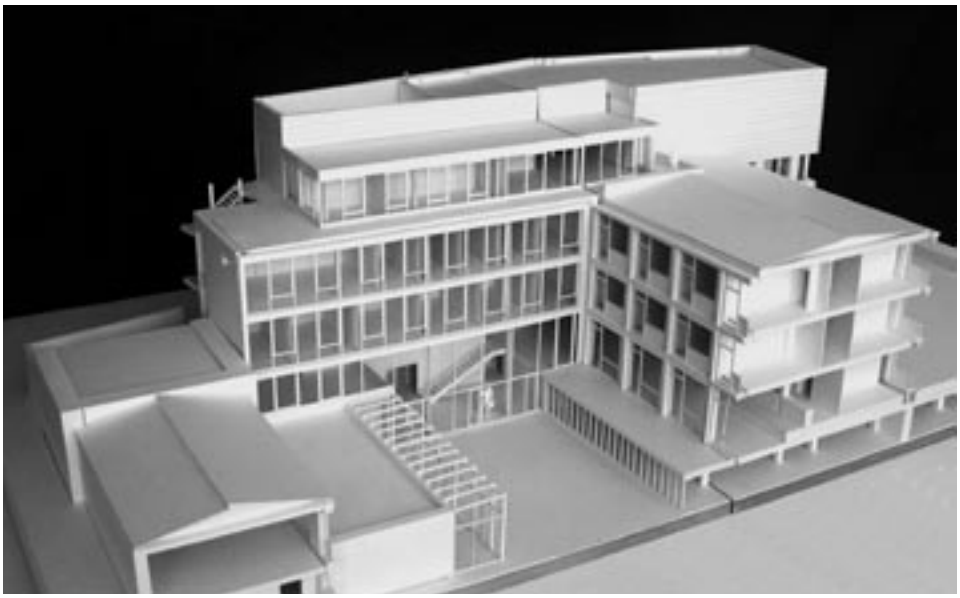

Ansicht Norden

gebracht und schließen dort die bestehenden Magazine zu einem Ring. Die notwendigen Technikflächen sind in einer zweigeschossigen Zentrale zusammengefasst. Die Neugestaltung des Innenhofs ist bewusst von den orthogonalen Vorgaben des Gebäudes abgesetzt. Der geschwungene Weg verbindet einen sonnigen Sitzplatz am fließenden Wasser mit dem ruhigen Sitzbereich für Lesende im schattigen Südwesteck mit Blick auf das stille Teichwasser. Ein prägendes Bild geben dem Hof die ca. 4 m hohen Bambuspflanzen, die mit ihrem locker überhängenden Wuchs für Sonnen- und Blickschutz sorgen.

Durch den Abriss der Technikzentrale und des Seitenflügels musste bereits im Jahr 2004 die neue Heiz- und Elektrozentrale im Bereich des bestehenden Gebäudes erstellt werden. Umfangreiche Arbeiten an den Lüftungs- und Klimakanälen in den Magazinen waren erforderlich. Die neue Klimazentrale wurde auf dem Parkdeck vor dem Altbau errichtet. Sie wird später in die neue Technikzentrale im Erweiterungsbau umgesetzt. 10 neue Stellplätze wurden auf einem angrenzenden Grundstück an der Klein Fontenay hergestellt.

Die „echte“ Bauphase beginnt im Januar 2005 mit dem Abriss der Hausmeisterwohnung, des alten Lesesaals, der darunter liegenden ehemaligen Technikzentrale und des Treppenhauses des Altbaus. Von Februar bis Ende März wird die Baugrube ausgehoben. Ab April beginnt der Rohbau. Bis Dezember 2005 sollen Rohbau, Dach und Fassade fertig gestellt sein. Im Jahr 2006 wird am Innenausbau gearbeitet, damit bis Weihnachten 2006 der Umzug der Arbeitsgruppe von Professor Zimmermann erfolgen kann.

Detlev Witt, Barbara Brinkmann,
Dr. Dorothee Walther,
Prof. Dr. Kurt Siehr

Verein der Freunde des Instituts

Der gemeinnützige Verein der „Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht e.V.“ wurde im Jahr 1986 gegründet. Sein Ziel ist es, die wissenschaftliche Arbeit des Instituts und die Institutsbibliothek zu unterstützen. Dies geschieht durch Veranstaltungen, finanzielle Beiträge zugunsten der Bibliothek, Bereitstellung von Stipendienmitteln für ausländische Gäste und jede andere Förderung der wissenschaftlichen Arbeit des Instituts. Außerdem dient der Verein dazu, den Kontakt zwischen dem Institut und allen aktiven und ehemaligen Mitarbeitern, seinen Gästen und Freunden sowie allen an der Arbeit des Instituts interessierten Personen und Unternehmen zu pflegen. Dazu findet einmal im Jahr eine wissenschaftliche Veranstaltung des Vereins in den Räumen des Instituts mit anschließender Mitgliederversammlung statt. Die Mitglieder erhalten außerdem regelmäßig Einladungen zu besonderen Veranstaltungen des Instituts, wie z.B. der Ernst-Rabel-Vorlesung.

Das aus Anlass des Jahrestreffens 2004 abgehaltene und von *Klaus J. Hopt* organisierte Symposium war dem Thema „Company Law and Corporate Governance in Europe“ gewidmet. Dieses Rechtsgebiet ist durch den Bericht der „High Level Group of Company Law Experts“ über den Reformbedarf im Europäischen Gesellschaftsrecht Ende 2002 in Bewegung geraten. Ziel der Tagung war es, einen Überblick über den derzeitigen Stand der anhaltenden Reformen in Europa und einzelnen Mitgliedstaaten auf diesem flexiblen und weiterhin in der Entwicklung befindlichen Gebiet zu erarbeiten. Die Beiträge werden 2005 in Rabels Zeitschrift erscheinen.

Zu den Vortragenden gehörten Alexander Schaub (Brüssel), Eilís Ferran (Cambridge), Guido Ferrarini (Genua), Michel Menjucq (Paris), Ulrich Seibert (Berlin), José Miguel Embid Irujo (Valencia), Dimitris Tzouganatos (Athen) und José Garrido Garcia (Madrid).

Das nächste Jahrestreffen wird am 18. Juni 2005 stattfinden.

Drittmittel, Spenden, Sponsoring

Die Arbeit des Instituts wird durch Drittmittel, Spenden und Zuwendungen von Sponsoren unterstützt. Diese zusätzlichen Mittel erlauben es uns unter anderem, besondere Forschungsprojekte und Veranstaltungen durchzuführen, einem bestimmten Zweck gewidmete Stipendien zu vergeben und Anschaffungen – vor allem für die Bibliothek – zu tätigen, die sonst nicht finanziert werden könnten.

Wir bedanken uns bei unseren Drittmittelgebern, Spendern und Sponsoren, die unsere Arbeit im Jahr 2004 gefördert haben:

Alexander von Humboldt Stiftung, Bonn

Auswärtiges Amt, Berlin

BMW AG, München

Deutsche Bundesbank, Frankfurt/Main

Deutsche Forschungsgemeinschaft, Bonn

DSZ Deutsches Stiftungszentrum, Essen

Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht e.V., Hamburg

Lovells, Düsseldorf

SCHMITZ RECHTSANWÄLTE, Düsseldorf

VolkswagenStiftung, Hannover

ZEIT-Stiftung, Hamburg

Statistische Angaben zum Personal

Stand 31.12.2004			
	Gesamt	Vollzeit	Teilzeit
Wissenschaftliche Mitarbeiter (Referenten)	30	28	2
Mitarbeiter im Bibliotheksbereich	18	10	8
Auszubildende	2	2	
Mitarbeiter im Sekretariats- und Redaktionsbereich	15	6	9
Mitarbeiter im Verwaltungsbereich	6	3	3
Mitarbeiter im Servicebereich	4	3	1
Aushilfen/Zeithilfen	9		
Drittmittel finanzierte Mitarbeiter (DFG/VW-Stiftung)	9		
Nachwuchswissenschaftler	18		
Wissenschaftliche Hilfskräfte	5		
Mitarbeiter am Institut insgesamt	116		

Die Geschäftsführung lag bis 30.09.2004 bei *Reinhard Zimmermann*, ab 01.10.2004 bei *Jürgen Basedow*.

Impressum

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Mittelweg 187
20148 Hamburg
Telefon 040/41900–0
Telefax 040/41900–288
Internet: www.mpipriv-hh.mpg.de

Wissenschaftliche Mitglieder, Direktoren
Prof. Dr. Dr. h.c. Jürgen Basedow; Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt;
Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Reinhard Zimmermann.

Wissenschaftliches Leitungspersonal
Prof. Dr. Holger Knudsen.

Emeritierte Wissenschaftliche Mitglieder
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ulrich Drobnig; Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hein Kötz;
Prof. Dr. Dr. h.c. Ernst-Joachim Mestmäcker.

Auswärtiges Wissenschaftliches Mitglied
Prof. Dr. Gerhard Kegel, Hillesheim.

Fachbeirat
Prof. Dr. h.c. mult. Richard M. Buxbaum, Berkeley; Prof. Dr. Dagmar Coester-Waltjen, München; Prof. Dr. Peter Doralt, Wien; Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Hommelhoff, Heidelberg; Prof. Dr. Herbert Kronke, Rom; Prof. Dr. Jörg Pirrung, Luxemburg; Prof. Dr. Anton K. Schnyder, Zürich; Prof. Dr. Christiaan Timmermans, Luxemburg; Prof. Dr. Louis Vogel, Paris; Prof. Dr. Eddy Wymeersch, Gent.

Kuratorium
Prof. Siegbert Alber, Luxemburg; Prof. Dr. Ninon Colneric, Luxemburg; Dr. Jörg Dräger, Senator, Hamburg; Prof. Dr. Claus-Dieter Ehlermann, Brüssel; Dr. Hansjörg Geiger, Berlin; Prof. Dr. Günter Hirsch, Karlsruhe; Dr. Georg Jarzembowski, MdEP, Hamburg; Dr. Roger Kusch, Senator, Hamburg; Dr. Bernd Michaels, Düsseldorf; Prof. Dr. Hans-Jörg Schmidt-Trenz, Hamburg; Prof. Dr. Dr. h.c. Horst Siebert, Kiel; Dr. Dirk Staudenmayer, Brüssel; Katharina M. Trebitsch, Hamburg.

Gestaltung und Produktion
Sanna Miericke, Hamburg, www.sannamiericke.com

Druck
EDP GmbH Norbert Urban, Virchowstraße 12/14, 22767 Hamburg, www.pod.de